



Observatorium der schweizerischen Pferdebranche (OFiChev)

Überlegungen zu Ethik und Pferd

Denkanstösse aus ethischer Sicht im Hinblick auf einen besseren Schutz der Würde und des Wohlergehens von Pferden

Bericht

Impressum

Herausgeberin

Observatorium der schweizerischen Pferdebranche,
Schweizerisches Nationalgestüt, Les Longs-Prés, CH-1580 Avenches.

Tel. +41 26 676 61 11

Fax +41 26 676 62 08

info@ofichev.ch

www-ofichev.ch

Redaktion

Observatorium der schweizerischen Pferdebranche

info@ofichev.ch

Copyright

Alle Rechte vorbehalten; Reproduktion (z.B. Fotokopie) und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet (s. Zitiervorschlag).

Zitiervorschlag

Poncet Pierre-André, Bachmann Iris, Burger Dominik, Ceppi Anne, Friedli Katharina, Klopfenstein Stéphane, Maiatsky Michail, Rieder Stefan, Rubli Simone, Rüegg Patrick, Trolliet Charles F. (2011): *Überlegungen zu Ethik und Pferd - Denkanstösse aus ethischer Sicht im Hinblick auf einen besseren Schutz der Würde und des Wohlergehens des Pferdes*, Bericht des Observatoriums der schweizerischen Pferdebranche, Avenches.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	3
Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	7
Liste der Abbildungen	8
Liste der Abkürzungen	10
Zusammenfassung.....	11
1. Einleitung	17
2. Begriffserklärung	19
Ethik	19
Wohlergehen.....	19
Würde.....	20
Eigenwert des Tieres	20
Belastung	20
Erniedrigung.....	21
Tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild	22
Übermäßige Instrumentalisierung.....	22
Risiko	22
Schwelle, bei der ein Risiko unzumutbar ist.....	22
3. Allgemeine ethische Grundsätze	24
4. Spezielle ethische Fragestellungen	25
4.1 Die Haltung von Equiden	26
4.1.1 Haltungsbedingungen von Hengsten, die zur Zucht eingesetzt werden oder nicht	27
4.1.2 Kastration.....	32
4.1.3 Limitierung des Aktionsradius der Equiden - im Speziellen mittels stromführender Abzäunung	35
4.1.4 Nutzlose oder nicht mehr genutzte Equiden: Tötung oder Gnadenbrot?.....	39
4.1.5 Kennzeichnung der Equiden; Unterschiede zwischen Vieh und Pferden	45
4.1.6 Übertriebene oder unangepasste Pflegemassnahmen bei Pferden und Verwendung von Hilfsmitteln für die Pferdehaltung	48
4.1.7 Konflikte zwischen verschiedenen schweizerischen Gesetzgebungen	55
4.2 Nutzung der Equiden im Allgemeinen.....	59
4.2.1 Pferde als Nutztiere	61
4.2.2 Pferde als Haus-/Heimtiere.....	66
4.2.3 Pferde für die Fleischproduktion und der Konsum von Pferdefleisch (Hippophagie)	69
4.2.4 Verwendung von Zwangsmassnahmen.....	73
4.3 Nutzung von Pferden im Wettkampf	80
4.3.1 Training und Engagement der Pferde im Wettkampfsport und in der Freizeit	80
4.3.2 Training und Engagement von Pferden im Spitzensport	83

4.3.3 Anwendung von Medikamenten und Interventionen durch Amateure und Berufsreiter zur Beeinflussung der Pferdegesundheit	86
4.4 Nutzung der Equiden für die Zucht	91
4.4.1 Selektion und das Auftreten von Erbkrankheiten.....	91
4.4.2 Natursprung an der Hand	96
4.4.3 Künstliche Besamung	101
4.4.4 Embryotransfer	105
4.4.5 Reproduktives Klonen.....	109
4.4.6 Ausbildung der jungen Pferde und deren Einsatz in den Zuchtprüfungen....	114
4.4.7 Einsatz und Nutzung von trächtigen Stuten in Sport und Freizeit.....	120
4.4.8 Einsatz und Nutzung von laktierenden Stuten in Sport, Freizeit und Zucht..	123
5. Schlussfolgerungen und Ausblick	126
6. Allgemeine Literatur	131
7. Thematischer Index	132

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Präsident

Poncet Pierre-André Dr. med. vet., HIPPOP

Mitglieder

Bachmann Iris Dr. sc. nat., Schweizerisches Nationalgestüt SNG

Burger Dominik Dr. med. vet., Schweizerisches Nationalgestüt SNG

Ceppi Anne Dr. med. vet., Schweizerischer Verband für Pferdesport, Veterinärmedizinische Kommission

Friedli Katharina Dr. med. vet., MAE, Wissenschaftliche Mitarbeiterin BVET

Klopfenstein Stéphane Dipl. Ing.-Agr. ETHZ, Schweizerischer Freibergere-zuchtverband, Geschäftsführer

Rieder Stefan Dr. sc. nat. ETHZ, Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft SHL, Dozent für Tiergenetik

Rubli Simone Para-Equestrian, Pferdesport mit Handicap, Präsidentin

Rüegg Patrick Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe, Präsident

Trolliet Charles F. Dr. med. vet., Schweizerischer Verband für Pferdesport, Präsident

Philosophische Unterstützung Maiatsky Michail, Dr. phil., Universität Lausanne

Liste der Abbildungen

Abb. 1: Kommt das eingeschorene Logo des FC Basels einer Erniedrigung gleich, auch wenn das Pferd sich dessen vermutlich nicht bewusst ist? (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	21
Abb. 2: Pferd, welches die Stereotypie Koppen ausführt (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	28
Abb. 3: Hengsthaltung in einer Einzelboxe (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	29
Abb. 4: Erste Phase der Zusammenführung von Hengsten auf eine Gruppenweidehaltung (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG).....	29
Abb. 5: Gruppe von Zuchthengsten in Bellelay um 1915 (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	30
Abb. 6: Einen Hengst nicht zu kastrieren ermöglicht, sein Hengstverhalten und spezifische ästhetische Merkmale zu bewahren (Quelle: Martin Rindlisbacher)	33
Abb. 7: Die trockenen Steppen bilden den natürlichen Lebensraum des Pferdes (Quelle: Claudia Feh)	35
Abb. 8: Auslauf mit Stahlrohrzaun ermöglicht Sozialkontakt (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	35
Abb. 9: Pferdeführanlage mit Strom führenden Abtrennungen (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	36
Abb. 10: Pferdeführanlage ohne Strom führende Abtrennungen (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	36
Abb. 11: Auslauf mit Elektrozaun (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	36
Abb. 12: Ein altes Pferd (Quelle: Anne Ceppi)	41
Abb. 13: Pferd mit Maulkorb zur Einschränkung der Grasaufnahme (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	49
Abb. 14: Gesichtsmaske (Quelle: Anne Ceppi)	49
Abb. 15: Nüstern mit entfernten Tasthaaren (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	50
Abb. 16: Verfilzte Mähne eines extensiv gehaltenen Pferdes (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	51
Abb. 17: Geschorene Mähne einer dreijährigen Freiburgerstute (Quelle: Camille Jeanne Poncet).....	52
Abb. 18: Ekzemerdecke als Ganzkörperschutz für Pferde mit Sommerexzem (Quelle: Anne Ceppi)	53
Abb. 19: Das gegenseitiges Körperpflegeverhalten entspricht einem natürlichen Bedürfnis (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG).....	54
Abb. 20: Pferdehaltung in der Wohnzone (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG) ...	56
Abb. 21: Die Rollkur wird nicht nur im Dressursport praktiziert (Quelle: Patricia Korn, www.patricia-korn.com).....	60
Abb. 22: Pferd als Nutztier (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	61
Abb. 23: Pferd als Co-Therapeut für Behinderte (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	64
Abb. 24: Werbung für Pferdefleisch als Hundefutter (Quelle: www.herrmannshundefutter.com)	64
Abb. 25: Wird sie eines Tages in Erwägung ziehen, ihr Pferd zu essen? (Quelle: Martin Rindlisbacher)	67

Abb. 26: Ladenschild einer Pferdemetzgerei (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	70
Abb. 27: Feldschlachtung, Anfangs 20. Jahrhundert (Quelle: Postkarte, A. Freudiger, Phot., Aarau, Sammlung Peter Gysi)	70
Abb. 28: Dressur von widerspenstigen Pferden mittels Stromschlägen (Quelle: Popular Science Monthly, Vol 17, May 1880).....	75
Abb. 29: In der Schweiz verbotenes Overcheck, sogenanntes <i>Raymond check</i> (Quelle: Georgui Gavrilenko, http://forumn.ru).....	75
Abb. 30: Verbotene Handlung : Mittels Flaschendeckel überempfindlich gemachte Haut (Quelle : Privatsammlung).....	82
Abb. 31: In Frankreich werden bei Rennpferden auch während der Trainingsphasen Doping- und Medikationskontrollen durchgeführt (Quelle: Elisabeth Weiland)	87
Abb. 32: Depigmentierung der Haut im Bereich der Augen und eines grossen Teils des Kopfes, verbunden mit einer mehr oder weniger ausgeprägten Taubheit (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	92
Abb. 33: Deckgeschirr und Schweifbandage (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	96
Abb. 34: Deckrollen zur Verhinderung von Vaginalverletzungen beim Natursprung (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG).....	97
Abb. 35: Natursprung auf der Weide (Quelle: Sarah Krieg)	100
Abb. 36: Samengewinnung auf einem Phantom (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	101
Abb. 37: Nachzucht des Klones <i>Pieraz Cryozootech Stallion</i> , Kopie des Endurance-Pferdes <i>Pieraz</i> (Quelle: Eric Palmer, Cryozootech, www.cryozootech.com)	110
Abb. 38: Dressurprüfung (Promotion CH) zur Schätzung der natürlichen Veranlagung der Jungpferde (Quelle : Sandoz Images)	115
Abb. 39: Bodenarbeit mit einem dreijährigen Freiburgerhengst während des Stationstests mit Messung der Herzfrequenz zur Überwachung der Stressbelastung (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)	115
Abb. 40: Vernachlässigte Hufe als Attraktion anlässlich einer Pferdemesse; Italien, 1985 (Quelle: Privatsammlung).....	130
Abb. 41: <i>Fallada</i> : Symbolisches, provokatives und nicht realisiertes Kunstprojekt. Um Emotionen auszulösen, sollte ein Pferdekadaver von einem Helikopter auf einen Traktor geworfen werden (Quelle: Haus am Gern, www.hausamgern.ch).....	130

Liste der Abkürzungen

BVET	Bundesamt für Veterinärwesen
ET	Embryotransfer
EU	Europäische Union
FEI	Fédération équestre internationale, Internationale reiterliche Vereinigung
KB	Künstliche Besamung
LBV	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV); SR 910.91
NRHA	National Reining Horse Association
OFiChev	Observatorium der schweizerischen Pferdebranche
RPG	Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG); SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV); RS 700.1
SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport
TAMV	Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV); SR 812.212.27
TSchG	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG); SR 455
TSchV	Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV); SR 455.1
TZV	Verordnung vom 14. November 2007 über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV); SR 916.310
VSFK	Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK); SR 817.190

Zusammenfassung

Einleitung

Die Stellung des Pferdes hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert. Das Pferd ist heute ein Lebewesen, dessen Würde, Eigenwert und natürliche Bedürfnisse respektiert werden, dessen Verwendung aber gleichzeitig den Wünschen der Menschen in Freizeit und Sport genügen muss.

Heute werden diverse Praktiken und Handlungen, wie zum Beispiel die Verwendung gewisser Zäumungen - taktvoll als „Hilfsmittel“ bezeichnet - als missbräuchlich erachtet und von den Medien lebhaft kommentiert. In vergangenen Zeiten wurde dasselbe vielleicht als traditionell und notwendig erachtet und keinesfalls in Frage gestellt. Auch zeigt der moderne Mensch oft eine sehr komplexe Einstellung zum Tod von Pferden. Während in gewissen Kreisen das Ende seines Lebens als normalen Abschluss eines Produktionszyklus angesehen wird, so haben andere Mühe, sich von ihm zu trennen. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Pferd nicht mehr nützlich ist im engeren Sinne, also beispielsweise nicht mehr geritten werden kann.

Die Folgen solcher veränderten und unterschiedlichen Meinungen zeigen sich täglich. Es kommt zu fortschrittsablehnender Rechtsverweigerung, aber auch zu starrem Festhalten an Gesetzen. Man trifft auf anthropozentrische Betrachtungsweisen, genau so wie auf extreme Vermenschlichung von Tieren. Manche beklagen den Verlust des gesunden Menschenverstandes, andere stürzen sich in eine futuristische Flucht in ein unerreichbares Ideal. Sitten- oder Moralwechsel können also in ein ernsthaftes Dilemma führen. Im Wissen, dass die rechtlichen Bestimmungen nicht immer moralisch sind und dass sie sich mit den Sitten ändern, soll man da nur gerade das eben gültige Recht anwenden: Was nicht verboten ist, ist indirekt erlaubt? Oder soll man im Gegenteil über die alleinigen Aspekte der Legalität hinausgehen und sich der ethischen Frage stellen: Wie soll man sein Verhalten anpassen, was soll man tun oder eben nicht tun, um für das Wohl zu entscheiden oder das Übel zu verhindern, stets eingedenk der Konsequenzen des Entscheides für die Umwelt, das Pferd inbegriffen? Ist es weniger missbräuchlich, nicht zu tun, was man sollte, als das zu tun, was man nicht sollte?

Die Ethik ist keine Sammlung moralischer Prinzipien, die darauf abzielt, eine ideale und absolute Harmonie zu erreichen. Sie entwickelt sich im Laufe der Zeit und ist je nach Sensibilität des Umfeldes verschieden. Es gehört aber immer zur Verantwortung und zur Würde eines jeden Menschen, die eigenen Vorgehensweisen zu hinterfragen und entsprechend seiner individuellen Einstellung zu entscheiden, ob sie richtig oder falsch sind.

Da das Pferd und der ethische Gedanke in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert erreicht haben, hat das Observatorium der Schweizerischen Pferdebranche die entsprechende Debatte eröffnet und festgestellt, dass ein Bedürfnis nach Information und Kommunikation besteht. Daher wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Ethik und Pferd“ eingesetzt mit der Aufgabe, eine zukunftsgerichtete Standortbestimmung und eine Analyse der ethischen Fragen vorzunehmen.

Begriffserklärung

Ethik

Die Ethik ist eine praktische und normative philosophische Disziplin, die in einem strukturierten System bestimmt, wie sich Menschen untereinander und gegenüber ihrer Umwelt verhalten sollen. Dazu gehört auch, dass sie bestehende Werte und Regeln hinterfragt.

Die ethische Frage besteht folglich darin, systematisch zu eruieren, was man tun muss oder wie vorzugehen ist, damit es gut und richtig sei.

Wohlergehen

Wohlergehen der Tiere ist gegeben, wenn:

1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
3. sie klinisch gesund sind
4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden.

Somit ist das Wohlergehen ein Zustand bei welchem ein Lebewesen frei ist von negativen Empfindungen und andauernden starken Bedürfnissen.

Natürliche Bedürfnisse des Pferdes

Der Begriff „Bedürfnis“ eines Lebewesens bezeichnet eine Empfindung bzw. ein Gefühl. Ein Bedürfnis ist das Verlangen oder der Wunsch, einem empfundenen oder tatsächlichen Mangel Abhilfe zu schaffen. Der Begriff „Bedarf“ hingegen ist eine konkrete und quantifizierbare Grösse von etwas Notwendigem, welches dem Lebewesen erfolgreichen Selbstaufbau, Selbsterhalt und Fortpflanzung ermöglicht.

Würde

Im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung wird Würde definiert als Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.

Eine Belastung ist immer eine Würdeverletzung. Kann diese Belastung durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden, wird die Würde des Tieres geachtet. Kann die Belastung nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden, wird die Würde des Tieres missachtet.

Eigenwert des Tieres

Die Anerkennung des Eigenwertes verlangt, dass das Tier um seiner selbst willen in seinen artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen respektiert wird. Kommt einem Wesen Eigenwert zu, bedeutet das, dass es unabhängig von unseren Gefühlen, persönlichen Einstellungen und Erfahrungen zu achten und moralisch zu berücksichtigen ist.

Das Tier hat einen Eigenwert unabhängig davon, ob es auch einen instrumentellen Wert, einen Marktwert, einen sentimental Wert oder einen erbrechtlichen Wert hat.

Belastung

- Ausüben von physischem oder psychischem Zwang auf das Tier, um damit einen Nutzen für den Menschen zu erreichen
- Mit dieser Handlung verbundene Nachteile für das Tier
- Gewalt, die man ausübt, um ein Tier gegen seinen Willen zu etwas zu zwingen oder es daran zu hindern, das zu tun, was es gerne möchte.
- Konkreter ist unter „Belastung“ Folgendes zu verstehen:
- Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden
- In Angst versetzen
- Erniedrigung
- Tief greifender Eingriff in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten
- Übermässige Instrumentalisierung.

Es ist verboten, ein Tier ungerechtfertigt einer Belastung zu unterwerfen (Verletzung, Schmerz, Stress, Freiheitsbeschränkung, Missachtung der Würde etc.). Es verlangt somit eine Güterabwägung, in deren Rechtfertigung die Belastung des Tieres (Art, Schweregrad, Unwiderruflichkeit) den Interessen der betroffenen Parteien (Mensch, Tier, Umwelt) gegenüber gestellt wird. Fällt die Belastung des Tieres stärker ins Gewicht als die Interessen der betroffenen Parteien, ist die Belastung des Tieres missbräuchlich, d.h. es liegt eine Missachtung der Würde des Tieres vor.

Erniedrigung

Kriterien für Erniedrigung sind unter anderem:

- Mechanisierung des Tieres, Tier nur als Maschine;
- Lächerlich Machen des Tieres;
- Tier als unbelebte Sache dargestellt, Verdinglichung;
- Massnahmen, die mit einem kompletten Kontrollverlust verbunden sind

Erniedrigung kann sich sowohl auf eine Handlung an einem individuellen Tier als auch an einer Gruppe, Art oder Rasse beziehen. Dabei haben gewisse Handlungen (z.B. ein bestimmtes Zuchtziel) Auswirkungen sowohl auf das Individuum als auch auf die betroffene Gruppe.

Der Sachverhalt sollte unabhängig davon beurteilt werden, ob sich das Tier der Erniedrigung bewusst ist. Erniedrigung bedeutet, dass Tiere nicht als das angesehen werden, was sie sind.

Tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild

Von einem tief greifenden Eingriff ins Erscheinungsbild kann gesprochen werden, wenn:

- die Veränderung zu einem Funktionsverlust führt (gleichzeitig wäre dies ein tief greifender Eingriff in die Fähigkeiten),
- das Tier dadurch erniedrigt wird,
- das ästhetische Empfinden gestört wird (Nackthund),
- der Eingriff dauerhaft oder sogar irreversibel ist (Schwanz/Ohren coupieren)

Übermäßige Instrumentalisierung

Jede belastende Massnahme, die darauf abzielt, ein Tier ausschliesslich als Instrument in der Hand des Menschen zu nutzen, ohne seine spezifischen physischen und psychischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Eine gewisse Instrumentalisierung ist bei jeder Nutzung eines Tieres im Spiel, und wird nicht in Frage gestellt.

Risiko

Subjektive Wahrnehmung der Wahrscheinlichkeit, dass ein Individuum (Mensch, Tier) oder eine Gruppe (Organisation, Gesellschaft) bei einer bestimmten Aktivität Schäden von unterschiedlicher Intensität erleidet. Diese können die Interessen des Betroffenen temporär oder permanent beeinträchtigen. Der Schaden kann physischer, psychischer, sozialer oder ökonomischer Art sein oder die Umwelt des Individuums oder der Gruppe betreffen.

Die Evaluation der potentiellen Risiken ist ein unumgänglicher Schritt bei der Analyse einer ethischen Frage, wenn es darum geht, persönliche Verantwortung zu übernehmen. In Abhängigkeit von der Eintretenswahrscheinlichkeit und der Intensität des Schadens kann das Risiko vernachlässigbar, gering, moderat, erhöht oder schwerwiegend sein. Dazu kommt als dritte Variable die subjektive Einschätzung des Risikos, das mit einer Aktivität verbunden ist. Sie kann individuell variieren, zum Beispiel in Abhängigkeit von der Fähigkeit vorzuschauen.

Schwelle, bei der ein Risiko unzumutbar ist

Weil das betroffene Tier (analog: ein Kind) nicht zustimmen kann, ein Risiko einzugehen, das mit einer Belastung verbunden ist, hängt die Akzeptabilitätsschwelle eines Risiko ab:

- vom Nutzen, mit dem realistischerweise unter Berücksichtigung des zu erwartenden Schadensrisikos und der Intensität des Schadens gerechnet werden kann;
- von der Möglichkeit, einen Schaden beheben zu können oder eben nicht;
- vom Niveau des Wissens und der Wahrnehmung, was erlaubt, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Risikos abzuschätzen (z.B. Erfahrung);
- vom Vorhandensein einer weniger schädlicher Alternative zur Handlung, die mit einem Risiko verbunden ist.

Allgemeine ethische Grundsätze

Zahlreiche Situationen gilt es immer wieder aus ethischer Sicht zu überdenken. Der heutige Wissensstand erlaubt es, die folgenden grundlegenden ethischen Grundsätze zu formulieren.

1. Jede Person, die sich mit Pferden beschäftigt, muss die Verantwortung für eine Haltung und Nutzung übernehmen, die deren art eigene Bedürfnisse respektiert (z.B. Ernährung, Gesundheit, Bewegung, Sozialkontakte, Beschäftigung, subjektives Sicherheitsempfinden, Wohlbefinden, Würde). Ziel ist eine harmonische Beziehung mit dem Pferd, die auf gegenseitigem Vertrauen beruht.
2. Diese Verantwortung ist auch dann wahrzunehmen, wenn zu überprüfen und zu entscheiden ist, ob ein nutzlos gewordenes Pferd nicht mehr geheilt werden kann und durch Schlachtung oder Euthanasie von Leiden und irreparablen Schäden erlöst werden soll. Diese Entscheidung muss basieren auf einer seriösen Abklärung des Alters, der Krankheit oder Verletzung des Tieres sowie der Möglichkeiten des Halters. Der Mensch hat zudem eine ethische Verantwortung, was mit dem Körper des Tieres nach dessen Tod geschieht.
3. Die Verantwortung zeigt sich insbesondere durch
 - den kontinuierlichen Erwerb von Kenntnissen über das Pferd (z.B. natürliche Bedürfnisse, Gesundheit, Verhalten, Biomechanik, adäquate Nutzung, Eigenwert, soziokultureller und vermögensrechtlicher Wert) und bezüglich der Anforderungen der Gesellschaft
 - und durch
 - die Entwicklung eines Gespürs für die Gefahren, denen Pferde ausgesetzt sein können. Dazu gehört die Fähigkeit, sich in sie hinein versetzen zu können, ohne ihnen jedoch menschliche Eigenschaften und Gefühle zuzuschreiben. Dies im Bewusstsein, dass Vermenschlichung kein geeignetes Heilmittel im Hinblick auf Probleme mit der Achtung der Würde des Tieres ist.
4. Ehrgeiz und ökonomische Interessen, sowohl persönliche als auch diejenigen von Pferdesportorganisationen, dürfen nicht stärker gewichtet werden als die Erfordernisse hinsichtlich der physischen und psychischen Gesundheit, des Wohlbefindens und der Würde des Pferdes.
5. Diese Anforderungen sind unabhängig von Rasse, Alter, Geschlecht und Art der Nutzung des Pferdes zu beachten.
6. Die korrekte Nutzung eines Pferdes beruht auf dem ständigen Respekt vor seinen natürlichen Fähigkeiten, seiner physischen und psychischen Konstitution und seinem momentanen Leistungsvermögen. Sie verzichtet auf den Gebrauch von chemischen Substanzen, z.B. Medikamente, oder auf ungeeignete Hilfsmittel.
7. Diese Haltung verlangt von Personen und Verbänden ein respektvolles, selbstkritisches, ehrliches und mutiges Verhalten in den Beziehungen zwischen Menschen, zwischen Verbandsmitgliedern und Funktionären und zwischen Mensch und Pferd.

8. Der Mensch, insbesondere die Person, die sich mit Pferden beschäftigt, muss berücksichtigen, dass ihr Verhältnis zum Pferd historisch gewachsen ist und sich daher im Lauf der Zeit entwickelt, verbessert und reift.

Konkrete Beispiele von Güterabwägungen

Im Rahmen des Berichtes „Überlegungen zu Ethik und Pferd“ des Observatoriums der Schweizerischen Pferdebranche werden die Bereiche Haltung, Nutzung und Zucht von Pferden einer genauen und kritischen Analyse unterzogen. Zudem werden konkrete Güterabwägungen zu einzelnen Fragestellungen durchgeführt. Dabei werden in einem ersten Schritt der Ist-Zustand, die zu erwartenden Tendenzen sowie Belastungen und Risiko beschrieben. Die Fragestellung wird in einen ordnungspolitischen Kontext gestellt. Anschliessend werden die Interessen für die betroffenen Parteien und die Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten analysiert. Nach einer Auflistung von Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen mit geringerer Belastung, werden das Resultat der Güterabwägung und die allfällige Rechtfertigung der Belastung ausgeführt. Jede dieser exemplarischen Bearbeitungen schliesst mit Empfehlungen für die Implementierung und Hinweisen zu themenbezogener Literatur.

Schlussfolgerungen und Ausblick

Die Natur und insbesondere die Pferde werden in einer ganz anderen Weise wahrgenommen als noch vor einigen Jahrzehnten. Die Gesellschaft verlangt nach einer neuen Einstellung gegenüber den Lebewesen; je höher eine Art in der Hierarchie der Haustiere steht, umso höher sind die Forderungen in Bezug auf Respekt der Würde und des Wohlergehens.

Es bleibt aber die Frage der Umsetzung dieser Forderungen. Nachdem im Bericht „Überlegungen zu Ethik und Pferd“ eine kritische Analyse gewisser durch Zucht, Haltung und Verwendung bedingter Belastungen der Equiden durchgeführt wurde, geht es nunmehr um das Festlegen der Aufgaben der interessierten Parteien.

Es war von Beginn an das Ziel der Autoren, „zu sensibilisieren ohne anzuklagen“. Die Verantwortung, ungerechtfertigte oder übermässige Belastungen der Pferde zu vermeiden, liegt vorab bei den Personen, die in direktem Kontakt mit ihnen stehen. Ihnen obliegt von Fall zu Fall die Aufgabe der ethischen Beurteilung durch Güterabwägung in den verschiedenen Situationen.

Parallel dazu haben die verschiedenen Organisationen dieser Personen (Zucht- und Sportverbände, Berufs- oder Standesorganisationen) die Aufgabe, die ethischen Abwägungen zu beachten, beispielsweise bei der Ausarbeitung der Reglemente zum Schutz der Pferde, oder zur Festlegung eines Zuchtzieles.

Eine Verantwortung kann nicht ohne profunde Kenntnisse wahrgenommen werden. Die Institutionen, denen die Aktiven angehören oder die mit der Aufsicht betraut sind, spielen somit eine massgebende Rolle im Sinne einer Förderung der Ausbildung ihrer Mitglieder. Es geht nicht an, dass sie sich in Anbetracht der angepeilten ethischen Werte hinter der individuellen Verantwortung der Aktiven verstecken, denn das Wissen muss ja zuerst verfügbar, verbreitet, assimiliert und umgesetzt werden. Somit sind sie und natürlich auch entsprechend kompetente Ausbildungsstätten angesprochen. Ihnen obliegt die Aufgabe, vertiefte Kenntnisse zu Ethik und Pferd zu fördern.

Im Weiteren zeigt der vorliegende Bericht, dass es für viele Fragestellungen noch immer an notwendigem Wissen auf der Suche nach einer ethisch vertretbaren Haltung fehlt. Es wäre somit sehr zu empfehlen, dass sich die verschiedenen Forscher des in den letzten Jahren aufgebauten Pferdeforschungsnetzes noch stärker grundlagenorientierten oder angewandten diesbezüglichen Themen widmen würden.

Schliesslich muss der Gesetzgeber seine Anstrengungen fortsetzen, das Wohlergehen der Equiden und das Respektieren ihrer Würde zu verbessern, vor allem bei ihrer Verwendung. Mittels Finanzierung von Forschungs- und Kommunikationsprojekten muss er

die Akteure der Branche anregen, über die ethischen Fragen nachzudenken und ihnen bei der Entscheidungsfindung helfen. Bei Nichterfüllung muss der Gesetzgeber zuerst Richtlinien herausgeben und sie falls nötig durch gesetzliche Bestimmungen zwingend erklären.

Zum Schluss kann festgestellt werden, dass kritische Beobachter der Pferdeszene berechtigterweise weiterhin legitime Erwartungen an die Branche äussern werden. In Anbetracht der stets wiederkehrenden Kritik an Sportlern oder Pferdehaltern und der Polemiken betreffend gewisser Praktiken ist es unabdingbar, die Überwachungsaufgabe nicht allein den Tierschutzorganisationen oder den für die Durchsetzung der Gesetze verantwortlichen Behörden zu überlassen. Wie ausgeführt, sind in erster Linie die Personen, die mit Pferden umgehen, und deren Organisationen dafür verantwortlich, den Problemen vorzubeugen und regelmässig eine ehrliche Güterabwägung vorzunehmen. Mithin erscheint es als wünschenswert, dass innerhalb der Pferdebranche eine unabhängige, permanente Kommission instituiert würde (think tank), die sich mit den Überlegungen zur Ethik befasst, finanziert durch die betroffenen Organisationen und Institutionen.

1. Einleitung

In der Schweiz, wie auch in ganz Europa, hat sich die Stellung des Pferdes in der Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert. Wenn das Pferd früher ein landwirtschaftliches Nutztier und ein militärisches Kraftsymbol war - ein ökonomischer und sozialer Antrieb, den landwirtschaftlichen Arbeiten, dem Transport und den militärischen Kreisen vorbehalten - so hat es seither die weiblichen und urbanen Kreise erobert, es hat damit den Status eines Haustieres erlangt, mit welchem man Zwiesprache hält und dem man Gefühle zugesteht. Heute ist das Pferd ein Lebewesen, dessen Würde, Eigenwert und natürliche Bedürfnisse respektiert werden, aber dessen Nutzen und Verwendung gleichzeitig den Zielen der Menschen bei ihrer Freizeitgestaltung und bei pferdesportlichen Wettkämpfen dienen müssen.

Die Mythologie schreibt die Erfindung der Trense der Göttin Athene zu, die Bellerophon einen goldenen Zaum überreichte, mit dem er Pegasus zwingen konnte, sich reiten zu lassen, bevor er ihn doch abwarf. Seit dieser Erfindung und seit man die Stallhaltung einführte haben die Beschränkung seiner Freiheit und die Verwendung der verschiedenen Zäumungen, vor allem jenen, die man in der Reitkunst so taktvoll „Hilfsmittel“ nennt, zu zahlreichen manchmal extremen Anwendungen geführt. Wenn bis dahin eine grosse Zahl von militärischen und ländlichen Praktiken als traditionell und notwendig erachtet wurden – Not kennt kein Gebot – so werden heute gewisse Handlungen als missbräuchlich erachtet und von den Medien lebhaft kommentiert.

Aber das ist noch nicht alles. Der Mensch hat eine komplexe Einstellung zum Tod von Pferden. Ganz allgemein stellt er eine Bindung her zu einem Tier, weil er es lange besessen hat, und er hat Mühe, sich von ihm zu trennen. Die diesbezüglichen Beziehungen der ländlichen und der urbanen Menschen zum Pferd sind jedoch verschieden. Die Erstgenannten betrachten das Ende des Lebens von Pflanzen und Tieren als normalen Abschluss eines Produktionszyklus, und dennoch behalten etliche unter ihnen ein Arbeitspferd noch längere Zeit, auch wenn es nicht mehr nützlich ist und nicht mehr rentiert. Was die Städter anbelangt, vor allem die Städterinnen – von einigen Unterschieden zwischen angelsächsischen und romanischen Ländern abgesehen – so weigern sie sich, Pferdefleisch zu essen, haben aber keinerlei Skrupel Hähnchen zu essen, eine Ratte zu vergiften oder ihren Hund, vielleicht ohne es zu wissen, mit aus Südamerika importierten Pferdefleischkonserven zu füttern. Dies bedeutet, dass die Empathie umso grösser ist, je näher der Mensch sich dem Tier fühlt und je mehr er es verehrt. Wie auch immer, in jedem Fall ist die Einstellung persönlich, subjektiv und kulturell geprägt.

In Anbetracht dieser Paradigmenwechsel zeigen die mannigfaltigen Antworten – vergangenheitsbezogene Rechtsverweigerung, Legalismus, anthropozentrische Betrachtungsweise, Vermenschlichung, gesunder Menschenverstand, futuristische Flucht in ein unerreichbares Ideal – in welche Zwickmühle ein Sittenwechsel führen kann. Wohl wissend, dass die rechtlichen Regeln nicht immer moralisch sind und dass sie sich mit den Sitten ändern, soll man da nur gerade das eben gültige Recht anwenden: Was nicht verboten ist, ist implizite erlaubt? Oder soll man im Gegenteil über die alleinigen Aspekte der Legalität hinausgehen und sich der ethischen Frage stellen: Wie soll man sein Verhalten anpassen, was soll man tun oder eben nicht tun, um für das Wohl zu entscheiden oder das Übel zu verhindern, stets eingedenk der Konsequenzen des Entscheides für die Umwelt, das Pferd inbegriffen? Ist es weniger missbräuchlich, nicht zu tun, was man sollte, als das zu tun, was man nicht sollte?

Die Ethik ist keine Sammlung moralischer Prinzipien, die darauf abzielt, eine ideale und absolute Harmonie zu erreichen, das ist bekanntlich unmöglich. Sie entwickelt sich im Laufe der Zeit und ist je nach Sensibilität der Umgebung verschieden. Dennoch gehört es zur Würde des Menschen, sich die Frage nach der Wahl der Vorgehensweise zu stellen unter Anwendung der individuellen Freiheit, das Richtige oder das Falsche zu tun.

Da das Pferd und der ethische Gedanke in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert erreicht haben, hat das Observatorium der Schweizerischen Pferdebranche (OFiChev)

die Debatte über die Ethik in der schweizerischen Pferdebranche eröffnet. Die Diskussionen haben zum Schluss geführt, dass auf diesem Gebiet ein erhöhtes Bedürfnis besteht nach Information und Kommunikation. Zu diesem Zweck hat OFiChev eine Arbeitsgruppe „Ethik und Pferd“ eingesetzt mit der Aufgabe, eine zukunftsgerichtete Standortbestimmung und eine Analyse der ethischen Fragen vorzunehmen.

Um ihre Aufgabe zu erfüllen hat die Arbeitsgruppe eine kritische Analyse der Auswirkungen vorgenommen, die sich für das Pferd und die Gesellschaft ergeben können, insbesondere auf dem Gebiet des Respektierens der Würde des Pferdes und seines Wohlergehens, ebenso aus dem Blickwinkel der Natur- und Sozialwissenschaften, wie auch aus der Perspektive der Entwicklung auf dem Gebiet der gegenwärtigen und künftigen Sensibilität. Sie hat insbesondere die ethischen Fragen in direktem und indirektem Zusammenhang mit dem Pferd behandelt, ohne die durch die Schweizerische Gesetzgebung festgelegten Mindestanforderungen in Frage zu stellen noch auf die Einzelheiten der jedem Beruf inhärenten Standesregeln einzugehen. Aus der Arbeit der Gruppe ergeben sich Meinungen, Empfehlungen und, falls nötig, Warnungen, die sich niederschlagen in Erklärungen und Verhaltensregeln, um die Gesellschaft, insbesondere die Pferdebranche zu sensibilisieren und ein Nachdenken über die künftigen Auswirkungen anzuregen.

Somit sollte dieser Bericht jeder Person und jeder sich mit dem Pferd befassenden Organisation helfen, sich in einen Zustand des aufmerksamen und kritischen Denkens zu versetzen. Dies erst erlaubt, in Kenntnis der Sachlage, in einer bestimmten Situation einen verantwortungsbewussten Beschluss zu fassen, der den Respekt vor der Würde des Pferdes fördert und die Unwissenheit abbaut.

2. Begriffserklärung

Im Folgenden werden Begriffe erklärt, die für den Bericht wichtig sind und im Rahmen des Berichtes in einem bestimmten Sinn verstanden werden sollen. Dabei werden übergeordnete Begriffe zuerst berücksichtigt. Die Reihenfolge ihres Erscheinens entspricht der Publikation im Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005.

Unter diesem Blickwinkel kann man eine Fragestellung zur Ethik entwickeln und Wege suchen, um darauf eine angemessene Antwort zu finden.

Ethik

Die Ethik ist eine praktische und normative philosophische Disziplin, die in einem strukturierten System bestimmt, wie sich Menschen untereinander und gegenüber ihrer Umwelt verhalten sollen. Dazu gehört auch, dass sie bestehende Werte und Regeln hinterfragt.

Die ethische Frage besteht folglich darin, systematisch zu eruieren, was man tun muss oder wie vorzugehen ist, damit es gut und richtig sei.

Wohlergehen

Das TSchG (Art. 3 Bst. b) definiert den Begriff „Wohlergehen“ wie folgt:

Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:

1. *die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,*
2. *das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,*
3. *sie klinisch gesund sind,*
4. *Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden.*

Somit ist das Wohlergehen ein Zustand bei welchem ein Lebewesen frei ist von negativen Empfindungen und andauernden starken Bedürfnissen.

Natürliche Bedürfnisse des Pferdes

Der Begriff „Bedürfnis“ eines Lebewesens bezeichnet eine Empfindung bzw. ein Gefühl. Ein Bedürfnis ist das Verlangen oder der Wunsch, einem empfundenen oder tatsächlichen Mangel Abhilfe zu schaffen. Der Begriff „Bedarf“ hingegen ist eine konkrete und quantifizierbare Grösse von etwas Notwendigem, welches dem Lebewesen erfolgreichen Selbstaufbau, Selbsterhalt und Fortpflanzung ermöglicht.

Ein Lebewesen hat somit einen Bedarf an bestimmten Stoffen und Reizen, sowie unterschiedlich ausgeprägte Bedürfnisse, welche es ständig zu befriedigen sucht.

Die Bedeutung von Bedürfnissen ist gross, da sie biologisch sinnvoll, ja sogar notwendig sind. Ein Tier ist sich seines Bedarfs an Wasser oder Kohlehydraten nicht bewusst. Der Bedarf wird nur dank der Bedürfnisse, nämlich dank Hunger oder Durst, gedeckt. Durch Bedürfnisse werden lebenserhaltende Verhaltensabläufe gesteuert, welche die Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung ermöglichen.

Die Bedürfnisbefriedigung kann aber durchaus auch schadensträchtig und dem Wohlbefinden abträglich sein, weil nicht alle Bedürfnisse natürlich sind. Dann nämlich, wenn das Bedürfnis nicht einem biologischen Bedarf im obigen Sinn entspricht. So würde das Pferd, wenn es die Möglichkeit dazu hätte, sein Bedürfnis nach Hafer wohl so lange befriedigen, bis es krank davon würde. In seinem natürlichen Lebensraum (die Steppen) würde dies jedoch nie eintreffen, da kein Kraftfutter vorhanden ist und dementsprechend nie ein Bedürfnis danach geweckt würde.

Würde

Der Bund¹ erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

Die Beachtung der Würde des Tieres verpflichtet somit den Menschen in allen Situationen, in denen er in Verbindung mit Tieren steht, zum Beispiel bei deren Gebrauch².

Das TSchG (Art. 3 Bst. a) definiert den Begriff „Würde“ wie folgt:

Würde: *Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.*

Eine Belastung, im Sinn der in der Würdedefinition Art. 3 TSchG genannten Kriterien, ist immer eine Würdeverletzung. Kann diese Belastung durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden, wird die Würde des Tieres geachtet. Kann die Belastung nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden, wird die Würde des Tieres missachtet.

Eigenwert des Tieres

Der Begriff des Eigenwertes ist ein normatives Leitkonzept, das vorwiegend in biozentrischen Positionen begründet ist. Zahlreiche Autoren³ verwenden auch die Begriffe „inhärenter Wert“ oder „intrinsischer Wert“. Die Abgrenzung dieser Begriffe ist nicht immer klar.

Die Anerkennung des Eigenwertes verlangt (Art. 3 Bst. a TSchG), dass das Tier um seiner selbst willen in seinen artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen respektiert wird. Kommt einem Wesen Eigenwert zu, heisst das, dass es unabhängig von unseren Gefühlen, persönlichen Einstellungen und Erfahrungen zu achten und moralisch zu berücksichtigen ist.

Das Tier hat einen Eigenwert unabhängig davon, ob es auch einen instrumentellen Wert, einen Marktwert, einen sentimentalen Wert oder einen erbrechtlichen Wert hat

Belastung

- Ausüben von physischem oder psychischem Zwang auf das Tier, um damit einen Nutzen für den Menschen zu erreichen
- Mit dieser Handlung verbundene Nachteile für das Tier
- Gewalt, die man ausübt, um ein Tier gegen seinen Willen zu etwas zu zwingen oder es daran zu hindern, das zu tun, was es gerne möchte.

Verwandte Begriffe: Einschränkung, Beeinträchtigung, Zwang, Druck, Unterwerfung, Knechtschaft, evtl. Unterdrückung, Versklavung.

Im Sinn des Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005, Art. 3 TSchG, ist unter „Belastung“ Folgendes zu verstehen:

¹ Bundesverfassung, Art. 120. Abs. 2.

² Der Begriff Würde des Tieres ist nicht für den Bereich der Genetik reserviert, wie dies auf den ersten Blick Artikel 120 der Bundesverfassung vermuten lässt.

³ S. z.B. P. Balzer, K. P. Rippe et P. Schaber, *Was heisst Würde der Kreatur?*, Schriftenreihe Umwelt, Nr. 294, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (heute Bundesamt für Umwelt), Berne, 1997, pp. 32-37; I. Prätorius et P. Saladin, *Die Würde der Kreatur (Art. 24 novies Abs. 3 BV)*, Schriftenreihe Umwelt Nr. 260, Berne 1996, A. Bondolfi, *L'homme et l'animal: dimensions éthiques de leur relation*, Éditions universitaires Fribourg Suisse, Fribourg 1995.

- Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden
- In Angst versetzen
- Erniedrigung
- Tief greifender Eingriff in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten
- Übermässige Instrumentalisierung.

Zusammengefasst legt das TSchG fest, dass es verboten ist, ein Tier **ungerechtfertigt** einer Belastung zu unterwerfen (Verletzung, Schmerz, Stress, Freiheitsbeschränkung, Missachtung der Würde etc.). Es verlangt somit eine Güterabwägung, in deren Rechtfertigung die Belastung des Tieres den Interessen der betroffenen Parteien (Mensch, Tier, Umwelt) gegenüber gestellt wird. Fällt die Belastung des Tieres stärker ins Gewicht als die Interessen der betroffenen Parteien, ist die Belastung des Tieres missbräuchlich, d.h. es liegt eine Missachtung der Würde des Tieres vor.

Anmerkung: Die Arbeitsgruppe geht von der Prämisse⁴ aus, dass zwischen Mensch und Tier eine asymmetrische Beziehung besteht. Diese Asymmetrie zeigt sich insbesondere darin, dass die Haltung von Tieren (v.a. von Nutz- und Begleittieren) immer eine gewisse Belastung dieser Tiere mit sich bringt. Der Mensch verfolgt in seiner Beziehung zu Tieren immer (auch) eigene Interessen.

Der Mensch ist es seiner eigenen Würde schuldig, auf jeglichen Missbrauch zu verzichten, zu dem ihn diese Asymmetrie verleiten könnte. Er soll sie grosszügig berücksichtigen mit dem Ziel, die Risiken, die mit einer Belastung verbunden sind, vorzusehen und wenn möglich auszuschalten.

Erniedrigung

Kriterien für Erniedrigung sind u.a. (BVET, 2010):

- Mechanisierung des Tieres, Tier nur als Maschine;
- Lächerlich Machen des Tieres;
- Tier als unbelebte Sache dargestellt, Verdinglichung;
- Massnahmen, die mit einem kompletten Kontrollverlust verbunden sind (Cyborg)⁵.

Erniedrigung kann sich sowohl auf eine Handlung an einem individuellen Tier als auch am Tier als Abstraktum, Art, Rasse beziehen. Dabei haben gewisse Handlungen (z.B. ein bestimmtes Zuchtziel) Auswirkungen sowohl auf das Individuum als auch auf die betroffene Gruppe.

Der Sachverhalt sollte unabhängig davon beurteilt werden, ob sich das Tier der Erniedrigung bewusst ist, weil nicht abschliessend geklärt werden kann, ob ein Tier fähig ist, sich erniedrigt zu fühlen. Erniedrigung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Tiere nicht als das angesehen werden, was sie sind.



Abb. 1: Kommt das eingeschorene Logo des FC Basels einer Erniedrigung gleich, auch wenn das Pferd sich dessen vermutlich nicht bewusst ist? (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

⁴ Synonym: Annahme, Voraussetzung, Aussage.

⁵ Lebewesen, deren Körper dauerhaft durch künstliche Bauteile ergänzt werden. Akronym (cybernetic organism).

Tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild

Von einem tief greifenden Eingriff ins Erscheinungsbild kann gesprochen werden, wenn (BVET, 2010):

- die Veränderung zu einem Funktionsverlust führt (gleichzeitig wäre dies ein tief greifender Eingriff in die Fähigkeiten),
- das Tier dadurch erniedrigt wird,
- das ästhetische Empfinden gestört wird (Nackthund),
- er dauerhaft oder sogar irreversibel ist (Schwanz/Ohren coupieren).

Übermässige Instrumentalisierung

Jede belastende Massnahme, die darauf abzielt, ein Tier ausschliesslich als Instrument in der Hand des Menschen zu nutzen, ohne seine spezifischen physischen und psychischen Bedürfnisse zu berücksichtigen (BVET, 2010).

Im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung geht es um eine vollständige/übermässige Instrumentalisierung. Eine gewisse Instrumentalisierung ist bei jeder Nutzung eines Tieres im Spiel, und das wird auch nicht in Frage gestellt.

Risiko

Subjektive Wahrnehmung der Wahrscheinlichkeit, dass ein Individuum (Mensch, Tier) oder eine Gruppe (Organisation, Gesellschaft) bei einer bestimmten Aktivität Schäden von unterschiedlicher Intensität erleidet. Diese können die Interessen des Betroffenen temporär oder permanent beeinträchtigen. Der Schaden kann physischer, psychischer, sozialer oder ökonomischer Art sein oder die Umwelt des Individuums oder der Gruppe betreffen. Semantisch muss die Bedeutung der Begriffe Gefahr (z.B. Unfall) und Schaden (z.B. Verletzung) auseinander gehalten werden.

Die Evaluation der potentiellen Risiken ist ein unumgänglicher Schritt bei der Analyse einer ethischen Frage, wenn es darum geht, persönliche Verantwortung zu übernehmen. Meist ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintritt, umgekehrt proportional zu seiner Intensität, d.h. die Wahrscheinlichkeit eines schwerwiegenden Schadens ist kleiner, diejenige eines geringen Schadens wesentlich grösser. In Abhängigkeit von der Eintretenswahrscheinlichkeit und der Intensität des Schadens kann das Risiko vernachlässigbar, gering, moderat, erhöht oder schwerwiegend sein. Dazu kommt als dritte Variable die subjektive Einschätzung des Risikos, das mit einer Aktivität verbunden ist. Sie kann individuell variieren, zum Beispiel in Abhängigkeit von der Fähigkeit vorzuschauen.

Schwelle, bei der ein Risiko unzumutbar ist

Weil das betroffene Tier (analog: ein Kind) nicht zustimmen kann, ein Risiko (s. oben erwähnte Definition) einzugehen, das mit einer Belastung verbunden ist, hängt die Akzeptabilitätsschwelle eines Risiko ab:

- vom Nutzen, mit dem realistischerweise unter Berücksichtigung des zu erwartenden Schadensrisikos und der Intensität des Schadens gerechnet werden kann;
- von der Möglichkeit, einen Schaden beheben zu können oder eben nicht (Irreversibilität eines Schadens);
- vom Niveau des Wissens und der Wahrnehmung, das erlaubt, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Risikos abzuschätzen (z.B. Erfahrung);
- vom Vorhandensein einer weniger schädlicher Alternative zur Handlung, die mit einem Risiko verbunden ist.

Themenbezogene Literatur

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999.

BVET Bundesamt für Veterinärwesen (2010), Interner Bericht.

Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005.

3. Allgemeine ethische Grundsätze

In den Beziehungen der Menschen zum Pferd gibt es heute und in Zukunft zahlreiche Situationen, die aus ethischer Sicht zu bedenken sind. Das Verständnis für die Ansprüche des Pferdes, das eine respektvolle Handlungsweise erfordert, erlaubt es, die folgenden grundlegenden ethischen Grundsätze zu formulieren.

1. Jede Person, die sich mit Pferden beschäftigt, muss die Verantwortung für eine Haltung und Nutzung übernehmen, die deren art eigene Bedürfnisse respektiert (Ernährung, Gesundheit, Bewegung, Sozialkontakte, Beschäftigung, Sicherheit empfinden, Wohlbefinden, Würde, usw.). Ziel ist eine harmonische Beziehung mit dem Pferd, die auf gegenseitigem Vertrauen beruht.
2. Diese Verantwortung ist auch dann wahrzunehmen, wenn es auf der Basis von Tatsachen (Alter, Krankheit, Unvermögen des Halters) zu überprüfen und zu entscheiden gilt, ob das nutzlos gewordene Pferd nicht mehr geheilt werden kann und durch Schlachtung oder Euthanasie von Leiden und irreparablen Schäden erlöst werden soll. Der Mensch hat auch noch eine ethische Verantwortung, was mit dem Körper des Tieres nach dem Tod passiert.
3. Diese Verantwortung zeigt sich insbesondere durch
 - den kontinuierlichen Erwerb von Kenntnissen über das Pferd (natürliche Bedürfnisse, Gesundheit, Verhalten, Biomechanik, adäquate Nutzung, intrinsischer, soziokultureller und vermögensrechtlicher Wert) und bezüglich der Anforderungen der Gesellschaftund durch
 - die Entwicklung eines Gespürs für die Gefahren, denen Pferde ausgesetzt sein können. Dazu gehört die Fähigkeit, sich in sie hinein versetzen zu können, ohne ihnen jedoch menschliche Eigenschaften und Gefühle zuzuschreiben, dies im Bewusstsein, dass Vermenschlichung kein geeignetes Heilmittel im Hinblick auf Probleme mit der Achtung der Würde des Tieres ist.
4. Ehrgeiz und ökonomische Interessen, sowohl persönliche als auch diejenigen von Organisationen, dürfen nicht stärker gewichtet werden als die Erfordernisse hinsichtlich der physischen und psychischen Gesundheit, des Wohlbefindens und der Würde des Pferdes.
5. Diese Anforderungen sind unabhängig von Rasse, Alter, Geschlecht und Art der Nutzung des Pferdes zu beachten.
6. Die korrekte Nutzung eines Pferdes beruht auf dem ständigen Respekt vor seinen natürlichen Fähigkeiten, seiner physischen und psychischen Konstitution und seinem momentanen Leistungsvermögen. Sie verzichtet auf den Gebrauch von chemischen Substanzen, z.B. Medikamente, oder auf ungeeignete Hilfsmittel.
7. Diese Haltung verlangt von Personen und Verbänden ein respektvolles, selbstkritisches, ehrliches und mutiges Verhalten in den Beziehungen zwischen Menschen, zwischen Verbandsmitgliedern und Funktionären und zwischen Mensch und Pferd.
8. Der Mensch, insbesondere die Person, die sich mit Pferden beschäftigt, muss berücksichtigen, dass ihr Verhältnis zum Pferd historisch gewachsen ist und sich daher im Lauf der Zeit entwickelt, verbessert und reift.

4. Spezielle ethische Fragestellungen

Das domestizierte Pferd lebt seit mehr als 5000 Jahren in der Gesellschaft des Menschen, aber seine sozialen und ökonomischen Funktionen und die Bedingungen, unter denen es gehalten wird, haben sich grundlegend verändert, insbesondere in den westlichen und entwickelten Ländern. Glücklicherweise haben heutzutage Boxen und Laufställe die Anbindehaltung ersetzt, die Gestaltung des Auslaufs bleibt jedoch ein Notbehelf. An Stelle der Nutzung während vieler Stunden pro Tag, wie man sie noch am Anfang des 20. Jahrhunderts im militärischen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Bereich kannte, ist die Nutzung während einigen Stunden pro Woche im Sport und im Freizeitbereich getreten. Schliesslich hat die Wissenschaft im Bereich der Zucht neue Techniken und Kenntnisse hervorgebracht: Künstliche Besamung, Embryotransfer, Klonen, Entschlüsselung des Erbguts (Genom), um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Domestizierung hat jedoch das ursprüngliche Verhalten des Steppenpferdes und seine natürlichen Bedürfnisse nicht verändert. Sofern der Mensch es ihm erlaubt, ist es noch heute während mehr als der Hälfte des Tages grasend in Bewegung und seine sozialen Bedürfnisse zwingen es, mit seinen Artgenossen Kontakt zu suchen. Am menschlichen Streben nach Ruhm, Ehre und Prestige hat sich dagegen bis heute nicht geändert.

Kurz nach dem zweiten Weltkrieg sind die Stimmen, die sich gegen den Missbrauch von Pferden wenden, noch rar und bleiben meist ungehört. So waren pferdeinteressierte Kreise zum Beispiel schockiert über die « bedauernswerte und schmerzhaft »⁶ Tötung des Dressurpferdes *Hummer*, das bei den Olympischen Spielen in London 1948 unter Hans Moser die Goldmedaille gewonnen hatte, und über die Schlachtung von weiteren 274 Pferden anlässlich der Schliessung der Eidg. Pferde-Regieanstalt in Thun. Hans Schwarz⁷, Journalist der *La Nation*, geht so weit, einen Aufsehen erregenden Artikel mit dem Titel « Pferdemord in Thun »⁸ zu publizieren. Die Militärbehörden kommen nicht um einen Prozess herum, der die Art und Weise der Liquidation untersucht, aber alle involvierten Personen werden entlastet. Offensichtlich wurde damals dem Eigenwert der Militärpferde nicht Rechnung getragen.

Heute ist der Blick auf die Situation der Pferde neu und kritisch. Wenn die Medien vor 20 Jahren die Affäre um das Barren der Pferde bei Paul Schockemöhle nicht aufgegriffen hätten, wäre die deutsche reiterliche Vereinigung wahrscheinlich nicht veranlasst gewesen, sofort ihre ersten ethischen Prinzipien zu formulieren. Seither haben mehrere Missbrauchsfälle von sich reden gemacht und so die Entwicklung eines neuen Bewusstseins ermöglicht. Die Tierschutzgesetzgebung wurde schrittweise angepasst. Was die Pferde betrifft, gibt sie einen zufriedenstellenden, minimalen Rahmen bezüglich Haltungsbedingungen vor. Im Hinblick auf die ethischen Prinzipien bezüglich der Nutzung von Pferden ist sie allerdings noch sehr lückenhaft.

Obwohl das Pferd in der Gesetzgebung (TSchG, TSchV, TZV, usw.) als Nutztier gilt, was auch bedeutet, dass es potentiell für die Nahrungsmittelkette bestimmt ist, hat sich die Wahrnehmung ihm gegenüber durch seinen Besitzer mit der Art, wie er es seit mehreren Jahrzehnten nutzt, erheblich verändert. Der inhärente Wert des Pferdes oder der sentimentale Wert, den man ihm gerne zuschreibt, führt dazu, dass das Pferd mehr und mehr als Begleittier (Heimtier), und nicht mehr als Nutztier, angesehen wird. Aber obwohl die hauptsächliche Aufgabe des Pferdes also nicht mehr darin besteht, im gesetzlichen Sinne rentabel zu sein, können die Aspekte der Nützlichkeit und der Rentabilität nicht unter-

⁶ St[AUB Robert], «Hummers letzter Tag...», *Schweizer Kavallerist* 1950, No 13/14, p. 403.

⁷ Hans Schwarz (1895-1965), Journalist, Schriftsteller, Verleger, hervorragender Distanzreiter und Oberst. Sehr engagiert für den Schutz der Pferde, hat die Stiftung für das Pferd ins Leben gerufen, die das Altersheim für Pferde in Le Roselet führt.

⁸ SCHWARZ Hans, «Der Pferdemord in Thun, Balkanische Zustände im Departement Kobelt», *Die Nation*, 29. Oktober 1952, No 44, pp. 4-5.

schlagen werden, denn das Pferd wird durch den Menschen *gezüchtet, gehalten und genutzt*.

Aus diesem Grund wurden im Rahmen dieses Berichtes hauptsächlich die Bereiche Haltung, Nutzung und Zucht von Equiden berücksichtigt und deren gegenwärtige Situation einer Analyse unterzogen sowie bezüglich konkreter Fragestellungen Güterabwägungen durchgeführt, die den Interessen des Menschen und des Pferdes Rechnung tragen. Das Ziel dabei war, die Achtung der Würde des Pferdes zu gewährleisten und sein Wohlergehen zu verbessern.

4.1 Die Haltung von Equiden

Die Haltungsbedingungen von Equiden sind sicherlich die Thematik, welche die mit Tierschutzfragen beauftragte Legislatur in den letzten Jahren am meisten beschäftigt hat. Jedoch müssen noch diverse Punkte einer ethischen Betrachtung unterzogen werden. So zum Beispiel die Haltung männlicher Equiden, die eine Karriere als Zuchthengst absolvieren oder nicht, die Kastration von Equiden, der Einsatz von Strom zur Unterdrückung der Bewegungsaktivität, das Schicksal unbrauchbar gewordener Pferde, die Kennzeichnung von Equiden, übertriebene oder nicht angepasste Pflegemassnahmen und die Verwendung von Hilfsmitteln in der Haltung, oder potentielle Widersprüche im Rahmen der verschiedenen Rechtsbestimmungen.

Im vorliegenden Bericht zu Pferd und Ethik wird mehrheitlich einzig vom Hauspferd gesprochen. Andere Equiden und Hybriden treten nur am Rande in Erscheinung. Von allen lebenden Equiden bildet der Hausesel neben dem Hauspferd die einzige domestizierte Spezies. Als ursprünglicher Bewohner ausgesprochener Trockengebiete stellt der Esel besondere Ansprüche an Haltung und Umgang. Dazu ein kurzer Ausschnitt zur Verhaltensökologie des Wildesels, dem lebenden Ahnen unserer Hausesel, aus dem Bericht der „Species Survival Commission – Equid Specialist Group“ (Moehlmann et al. 2002).

“The African wild ass in the deserts of Eritrea and Ethiopia live in temporary groups that are small and typically composed of fewer than five individuals. The only stable groups are composed of a female and her offspring. In temporary groups, the sex and age-group structure varies from single-sex adult groups to mixed groups of males and females of all ages. Adult males are frequently solitary, but also associate with other males. Adult females usually associate with their foal and/or yearling. Some adult males are territorial and only territorial males have been observed copulating with estrous females. Thus, the African wild ass exhibits the social organisation typical of equids that live in arid habitats.”

Der zitierte Auszug zur Verhaltensökologie des Esels zeigt, dass im Bezug auf Haltung und letztlich auch Nutzung zwischen Pferd und Esel auf Grund deren Biologie deutliche Unterschiede in den Ansprüchen bestehen. Wird dem nicht Rechnung getragen, stellen sich Fragen von Seiten der Tierschutzgesetzgebung, aber auch von ethischer Seite.

Esel und Hybriden gelten landläufig als Tiere des „armen Mannes“ oder generell als „beasts of burden“. Sie geniessen oft nicht die soziale Achtung und das Ansehen des „edlen Pferdes“. Weltweit gesehen sind die Hälfte aller lebenden domestizierten Equiden Esel und Hybriden. Sie sind von elementarer Bedeutung im Waren- und Personentransport sowie im Landbau in vielen Ländern des Südens und des Ostens (<http://www.taws.org>; <http://www.thebrooke.org>). Der enge Bezug des Esels und der Hybriden als „working animals“ ist in der Schweiz heute nicht mehr gegeben. Seinen Status als grundsätzlicher „underdog“ hat der Esel aber nicht verloren, selbst wenn er unwiederbringlich in die Kategorie der Haustiere gehört. Missbrauchsfälle, Überforderung durch Unverständnis, mangelnde Pflege und unpassende Haltungsformen können die Folge sein. Ein Fall illustriert diese Frage sehr gut. Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Nutztierhaltung und Betreuungsstätte für Menschen mit einer Beeinträchtigung gerät in die Kritik, weil er ein blindes Eselfohlen einschläfern will. Als Orientierungshilfe wird der

Eselmutter ein Glöcklein umgehängt. Der Bewegungsdrang ist aber immer noch eingeschränkt, weil Hindernisse nicht bemerkt werden können. Ein An- und Gegenstossen ist unvermeidbar. Er kann nicht per Mimik mit den anderen Eseln kommunizieren, und als schwächstes Individuum der Gruppe ist er nicht akzeptiert. Für dieses seine Selbständigkeit suchende Eselfohlen bedeutet diese schwierige Situation Stress. Eine Tierschutzorganisation hat sich des Tieres erbarmt und eine Lösung gefunden, indem er es aus der Gruppe nahm und zu einem anderen Halter gab. Bezieht man sich auf Art. 3 Bst. b TSchG stellt sich die Frage: War sein Wohlbefinden gesichert trotz seines behinderten Verhaltens? Wurde sein Anpassungsvermögen nicht überstrapaziert? Wurden ihm Schmerzen, Leiden, Schaden und Angst erspart? Handelte es sich hier um exzessive Instrumentalisierung? Wurde er seinem Zustand gemäss behandelt oder hätte man ihn doch töten müssen, wie Art. 25 TSchV es anbietet?

Daraus können unabhängig vom Pferd eine Vielzahl von ethischen Fragen über Sinn und Zweck der Eselhaltung und Nutzung in feucht-kühlen Klimata aufgeworfen werden. Ein aktueller Überblick zu Geschichte, Rassen, Nutzung, Trends von Eseln in Europa bietet u.a. die Arbeit von Kugler et al. (2008).

Themenbezogene Literatur

KUGLER W., Grunenfelder H.P., Broxham E. (2008) Donkey Breeds in Europe. Inventory, Description, Need for Action, Conservation. Report. Monitoring Institute for Rare Breeds and Seeds in Europe in Collaboration with SAVE Foundation. St. Gallen, CH. p. 62.

MOEHLMANN P. (2002) Equids: Zebras, Asses and Horses. Status survey and Conservation Action Plan. The World Conservation Union (IUCN), Equid Specialist Group, Gland, Switzerland.

4.1.1 Haltungsbedingungen von Hengsten, die zur Zucht eingesetzt werden oder nicht

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Die Thematik „Haltung von Hengsten“ hat unter Tierhaltern und in Tierschutzkreisen in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Eine besondere Kategorie bilden hierbei die Zuchthengste. Da es der Natur fortpflanzungsaktiver Hengste widerspricht, andere Hengste in der Nähe zu dulden, werden diese traditionell individuell und meist isoliert gehalten. In der Schweiz und vermutlich auch in anderen europäischen Ländern wird die Mehrheit der erwachsenen Hengste in Einzelboxen, meistens ohne Auslauf, gehalten.

Dabei wird beobachtet, dass sich die Halter von Hengsten heutzutage vermehrt bemühen, ihren Hengsten pferdegerechte Haltungsbedingungen anzubieten. Ebenfalls ist ein grösser werdendes Interesse festzustellen, Hengste unkastriert zu belassen.

Sobald man sich entschieden hat, einen Hengst nicht zu kastrieren, muss man sich die Frage stellen, wie er nun gehalten werden soll. Die Haltung eines Hengstes in einer Boxe ohne permanenten Auslauf kann sich (wie bei jedem Pferd) negativ auf sein Wohlbefinden auswirken und beeinträchtigt seine Würde.

Die Einschränkungen, die ein Hengst in Einzelboxenhaltung erfährt, beziehen sich vor allem auf die Möglichkeiten für Sozialkontakte mit Artgenossen (körperlich, visuell, olfaktorisch, auditiv). Wie stark diese Beeinträchtigung ist, hängt von der Konstruktion der Boxe ab; z.B. ob geschlossene Wände oder Gitterstäbe die Boxen separieren. In vielen Fällen muss aber gleichzeitig eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein; die stetige Nähe eines dominanten und drohenden Artgenossen ohne die Möglichkeit, diesen Attacken ausweichen zu können, kann zu Stress führen.

Je nach Ausprägung des Hengstverhaltens kann es sein, dass die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse eines Hengstes ebenfalls stark eingeschränkt ist. Das Fehlen eines permanenten Auslaufs schränkt weiter die freie Bewegungsmöglichkeit ein. Die anderen Bedürfnisse werden nicht tangiert.

Das Risiko für das Auftreten von unerwünschten Auswirkungen für Pferd und Mensch ist vielschichtig. Zum ersten ist der Sozialkontakt mit Artgenossen als natürliche Beschäftigung ein lebenswichtiges Bedürfnis. Ohne den Sozialkontakt mit Artgenossen können chronische Stresszustände und aggressives Verhalten die Folge sein (Lebelt, 1998). Weiter wird ein Mangel an Sozialkontakten auch als Risikofaktor für die Entwicklung von Stereotypen angesehen (Bachmann et al., 2003; Cooper et al., 2000; McGreevy et al., 1995; van Dierendonck, 2006). Zum zweiten wird vermutet, dass sexuelle Frustration zu Selbstverstümmelung im Bereich der Flanken (McDonnell, 2008), zahlreichen spontanen Erektionen und Masturbation (McDonnell et al., 1991) führt. Spontane Erektionen und Masturbationen werden allerdings auch in der freien Natur beobachtet. Es sei daran erinnert, dass diese Verhaltensstörungen in wildlebenden Herden resp. bei frei lebenden Pferden jedoch seltener auftreten und dass die Umwelt- und Haltungsbedingungen von domestizierten Pferden solche Verhaltensweisen wahrscheinlich begünstigen.

Man weiss hingegen auch aus traditioneller Erfahrung und empirischen Beobachtungen, dass je mehr Aktionsfreiheit (nicht räumlich gemeint) und Sozialkontakt einem Hengst gewährt werden, desto höher ist das Risiko für materielle Schäden, Unfälle und Verletzungen des Hengstes selber sowie von Tieren und Menschen in seiner Umgebung.

Ordnungspolitischer Kontext

Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf die Pferdehaltung machen keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern (Hengst, Wallach, Stute). Hingegen ist vorgeschrieben, dass Pferde Sicht-, Hör- und Riechkontakt mit mindestens einem Artgenossen haben müssen und dass Pferde, die jünger als 30 Monate sind, in einer Gruppe gehalten werden müssen. Diese Vorschriften sind Minimalansprüche, die von jedem Pferdehalter eingehalten werden müssen; Landwirte müssen diese Grundbedingungen erfüllen, um die Direktzahlungen vom Bund zu erhalten. Die Haltung eines adulten Hengstes in einer Einzelbox ist also erlaubt, unter der Bedingung, dass er Sicht-, Hör- und Riechkontakt mit Artgenossen hat und Bewegung in Form von Arbeit oder täglich mindestens 2 Stunden freier Bewegung auf einem Paddock/ einer Weide hat.

Ein Landwirt kann hingegen freiwillig an den so genannten Ethoprogrammen des Bundes teilnehmen und zusätzliche Leistungen erbringen, welche die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung übertreffen. In diesem Fall muss er eine Gruppenhaltung in einem besonders tierfreundlichen Stallsystem (BTS-Programm) praktizieren, um von zusätzlichen Beiträgen in der Höhe von CHF 90.- pro GVE⁹ profitieren zu können. Die Ethoprogrammverordnung¹⁰ präzisiert, dass Hengste über 30 Monate permanent in Gruppen gehalten werden müssen, beispielsweise gemeinsam mit Stuten.



Abb. 2: Pferd, welches die Stereotypie Koppen ausführt (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

⁹ Grossvieheinheit

¹⁰ Verordnung des EVD vom 25. Juni 2008 über Ethoprogramme (Ethoprogrammverordnung) (Stand: 1. Januar 2010); SR 910.132.4

Im Rahmen der Untersuchung von Haftpflichtfragen bei Schadenfällen, die von Pferden verursacht worden sind, kann es eine Rolle spielen, ob es sich dabei um einen Hengst handelt. Hierbei ist insbesondere von Interesse, ob resp. in welchem Masse die Sorgfaltspflicht durch den Hengsthalter verletzt wurde.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Die spezifischen Interessen eines Hengstes sind vor allem im Bereich des Verhaltens ausgeprägt: Keine sexuelle Frustration sowie die Möglichkeit, Kontakt zu Artgenossen zu haben und seine Umgebung visuell kontrollieren zu können. Dies sind Werte, die von den Kreisen, welche am Wohlergehen der Tiere interessiert sind, verteidigt werden.

Die Frage zu den Haltungsbedingungen der Hengste interessiert vor allem die Züchter, die Hengsthalter, die Tierschützer und die Versicherungen für Mensch oder Tier, die gesetzgebenden Behörden, sowie die Stall- und Zaunfabrikanten. Ebenfalls nicht zu unterschätzen ist das Interesse der Öffentlichkeit. Hier speziell zu erwähnen sind Besucher eines Hengsthalter-Betriebs. Wichtig dabei ist, dass die Hengste einerseits artgerecht, aber auch für den Besucher gefahrlos gehalten werden. Es gibt Menschen, die ein Problem haben, den Hengst hinter Gitterstäben zu sehen; dies darf nicht als reelles Problem angesehen werden, denn es stellt eher eine Vermenschlichung dar.

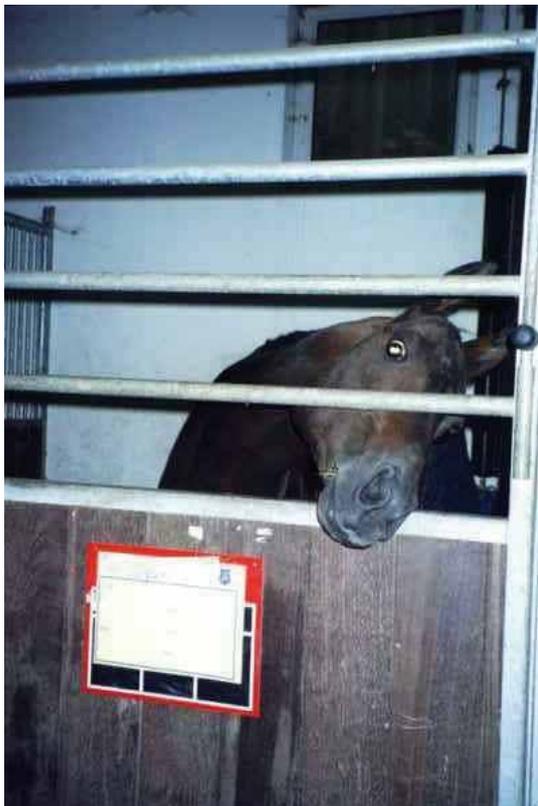


Abb. 3: Hengsthaltung in einer Einzelboxe (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)



Abb. 4: Erste Phase der Zusammenführung von Hengsten auf eine Gruppenweidehaltung (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

Der Hengsthalter, der seinen Hengst in einer Einzelboxe ohne permanenten Auslauf und mit einem Minimum an Kontakt zu Artgenossen hält, ist vor allem daran interessiert, das Verletzungsrisiko für das Pferd und Dritte – wofür er verantwortlich wäre – möglichst gering zu halten. Er will die Konstruktionskosten gering halten, indem er dem Hengst ein Minimum an Platz zur Verfügung stellt, um ihn somit jederzeit, z.B. für den Zuchteinsatz, zur Verfügung zu haben. Meist trifft man auf solche Bedingungen, wenn es sich um wertvolle Hengste handelt. Der Hengsthalter betont dann auch, dass der Hengst ein

schwieriges Verhalten aufweise, oder er einen zu tiefen Platz in der Gruppenhierarchie einnehme. In gewissen Fällen erlauben administrative oder wirtschaftliche Gründe keine andere Lösung.

Zusammengefasst kann man sagen, dass der Hengsthalter vor allem Interessen verteidigt, die mit der Sicherheit seines Hengstes, der Vorbeugung von Unfällen, für die er verantwortlich wäre, dem wirtschaftlichen Wert (Verkaufs- oder Zuchtwert des Hengstes und Infrastrukturkosten), sowie der Erhaltung der Tradition zu tun haben. Die Verteidigung dieser Werte ist ein Hindernis für den Versuch, dem Hengst eine artgerechte Haltung mit weniger Belastungen (sexuelle Frustration und Verhinderung von optimalen Sozialkontakten) zu bieten.

Der Hengsthalter, der seinem Hengst eine Haltung in einer Einzelbox mit permanentem Auslauf bietet, offeriert ihm dadurch bereits bessere Bedingungen, weil er sich so freier bewegen und Kontakt mit Artgenossen haben kann.

Die Lösung, einen Hengst in einer Gruppe – v.a. mit Stuten – zu halten, ist vor allem interessant für einen Halter, der ihn in optimalen Bedingungen mit einem absoluten Minimum an Belastungen und möglichst nah an den natürlichen Bedingungen halten will. So werden die Bedürfnisse nach sexueller Aktivität, Bewegung und Kontakt mit Artgenossen erfüllt.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Wenn bei der Einzelboxenhaltung des Hengstes gewisse geeignete Anpassungen vorgenommen werden, können seine Haltungsbedingungen effizient verbessert werden. Gute und häufige Sozialkontakte können entstehen, wenn der Hengst mindestens einen Artgenossen sehen, hören und riechen kann. In den meisten Fällen können nach einer Angewöhnungszeit solche Kontakte häufiger zugelassen werden und die sonst auftretenden Folgen wie sexuelle Frustration werden vermieden. Demzufolge muss der Hengst nicht allein in einem Stall gehalten werden. Seine Boxe muss aber unbedingt sicherheitshalber mit Gitterstäben o.ä. von der nächsten getrennt sein. Auch die Tür muss so konstruiert sein, dass sie Sozialkontakte erlaubt; wenn dies nicht möglich ist, müssen Gitterstäbe o.ä. die Sicherheit der Besucher garantieren.



Abb. 5: Gruppe von Zuchthengsten in Bellelay um 1915 (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

Allgemein kann man sagen, dass der Hengst nicht unbedingt einen permanenten Auslauf haben muss, wenn ihm genügend freie Bewegung geboten wird. Trotzdem erlaubt ihm ein permanenter Auslauf intensiveren Kontakt mit seiner Umgebung, insbesondere mit mindestens einem Artgenossen, wenn die Konstruktion es zulässt. Auf jeden Fall muss die Sicherheit des Hengstes und der Personen durch geeignete Schliesssysteme garantiert sein.

Das Einzelboxenhaltungssystem mit oder ohne permanenten Auslauf schränkt die Sozialkontakte in jedem Fall ein.

Die ideale Alternative ist also die Haltung des Hengstes in einer Stutengruppe, falls der Hengst zur Zucht mit diesen Stuten vorgesehen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, kann der Hengst nach einer Angewöhnungszeit mit einem oder mehreren anderen männlichen Tieren – Hengste oder Wallache – gehalten werden. Die Frage, ob der Hengst mit mindestens einem anderen Hengst gehalten werden kann, ist noch Teil der Forschung.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

In jedem Fall müssen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf freie Bewegung und Pflege eingehalten werden. Im gegenteiligen Fall sind die Belastungen übermässig und der Halter ist haftbar und kann bestraft werden. Die oben erwähnten Interessen sind weniger ausschlaggebend.

Wenn die Sozialkontakte (sehen, riechen, hören) nicht gewährleistet werden, z.B. wenn die Boxenzwischenwände geschlossen sind, stellt die Einzelboxenhaltung (mit oder ohne permanenten Auslauf) eine übermässige Belastung dar. In vielen Fällen muss aber gleichzeitig eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. Ein Teil der Boxentrennwand sollte zumindest bis oben geschlossen sein. Beide Aspekte (Kontakt- und Rückzugsmöglichkeit) sollten übrigens auch für Wallache und Stuten, die unter solchen Bedingungen gehalten werden, beachtet werden.

Wenn ein Hengst, der nicht zur Zucht eingesetzt wird, in einer Einzelboxe gehalten wird und er trotz Sozialkontakten während längerer Zeit Zeichen von sexueller Frustration aufweist, sind die einschränkenden Bedingungen übermässig belastend. Der Halter, der für die Würde des Tieres verantwortlich ist, muss die Haltungsbedingungen ändern oder den Hengst kastrieren (siehe 4.1.2).

In allen anderen Fällen können die Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen dazu führen, dass optimale Sozialkontakte geschaffen werden müssen. Die Entscheidung liegt beim Halter.

Empfehlungen für die Implementierung

- Die gesetzlichen Vorschriften müssen strikte respektiert werden.
- Die Hengsthalter müssen die nötigen Kenntnisse in Bezug auf Stallbau und Verhalten des Pferdes - insbesondere des Hengstes - besitzen, oder sie sich aneignen.
- Entwicklung von Forschungsprogrammen in Bezug auf Hengsthaltung und ihr Verhalten, v.a. in Bezug auf die sexuelle Frustration¹¹.

Themenbezogene Literatur

BACHMANN I., L. Audige and M. Stauffacher (2003): Risk Factors Associated With Behavioural Disorders of Crib- Biting, Weaving and Box-Walking in Swiss Horses. *Equine Veterinary Journal*, 35, 158-163.

COOPER J. J., L. McDonald and D. S. Mills (2000): The Effect of Increasing Visual Horizons on Stereotypic Weaving: Implications for the Social Housing of Stabled Horses. *Applied Animal Behaviour Science* 69, 67-83.

LEBELT D. (1998) : Problemverhalten beim Pferd. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart.

MCDONNELL SM, Henry M, Bristol F (1991): Spontaneous erection and masturbation in equids. *Proceedings Vth International Equine Reproduction Symposium. JReprod Fert Suppl* 44: 664-665.

MCDONNELL SM (2008): Practical review of self-mutilation in horses, *Animal Reproduction Science* 107, 219-228

MCGREEVY P. D., P. J. Cripps, N. P. French, L. E. Green and C. J. Nicol (1995): Management Factors Associated With Stereotypic and Redirected Behavior in the Thoroughbred Horse. *Equine Veterinary Journal* 27, 86-91.

VANDIERENDONCK M. C. (2006): The importance of social relationships in horses. *Dissertation Universität Utrecht, Niederlanden.*

¹¹ Zwischen Rassen und Individuen sind grosse Unterschiede im geschlechtstypischen Verhalten feststellbar. Ebenfalls könnten gewisse Trainingsmethoden einen Einfluss auf das geschlechtstypische Verhalten haben. Welche Hengste für welche Haltungssysteme in Frage kommen dürfte durch diese Aspekte beeinflusst werden.

4.1.2 Kastration

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Bis vor wenigen Jahren wurde hierzulande die grosse Mehrheit männlicher Pferde kastriert, vor allem, weil sie nicht die Qualitäten eines für die Zucht geeigneten Hengstes aufwiesen. Mit der damit bezweckten Aufhebung der Libido (Geschlechtslust) und potentiellen Aggressivität wird eine Verbesserung der Umgänglichkeit, der Haltungs- und der Nutzungsmöglichkeiten erzielt.

In der Schweiz gibt es ca. 4% unkastrierte Hengste, mit oder ohne Zuchteinsatz (Mitteilung des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport 2011; Knubben et al, 2008; Bachmann und Stauffacher, 2002). Dagegen ist die Anzahl der Hengste im Rennsport und in Westerndisziplinen höher.

Dass in islamischen Ländern praktisch keine Hengste kastriert werden, zeigt auf, dass bei der Thematik sozio-kulturelle Unterschiede bestehen. Auch in den westlichen Ländern werden immer häufiger nicht kastrierte Pferde aller Rassen angetroffen, die nicht zur Zucht vorgesehen sind und dem Einsatz in Freizeit und Sport dienen. Ist diese Tendenz vielleicht mit der generell festgestellten Feminisierung der Pferdebranche assoziiert? Ganz allgemein wird im Rahmen dieser Entwicklung in Freizeitreiterkreisen und von Tierrechtlern immer häufiger sogar das Recht zur Kastration sowie der Nutzen hinterfragt.

Die Kastration ist wohl die am häufigsten durchgeführte Operation beim Pferd. Hierbei werden operativ die Hoden entfernt, womit der Hengst befruchtungsunfähig wird sowie seine Libido und das Exterieur verändert werden. Im Gegensatz dazu werden bei der - beim Hengst sehr selten mittels Endoskop durchgeführten - Sterilisation nur die samenableitenden Wege unterbrochen. Die chirurgische Kastration hat das so genannte Kluppen, bei welchem mit hölzernen Klammern die zum Hoden führenden Blutgefässe zusammengepresst werden, weitgehend abgelöst. So ist das Kluppen von Hengsten auch keine Methode mehr, die in der tierärztlichen Ausbildung gelehrt wird.

Die chirurgische Kastration kann stehend unter Beruhigungsmedikation und örtlicher Betäubung der Hoden oder unter Narkose nach vorheriger Beruhigung am liegenden Tier durchgeführt werden. Die stehende Kastration wird heutzutage nur noch selten durchgeführt zur Sicherheit der beteiligten Personen. Es existieren verschiedene chirurgische Techniken, die je nach Alter des Hengstes, Infrastruktur und Erfahrung des Chirurgen zur Anwendung kommen können. Nach der Operation wird eine adäquate Schmerztherapie durchgeführt.

Hinsichtlich des steigenden Interesses, die Hengste nicht zu kastrieren, muss man sich die Frage stellen, inwiefern die Kastration ein Akt ist, der Einschränkungen wie Einfluss auf das Wohlbefinden und die Würde des Hengstes haben kann.

Die chirurgische Kastration ist für das Tier psychisch und physisch belastend (Sedation, Narkose) und postoperativ mit mehrtägigen Schmerzen individuell unterschiedlichen Grades verbunden. Das Kluppen führt infolge des langsamen Absterbens der Hodengewebe zu noch länger andauernden Schmerzen.

Nach Kastration fällt das in den Hoden produzierte Testosteron unmittelbar weg. Erfahrungsgemäss rechnet man nach Kastration 4-8 Wochen, bis der Wallach sein Hengstverhalten ablegt. Dies kann individuell sogar bis 6 Monate in Anspruch nehmen. Diese Prozesse werden vom ehemaligen Hengst nicht als negativ empfunden (Analogieschluss vom Menschen her) und reduzieren sexuelle Bedürfnisse, welche in der Regel nicht befriedigt werden können. Andererseits wird die Kastration von einigen Kreisen als Verletzung der Würde des Tiers gewertet.

Die chirurgische Kastration kann zu leichten bis schweren Komplikationen (Narkosezwischenfälle, Blutungen, Infektionen, Darmvorfall, etc.) inkl. Tod führen (Nigg, 2000). Die Erfahrung zeigt ebenfalls, dass die Operationsrisiken bei 1- oder 2-jährigen Hengsten geringer sind.

Die Belastungen und die Risiken beziehen sich aber nicht nur auf die Kastration. Einen Hengst nicht zu kastrieren, zieht ebenso Risiken nach sich, die in Zusammenhang stehen mit nichtbefriedigten sexuellen Bedürfnissen resp. Sozialkontakten. Die Frustration ist ein psychischer Zwang, der einen chronischen Stress oder gar eine potentielle Quelle für unerwünschte oder für Mensch und Tier gefährliche Verhaltensstörungen darstellen kann. Dieses Risiko ist bei einem erwachsenen, ausgelasteten Zuchthengst minim, weil sein sexueller Trieb in der Regel befriedigt ist und er dank einer konsequenten Erziehung unter Kontrolle sein sollte. Wenn der Hengsthalter das nötige Know-how besitzt, kann er dem Hengst den Unterschied zwischen Sport und Reproduktion klar beibringen.

Erfahrungsgemäss besitzt hierzulande die Mehrheit der Halter von erwachsenen Hengsten, insbesondere junge Frauen im Freizeitreiter-Milieu, nicht in genügendem Masse die notwendigen Kenntnisse. Dies einerseits bezüglich der Einschätzung der Ansprüche und damit verbundenen Risiken im Rahmen der Haltung eines erwachsenen Hengstes, andererseits in Bezug auf die notwendigen Massnahmen und Erziehungsmethoden bezüglich des Hengstes. Solche Risiken haben ebenfalls Konsequenzen in Haftpflichtfragen. Die beschriebene Situation ist sicherlich ganz anders in Ländern, welche eine langjährige Tradition bezüglich Zucht und Hengsthaltung aufweisen, oder im Rennsport.

Ordnungspolitischer Kontext

Die fachgerechte Kastration gemäss der Tierschutzgesetzgebung ist erlaubt.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Die Entscheidung, ob man einen Hengst kastrieren soll oder nicht, hängt davon ab, ob er ein ausgeglichenes Verhalten an den Tag legt, Sozialkontakte mit Artgenossen haben kann und seinen Sexualtrieb ohne Frustration ausleben kann.

Die Frage nach den Haltungsbedingungen für Hengste interessiert vor allem Züchter, Pferdehalter, Leute, die sich mit dem Tierschutz beschäftigen, Behörden, die mit der Gesetzgebung beschäftigt sind, sowie die Versicherungen von Mensch oder Tier.

Derjenige Pferdehalter, der entschieden hat, seinen Hengst zu kastrieren, tut das vor allem, um dessen sexuelle Aktivität zu unterbinden, den Umgang mit Menschen und Artgenossen zu vereinfachen, die Haltung und den Gebrauch des Pferdes einfacher und sicherer zu machen und es eventuell einfacher verkaufen zu können. Zusammengefasst legt er Wert auf die Sicherheit für Pferd und Mensch und den Tierschutz, indem er Einschränkungen wie eine potentielle soziale Isolierung minimiert. Er hat weiter Interesse daran, die Kosten für die Infrastruktur einer Hengsthaltung sowie die Risiken für Schäden, für die er verantwortlich wäre, zu senken. Er kann sich auch aus traditionellen Überlegungen dazu entscheiden, den Hengst zu kastrieren.

Der Halter, der seinen Hengst nicht kastrieren will, ist vor allem daran interessiert, den Sexualinstinkt des Hengstes, seinen Ausdruck, und dadurch seine Würde beizubehalten. All dies ohne weitere züchterische Absichten, ausser der Hengst hat dafür interessante Qualitäten (Abstammung, Zuchtwert, Veranlagung, usw.). Es ist hingegen ein Widerspruch, den Hengst unkastriert zu lassen und ihm keine sexuelle Aktivität zu gewähren. Dieser Konflikt wird umso grösser, wenn der Sexualtrieb erst einmal geweckt und entwickelt ist.



Abb. 6: Einen Hengst nicht zu kastrieren ermöglicht, sein Hengstverhalten und spezifische ästhetische Merkmale zu bewahren (Quelle: Martin Rindlisbacher)

Es kommt zu keinem grösseren Konflikt, wenn der Zuchthengst genügend zum Einsatz kommt und er somit seine sexuellen Bedürfnisse und Sozialkontakte befriedigen kann.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Alternativen zur chirurgischen Kastration sind so genannt „hormonale“ und „immunologische“ Methoden. Während die Anwendung von Hormonen in der Praxis nicht immer befriedigend ist (häufige Applikation, schlechte Wirksamkeit, Nebenwirkungen, Doping und Rückstandsproblematik), kann die immunologische Kastration neuerdings in angezeigten Fällen eine echte Alternative zu den chirurgischen Eingriffen darstellen. Hierbei wird eine Impfung (GnRH-Immunsierung) gegen die körpereigenen Hormone durchgeführt. Die Hormonproduktion wird blockiert, was schliesslich zu einer Ruhigstellung der Hoden führt. Wie bei anderen Impfungen verschwinden diese Antikörper allmählich aus dem Körper und die Geschlechtsfunktionen werden wieder aufgenommen. Diese Kastrationsmethode ist somit bei zweimaliger Impfung von Hengsten zu rund 80% reversibel (Janett et al., 2009; Burger et al. 2006, 2010), bei mehrmaligen Impfungen hingegen ist mit einer definitiven Kastration zu rechnen.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Die Kastration von Hengsten ist gerechtfertigt, da Sicherheitsaspekte überwiegen, aber unter Voraussetzung, dass die Methodik sicher ist, die Operation fachgerecht durchgeführt und danach ein angepasstes Schmerzmanagement durchgeführt wird. Sie ist ebenfalls gerechtfertigt unter dem Aspekt, den Hengst nicht dem Risiko einer sexuellen Frustration aussetzen zu wollen, die unerwünschte oder gar gefährliche Verhaltensstörungen hervorrufen könnte.

Empfehlungen für die Implementierung

- Verbot des Kluppens von Hengsten
- Intensivierung der Ausbildung in Bezug auf Risikoeinschätzung im Rahmen der Haltung, Erziehung und des Umgangs mit Hengsten
- Forschung auf dem Gebiet der GnRH-Immunsierung zur definitiven Kastration von Hengsten mit Heimtierstatus

Themenbezogene Literatur

BACHMANN I., M. Stauffacher (2002): Haltung und Nutzung von Pferden in der Schweiz: Eine repräsentative Erfassung des Status Quo. Schweiz. Arch. Tierheilk., 144 (7), 331-347.

BURGER D., Janett F., Vidament M., Stump R., Fortier G., Imboden I., Thun R. (2006). Immunization against GnRH in adult stallions: Effects on semen characteristics, behaviour and shedding of equine arteritis virus. Anim Reprod. Sci. 94: 107-111

BURGER D., Vidament M., Janett F., Sieme H., Dobretsberger M., Thun R. (2010). Immunization against GnRH in Horses with Improvac® and Equity™: Indications, short and long time effects, perspectives, Proceedings 5. Leipziger Tierärztekongress 2010

JANETT F., Stump R., Burger D., Thun R. (2009). Suppression of testicular function and sexual behaviour by vaccination against GnRH (Equity™) in the adult stallion. Animal Reproduction Science 115, 88-102

KNUBBEN J.M., Gygax L., Stauffacher M. (2008): Pferde in der Schweiz: Ergebnisse einer repräsentativen Befragung zu Populationszusammensetzung, Haltung und Nutzung im Jahr 2004. Schweiz. Arch. Tierheilk., 150 (8), 387-397.

NIGG Regula (2000): Hengstkastration in der Schweiz: Methoden und Komplikationen, Dissertation, Universität Zürich.

SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PFERDESPORT (2011), mitgeteilte Informationen.

4.1.3 Limitierung des Aktionsradius der Equiden - im Speziellen mittels stromführender Abzäunung

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Die künstliche Umgebung einer Hal-
tungsform bedeutet zwangsweise eine
Verkleinerung des Raumangebotes
verglichen zum natürlichen Lebens-
raum des Pferdes. Die notwendige Ein-
schränkung des Raumes akzentuiert
sich in Gebieten mit wenig Landreser-
ven und hohen Landpreisen. Zudem
gewährt die Haltung des Tieres in ei-
nem Gehege / in einem Stall die gute
Verfügbarkeit des Tieres. Diese Raum-
einschränkung bewegt sich im Rahmen
der Anpassungsfähigkeit von Pferden,
wenn sie entweder nicht zu stark ist
und/oder dem Tier zusätzlich Bewe-



Abb. 7: Die trockenen Steppen bilden den natürlichen Lebensraum des Pferdes (Quelle: Claudia Feh)

gung verschafft wird, z.B. im Rahmen der Nutzung. Die minimal zur Verfügung zu stellenden Flächen sind in der Tierschutzgesetzgebung definiert und können (wenn sie als permanente Unterbringung gelten) bis hin zur Mindestfläche einer Pferdeboxe reichen. Im Rahmen der Nutzung oder im Rahmen von vorübergehenden Manipulationen geht die Eingrenzung wesentlich weiter, bis hin zur vollständigen Fixierung des Pferdes (Pferdetransporter, Besamungsstand, Startboxe, Führanlage).

Bleibt das Bewegungsbedürfnis der Pferde dauerhaft zu wenig befriedigt, kommt es zu physischen und psychischen Schäden. Entsprechende Forschungsergebnisse sind bekannt (z.B. Lebelt, 1998; Schatzmann, 1988; Zeeb, 1998).



Abb. 8: Auslauf mit Stahlrohrzaun ermöglicht Sozialkontakt (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

Die Limitierung des Raums kann un-
terschiedlich gestaltet werden. Inner-
halb von Gebäuden geschieht dies
vornehmlich mit unterschiedlich ho-
hen Wänden (Holz, Beton, usw.) so-
wie horizontal oder vertikal ange-
brachten Metallrohren oder Kombina-
tionen daraus. Je nach Ausführung
dieser Boxenwände werden Möglic-
keit zu Sozialkontakt sowie Rück-
zugsmöglichkeit unterschiedlich stark
beeinflusst (siehe auch Kap. 4.1.1).
Im Aussenbereich besteht die Ein-
zäunung üblicherweise aus Metall,
Holz, anderen Materialien wie z.B.
Alu, Kunststoff oder aus Strom füh-
renden Drähten, Litzen oder Bändern.

Verwendet werden auch so genannte Diagonalgeflechte oder Knotengitterzäune aus Draht sowie auf grösseren Weiden Stacheldrahtzäune.

In der Schweiz werden 10 bis 15 Prozent der Pferde regelmäßig in einer Führanlage bewegt. Führanlagen existieren in unterschiedlichen Ausführungen (Giese et al., 2009). Die modernen Varianten verzichten auf das Anbinden von Pferden und trennen die einzelnen Bereiche in der Regel mit Strom führenden aufgehängten und beweglichen Trenngittern oder Kunststoffstäben ab. Dies soll verhindern, dass die Pferde von einem Abteil ins andere wechseln. Es dient jedoch nicht einem Antreiben oder Bestrafen der

Pferde. Üblicherweise werden die Abtrennungen nur in der Angewöhnungsphase unter Strom gesetzt. Resultate einer kürzlich veröffentlichten ersten Studie (Giese et al., 2009) zeigten keine Unterschiede der Blutkortisolkonzentration und der Herzfrequenzen von Pferden in Führanlagen bei eingeschaltetem oder nicht eingeschaltetem Strom. Gemäss einer Umfrage unter Betriebsleitern, welche Führanlagen verwenden, ereignen sich die sehr seltenen Unfälle in Führanlagen vor allem bei hoch emotiven Pferden, welche sich mehrheitlich durch Bocken und Ausschlagen oberflächliche Schürfwunden zufügen.



Abb. 9: Pferdeführanlage mit Strom führenden Abtrennungen (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)



Abb. 10: Pferdeführanlage ohne Strom führende Abtrennungen (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

Die Einschränkung des Aktionsradius und somit der Bewegungsfreiheit stellt für das Pferd prinzipiell eine unnatürliche Situation dar. Es verfügt über geringere oder keine Fluchtmöglichkeit mehr, hat eine reduzierte oder keine Wahl des Aufenthaltsortes und eingeschränkte Erkundungsmöglichkeiten sowie Bewegungsfreiheit. Die Empfindung dieser Eingeschränktheit kann für das Pferd *per se* eine Belastung darstellen.

Je nach Art der Abtrennung unterscheiden sich das Risiko und der Schweregrad von Verletzungen bei einer Berührung von, bei einer Anlehnung an oder beim Überwinden bzw. Durchbrechen der Einzäunung beträchtlich. Sehr verletzungsträchtig sind Stacheldraht, Knotengitter, Diagonalgeflechte sowie nicht nachgebende Verstrebungen, wenn sich das Pferd darin verfängt (z.B. Metall-Panel). Nachgebende Zäune (wenn möglich mit „Sollbruchstellen“) senken das Risiko für Verletzungen, allerdings erhöht dies auch die Gefahr eines möglichen Entweichens aus dem Gehege mit seinen schadensträchtigen Konsequenzen.



Abb. 11: Auslauf mit Elektrozaun (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

Je nach Art der Abtrennung wird der Aktionsradius und somit das Ausleben natürlicher Verhaltensweisen unterschiedlich stark eingeschränkt (Angliker, 2010; Moors et al., 2010). So lassen Strom führende Abtrennungen keine Verhaltensweisen über die Einzäunung hinweg zu. Körperkontakte zu einem benachbarten Artgenossen sind nicht möglich. Hoch gezogene Wände verhindern die Sicht auf den Raum dahinter, unterbinden also die visuelle Kontrolle in diese Richtung. Diese Einschränkungen können unter Umständen vom Pferdehalter bewusst bezweckt sein, so z.B. die Verhinderung von Körperkontakt zwischen Hengsten.

Die Abtrennung kann vom Pferd unterschiedlich wahrgenommen werden. Negative Erfahrungen mit der Einzäunung wie z.B. ein Stromschlag können bleibende Furcht auslösen und somit die Fläche noch starker einschränken, da konsequenterweise eine grössere Distanz zur Abtrennung eingehalten wird. Ein Vergleich von Pferden in Führenanlagen mit und ohne stromführende Abtrennungen konnte jedoch keine unterschiedliche Stressbelastung nachweisen (Giese et al., 2009). Die Frage nach dem Risiko für Verletzungen und Schäden ist zur Zeit noch nicht beantwortet.

Ordnungspolitischer Kontext

Die TSchV verbietet die elektrisierenden Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern (Art. 35 TSchV)

Ein Verbot von Strom führender Einzäunung von Kleinstausläufen wird von mehreren Kantonen gefordert. Stromführende Abtrennungen in Führenanlagen stehen unter Kritik.

Auf Bundesebene sind ausser dem Stacheldrahtverbot¹² und der Minimierung der Verletzungsträchtigkeit keine Bestimmungen zur Pferdeeinzäunung im Aussenbereich zu finden.

Der Pferdehalter haftet für Schäden, die durch sein Tier verursacht werden, insbesondere wenn dieses aus dem Gehege / der Weide ausgebrochen ist. Er kann sich nur von der Haftung befreien, wenn er beweist, dass z.B. bezüglich Einzäunung jegliche mögliche Sorgfalt angewandt wurde.

Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich Art. 21 Bst. c TSchV (Verbot des Antreibens oder Bestrafens mit elektrisierenden Geräten) nicht auf Stromverwendung zum Abtrennen oder zum Einzäunen von Pferden bezieht.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Aus der Sicht der Pferde liegen die Interessen darin, das Wohlbefinden zu gewähren, indem ihre natürlichen Bedürfnisse befriedigt werden können. Trotz Limitierung des Aktionsradius sollen also die Bedürfnisse nach Sozialkontakt und freier Bewegung so gut wie möglich berücksichtigt werden, sowie eine Unterbringung in Installationen mit wenig Verletzungs-, Schadens- und Ausbruchsrisiko sichergestellt sein. Zudem darf ihre Anpassungsfähigkeit nicht dauerhaft überfordert werden.

Verschiedene Beteiligte haben ein Interesse an der Frage der Einzäunung. Die eigentlichen Pferdehalter selber haben ein Interesse an einer Pferdehaltung, welche ein Maximum an Sicherheit bietet sowie ein Minimum von Verletzungs- oder Ausbruchsrisiken. Im Weiteren sind sie aus ökonomischen Gründen und aus Gründen der einfachen Verfügbarkeit daran interessiert, dass Pferde auf geringer Fläche untergebracht sind in mobilen oder fest eingerichteten Haltungssystemen, welche Stallbaufirmen kostengünstig anbieten können. Letztere sind interessiert daran, zu vorteilhaften Preisen Material und Einrichtungen zu verkaufen, welche den hohen Sicherheitserwartungen gerecht werden und oft auch den ästhetischen Vorstellungen der Kunden entsprechen müssen. Das Interesse der Tierschutz-Vollzugsbehörden liegt bei der Erfüllung von Auflagen zum Stallbau bzw. zur Pferdehaltung.

Alle Betroffenen verteidigen in unterschiedlichem Ausmass ökonomische Werte sowie Aspekte des Tierschutzes und der Integrität der Pferde.

Interessensvertreter des Landschaftsschutzes bekunden im Weiteren Aspekte des Umweltschutzes. Zudem besteht das Interesse der freien Wildwechsel einheimischer Wildtiere, welche nicht durch Zäune verunmöglicht werden sollte.

¹² Der Nationalrat hat am 14. April 2011 mit 109 zu 45 Stimmen eine Motion (09.3458) von Laurent Favre (FDP/NE) gutgeheissen, die eine Aufhebung dieses Verbots für die weitläufigen Juraweiden forderte. Die Vorlage bedarf noch der Zustimmung durch den Ständerat. Amtliches Bulletin - Die Wortprotokolle von Nationalrat und Ständerat, Nationalrat - Sondersession 2011 - Sechste Sitzung - 14.04.11.

Es besteht ein augenfälliger Konflikt zwischen dem Interesse der Pferde, in tiergerechten Haltungssystemen gehalten zu werden, welche Möglichkeit zur Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse gewähren, und dem ökonomisch begründeten Interesse der Pferdehalter, ihre Tiere auf wenig Fläche zu halten und diese Fläche gegebenenfalls mit Strom führender Einzäunung zu versehen.

Ein Konflikt ist ebenfalls vorhanden, wenn einerseits die natürlichen Bedürfnisse des Pferdes optimal befriedigt werden sollen und gleichzeitig notwendige Sicherheitsmassnahmen zur Verminderung des Ausbruchsriskos der Pferde vorgenommen werden sollen.

Schliesslich führen diese notwendigen Sicherheitsmassnahmen ebenfalls zu einem Konflikt mit den Interessen des Landschaftsschutzes sowie des Schutzes freier Wildwechsel einheimischer Wildtiere.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Eine Begrenzung des Raumes ist notwendig, sollte allerdings nicht dauerhaft zu stark ausfallen. Wenn machbar (Platz, Vorschriften, usw.), soll mehr als die minimal vorgeschriebenen Flächen angeboten werden.

Die Begrenzung (Zaun, Abtrennung) muss die Verletzungsgefahr minimieren und gleichzeitig die Ausbruchssicherheit optimieren. Auf kleiner Fläche (Boxen) soll sie die Bewegungsfreiheit nicht noch zusätzlich einschränken.

Gehege, Weiden: Alternativen zu Elektrozäunen sind elastische Gummigurtzäune, Holzzäune, Metallzäune. Allerdings prägen diese das Landschaftsbild stärker und sind teurer.

Boxen: Strom führende Abtrennungen sind gemäss TSchV verboten. Alternative: Stabile Trennwände und/oder Metallrohre, die Sozialkontakt ermöglichen, aber auch Rückzugsmöglichkeiten bieten. Bei Verwendung von Metallrohren optimalerweise vertikales Anbringen der Rohre mit einem Abstand von 30-35 cm oder aber von < 5 cm.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Begrenzung des Raumes ist notwendig, allerdings nur mit Limiten im Rahmen der Anpassungsfähigkeit des Pferdes tolerierbar. Die Begrenzung muss ausbruchssicher und ungefährlich sein.

Die Belastung durch Strom führende Abgrenzung im Aussenbereich ist vertretbar, da die Vorteile überwiegen und noch keine starke sowie andauernde Belastung nachgewiesen wurde (Giese et al., 2009; Moors et al., 2010; Angliker, 2010). Stromführende Zäune vereinen in optimaler Weise ein Maximum an Sicherheit vor einem Durchbrechen der Einzäunung (Strom wird nach kurzem Lernvorgang – operante Konditionierung, negative Verstärkung - sehr gut als Grenze respektiert) sowie ein Minimum an Verletzungsgefahr, falls das Pferd dennoch die Einzäunung durchbricht. Dies gilt sowohl für Weidezäune als auch für Auslaufzäune. Die Sichtbarkeit von Elektrozäunen kann durch entsprechendes Material (Bänder, Litzen) gewährleistet werden, ist aber nicht derart landschaftsprägend wie eine massivere Einzäunung. Ebenfalls können gut angebrachte Elektrozäune den freien Wildwechsel gewähren.

Noch eruiert werden muss, bis zu welchem Limit die Fläche mit Strom begrenzt werden darf, bevor die Belastung für das Pferd zu gross wird.

Die Verwendung von Strom führenden Abtrennungen in Führenanlagen bei korrektem Gebrauch ist vertretbar, da sie gemäss aktuellen Untersuchungen (Giese et al., 2009) nicht zu einer erhöhten Stressbelastung der Pferde führt, hingegen die Sicherheit innerhalb der Anlage durch das Verhindern von Abteilwechseln deutlich erhöht.

Empfehlungen für die Implementierung

- Minimalflächen gemäss TSchV einhalten. Darüber hinaus für regelmässige Aufenthalte auf grösseren Flächen sorgen.
- Strom führende Abgrenzungen im Aussenbereich zulassen, bis eine noch (durch Forschungsprojekte) zu bestimmende Minimalfläche unterschritten wird.
- Verwendung von Strom führenden Abtrennungen in Pferdeführanlagen zulassen. Empfehlungen für korrekten Gebrauch publizieren.

Themenbezogene Literatur

ANGLIKER P. (2010), Permanent zugängliche Pferdeausläufe: Einfluss von Flächenangebot und Einzäunungsart auf das Pferdeverhalten. Bachelorarbeit Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft, Zollikofen.

GIESE C., Gerber V., Howald M., Straub R., Bachmann I., Burger D. (2009), Untersuchungen zum Gebrauch von Führanlagen beim Pferd, Schweizer Archiv für Tierheilkunde. (4), 2009, 180-180.

LEBELT D. (1998), Problemverhalten beim Pferd. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart

MOORS E., Crönert D., Gauly M. (2010), Paddocknutzung des Pferdes in Abhängigkeit von der Umzäunungstechnik: Züchtungskunde, 82, (5), 354–362

SCHATZMANN U. (1988), Tiergerechte Pferdehaltung aus der Sicht des Tierarztes. Schweizer Tierschutz, 115: 18–20.

ZEEB K. (1998), Horse management, training and use based on behavioural criterions as to avoid damage and vices. Equine vet. J., Suppl., 27: 52–53.

4.1.4 Nutzlose oder nicht mehr genutzte Equiden: Tötung oder Gnadenbrot?

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Eines der generellen ethischen Prinzipien legt fest, dass die Person, die sich um ein oder mehrere Pferde kümmert, für diese Tiere Verantwortung übernimmt und im Bereich der Haltung und Nutzung einen respektvollen und der Art entsprechenden Umgang pflegt. Die Verantwortung beinhaltet auch die Entscheidung, ob ein Pferd unbrauchbar geworden ist, ob es nicht mehr gesund gepflegt werden kann, und ob es letztlich von seinen Schmerzen befreit werden soll. Die Frage der Tötung von Tieren und die Respektierung ihrer Würde beschäftigt insbesondere die Tierärzte (Dürr et al., 2011; Fahrion et al., 2011).

Gemäss Wörterbuch beinhaltet die Bezeichnung Rentabilität den Begriff des Gewinns und indirekt auch den Begriff des Einkommens. Demgegenüber beinhaltet die Bezeichnung Nützlichkeit die Idee jemandem einen Dienst zu erweisen. Diese Unterscheidung hat zur Konsequenz, dass die Kriterien, welche über die Nutzungsfähigkeit eines Pferdes bestimmen, in der Regel persönlich und subjektiv sind. Insbesondere dannzumal, wenn über den Tod des Pferdes entschieden werden muss. Die Entscheidungskriterien hängen einmal von Beziehung Mensch-Pferd (Reiter, Halter), Nutzungsart (Nutztier, Heimtier, Sport, Zucht, Hobby, Rennen, etc.), dem physischen und psychischen Zustand des Pferdes und letztlich des Gewinns, die seine Nutzung einbringt, ab. Der Gewinn kann natürlich sowohl finanzieller wie sentimentaler Art sein. Zuviel Ehrgeiz, reine wirtschaftliche Interessen wie auch übertriebene Sentimentalität können dem Wohlbefinden und der Würde des Pferdes abträglich sein. Dies ist besonders dann zu beachten, wenn das Pferd seine Fähigkeiten hinsichtlich der vorgesehenen Nutzung verloren hat. Dies können beispielsweise Unfruchtbarkeit bei Stute und Hengst sein, oder eine Einschränkung der Wettkampffähigkeit beim Sportpferd. Weiter können unheilbare psychische und physische Probleme die Nutzungsfähigkeit von Pferden einschränken oder gar verunmögli-

chen (Stereotypien mit negativen gesundheitlichen Folgen, Lahmheiten, Erblinden, hohes Alter, etc.).

Wenn man davon ausgeht, ein Pferd solange am Leben erhalten zu wollen wie es nutzbar ist, muss man sich logischerweise auch die Frage stellen, wann und unter welchen Umständen es einmal gerechtfertigt sein würde ein Pferd zu töten? Wann wäre der Zwang zu leben für das Pferd die grössere Belastung als der Zwang zu sterben und vice-versa. Wird ein ungenutztes oder nicht mehr nutzbares Pferd aus rein sentimentalischen Gründen noch am Leben erhalten, birgt dies unter Umständen durchaus das Risiko von Leiden und Stress für das Pferd. Die Möglichkeit, heute ein Pferd als Heimtier, rein zum persönlichen Vergnügen zu halten, verschärft zwingend den erwähnten Kontext. Was wird aus dem Pferd, wenn es nicht mehr nutzbar ist? Nicht zu vergessen die doch teuren Haltungskosten. Weiter gilt es zu beachten, dass für das Pferd als Heimtier eine grössere Palette von Medikamenten zur Verfügung steht als für das Pferd als Nutztier (siehe auch Kapitel 4.2.1 und 4.2.2). Dies beeinflusst natürlich die Zukunftsperspektiven eines kranken Pferdes

Der Anteil von Gnadenbrot Pferden auf Altersweiden scheint in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen zu haben. Noch gibt es keine offiziellen Zahlen betreffend die Altersstruktur. Ebenso wenig gibt es Angaben betreffend die genauen Gründe, die die Besitzer dazu brachten, das Pferd nicht mehr zu nutzen. Sowohl die Verbesserung der Haltungsbedingungen wie auch Fortschritte in der Veterinärmedizin erhöhen heute deutlich die Lebenserwartung von Pferden. Die Tendenz, das Pferd einerseits als Heimtier zu betrachten, mit einem erhöhten sozialen Rang in der Hierarchie der domestizierten Tiere, und andererseits das wachsende Angebot an Gnadenbrotplätzen oder Refugien für Pferde führen dazu, dass solche Alternativen gegenüber der Tötung von nicht mehr nutzbaren Pferden zunehmend gesellschaftliche Akzeptanz erlangen¹³.

Entsprechend stellt sich die Frage, wie und unter welchen Umständen die « Pensionierung » von unbrauchbaren Pferden die Würde derselben besser respektiert als deren Tötung.

Tötung : Schlachtung oder Euthanasie?

Die Tötung eines Pferdes birgt Belastungen für das Tier, welche der verantwortliche Halter/Besitzer auf ein Minimum reduzieren muss. Die Euthanasie, aus dem griechischen guter (=eu) Tod (=thanatos), entspricht seinem Wortstamm dann genau, wenn das Tier wirklich ohne Schmerzen und Stress getötet werden kann. Dies zu erreichen ist beim Pferd relativ schwierig, im Gegensatz zu Hund und Katze, die während des ganzen Vorganges liegend gehalten werden können. Das Pferd seinerseits benötigt eine grosse Dosis an Medikamenten, um es zum Hinlegen zu forcieren. Hinlegen bedeutet für das Pferd Stress. Deshalb ist eine „feine“ Euthanasie schwierig realisierbar und die verschiedenen anwendbaren Methoden hängen u.a. auch vom Gesundheitszustand des betroffenen Pferdes ab. Eine erfolgreiche Euthanasie meint einen Tod ohne Schmerzen. Dies bedingt, dass die Bewusstlosigkeit schnell eintritt, unmittelbar gefolgt vom Ausschalten aller lebenswichtigen Funktionen. Die Euthanasie muss von einem Tierarzt durchgeführt werden, welcher gut vertraut ist mit dieser Technik. Da sie zu Hause durchgeführt werden kann, entfallen für das Pferd die Belastungen durch Transport und Schlachthof.

Die Hauptbelastung betrifft das Setzen des Katheters, was gewisse Schmerzen beim Durchstechen der Gewebe mit sich bringt, und der Moment, in welchem das Pferd sich hinlegt. Wenn das Pferd einmal eingeschlafen und bewusstlos ist, verursacht das Applizieren der eigentlich tödlichen Substanz keinen Stress mehr für das Tier. Die Risiken der Euthanasie sind rein technischer Art, d.h. u.a. das Anbringen des Katheters oder wenn

¹³ Siehe die Rubrik zu Briefpostmarken und Philatelie auf der Webseite <http://www.post.ch/philatelie/ph-startseite/ph-news/ph-news-archiv/ph-news-stiftungfuerdaspferd.htm>. Dort findet sich ein Abschnitt, welcher der Marke von „Le Roselet“ gewidmet ist mit dem Hinweis: Der Jura, dort wo die Pferde in Würde altern.... [am 15.02.2011].

generell die Methode von der durchführenden Person nicht beherrscht wird. Erfahrung von Seiten des Tierarztes ist nötig, aber auch Geduld von Seiten des Besitzers. Der Vorgang bis zum klinischen Tod eines Pferdes kann mehrere Minuten dauern.

Wenn das Pferd noch in guter Kondition ist und sein Fleisch grundsätzlich die Anforderungen für den Konsum erfüllt, kann der Halter/Besitzer mit einem Ertrag von rund CHF 1'000.-- für ein erwachsenes Pferd rechnen. Die Schlachtungsbestimmungen für Tiere sind in der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle geregelt (VSFK) und unterliegen im Prinzip der Hohheit der Kantone. Die klassische Schlachtung mit Betäubung durch Bolzenschuss, wenn korrekt durchgeführt, führt ebenfalls zu einem „guten Tod“. Allerdings sind das Verladen, der Transport, das Ausladen, die Gerüche, der Lärm, teilweise die Warterei im Schlachthof, der für Pferde unangepasste Schlachtkanal und die Betäubungsbox, die Betäubung selbst, belastende Faktoren, die dem Pferd und auch den anderen Schlachttieren Stress verursachen (Grandin T., 1999, 2008). Das Risiko für fehlerhafte Betäubung existiert und kann zusätzlich zu schwerwiegenden Schäden beim Pferd oder Metzger führen.

Die Euthanasie hat einen negativen Einfluss auf die Umwelt, da der Kadaver eingemischt oder zu Tiermehl verarbeitet werden muss. Letzteres dient allenfalls noch als Brennstoff bei der Zementherstellung.

Fragen zum Konsum und Verzehr von Pferdefleisch sowie zu den Schlachthöfen sind im Kapitel 4.2.3 dargestellt.

Die Pensionierung von Pferden

Ein Pferd am Leben zu erhalten, welches nicht gesund ist, reduziert dessen Wohlbefinden und verursacht, in Abhängigkeit der vorliegenden Erkrankung und der damit verbundenen Schmerzen, eine Belastung, welche Angst und chronischen Stress verursachen kann. Die Altersweide oder das Gnadenbrot für ein krankes Pferd – im weitesten Sinn des Wortes und als Gegensatz zum gesunden Tier – kann ebenfalls zu einer unerträglichen Belastung und Würdeverletzung werden. Dann z.B., wenn das kranke, alte Pferd sich in einer Herde zurechtfinden muss, seine Nahrung verteidigen muss oder wenn es Zähne hat, die eine normale Kautätigkeit nicht mehr zulassen.



Abb. 12: Ein altes Pferd (Quelle: Anne Ceppi)

Es gilt zu bedenken, dass unter natürlichen Bedingungen ein altes, krankes oder lahmes Pferd nicht überlebt, wenn es seinen Raubfeinden ausgesetzt wird.

Mit Sicherheit bedeutet die Schlachtung und Tötung Stress für ein Pferd. Aber man muss sich durchaus auch die Frage stellen, ob ein Wechsel der Umwelt- und Haltungsbedingungen nicht auch ein echtes Risiko für ein altes Pferd bedeuten (physischer und psychischer Stress, Verletzungsrisiko, Langeweile). In Abhängigkeit der Haltungsform kann das Wohlbefinden eines Pferdes rapide abnehmen, insbesondere bei der Gruppenhaltung, wenn das Pferd vorher nicht an diese Haltungsform gewohnt war. Das betrifft besonders sehr alte Pferde¹⁴. Es lässt sich festhalten, dass zuviel Sentimentalität oder Unkenntnis betreffend die physischen und mentalen Fähigkeiten seinem Pferd gegenüber,

¹⁴ Die Stiftung für das Pferd stellt fest, dass 25jährige und ältere Pferde sich nur mit Mühe an ein Leben in Freiheit gewöhnen. Zu finden unter der Rubrik Zulassung der Homepage <http://www.philippos.ch> [am 14.02 2011].

die Angst vor der definitiven Trennung, zu einer Anhänglichkeit mit dem Tier führen kann, die seinem Wohlbefinden zuwiderläuft. Man muss festhalten, dass das typische Verhalten von Pferden ein Leben in der Gruppe beinhaltet und dass Pferde, die nie sozialisiert werden können, doch die Ausnahme sind.

Das Geschäft mit Gnadenbrot Pferden hat sich zu einer rentablen Nische entwickelt. Dies birgt das Risiko, dass auch wenig kompetente Personen der finanziellen Anreize wegen solche Angebote offerieren. Unabhängig davon stellt der Rythmuswechsel im Leben eines Pferdes, d.h. die plötzliche nicht mehr Nutzung, der körperliche Abbau, der Rückgang oder der quasi totale Verlust der Beziehungen mit dem Menschen, der Mangel an Pflege, einen realen Stress für ein Tier dar, insbesondere für Pferde, die zuvor ihr ganzes Leben intensiv genutzt worden sind.

In dem Moment, in dem ein Pferd als Heimtier privilegierte Beziehungen mit dem Menschen pflegt, ist da seine Verbindung mit dem Menschen vergleichbar mit derjenigen eines Hundes oder einer Katze? Kann das Pferd ein Gefühl der Verlassenheit empfinden? Die Frage der Existenz des „Affects“ (Fraser, 2009), ein Begriff aus der Tierpsychologie, ist ein Thema, welches bei Pferden noch nicht untersucht wurde.

Ordnungspolitischer Kontext

- Das Wohlbefinden der Tiere ist dann respektiert, wenn ihre Haltung und ihre Ernährung ihren körperlichen Bedürfnissen entsprechen und ihre Anpassungsfähigkeit nicht exzessiv gefordert ist.
- Ein Tier der taxonomischen Familie der Equidae ist ab Geburt ein Nutztier. Wenn dieses Tier nicht für die Nahrungsmittelkette vorgesehen ist, muss es als Heimtier deklariert werden. Diese Statusänderung kann während des ganzen Lebens dieses Tieres nicht mehr rückgängig gemacht werden (Art. 15 Abs. 1 und 2 TAMV).
- Die TSchV (Art. 5 Abs. 2) besagt, dass der Halter von verletzten oder kranken Tieren diese pflegen muss oder ihrem Zustand entsprechend behandeln muss, oder wenn er das nicht tut, diese töten muss.
- Die TSchV enthält mehrere Vorgaben betreffend die Tötung und Schlachtung von Tieren, insbesondere Art. 181 Abs. 8 sieht vor, dass Pferde sofort nach Ankunft im Schlachthof geschlachtet werden müssen, wenn der Schlachthof nicht über Infrastruktur verfügt, die es erlaubt, Pferde schonend unterzubringen.
- Die TSchV schreibt Bedingungen an die Pferdehalter vor und verlangt eine spezifische Ausbildung in Abhängigkeit der Anzahl gehaltener Pferde.
- Das Pferd gilt im Sinne von Art. 3 VSFK als Schlachtvieh.
- Schlachtvieh, dessen Fleisch nicht konsumiert werden kann, muss anderweitig verwertet oder entsorgt werden. Aus sanitärischen Gründen ist es verboten, sein Pferd zu beerdigen (vergraben).

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Was Gnadenbrot Pferde anbelangt liegen die zu berücksichtigenden Interessen hauptsächlich im Bereich des Wohlbefindens. Im Fall, wo ein Pferd unbrauchbar geworden ist oder nicht mehr genutzt wird, sollte es ohne Leiden und ohne übermäßig instrumentalisiert zu werden optimal soziale Kontakte haben und sich frei bewegen können. Im Falle einer Tötung ist die Würde des Pferdes gewährt, wenn ihm Stress (Transport, Lärm, Wartehaltung, etc.) erspart bleibt.

Was den Pferdebesitzer anbelangt, so ist sein Interesse an einer Altersweide oder einem Gnadenbrot sicherlich sentimentaler Art. Auf diese Weise wird der Moment des Todes und somit die endgültige Trennung vom Pferd aufgeschoben. Gewährt man seinem Pferd ein Gnadenbrot unter Bedingungen, die sein Wohlbefinden respektieren, geschieht dies auch auf Grund der Tatsache, dass ein „nicht mehr nutzbar sein“ kein genügendes

Argument darstellt, ein Pferd zu töten oder dass man einem Pferd ein Recht zu leben zuspricht, auch wenn es zu nichts mehr nützlich ist. Damit können auch gewisse ethische und religiöse Werte verteidigt resp. gefördert werden. Die Finanzierung der Altersweide resp. des Gnadenbrots ist mit nicht zu vernachlässigenden Kosten verbunden¹⁵. Der Besitzer hat einen Zusatzaufwand, wenn er sein ungenutztes Tier mit einem jungen Pferd ersetzen möchte. Das ist ein Zielkonflikt insbesondere für Personen, die pferdesportliche Aktivitäten weiterverfolgen möchten.

Für die Landwirtschaft sind Altersweiden und Gnadenbrotpferde eine interessante Nische, insbesondere aus ökonomischer Perspektive. Immer mehr Landwirte bieten die Möglichkeit der Gruppenhaltung von Pferden an, besonders auch für alte Pferde. Für den Besitzer sind die Kosten beim Landwirt deutlich tiefer als in einem Reitbetrieb¹⁶. Für den Bauern ist dieses Einkommen wie erwähnt interessant, bedenkt man die tiefen Futterkosten, die optimierte Ausnutzung der Weideflächen, der wenige Arbeits- und Pflegeaufwand mit den Pferden und die Direktzahlungen.

Die Lieferanten von Medikamenten und Zusatzfuttermitteln für alte Pferde wie auch die Tierärzte haben ein Interesse an Gnadenbrotpferden. Verlängert man das Leben von Pferden, werden zusätzliche Pflegemassnahmen oder prophylaktische Behandlungen nötig, die allen Erwähnten finanzielle Vorteile bringen.

Einige Besitzer, die sich ihrem Pferd sehr verbunden fühlen, ziehen die Tötung als ethische Massnahme einem Gnadenbrotaufenthalt auf einer Altersweide vor. Dies, weil sie dem Pferd Stress und einen langsamen Zerfall in einem Altersrefugium ersparen möchten. Zudem wollen sie nicht das Leben eines Pferdes nur deshalb verlängern, um ihr eigenes Bedürfnis nach Mitgefühl zu befriedigen.

Für den Besitzer eines Pferdes im Nutztierstatus ist das Interesse an der Schlachtung ebenfalls finanzieller Art. Erstens ist die Euthanasie relativ teuer (ca. CHF 500.-- für ein adultes Pferd), zweitens ergibt die Schlachtung und der Verkauf von Fleisch einen kleinen Gewinn. Wirtschaftliche Schwierigkeiten können diese Handlungen beeinflussen.

Die Euthanasie hat vor allem sentimentale und psychologische Bedeutung für den betroffenen Menschen. Beispielsweise kann so vermieden werden, dass das Fleisch des geliebten Pferdes konsumiert würde.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die verteidigten Werte zu Gunsten der Pferde vor allem den Erhalt ihres Wohlbefindens betreffen und ihnen ein Altern bei guter Gesundheit zugestehen möchten, auch wenn sie nutzlos geworden sind. Generell wird die Tötung von Pferden, die nicht mehr gesund werden und die ihre natürlichen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können, nicht in Frage gestellt.

Für alle anderen Involvierten sind es vor allem ökonomische Beweggründe, durch welche die verschiedenen Tötungsmethoden gewählt und legitimiert werden.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Es gibt keine Alternative zur Tötung von kranken und unheilbaren Pferden. Sie zu töten bedeutet ihre Würde zu respektieren.

Die Euthanasie, korrekt durchgeführt, ist eine Alternative zur Schlachtung.

Die Gewährung eines Gnadenbrotes ist eine Alternative zur Tötung, wenn ein Pferd nicht mehr nützlich ist, sein Gesundheitszustand aber noch die Befriedigung aller natürlichen Bedürfnisse zulässt.

¹⁵ Die « Fondation Brigitte Bardot » in Frankreich erwähnt, dass sie im Jahr 2006 EUR 125'000.00 für den Unterhalt von rund 70 Pferden aufgewendet hat. Zudem gibt die Stiftung an, dass sie EUR 45'000.00 an Organisationen und Private ausbezahlte, welche Pferde vor der Schlachtung retteten. Zu finden unter der Rubrik « 15 ans de combat » auf der Webseite von www.jenemangepasdecheval.com [am 14.02.2011].

¹⁶ Die Stiftung für das Pferd stellt fest, dass die monatlichen Kosten kaum ein Viertel jener einer üblichen Pension betragen. Zu finden unter Rubrik Zulassung der Homepage <http://www.philippos.ch> [am 14.02.2011].

Das Verbot des Konsums von Pferdefleisch (Hippophagie) ist, zumindest in der Theorie, eine Alternative. Die Tatsache, Pferde nicht mehr als Nutztiere im Sinne der Tierschutzverordnung betrachten zu müssen, würde es konsequenterweise erlauben, die Schlachtung von Pferden zu verbieten. Andererseits ist es praktisch unmöglich, die verschiedenen Tötungsmethoden zu verbieten, inkl. den Export von Pferden zur Schlachtung.

Eine extreme Alternative wäre der Verzicht auf die Nutzung von Pferden überhaupt. Das ethische Dilemma zu entscheiden, ob der Tod eines Pferdes einzig durch seine Nutzlosigkeit legitimiert werden kann, würde wegfallen. Allerdings hätte diese Alternative zur Konsequenz, dass die domestizierten Equiden wohl aussterben würden. Diese Situation würde aber gänzlich andere, neue ethische Fragen aufwerfen, und insbesondere auch die Verantwortung in Bezug auf die Biodiversität in den Raum stellen.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Die Tötung eines Pferdes, dessen Gesundheitszustand zu einer Einschränkung seiner natürlichen Bedürfnisse führt, ist gerechtfertigt und keine Beeinträchtigung seiner Würde. Die Haltung eines solchen Pferdes kann keinesfalls mit anderen übergeordneten Interessen gerechtfertigt werden, insbesondere nicht mit einer künstlichen Lebensverlängerung.

Die Euthanasie eines Pferdes führt ebenfalls nicht zu einer Beeinträchtigung seiner Würde, vorausgesetzt, sie wird korrekt und präzise nach Protokoll durchgeführt (Sedation, Narkose, Euthanasie).

Wenn ein Pferd nicht mehr in seinem ursprünglichen Nutzungsbereich Verwendung finden kann, aber seine natürlichen Bedürfnisse dadurch nicht behindert werden, ist die Tötung nicht zu rechtfertigen ohne tiefere Abklärung der Alternativen, wie beispielsweise angepasste Haltungsbedingungen, den Verkauf, die Schenkung oder die Platzierung als Gnadenbrot Pferd. Die Belastungen, die für ein Pferd durch die Veränderung der Haltungsbedingungen entstehen, müssen genau und objektiv analysiert werden. Dabei dürfen die persönlichen oder finanziellen Beweggründe nicht die Interessen des Pferdes überwiegen, insbesondere nicht seine Anpassungsfähigkeit an neue ungewohnte Haltungsformen.

Wenn der Gesundheitszustand eines Pferdes bedenklich schlecht ist und damit die Befriedigung seiner natürlichen Bedürfnisse nicht mehr gewährleistet werden kann, kommt es zur Wahl einer Tötungsmethode. Diese muss das Resultat einer persönlichen Güterabwägung sein, welche sowohl ökonomische Aspekte wie auch das Wohlbefinden des Pferdes in die Entscheidungsfindung miteinbezieht.

Empfehlungen für die Implementierung

- Personen, die nicht mehr genutzte und alte Pferde halten, müssten eine spezifische Ausbildung absolvieren. Im Weiteren müssten sie den Bedürfnissen dieser Pferde angepasste, gut definierte und kontrollierte sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Haltungsbedingungen anbieten.
- Pferdehalter und Tierärzte müssen über die Problematik im Bild sein, die die Pensionierung eines Pferdes und die verschiedenen Methoden der Tötung mit sich bringen.
- Siehe auch die anderen Empfehlungen unter Punkt 4.2.3.

Themenbezogene Literatur

BUTLER I., Armbruster B. (1984): Struktur und Abgangsursachen bei Schlachtpferden (Kurzmitteilung). Dtsch. tierärztl. Wschr., 91, 330-331.

DÜRR S., A. Fahrion, M.G. Doherr, H. Grimm, S. Hartnack (2011), Akzeptanz des Tötens von Tieren: Umfrage bei Tierärzten und anderen Berufsgruppen, Schweiz. Arch. Tierheilk., 153, 5, 215-222.

FAHRION A., S. Dürr, M.G. Doherr, S. Hartnack, P. Kunzmann (2011), Das Töten und die Würde von Tieren: ein Problem für Tierärzte?, Schweiz. Arch. Tierheilk., 153, 5, 209-214.

FRASER David (2009): Animal behaviour, animal welfare and the scientific study of affect, Applied Animal Behaviour Science 118, 108–117.

GRANDIN, T. McGee K. and Lanier J.L. (1999): Prevalence of several welfare problems in horses that arrive at slaughter plants, journal of the American Veterinary medical Association 214 (10), 1531-1533.

GRANDIN, T. and Deesing, M. (2008). Humane Livestock Handling. Storey Publishing, North Adams, MA, USA.

MARTEN J., Majer W. (1991): Pferdefreundliche Betriebe. KTBL-Schrift 346, Darmstadt

RÉMY Catherine, La fin des bêtes. Une ethnographie de la mise à mort des animaux, Economica, Paris, 2009.

4.1.5 Kennzeichnung der Equiden; Unterschiede zwischen Vieh und Pferden

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Die Kennzeichnung der Equiden wird aus zwei Gründen vorgenommen: einerseits will man das einzelne Pferd so sicher wie möglich identifizieren können, sei es wegen des Besitznachweises, der Tierseuchenpolizei, der Genetik, der sportlichen Fairness u. ä., andererseits wegen des Nachweises der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe wie einer Zuchtorganisation, einer Gesellschaft oder einer Gruppe geimpfter Tiere. Das ausschliesslich auf dem Phänotyp beruhende Signalement (Farbe, natürliche Merkmale, Wirbel) erlaubt zwar ein hohes Mass an Zuverlässigkeit, es ist aber oft interessant, diese noch zu erhöhen durch das Beifügen künstlicher Merkmale.

Zu diesem Zweck wurden verschiedene Methoden angewandt und einige werden es heute noch: Heiss- oder Kaltbrand, Tätowierung, Implantation elektronischer Chips, Ohrenmarkierung (diese Methode wird eher beim Vieh angewandt). Auch zeitlich beschränkte Markierungen werden angewandt (Hufbrand, Plomben im Langhaar). In Frankreich werden seit 2008 sichtbare elektronische Ohrenmarken an Schlachtpferden geprüft, die durch den Besitzer in den ersten 8 Lebenstagen angebracht werden (Ministère de l'alimentation, de l'agriculture et de la pêche, République française, 2009).

Der Druck, jedes Pferd einfach, aber eindeutig, identifizieren zu können, wird aus verschiedenen Gründen noch zunehmen. Zum Beispiel nimmt die Mobilität zu, auch über unsere Grenzen hinaus, und die Gesellschaft verlangt, dass die Lebensmittel sicher seien und ihr Ursprung zurückverfolgt werden könne.

Dem Heiss- oder Kaltbrand kommt in gewissen Regionen (Camargue, Iberische Halbinsel usw.) ein sehr hoher kultureller Wert zu, insbesondere in jenen, in denen die Kennzeichnung der Rinder eine Tradition ist. Gegenüber der Konkurrenz führt dort ein Brandzeichen notabene zu einem Mehrwert. Indessen ist der Heiss- und Kaltbrand bei Pferden in mehreren europäischen Ländern verboten (z. B. in den Niederlanden seit 2001 und in Dänemark seit 2010).

Somit ist es legitim, folgende zwei Fragen zu stellen:

1. In welchem Masse und unter welchen Umständen bereiten Heiss- und Kaltbrand beim Pferd Schmerzen oder Krankheit, oder beeinträchtigen sie das Wohlbefinden, wohl wissend, dass diese Praktik beim Rindvieh verboten ist?
2. In welchem Masse und unter welchen Umständen ruft das Anbringen von Ohrmarken zwecks Identifikation der Pferde Schmerzen oder Krankheit hervor, oder beeinträchtigt es deren Wohlbefinden oder Würde, wohl wissend, dass diese Praktik beim Rindvieh, bei den Schafen, den Ziegen und bei den Schweinen erlaubt ist ?

Alle Methoden, die das Erscheinungsbild verändern (Heiss- oder Kaltbrand, Tätowierung usw.), verursachen beim Anbringen und, gelegentlich, während der folgenden Tage mehr oder weniger intensive Schmerzen (Lebelt, 1997, Lindegaard 2009). Darüber hinaus verändern sie endgültig das Erscheinungsbild des Tieres (siehe Kap. 2 Begriffserklärung, tiefgreifende Eingriffe in das Erscheinungsbild). Sie können ein Risiko von Verletzungen sowie mehr oder weniger gravierender Komplikationen bedeuten, sei es durch die Kennzeichnung als solche oder durch die notwendigen Zwangsmittel, um sie anzubringen. Schlussendlich erlauben sie keine genaue individuelle Identifikation.

Das Anbringen eines elektronischen Chips verursacht Schmerzen beim Injizieren, aber geringere als beim Heissbrand (Lindegaard 2009). Die Risiken einer direkten Komplikation sind minimal, hingegen können die Zwangsmittel solche provozieren. Auch die Risiken der Langzeitkonsequenzen dieser Methode sind nicht gut bekannt, zum Beispiel beim Injizieren mehrerer Chips, die die Identifizierung behindern können.

Das Anbringen von Ohrenmarken verursacht sicherlich Schmerzen und bedingt ein Ruhigstellen. Die Folgen dieser Kennzeichnung bedingen ebenfalls Pflege, die Langzeitfolgen sind noch nicht erforscht.

Die Belastung und die Risiken der temporären Kennzeichnungen sind klein. Sie sind nur vorübergehend wirksam, verändern jedoch zeitweilig das Erscheinungsbild.

Die Kennzeichnung birgt auch die Gefahr einer extremen Instrumentalisierung in sich, falls das Pferd vor allem als Werbeträger verwendet werden sollte.

Schliesslich birgt die Einfuhr neuer Rassen in die Schweiz auch das Risiko in sich, dass Anhänger traditionell durch Heiss- oder Kaltbrand markierter Rassen Anspruch erheben auf Beibehaltung dieser kulturellen Tradition ihres Landes.

Ordnungspolitischer Kontext

Die Kennzeichnung der Equiden ist in der Tierschutzgesetzgebung nicht ausdrücklich erwähnt. Aber Art. 15 Abs. 2 Bst. e TschV präzisiert, dass das Kennzeichnen von Tieren, ausgenommen das Tätowieren der Hunde und Katzen sowie das Markieren der Fische, durch kompetente Personen ohne vorhergehende Anästhesie vorgenommen werden kann. Immerhin war ein Verbot der Kennzeichnung durch Heiss- oder Kaltbrand der Pferde in der Revision der TSchV vorgesehen.

Die Gesetzgebung betreffend die Tierseuchen sieht für nach dem 1.1.2011 geborene Equiden, nebst dem Erheben des Signalementes, das obligatorische Anbringen eines elektronischen Chips in der Nackenmuskulatur vor (ausser für Schlachtfohlen, die vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres geschlachtet werden).

Verschiedene Zuchtorganisationen praktizieren die Kennzeichnung der Pferde ihrer Rasse. Diese Kennzeichnung geschieht meist durch Heissbrand, einige verwenden Kaltbrand oder Tätowierung, gewisse haben sich allein für den elektronischen Chip entschieden.

Gewisse Sportorganisationen (Traber) verlangen den elektronischen Chip.

Auf europäischem Niveau wird der Chip für die Equiden obligatorisch.

Verschiedene Gespräche haben stattgefunden oder finden immer noch statt betreffend Vereinbarkeit des Heissbrandes mit dem Tierschutz (Niederlande, Deutschland).

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Die meisten bei den Pferden verwendeten Kennzeichnungsmethoden verursachen mehr oder weniger starke Schmerzen. Zudem sind diese weitgehend mit mehr oder weniger einschneidenden Belastungen und Zwangsmassnahmen verbunden. Indessen kann die individuelle Identifikation nicht nur für den Menschen von Vorteil sein, sondern indirekt auch für das Pferd in der Beziehung zum Menschen.

Die gesamte Branche (Züchter, Besitzer, Nutzer, Händler, Zucht- und Sportorganisationen) ist in Sachen Identifikation der Pferde betroffen. Alle sind an einer möglichst zuverlässigen Identifikation interessiert. Das Interesse an der zuverlässigen Identifikation steht im Zusammenhang mit Besitznachweis, genetischem Wert bei Zuchttieren, sportlichen Wettkämpfen, dem Kampf gegen Tierseuchen, der Sicherheit im Lebensmittelsektor wie auch bei der Überwachung der Verschiebungen der Tiere.

Die Kennzeichnung von Gruppen (Rassenmerkmal oder Zuchtbuch, Heiss- oder Kaltbrand) betrifft vor allem Zuchtorganisationen und Züchter (Marketingeffekt). Hingegen ist der kulturelle Wert in der Schweiz weit weniger gross als in anderen Ländern (siehe oben). Nutzer, Händler und Sportorganisationen sind davon weniger betroffen, immerhin kann jedoch ein Rassenmerkmal, selbst wenn es nicht rassenspezifisch ist, zur Identifikation und zur Wertbestimmung beitragen. Das Interesse an dieser Identifikationsmethode liegt im Wert der Werbewirkung, sofern sie auf eine gewisse Distanz erkannt werden kann.

Verfechter des Heiss- und Kaltbrandes berufen sich vor allem auf den ökonomischen Vorteil - die Verfahren sind preiswert - und auf die Tradition. Vom sozialen Standpunkt aus kann die Ethik im Sport hervorgehoben werden, weil ein betrügerisches Auswechseln von Pferden verhindert werden kann, unabhängig vom ökonomischen Element. Die Sicherheit vom Lebensmittelstandpunkt aus, wie auch beim Tierschutzgedanken (in beiden Fällen ist das Zurückverfolgen der Herkunft möglich) ist gewährleistet. Gewisse Gegner der Chip-Markierung wehren sich aus Prinzip gegen das Einbringen eines Fremdkörpers in den Organismus.

Jegliche Änderung des Phänotyps birgt die Gefahr der Verletzung der Würde des Tieres. Die chirurgischen Veränderungen (ohne medizinische Indikation) sind (teilweise...) durch die TSchV (Art. 16.2 Bst. i) verboten. Die Kennzeichnung der Rinder durch Heiss- oder Kaltbrand ist ausdrücklich verboten (Art. 17 Bst. i TSchV). Es scheint, dass der Gesetzgeber das Anbringen von Ohrmarken zurzeit als das beste Mittel für die Kennzeichnung der Rinder erachtet (höchste Effizienz und minimaler Zwang), und er mithin implizite andere Mittel verbietet. Andererseits besteht in der Schweiz keinerlei Tradition der Kennzeichnung der Rinder durch Heiss- oder Kaltbrand. Das Kupieren von Ohren und Schwanz der Hunde ist ebenfalls verboten (Art. 22 Bst. a, b, e TSchV). In diesen Fällen handelt es sich um einen Eingriff zur Änderung des Phänotypus, verbunden mit Schmerzen, ohne andere Rechtfertigung als jene der „Ästhetik“.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Die Technik der reinen Beschreibung (Pferdepass) bietet eine zuverlässige Identifikation, aber die Aufnahme der Signalelemente kann unvollkommen sein und vielleicht auch Fälschungen erlauben.

Die Verwendung des DNA-Profiles wäre eine weniger aufdringliche und schmerzlose Art der sichereren Identifikation des Pferdes. Diese Methode bedeutet sozusagen keinerlei Zwang für das Tier. Hingegen erlauben die Fristen und die damit zusammenhängenden Kosten nicht, ein Pferd in der gewohnten Weise und so oft wie nötig zu identifizieren. Zudem können gewisse Techniken der Entnahme (Fell oder Behang) Ursache für Kontamination und Verwechslung sein.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Die individuelle Identifikation der Equiden ist für den Menschen zweifellos von Interesse. In gewissen Fällen kann das Interesse des Equiden selbst indirekt ins Spiel kommen. Eine individuelle Identifikation von hoher Zuverlässigkeit ist somit berechtigt. Zurzeit scheint die Verwendung eines elektronischen Chips zusätzlich zum Signalement vertretbar, in Anbetracht der geringen Belastung und des Verzichts auf Änderung des Phänotyps bei dieser Art der Kennzeichnung.

Hingegen scheinen die anderen Arten der Kennzeichnung zu einer übermässigen Belastung zu führen, verbunden mit zu hohen Risiken. Insbesondere ist die auf Distanz sichtbare, werbungsorientierte traditionelle Kennzeichnung von Gruppen nur von geringem Interesse, in Anbetracht des Zwanges, der damit auf zahlreiche Pferde ausgeübt wird. Ganz generell sollte ein lebendes Tier nicht mit Kennzeichnungen versehen werden, die als Werbung verwendet werden können. Zudem ist der kulturelle Wert der Kennzeichnung der Pferde mittels Heiss- und Kaltbrand in der Schweiz nicht genügend, um diese Methoden zu rechtfertigen. Sie sind auch nicht verbunden mit einem bedeutenden Mehrwert gegenüber der Konkurrenz.

Empfehlungen für die Implementierung

- Beschränkung der Kennzeichnung der Equiden auf den elektronischen Chip.
- Beibehaltung der nicht-invasiven Identifikationsmethoden (Signalement) als Standardmassnahme.
- Forschungsprojekte für die Entwicklung einfacher, gänzlich nicht-invasiver Techniken (DNA).

Themenbezogene Literatur

CAJA G., J. J. Ghirardi, M. Hernández-Jover, and D. Garín (2004), Diversity of animal identification techniques: From 'fire age' to 'electronic age'. Pages 21–41 in Seminar on Development of Animal Identification and Recording Systems for Developing Countries. R. Pauw, S. Mack, and J. Mäki-Hokkonen, ed. ICAR Technical Series No. 9, Rome, Italy.

HARAS NATIONAUX, Ministère de l'alimentation, de l'agriculture et de la pêche, République française (2009), Expérimentation de boutons auriculaires électroniques pour les équidés destinés à une filière courte, procédure de test, Année 2009, http://www.haras-nationaux.fr/uploads/tx_vm19hnreglementation/Experimentation_boutons_auriculaires_electroniques_-_procedure_de_test_2009.pdf [am 11.01.2011]

LEBELT D., Zanella A., Schönreiter S. and Unshelm J. (1997) Branding in foals: effects on β -endorphin, cortisol and heart rate. Proceedings of the 31st International Congress of the International Society for Applied Ethology, Prague, Czech Republic.

LINDEGAARD C., Dorte Vaabengaard, Mogens T. Christophersen, Claus T. Ekstøm, Julie Fjeldborg (2009), Evaluation of pain and inflammation associated with hot iron branding and microchip transponder injection in horses, American Journal of Veterinary Research, 70, 840–847.

MEYER Heinz (2009), Schmerz, Heißbrand und Transponder, FNverlag, 1. Auflage, Warendorf, 1997

4.1.6 Übertriebene oder unangepasste Pflegemassnahmen bei Pferden und Verwendung von Hilfsmitteln für die Pferdehaltung

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Das arttypische Verhalten der Pferde in einem natürlichen Lebensraum ermöglicht im Normalfall die Aufrechterhaltung der Gesundheit und Verhinderung von Verletzungen ohne Pflegemassnahmen durch den Menschen. Dieses Verhalten wird beim Hauspferd je nach Haltungsform und Nutzung stärker oder schwächer eingeschränkt und muss durch entsprechende Pflege durch den Menschen ersetzt werden.

In vielen Fällen werden Pflegemassnahmen jedoch nur durchgeführt, um vom Menschen empfundene Schönheitsmerkmale zu verstärken (z.B. Verkürzen und Ausdünnen der Mähne, Ausscheren der Ohren, Schneiden des Kötenbehangs und der Kronrandhaare, Schweifrübe ausscheren, Clipping der Tasthaare) oder die Nutzung des Pferdes zu er-

leichtern (z.B. Scheren und Eindecken, Coupieren der Schweifrübe¹⁷, Hufe schützen). Zudem werden in der Pferdehaltung Hilfsmittel verwendet, welche haltungs-/nutzungsbedingte Probleme vermindern oder verhindern sollen (Anlegen von Maulkorb als „Fressbremse“, Weidegang mit Insektenschutzdecke bei Ekzemer-Pferden, Gesichtsmaske bei Headshakern, Ohrringarn, Kopperriemen).

Pflegemassnahmen dienen also einerseits der Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens im künstlichen Lebensraum des Hauspferdes. Werden diese nicht vorgenommen, kommt es zu einer „Vernachlässigung“ des Pferdes. Andererseits existieren aber auch viele gebräuchliche Massnahmen, welche für diesen Zweck nicht notwendig wären.



Abb. 13: Pferd mit Maulkorb zur Einschränkung der Grasaufnahme (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)



Abb. 14: Gesichtsmaske (Quelle: Anne Ceppi)

Unter Umständen führen letztere sogar zu einer Einschränkung des Wohlbefindens, zu einer Verminderung der natürlichen Schutzfunktionen des Haarkleides¹⁸, zu eingeschränkter Sinneswahrnehmung, zu einer psychischen Belastung bzw. Frustration wie auch zu einer physischen Belastung. Gewisse Pflegemassnahmen, beispielsweise Veränderungen des natürlichen Haarkleides, führen zu einer tief greifenden Veränderung des Erscheinungsbildes (s. Kapitel 2 Begriffserklärung, Tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild) und können daher als Würdeverletzung und/oder übermässige Instrumentalisierung beurteilt werden.

Ausgeschlossen von dieser Güterabwägung sind therapeutische Pflegemassnahmen, welche beispielsweise bei einer Erkrankung oder nach einer Verletzung notwendig werden. Nicht weiter behandelt wird das Clipping der Tasthaare, da per TSchV verboten.

Der Wandel der Mensch-Pferd-Beziehung hin zum Pferd als Begleittier/Freizeitpartner/Familienmitglied wird andauern. Konsequenterweise wird eher das Problem der übertriebenen Pflegemassnahmen verstärkt werden. Die Vernachlässigung hingegen wird selten auftreten, und wenn, eher aus Unwissenheit als absichtlich.

Mit der Verbreitung „exotischer“ Pferderassen werden vermehrt auch Praktiken und Massnahmen auftreten oder zum Teil notwendig werden, welche mit der jeweiligen Rasse traditionell und kulturell verbunden oder präventiv begründet und in der Schweiz noch

¹⁷ In der Schweiz verboten, wird in gewissen Ländern jedoch durchgeführt

¹⁸ Zum Beispiel gegen die Insekten

nicht bekannt sind. Man wird sich zukünftig somit vermehrt mit neuen Praktiken, welche nicht nur Nutzung, sondern auch Haltung und Pflege betreffen, auseinandersetzen müssen. Als entsprechendes Beispiel kann der Import von Islandpferden aufgeführt werden, bzw. deren spezielle Genotyp-Umwelt-Interaktion. Islandpferde sind in ihrem Ursprungsland nicht von Sommerkezem betroffen, einer allergischen Reaktion des Tieres auf Stiche spezieller Mücken. Diese Krankheit kann aber unter den klimatischen Bedingungen der Schweiz auftreten und entsprechende Präventiv-, Pflege- oder Behandlungsmassnahmen notwendig machen. Der Forschungsbedarf, um Grundlagen für eine Einschätzung übertriebener oder angepasster Pflegemassnahmen sowie Hilfsmittel für die Pferdehaltung zu generieren, wird somit zunehmen, insbesondere um Interaktionen zwischen Genotyp und Umwelt genauer zu präzisieren.

Aus den oben erwähnten Gründen ist es gerechtfertigt, folgende Frage zu stellen:

1. Führt eine übertriebene Pflege zu einer Verletzung der Würde oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens?
2. Welche Vernachlässigung oder Unterlassung von Pflegemassnahmen führen direkt zu einer Würdeverletzung oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens?
3. Ist die Verwendung von Hilfsmitteln zur Steuerung des Verhaltens von Pferden in ihrem artifiziellen Lebensraum und zur Vereinfachung der Haltung vertretbar?

Übermässige Fellpflege kann die natürliche Talgschicht der Haut beeinträchtigen und verhindert so die Schutzfunktion des Felles. Zudem kann es zu Hautirritationen führen mit andauerndem Juckreiz.



Abb. 15: Nüstern mit entfernten Tasthaaren (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

Das Schneiden von Haaren mit Schutzfunktion und das Scheren (Schweiffrübe, Kötenbehang, generell Körperhaar) zwingt den Pferdehalter dazu, diesen Schutz anderweitig sicherzustellen (keine Robusthaltung, sondern Stallhaltung, Eindecken, Ohrengarn, Insektenschutzmittel, etc.), was für das Pferd eine Einschränkung seiner natürlichen Bedürfnisse bedeuten kann.

Die starke Behaarung des Ohreinganges verhindert u.a. das Eindringen von Insekten oder Fremdkörpern in den Gehörgang. Insoweit sind diese Haare integraler Bestandteil des Hörorgans, dessen Schutz nicht mehr gewährt ist, wenn

die Haare entfernt wurden (Fikuart, 1998).

Das Schneiden von Tasthaaren (Vibrissen) vermindert die Sinneswahrnehmung (Fikuart, 1998).

Das Verhindern eines stark motivierten Verhaltens (wie Fressen durch Fressbremse, Koppen durch Kopperriemen) kann zu Frustration und längerfristig zu erlernter Hilflosigkeit (learned helplessness) führen (Hall et al., 2008).

Durch Eindecken des Pferdes kann die eigene und gegenseitige Fellpflege beeinträchtigt werden. Schlecht sitzende Decken, Ohrengarne, Kopperriemen, etc können zu Druck- oder Scheuerstellen führen.

Forschungsarbeiten zur Beurteilung solcher Belastungen stehen in vielen Fällen noch aus.

Es ist auch das Risiko zu erwähnen, Pferde, welche unter vererbbaaren Problemen leiden, wie beispielsweise Sommerkezem, in der Zucht einzusetzen (siehe Kap. 4.4.1).

Ordnungspolitischer Kontext

Die TSchV definiert die tiergerechte Haltung (Art.3), die Pflege (Art. 5), die verbotene Handlungen bei allen Tierarten (Art. 16) und bei den Pferden (Art. 21), die Steuervorrichtungen in Ställen (Art. 35) sowie die Hufpflege (Art. 60). Das Kapitel 18. Tierpflege des Tierschutz-Kontrollhandbuchs, Pferde, BVET übernimmt diese Vorschriften.

Nach unserem Kenntnisstand existiert nur im Bestandeschaureglement der Schweizer Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde (SZAP) ein Verbot für gewisse Praktiken:

Die Veränderung der ursprünglichen Farbe der Haut, Deckhaare oder Hufe ist nicht erlaubt. Die Hufe dürfen nicht eingefärbt werden und es dürfen keine farblosen Huflacke verwendet werden. Haarfärbemittel und kosmetische Operationen sowie Hautverpflanzungen sind nicht erlaubt. Farblose Huföle, Vaseline oder Öl und weisse Kreide auf weissen Beinen sind erlaubt. Künstliche Verfahren, um die Augen zu vergrössern oder die natürlichen Gänge des Pferdes zu verändern oder sonst seine Bewegungen und sein Verhalten durch Sauerstoffanreicherung des Blutes, Gewichte, beschwerte Hufeisen oder durch elektrische oder chemische Behandlung jeglicher Art zu beeinflussen, sind verboten. Brandmale, Hiebe oder andere Spuren auf dem Körper eines ausgestellten Pferdes, die aufgrund ihrer Lage auf den Gebrauch unerlaubter Methoden hinweisen, können vom DC (Disziplinarkommission) als stichhaltiger Grund für den Ausschluss des betreffenden Pferdes von der Schau betrachtet werden. Die Augenwimpern, das Innere der Ohren, Tasthaare um Nüstern, Maul und Augen dürfen nicht rasiert werden. Saugfohlen dürfen in keiner Art und Weise geschoren sein. Schwitzkragen und -Manschetten, Scherapparate, Schweifhalter, Fesseln und Gewichte sind auf dem Schaugelände nicht erlaubt. Aussteller, die solche Geräte auf dem Schaugelände gebrauchen, werden vom DC für die Dauer der Schau ausgeschlossen.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten



Abb. 16: Verfilzte Mähne eines extensiv gehaltenen Pferdes (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

terten das Vermeiden von Einschränkungen, welche einer tiergerechten Pferdehaltung abträglich wären.

Pferdenutzer sind interessiert daran, ihre Pferde in einem Haltungssystem aufzustallen, welches Kontrolle und Sicherheit gewährt. Die Beschäftigung mit dem Pferd während der Pferdepflege trägt auch zu der gewünschten Festigung der Bindung zwischen Pferd und Mensch bei. Verschiedene Massnahmen erleichtern einerseits die Pflege (weniger Arbeit beim Säubern des Haarkleides beim geschorenen und eingedeckten Pferd, keine Mähnenpflege nötig bei geschorener Mähne) sowie die Nutzung des Pferdes. So bewirkt zum Beispiel das Scheren des Winterfells, dass die Nutzung nicht durch starkes Schwitzen und anschliessend notwendiges Trocknen erschwert wird. Oder es kann durch ein

Aus der Sicht der Pferde liegt das Interesse darin, unter tiergerechten Konditionen gehalten zu werden, welche sie vor Krankheiten und Verletzungen schützen, ohne ihr arteigenes Körperpflegeverhalten unnötig einzuschränken. Falls letzteres nicht der Fall ist, liegt es im Interesse der Pferde, dass der Mensch entsprechende Pflegemassnahmen vornimmt. Dieselben Interessen verfolgen Tierschutzkreise. Die verteidigten Werte betreffen somit das Wohlbefinden der Tiere: Sowohl die Schutzfunktionen von Körperteilen bzw. Organen aufrechtzuerhalten (z.B. der Mähne) als auch deren sensorische Funktionen und im Wei-

Kürzen der Mähne verhindert werden, dass sich die Reiterhände während der Nutzung in der Mähne verheddern. Eine am Pferdekopf angebrachte Gesichtsmaske kann das Headshaking während des Reitens verhindern. Gewisse Massnahmen helfen im Weiteren, haltungsbedingte unerwünschte Verhaltensweisen zu verhindern, ohne dass die Aufstallungsform oder das Management geändert werden müssen, so zum Beispiel das Anlegen eines Kopperriemens, das Verwenden von Insektenschutzmitteln oder der Einsatz von Maulkörben bzw. so genannten „Fressbremsen“ zur Einschränkung, aber nicht gänzlichen Verhinderung der Futteraufnahme bei leichtfuttrigen Pferden auf zu reichhaltigen Weiden. Das Verwenden von den ganzen Pferdekörper abdeckenden Ekzemerdecken dient dem Interesse, Pferden trotz Sommerexzem Weidegang zu gewähren. In obigen Fällen sind die verteidigten Werte ökonomischer Natur. Sie bezwecken teilweise eine Vereinfachung von Pflegemassnahmen, befreien vom Zwang, Haltungssysteme anzupassen und gewähren eine uneingeschränkte Nutzung der Pferde.

Das Interesse kann auch darin bestehen, ein als ästhetisch empfundenes Erscheinungsbild zu erreichen. Diese Schönheitsvorstellungen können traditionellen und kulturellen Gründen entspringen (Einflechten der Pferdemähne für den Wettkampf oder das Scheren der Mähne bei Polo-Pferden, bei Freibergerpferden, bei Fjordpferden oder bei iberischen Rassen). In gewissen Regionen, wie beispielsweise Spanien, ist man der Meinung, dass sich die Mähne voller entwickelt, wenn sie in jungen Jahren geschoren wurde. Die Schönheitsvorstellungen können auch einer Modeerscheinung entsprechen, oft mit dem Wunsch, sich einer spezifischen Gruppierung zugehörig zu zeigen. Es handelt sich somit um persönliche ästhetische und um soziokulturelle Werte (das Bewahren von Praktiken und traditionellen Erscheinungsbildern), welche verteidigt werden.



Abb. 17: Geschorene Mähne einer dreijährigen Freibergerstute (Quelle: Camille Jeanne Poncet)

Es werden zudem funktionsbezogene Argumente erwähnt. Das Scheren der Mähne verhindere das Verheddern der Mähne mit dem Poloschläger und den Zügeln oder auch das Hängenbleiben von Reisig und Zweigen in der Mähne bei sehr extensiv gehaltenen Pferden. Züchter der Freibergerpferde führen das Argument (FSFM, 2011) an, „dass sich die Pferde im Jura während des Sommers auf Wytweiden mit grossem Tannenbestand aufhalten. Fohlen und Jungpferde, weniger jedoch die adulten Tiere, reiben sich an diesen oft stark verharzten Bäumen. Der Harz verklebt die Mähne und ein Entfernen ist nicht anders möglich als mittels Abschneiden der Haare. Aus diesem Grund werden

Jungpferden systematisch die Mähnen geschoren, um das Verkleben zu verhindern. Im Verlaufe der Jahre wurde es zur Gewohnheit, Jungpferden und oft auch adulten Pferden die Mähne zu scheren. Denn für den Einsatz von Pferden in der Landwirtschaft war es sehr unangenehm, Pferde mit von Wachs verklebter Mähne einzuspannen.“

Es ist im Weiteren vorstellbar, dass gewisse Personen interessiert sind, mit aufwendigen Pflegemassnahmen am Pferd ihr eigenes Pflegebedürfnis zu befriedigen.

Veranstalter von Pferdeanlässen (Spring- und Dressursport, Rennsport) sind interessiert daran, dem Publikum sorgfältig frisierte und ästhetisch ansprechende Tiere zu präsentieren.

Zu erwähnen ist, dass Liebhaber von bestimmten Pferderassen, welche natürlicherweise über einen ausgeprägten Kötenbehang verfügen (die meisten Kaltblut- und gewisse Po-

nyrassen), stark an diesen Merkmalen hängen und viel Aufwand für deren Pflege betreiben. Für sie ist dieser Phänotyp rassetypisch und wird als wichtiger Körperteil wahrgenommen.

Die Pferdezubehörindustrie hat ein Interesse am rentablen Markt von Pflegehilfsmitteln (Pflegeprodukte, Pferdedecken, etc.). Ebenfalls aus diesem Grund interessiert sind weitere Beteiligte wie Tierärzte und Hufschmiede. Sie verteidigen somit ökonomische Werte.

Für Tierschutz-Vollzugsbehörden liegt das Interesse bei der Sicherstellung des Wohlbefindens der Pferde.

In diesem Sinne sind es in den meisten Fällen allgemeine soziokulturelle, individuelle ästhetische und finanzielle sowie arbeitswirtschaftliche Werte, welche in Konflikt treten mit Werten zum Schutz der Tiere und ihres Wohlbefindens.



Abb. 18: Ekzemerdecke als Ganzkörperschutz für Pferde mit Sommerekzem (Quelle: Anne Ceppi)

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

- Diverse Praktiken können unterlassen werden (Verzicht auf Einflechten der Mähne = Verzicht auf Verziehen/Auslichten der Mähne; Verzicht auf Massnahmen wie Kötenbehang schneiden, Ohren und Schweifrübe ausrasieren, kein zu regelmässiges Shampooieren).
- Weideflächen können (begrenzt) pferdegerechter bewirtschaftet werden (spezielle Saatmischungen).
- Keine leichtfuttrigen Pferde auf zu nährreichen Grünflächen halten oder diese wesentlich mehr bewegen.
- Wenn möglich, Weidegang von Ekzemer-Pferden auf Tageszeiten ohne Insektenaufkommen beschränken, andernfalls auf Haltung solcher Pferde verzichten.
- „Nassreiten“ im Winter vermeiden oder Pferd nach der Nutzung mit „Pferdeföhn“ trocknen.
- Haltungsformen wählen, die das arttypische Körperpflegeverhalten des Pferdes wenig einschränken (verschiedene Bodensubstrate, Bewegungsflächen, Sozialkontakt zulassen für gegenseitige Fellpflege, usw.).

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Im Rahmen dieses Berichtes ist es nicht möglich, eine Güterabwägung für jede Pflegemassnahme bzw. jedes Hilfsmittel vorzunehmen. Immerhin können im Folgenden einige generelle Überlegungen angebracht werden: Wo das arttypische Körperpflegeverhalten des Pferdes durch Haltung und Nutzung eingeschränkt ist, muss es durch Pflegemassnahmen ersetzt werden. Werden diese vernachlässigt (z.B. mangelhafte Hufpflege), übertrieben oder durch unqualifizierte Personen vorgenommen, ist die Gesundheit des Tieres gefährdet und das Wohlbefinden eingeschränkt. Diese Belastung ist nicht gerechtfertigt.

Gewisse Pflege-Massnahmen dienen zwar nur dem Verändern der äusseren Erscheinung oder der Vereinfachung der Nutzung, stellen für das Pferd aber kaum eine Belastung dar. Unter diesem Aspekt muss zum Beispiel das Verziehen der Mähne und das kurzfristige Einflechten nicht abgelehnt werden. Auch sorgfältiges lang dauerndes Striegeln des Pferdes inklusive reversiblen Frisieren (Zöpfchen, Schleifen, ...) stellen keine

Belastung dar solange sie das Pferd nicht erniedrigen - können unter Umständen gar einen positiven Effekt auf die Mensch-Tier-Beziehung bewirken.

Diverse Pflegemassnahmen stellen jedoch eine potentielle Belastung für das Pferd dar (Erniedrigung, Funktionsverlust, tief greifender Eingriff in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten, übermässige Instrumentalisierung, Beeinträchtigung des Wohlbefindens). Als gerechtfertigt können sie nur dann beurteilt werden, wenn sie für eine Nutzung des Pferdes notwendig sind (Hufpflege, unter Umständen Scheren des Winterhaares). Sie können jedoch nicht gerechtfertigt werden, wenn sie alleine einer Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes dienen. Aus dieser Sicht müssen folgende Massnahmen als ungerechtfertigt beurteilt werden:

- Schneiden des Kötenbehangs (ausser wenn medizinisch indiziert bei Maukeanfälligen Pferden)
- Scheren der Ohren (ausser und innen)
- Scheren der Schweifrübe
- Scheren der Mähne
- Zu häufiges (z.B. täglich) Shampooieren

Was das Scheren der Mähne betrifft, gehen die Meinungen stark auseinander. Die Mehrheit der Liebhaber der Freiburgerpferde betont, dass es sich nicht nur alleine um eine ästhetisch begründete Massnahme handelt, sondern dass traditionelle Werte und die schwierige Pflege einer sehr verklebten Mähne höher zu gewichten sind als die Schutzfunktion des Behangs.

Umgekehrt sind andere der Ansicht, dass weder die traditionelle Bedeutung noch das Anstreben einer spezifischen Schönheitsvorstellung eine Rechtfertigung darstellen, die Schutzfunktion des natürlichen Mähnenbehangs zu beeinträchtigen. Folgerichtig beurteilen sie diese Praxis als übermässige Belastung, welche das Wohlbefinden beeinträchtigt und die Würde verletzt. Das Argument der erschwerten Pflege von verklebten Mähnen weisen sie als Rechtfertigung des Scherens aus mehreren Gründen zurück: Erstens tritt dieses Problem nur ausnahmsweise auf, und zweitens, falls es trotzdem vorkommt, kann das Auftragen von Fett und Lösungsmitteln vor einem Waschen der Mähne mit Seife Abhilfe schaffen.

Hilfsmittel, die der Gesunderhaltung und dem Wohlbefinden unter eigentlich suboptimalen Haltungsbedingungen dienen, müssen separat analysiert werden. Wenn für diese Haltungsform keine Alternative besteht und das Hilfsmittel per se höchstens eine geringe Belastung für das Pferd darstellt, der Nutzen hingegen wesentlich grösser ist, kann die Massnahme als gerechtfertigt beurteilt werden, insbesondere wenn sie vorübergehend ist. Dies ist möglicherweise der Fall beim Weidegang mit Maulkorb als Fressbremse für leichtfuttrige Pferde oder mit Insektenschutzdecke bei Ekzemern.

Das Anlegen von Kopperriemen sowie anderweitige Massnahmen zum Verhindern von stereotypem Verhalten führt hingegen erwiesenermassen zu einer tierschutzrelevanten Belastung und muss somit ausser bei zweifelsfreier medizinischer Indikation abgelehnt werden (Nagy et al., 2009; McGreevy & Nicol., 1998).



Abb. 19: Das gegenseitiges Körperpflegeverhalten entspricht einem natürlichen Bedürfnis (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

Empfehlungen für die Implementierung

- Das Vernachlässigen von für Gesunderhaltung und Wohlbefinden notwendigen Pflegemassnahmen wird abgelehnt.
- Übermässige und in ihrer Konsequenz belastende Pflege ohne eindeutige Rechtfertigung wie Schneiden des Kötenbehangs, Scheren der Ohren, der Schweifrübe und der Mähne sowie zu häufiges Shampooieren werden abgelehnt.
- Die Pferdeorganisationen werden aufgefordert, Empfehlungen und, falls notwendig, Verbote für verschiedene Praktiken innerhalb ihrer Reglemente zu erlassen.
- Nicht belastende Pflegemassnahmen wie das Verziehen der Mähne und kurzfristige Einflechten werden toleriert, so lange sie das Pferd nicht erniedrigen.
- Massnahmen, die vorübergehend und mit dem Zweck vorgenommen werden, die Gesunderhaltung und das Wohlbefinden auch unter suboptimalen, aber tolerierbaren Haltungsbedingungen zu ermöglichen und nicht oder nur gering belastend sind, können toleriert werden (wie z.B. Weidegang mit Maulkorb als Fressbremse oder mit Insektenschutzdecke bei Ekzemern) sofern das natürliche Verhalten (Fellpflege, auch unter Artgenossen) in der übrigen Zeit nicht eingeschränkt ist.
- Forschungsarbeiten zur Beurteilung der oben erwähnten Belastungen und deren möglichen Ursachen (Erbkrankheiten, Interaktionen zwischen Genotyp und Umwelt, siehe Kapitel 4.4.1, Maulkorb als Fressbremse, Insektenschutzdecke, Gesichtsmaske bei Headshakern, usw.).

Themenbezogene Literatur

FIKUART Karl (1998): Clippen von Pferden. Merkblatt Nr. 61; Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Bramsche, Deutschland

HALL C., Goodwin D., Heleski C., Randle H., Waran N. (2008): Is there Evidence of Learned Helplessness in Horses? *Journal of applied animal welfare science*, 11: 249-266

MCGREEVY P.D., Nicol, C.J. (1998) The effect of short term prevention on the subsequent rate of cribbiting in thoroughbred horses. *Equine Veterinary Journal Supplement* 27, 30-34.

NAGY K., Bodo, G., Bardos, G., Harnos, A., Kabai, P. (2009): The effect of a feeding stress-test on the behaviour and heart-rate variability of control and crib-biting horses (with or without inhibition). *Applied Animal Behaviour Science* 121, 140-147.

SZAP Schweizer Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde, Beständeschauereglement, Version 2010, <http://www.szap.ch> [am 14.02.2011]

4.1.7 Konflikte zwischen verschiedenen schweizerischen Gesetzgebungen

Die Raumplanungsgesetzgebung erschwert oder verunmöglicht in gewissen Fällen die Freizeit- und Sportpferdehaltung in der Landwirtschaftszone, welche der Nicht-Bauzone angehört. Andererseits fordert die Tierschutzgesetzgebung, welche die Anliegen der Gesellschaft bezüglich des Wohlbefindens der Tiere widerspiegelt, verschiedene Infrastrukturen und Anlagen, die innerhalb der Landwirtschaftszone auf Grund ersterwähnter Gesetzestexte nicht realisierbar sind.

Es stellt sich daher die Frage, ob die Einschränkungen der Möglichkeit zur Pferdehaltung (insbesondere in der Landwirtschaftszone), welche sich durch unvereinbare Anforderungen hauptsächlich der Tierschutzgesetzgebung und der Raumplanungsgesetzgebung ergeben, ethisch vertretbar sind.

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken



Abb. 20: Pferdehaltung in der Wohnzone (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

Im Laufe der letzten 20 Jahre hat die Haltung von Equiden in der Schweiz massiv zugenommen. Der Bestand ist von 55'500 auf 89'000 Tiere gestiegen. Die Tierdichte lag im Jahr 2008 bei 8.4 Equiden pro km² landwirtschaftliche Nutzfläche (Poncet et al., 2009). Jeder Landwirtschaftsbetrieb mit Equiden verwendet ungefähr 6.5 ha für deren Haltung. Jedem Pferd stehen durchschnittlich 1.1 ha zur Verfügung. Die Gesamtfläche, insbesondere für Auslauf und Futterzwecke (Weiden), beträgt 90'000 bis 100'000 ha, von denen 78'000 bis 88'000 ha in der Landwirtschaftszone

liegen. Diese Fläche stellt ungefähr 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche dar (Poncet et al., 2007).

Die Zahlen machen deutlich, dass zunehmend Landreserven für die Pferdehaltung eingesetzt werden. Da für die Pferdehaltung nebst Grünflächen auch Infrastrukturen notwendig sind, trägt sie mit dazu bei, dass in der Schweiz pro Sekunde ein Quadratmeter landwirtschaftliche Fläche versiegelt wird (Mann, 2008).

Die heutige Gesellschaft fordert jedoch eine moderne Pferdehaltung, welche auf genügend Fläche und grosszügige Anlagen (Stallgebäude, Bewegungsflächen) angewiesen ist, was naturgemäss nur im ländlichen Gebiet vorhanden ist. Weideland ist in der Regel nicht genügend vorhanden oder ausserhalb der Vegetationsphase nicht nutzbar, so dass allwettertaugliche Flächen für den täglichen Auslauf befestigt werden müssen. Dies kommt auch in der revidierten Tierschutzgesetzgebung zum Tragen. Für die Pferdenutzung werden zunehmend eigens dafür vorgesehene Infrastrukturen wie Reitplätze benötigt, da der öffentliche Raum bereits stark belastet ist - einerseits durch Verkehr und andererseits durch diverse Freizeitaktivitäten in den Naherholungsgebieten (Hunde ausführen, Biken, Wandern, Jogging, etc.). Die Sicherheit für Mensch und Tier ist hier nicht mehr gegeben. Verantwortungsvolle und dem Tier entsprechende Pferdehaltung ist somit auf Infrastruktur sowohl für Haltung als auch Nutzung angewiesen.

Es gibt in der Schweiz ungefähr 18'000 Einrichtungen, die für Equiden ausgerüstet sind. 30 % wurden speziell für diesen Zweck errichtet. In den letzten Jahren wurden im Jahresmittel 140 neue Infrastrukturen gebaut. 55 % waren bereits bestehende Gebäude, die für diesen Zweck umgebaut wurden. Die Zahl der Reithallen liegt zwischen 1'500 und 2'000. Etwa 10 % der Landwirte und Züchter besitzen eine Reithalle (Poncet et al., 2007).

Im Januar 2005 gab die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-NR) und im Juni 2009 auch die UREK-SR der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Christophe Darbellay Folge. Die Initiative verlangt, die Bestimmungen, welche die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone zu stark einschränken oder verhindern, zu lockern oder gar aufzuheben.

Es stehen zwei Teilrevisionen der Raumplanungsgesetzgebung an. Diverse Kreise befürworten jedoch eine noch stärkere Limitierung der Möglichkeiten für Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone. Gleichzeitig wird die Siedlungsdichte in Baulandzonen zunehmen, was ein Ausweichen in diese Zonen erschwert, wenn nicht verunmöglicht.

Die Raumplanungspolitik schränkt Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone stark ein. Sie stützt sich dabei auf den Grundsatz, dass Pferdehaltung (mit Ausnahme der Zucht) keine Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung darstellt. Da der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten blei-

ben sollen (Art. 3 Abs. 2 RPG) und in Konsequenz nur Bauten und Anlagen zonenkonform sind, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a RPG), erfüllen die meisten Aktivitäten mit Pferden die Zonenkonformität nicht. Bauliche Massnahmen für die Pferdehaltung werden somit nicht oder nur unter dem Titel einer nicht-zonenkonformen Ausnahme und stark limitiert zugelassen.

Im Weiteren weisen Umwelt- und Landschaftsschützer darauf hin, dass Pferdehaltung mit beachtlichen Auswirkungen auf Landschaftsbild und Umwelt einhergehen. So verursachen Reitställe in ländlichem Gebiet erheblichen Mehrverkehr durch die Kundschaft; Infrastruktur und sogar Pferdeezäune beeinflussen das Landschaftsbild stark, das Anlegen von Bewegungsflächen stellt eine annähernd irreversible Versiegelung des Bodens dar. Auch hier wird die Pferdehaltung im ländlichen Gebiet konsequenterweise möglichst abgelehnt.

In der heutigen Vollzugspraxis werden Baugesuche für die Pferdehaltung nur bewilligt, wenn sie sowohl die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung als auch diejenigen der Raumplanungsgesetzgebung erfüllen. In vielen Fällen ist eine bauliche Anpassung alter, nicht mehr tierschutzkonformer Anlagen oder gar eine Erstellung neuer tierschutzkonformer Anlagen in der Landwirtschaftszone auf Grund der raumplanerischen Gesetzeslage nicht bewilligungsfähig. In Konsequenz dazu muss auf die Pferdehaltung verzichtet werden.

Mit steigendem Pferdebestand und sinkenden Landreserven wird sich die Problematik verschärfen.

Ordnungspolitischer Kontext

- Tierschutzgesetzgebung
- Raumplanungsgesetzgebung
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung

Weitere Gesetze, die teilweise tangieren:

- Gewässerschutzgesetzgebung
- Umweltschutzgesetzgebung
- Bäuerliches Bodenrecht
- Luftreinhalte-Verordnung

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Es liegt im Interesse der Pferde, unter optimalen Bedingungen gehalten zu werden mit genügend Raum, welcher die Befriedigung natürlicher Bedürfnisse ermöglicht. Dies entspricht den Werten, welche von Tierschutzkreisen und Pferdehaltenden verteidigt werden.

Pferdehalter treten auch für ökonomische Werte ein, insbesondere für die Möglichkeit, Landwirtschaftsboden, vor Allem Grünflächen, zu tieferen Preisen als Bauland erwerben zu können. Es liegt in ihrem Interesse, attraktive und konkurrenzfähige Anlagen für die Pferdehaltung und Pferdenutzung anbieten zu können, und sie verteidigen die Werte einer individuellen Freiheit zur Pferdehaltung ohne amtliche Einschränkungen auf ihrem Grundeigentum. Bäuerliche Pferdehalter sowie ihnen nahe stehende Kreise aus der Politik führen das Interesse an einer Diversifizierung der landwirtschaftlichen Aktivitäten an.

Innerhalb der Gruppe von Pferdehaltern sind auch die abweichenden Interessen der Betreiber von Pferdebetrieben ausserhalb der Landwirtschaftszone zu erwähnen. Deren höhere Betriebskosten benachteiligen sie gegenüber den Pferdehaltern in der Landwirtschaftszone. Ihr Interesse liegt somit bei einer Revision der Raumplanungsgesetz-

gebung, welche die strengen Voraussetzungen zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone verringert oder abschafft.

Alle diese Interessen führen erstens zu einem Konflikt mit den Werten, welche durch Kreise des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes verteidigt werden. Letztere vertreten die Meinung, dass Pferdeanlagen zu Umweltbelastungen führen, wie vermehrtem Verkehrsaufkommen, Einschränkungen der Wildwechsel und Störung des Landschaftsbildes. Zweitens geraten die Interessen der Pferdehalter in Konflikt mit von gewissen bäuerlichen Kreisen verteidigten Werten, welche wertvolle Kulturlflächen der Landwirtschaft vorbehalten möchten für die Produktion von Nahrungsmitteln.

Auf einer sozialen Ebene vertritt die Gesellschaft als Ganzes sehr unterschiedliche Interessen. Gewisse Schichten befürworten eher die Werte des Tierschutzes, des Naturschutzes oder des Landschaftsschutzes. Andere sprechen sich eher für eine Erhaltung von Raum aus, welcher der Bevölkerung die Möglichkeit bietet, verschiedenen Freizeitbeschäftigungen nachzugehen unter sicheren Bedingungen und ohne Einschränkung der persönlichen Freiheit.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Für die Landwirtschaftliche Pferdehaltung¹⁹:

Eine Ergänzung zu Art. 16a RPG, Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone wäre wünschenswert:

¹ Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau oder für landwirtschaftliche Dienstleistungen nötig sind (neu).

Für private Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone:

Eine Änderung der Gesetzgebung wäre nicht notwendig, falls anerkannt wird, dass Pferdehaltung in vielen Fällen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und somit Art.24 RPG angewandt werden kann:

Art.24 Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Abweichend von Artikel 22 Abs. 2 Bst. a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn:

a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und

b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Pferde gehören zum Wohle ihrer selbst wenn immer möglich in die Landwirtschaftszone. Pferde sind Raufutter verzehrende Tiere und gelten in der Landwirtschaftsgesetzgebung grundsätzlich als landwirtschaftliche Nutztiere (vgl. Art. 27 Abs. 2 LBV). In diesem Sinne kann argumentiert werden, dass sie ihren Platz im ländlichen Raum einnehmen dürfen. Dies wird noch deutlicher, wenn das wirtschaftliche Potential der Pferdehaltung für Landwirtschaftsbetriebe berücksichtigt wird oder die Brückenfunktion zwischen Stadt und Land, welche das Pferd hier einnimmt.

Dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu Gunsten der Landwirtschaftsbetriebe wird im Rahmen des bäuerlichen Bodenrechtes Genüge getan. Zur Umweltbelastung

¹⁹ Landwirtschaftliche Betriebe nach Systematik der Wirtschaftszweige: Betriebe, welche **einem** der folgenden Kriterien entsprechen (BFS, 2009):

- 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche
- 30 Aren Spezialkulturen (Beeren, Gemüse, Kräuter und Heilpflanzen, obstbauliche Kulturen, Rebland)
- 10 Aren in geschütztem Anbau (Gewächshäuser, Folientunnel -dächer)
- 8 Mutterschweine (-plätze)
- 80 Mastschweine (-plätze)
- 300 Stück Geflügel

und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes tragen Pferde nicht gewichtiger bei als andere Nutztiere. Zudem können hier wie bei allen landwirtschaftlichen Nutztieren durch Anforderungen definiert (z.B. Zaunbau) und Limiten gesetzt werden. So ist die Errichtung von Reithallen für den gewerbsmässigen Pferdesport tatsächlich landwirtschafts-fremd. Dafür sollten spezielle Nutzungszonen vorgesehen werden.

Empfehlungen für die Implementierung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die freizeit-orientierte Pferdehaltung im ländlichen Raum sinnvoll, nachhaltig und tiergerecht ist. Die Vorteile für Tier und Mensch sind gewichtiger als die negativen Einflüsse auf Raum und Umwelt. Für die Landwirtschaft bringt sowohl bäuerliche als auch private Pferdehaltung (Lieferung von Futter, Abnahme des Mistes) mehr Nutzen als Schaden. Dementsprechend ist eine Anpassung der Raumplanungsgesetzgebung gerechtfertigt. Es ist hingegen ethisch nicht gerechtfertigt, dass Personen, welche tierschutzkonforme Pferdeanlagen in der Landwirtschaftszone erbauen möchten, keine baurechtliche Bewilligung erhalten und daher auf die Pferdehaltung gänzlich verzichten müssen oder aber eine suboptimale Anlage ohne Weiden in der Bauzone erstellen müssen.

Themenbezogene Literatur

BFS (2009): GEOSTAT-Datenbeschreibung BZ Sektor 1

MANN S. (2008): Was beeinflusst die Flächenversiegelung? AGRARForschung 15: 184-189.

PONCET Pierre-André, Boessinger Marc, Guillet Alain, Klopfenstein Stéphane, König-Bürgi Doris, Lüth Anja, Martin Raymond, Montavon Stéphane, Obexer-Ruff Gabriela, Rieder Stefan, Rubli Simone, Rüegg Patrick, Trolliet Charles F. (2009) : Wirtschafts-, gesellschafts- und umweltpolitische Bedeutung des Pferdes in der Schweiz ; Rapport des Observatoriums der schweizerischen Pferdebranche; Was gibt es Neues seit 2007?, Avenches.

PONCET Pierre-André, Guillet Alain, Jallon Luc, Lüth Anja, Martin Raymond, Montavon Stéphane, Saunier Elise, Trolliet Charles F., Wohlfender Karin (2007): Wirtschafts-, Gesellschafts- und Umweltpolitische Bedeutung des Pferdes in der Schweiz: Bericht der Arbeitsgruppe Pferdebranche. Avenches

4.2 Nutzung der Equiden im Allgemeinen

Die Domestikation führt automatisch zu einer gewissen Anzahl von Einschränkungen und Zwängen bei allen domestizierten Tieren: Einschränkungen betreffend die freie Bewegung (Ställe, Ausläufe, Fixierung), mehr oder weniger starke Beeinflussung des Sozialverhaltens, Rolle des Menschen als Chef und Autorität, etc.. Andererseits profitieren domestizierte Tiere von einer gewissen Anzahl von Vorteilen, die mit der Haustierhaltung einhergehen: Gesicherte Ernährung, Schutz vor Raubfeinden, Schutz vor Witterung, Pflege. Man geht gewöhnlich davon aus, dass die Vorteile für das Tier überwiegen und dass - rechnet man die direkten Vorteile von denen der Mensch profitiert dazu (Nahrungsmittelproduktion, Arbeitsleistung, Beitrag an die psychische Ausgeglichenheit und an die Möglichkeit der Selbstverwirklichung, etc.) - die entsprechende Güterabwägung die Domestikation und Nutzung von Tieren legitimiert. Die primäre Nutzung von Pferden ist seit Jahrhunderten, wenn nicht Jahrtausenden, ihre Kraft, sei dies im Zug, beim Tragen von Lasten (Säumerei) oder unter dem Sattel. Erst in zweiter Linie wird das Pferd (Equiden) als Nutztier zur Produktion von Nahrungsmitteln betrachtet. Diese Nutzung der Equiden für die Lebensmittelkette stand nie im Vordergrund, die Pferdefleischbranche bleibt letztlich unauffällig, sogar in den Ländern, in denen der Pferdefleischkonsum hoch und die Branche traditionell gut verankert ist. Fazit: Der Grundsatz, dass Pferde (Equiden) genutzt werden, wird als ethisch vertretbar angesehen.

In der schweizerischen Gesetzgebung sind die Nutzungsformen für Equiden nicht präzise geregelt. Das Anreiten und Ausbilden von Pferden wird durch den Berufsverband (OdA Pferdeberufe) klar definiert. Die Reglemente des Schweizerischen Pferdesportverbandes (SVPS), der Fédération Equestre Internationale (FEI) und anderer Pferdesportorganisationen regeln den Pferdesport.



Abb. 21: Die Rollkur wird nicht nur im Dressursport praktiziert (Quelle: Patricia Korn, www.patricia-korn.com)

hen dabei im Mittelpunkt. Somit werden in vielen Ausbildungsstätten mit der Bodenarbeit die ersten Grundzüge der Ausbildung gelegt, bevor das erste Aufsitzen und Reiten ins Zentrum rückt. Der Markt wird immer mehr von Ausbildnern ausgefüllt, welche nicht immer über eine durch den Berufsverband (OdA Pferdeberufe) geregelte Grundausbildung verfügen. Einige davon sind unter dem Begriff „Pferdeflüsterer“ bekannt und machen gute Arbeit zum Wohle des Pferdes. Dies gilt aber bei weitem nicht für alle dieser „neuen“ Trainer und neuen Methoden.

Die Ausbilder in den klassischen Ausbildungsstätten sind gefordert, sich den neuen Erkenntnissen anzupassen. Bei der Ausbildung von Jungpferden entsteht ein grosser Leistungsdruck durch die sportlichen Veranstaltungen. Viele Pferdebesitzer und Züchter sind bestrebt, die Qualität ihres Jungpferdes an pferdesportlichen Veranstaltungen zu messen. Eine psychische oder physische Überforderung ist in vielen Fällen unvermeidbar. In den verschiedenen Disziplinen werden besonders im Spitzensport ethische Grundsätze verletzt. Zum Beispiel im Dressursport mit der Thematik „Rollkur“ wird das Pferd unterdrückt und abgerichtet.

In den 80er Jahren gehörten ein scharfes Gebiss und der Schlaufzügel zur Grundausrüstung vieler internationalen Springreiter. Auch in den vergangenen Jahren hat der Einsatz von scharfen Gebissen und Hilfszügeln nicht genügend stark nachgelassen, trotz zahlreicher Publikationen und der Sensibilisierung der Reiter gegenüber diesem Thema. Der Spitzensport ist eine zunehmende, starke psychische und physische Belastung, für die Pferde. Der Mensch verlangt vom Pferd nicht nur eine sportliche Spitzenleistung, sondern auch eine Anpassung ihres Verhältnisses zum Menschen und eine Anpassung in der Haltung. Nach wie vor benutzen entsprechend viele Reiter scharfe Gebisse sowie weitere Hilfsmittel oder sie verändern die Haltungsbedingungen. Spitzensportpferde werden zum Beispiel das ganze Jahr geschoren und eingedeckt. Sie reisen zudem mehrere tausend Kilometer pro Jahr, sei es auf der Strasse oder mit dem Flugzeug. Die Angst der Pferde vor Bestrafungen ist enorm gross. Diese psychischen Belastungen können viele Sportpferde nicht langfristig ertragen. Leider ignoriert eine Vielzahl von Reitern die grundlegenden Regeln des Lernens, ohne die eine respektvolle Ausbildung nicht möglich ist. So haben noch nicht viele Reiter den Wert der Motivation erkannt und in die Realität umgesetzt. Hier stellt sich die berechtigte Frage: sind diese Tatsachen ethisch noch vertretbar damit Spitzensport auf diesem höchsten Niveau betrieben werden kann?

In den vergangenen Jahren hat sich die Ausbildung von jungen Pferden stark gewandelt. In früheren Jahren wurden Pferde in der Schweiz vor allem nach den Grundsätzen der Kavallerieschulen ausgebildet. Die militärischen Grundzüge in der Pferdeausbildung werden immer mehr zurück gedrängt. Heutzutage gibt es viele Pioniere, welche vor allem die Priorität nicht im Reiten von Pferden sehen, sondern viel mehr mit dem Pferd in verschiedenen Variationen eine Zusammenarbeit suchen. Das Verhalten und die Psychologie des Pferdes stehen dabei im Mittelpunkt.

4.2.1 Pferde als Nutztiere

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Ist es ethisch zulässig, Pferde als Nutztiere zu halten?

Der Begriff Nutztier ist mehrdeutig und nicht abschliessend begründbar. Interessant ist auch der Vergleich des Begriffs Nutztier über die eigenen Sprachgrenzen hinweg. Entgegen dem deutschen Begriff Nutztier, der mehr auf die Funktion der Tiere hinweist, steht sowohl im Französischen wie auch auf Englisch der meist gebräuchliche Name für Nutztiere für den ökonomischen Zweck derselben. Dies wird in den Begriffen „Animaux de rente“ und „Livestock“ deutlich.

Weitgefasst kann man als Nutztier jegliche Spezies verstehen, welche dem Menschen in irgendeiner Form zu Nutzen ist. So gesehen wären Wildtiere in einem Zoo, dank ihres pädagogischen Nutzens, ebenfalls Nutztiere oder auch Labortiere in der medizinischen Forschung. Durch diese weitgefasste Definition würde die Bezeichnung „Haus- resp. Heimtier“ quasi obsolet. Letztlich determinieren sich kontinuierlich verändernde gesellschaftliche Ansprüche und Vorstellungen (sozio-kulturelle Gründe) und daraus resultierende rechtliche Vorgaben diese Begrifflichkeiten (Flint & Woolliams, 2008; Holcomb et al., 2010). Umgekehrt steht der Begriff Haus-/Heimtier für Tiere resp. eine Tierhaltung ohne ökonomische Interessen, mit der Hauptmotivation der Freude am Tier. Es ist offensichtlich, dass zwischen diesen Begriffen die Übergänge fließend, wechselhaft und situativ sind.



Abb. 22: Pferd als Nutztier (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

Der Begriff Nutztier wird weiter etwas greifbarer unter Bezug des geltenden Rechts. Allerdings wird der Begriff auch hier nicht einheitlich verwendet. Die Schweizerische Tierarzneimittelverordnung definiert Nutztier wie folgt (Art. 3 Abs. 2 Bst. a): „Nutztiere: Tiere von Arten, die nach der Lebensmittelgesetzgebung zur Lebensmittelgewinnung verwendet werden dürfen, sowie Bienen“.

Demgegenüber werden als Heimtiere folgende Tiere bezeichnet:

- Tiere von Arten, die nicht für die Lebensmittelproduktion zugelassen sind,
- Tiere der folgenden Arten, wenn sie nicht der Lebensmittelgewinnung dienen werden, sondern aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden oder für eine solche Haltung vorgesehen sind: Equiden, Hausgeflügel, Hauskaninchen, in Gehegen gehaltenes Wild, Frösche, Zuchtreptilien, Fische, Krebstiere, Weichtiere und Stachelhäuter.

Daraus folgt, dass im Sinne der genannten Verordnung Pferde (Equiden) in der Schweiz sowohl Nutz- wie auch Heimtiere sein können.

Die TSchV (Art. 2 Abs. 2) enthält folgende Definition:

- Nutztiere: Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind;
- Heimtiere: Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind;

- Versuchstiere: Tiere, die in Tierversuchen eingesetzt werden oder zur Verwendung in Tierversuchen vorgesehen sind.

Nach dieser Definition können Pferde sowohl Nutztiere, Heimtiere wie auch Versuchstiere sein.

Eine weitere indirekte Definition von Nutztieren erfolgt in der Schweizerischen landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (Kapitel 2., Abschnitt 4. Art. 27 Abs. 1): *„Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) gelten die Faktoren im Anhang.“*

In der erwähnten Verordnung (Art. 27 Abs. 2) wird weiter nach Raufutter verzehrenden Tieren unterteilt: *„Raufutter verzehrende Tiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. Für die Umrechnung in Raufutter verzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang.“*

In der landwirtschaftlichen Gesetzgebung finden sich keine spezifischen Angaben zur Unterscheidung von Nutz- und Heimtieren. Erwähnung finden nur die Tierarten, für die in irgendeiner Form Subventionen bezogen werden können oder welche in der Hofdüngerbilanz eine Rolle spielen.

Auf der Webseite der „Stiftung für das Tier im Recht“²⁰ findet sich u.a. folgende Information zum Rechtsstatus von Tieren: *„In Anlehnung an die Rechtslage in Deutschland, Österreich und Frankreich, wo Tieren teilweise schon seit mehr als zehn Jahren eine besondere zivilrechtliche Stellung zukommt, legt der neue Art. 641a Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) ausdrücklich fest, dass sie nunmehr auch in der Schweiz keine Sachen mehr darstellen, womit ihrer Eigenart als empfindungs- und leidensfähige Lebewesen gebührend Rechnung getragen wird. Zwar fanden sich im eidgenössischen Privatrecht bereits zuvor vereinzelt Normen mit tierschützerischem Hintergrund, mit der Lösung der Tiere vom reinen Objektstatus wurden diese in juristischer Hinsicht nun aber grundlegend neu eingeordnet. Vor dem Hintergrund des neuen Art. 641a ZGB, der explizit festhält, dass Tiere keine Sachen sind, wurden auch verschiedene andere Kapitel des Privatrechts - wie etwa das Fund-, Erb-, Scheidungs- und Schadenersatzrecht – der veränderten Mensch-Tier-Beziehung angepasst. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die privatrechtlichen Bestimmungen - im Gegensatz zum verwaltungs- und strafrechtlichen Tierschutz des Tierschutzgesetzes - nicht nur auf Wirbel-, sondern vielmehr auf sämtliche Tiere beziehen.“ Und weiter: „Die meisten der neu eingeführten Normen (nicht aber der Grundsatzartikel 641a ZGB) beschränken sich hingegen auf im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbs- oder Vermögenszwecken gehaltene Tiere. In der Praxis werden somit weitgehend nur Heimtiere geschützt, d.h. jene Tiere, die der Mensch ausschliesslich aus emotionalen Gründen und ohne wirtschaftliche Absichten in seiner unmittelbaren Umgebung hält.“*

Unabhängig davon sind die Konsequenzen, die aus dem gewählten Status von Pferden als Nutztiere bzw. Haus-/Heimtiere resultieren, vielfältig. Sie betreffen u.a. folgende Hauptbereiche:

- Pferde in der Lebensmittelgewinnung
- Einsatz von Arzneimitteln und medizinische Versorgung
- Nutzungen
- Rechtlicher Status, Schutz, Schadenersatz
- Haltung und Raumplanung
- Sozialer Status
- Emotionaler Wert

²⁰ Stiftung für das Tier im Recht, www.tierimrecht.org, rubrique Rechtliches [am 11.02.2010]

- Wirtschaftlichkeit
- Transport und Verwertung
- Anforderungen an die Ausbildung der Tierhaltenden
- Weitere...?

In allen diesen Bereichen stellen sich ethische Fragen, aber insbesondere in den ersten beiden Punkten. Der primäre Druck der auf Pferden im Status von Nutztieren lastet ist derjenige, zu gegebener Zeit als Nahrungsmittel zu dienen. Dies geht einher mit einer Einschränkung bei den im Bedarfsfall verwendbaren Medikamenten sowie einer Tötung resp. Schlachtung. Die ethischen Fragen rund um die Tötung und Schlachtung von Pferden wurden im Kapitel zu den „ungewollten und nutzlosen Equiden“ (4.1.4) wie auch im Kapitel über die Pferdefleischproduktion (4.2.3) diskutiert.

Man muss effektiv unterstreichen, dass die Tierarzneimittelverordnung (Art. 10a TAMV) gewisse Medikamente für Nutztiere explizit ausschliesst und dass dieselbe Verordnung (Art. 15 TAMV) den Pferdebesitzer dazu verpflichtet, sein Pferd als Heimtier zu deklarieren, wenn es nicht für eine Verwertung in der Lebensmittelkette vorgesehen ist. Zudem verbietet Artikel 10 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) die Schlachtung oder Tötung von Tieren zur Lebensmittelgewinnung, welchen verbotene Substanzen oder Präparate verabreicht wurden oder welche Rückstände von Medikamenten aufweisen könnten.

Die Tierhalter, welche Pferde im Nutztierstatus halten, sind von einigen administrativen Aufgaben betroffen, die ebenfalls durch die Tierarzneimittelverordnung geregelt ist. Im Einzelnen ist ein Behandlungsjournal zu führen (Art. 28 und 29 TAMV). Darin sind präzise die Behandlungen und die Medikamentenlager aufzuführen. Wechselt ein Pferd den Betrieb (Halterwechsel) muss schriftlich bestätigt werden (Art. 23 TAMV), dass das Pferd während der letzten 10 Tage nicht krank, nicht verletzt und nicht verunfallt war und dass alle Absetzfristen für Medikamente aus vorgängigen Behandlungen verfallen seien.

Für Tierärzte gilt diesbezüglich, dass nach TAMV die Rückverfolgbarkeit aller verschriebenen Medikamente gewährleistet sein muss (Art. 27 TAMV), und zwar sowohl für Pferde im Nutztier wie für solche mit Heimtierstatus.

Somit betreffen die ethischen Probleme insbesondere Fragen rund um die Sorgfalts- und Meldepflicht von Personen, welche tierärztlichen Leistungen (Medikamente und Behandlungen) in Anspruch nehmen.

Ordnungspolitischer Kontext

Alle vorgehend erwähnten Gesetze und Verordnungen.

Siehe auch www.tierimrecht.org – „Rechtliches“.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Diverse Parteien sind betroffen: Besitzer, Nutzer, Tierhaltende, Händler, involvierte Berufsgruppen (z.B. Tierärzte), Gesellschaft, Tierschutzorganisationen, Käufer – Verkäufer. Möglichst freie Verfügbarkeit und wenig eingeschränkter Handlungsspielraum mit Pferden.

Als Besitzer, Nutzer oder involvierte Berufsgruppe möglichst uneingeschränkte Nutzungsvielfalt gewährleisten. Fragen der Verwertung und des Ressourceneinsatzes stellen sich allenfalls.

Das Aufeinanderprallen der geforderten Verfügbarkeit und des erwarteten Handlungsspielraumes auf der einen Seite, sich verändernde gesellschaftliche Haltungen dem Pferd (Tieren) gegenüber auf der anderen Seite. Kulturelle Einflüsse wie Ernährungsstatus spielen zusätzlich eine Rolle. Davon ausgehend lässt sich folgende Frage stellen:



Abb. 23: Pferd als Co-Therapeut für Behinderte (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

Welche Nutzungen von Pferden sind unter welchen Voraussetzungen ethisch vertretbar? Beispiele: Freizeit-Reit- und Fahrpferde aller Couleur und Verwendungszwecke; Pferde im professionellen Wettkampf; Pferde als Fleisch- oder Milchlieferanten; Pferde in der pharmazeutischen Industrie; Pferde als Co-Therapeuten; Nutzung von Pferden durch Kinder; Pferde als Blindenführtiere; Pferde als Landschaftpfleger; Pferde im Tourismus; Pferde im Spektakel, Theater und Zirkus; Pferde im Polizeidienst/Militär? Pferde in Zuchtprogrammen mit Focus

der Förderung sehr einseitiger Eigenschaften (z.B. Grösse, Farbe, Körperformen)

Weitere Fragen zu Pferden im Nutztierstatus:

- Der mögliche Zielkonflikt zwischen optimaler medizinischer Versorgung eines Pferdes bei Unfall, Krankheit oder im Alter und dem Status als Nutztier.
- Der mögliche Zielkonflikt zwischen der Behandlung von Pferden und den vorgegebenen Absetzfristen von Medikamenten, im Hinblick auf die Verwertung von Pferden in der Lebensmittelkette.
- Der mögliche Zielkonflikt zwischen dem rechtlichen Status eines Pferdes als Heim-/Haustier gegenüber demjenigen eines Pferdes als Nutztier.
- Der mögliche Zielkonflikt zwischen den Ausbildungsvorschriften für die gewerbliche Haltung von Pferden als Nutztiere (genau genommen nur Landwirte) und der gewerblichen Haltung von Pferden als Heim-/Haustiere (Sachkundenachweis, fachspezifische berufsabhängige Ausbildung oder fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung).

Sollen Pferde, analog zu Hunden, als Führtiere für sehbehinderte Personen geschult und genutzt werden? Sollen Pferde bei Krankheit, Unfall oder im Alter von gewissen Medikamenten nicht profitieren dürfen, weil dies eine Änderung ihres Status vom Nutztier zum Heim-/Haustier zur Folge hätte und diese Pferde in der Folge nicht mehr über die Lebensmittelkette verwertet werden könnten? Soll bei Pferden, die für eine Verwertung über die Lebensmittelkette vorgesehen sind, die Behandlung im Falle von Krankheit, Unfall oder im Alter ausgesetzt werden, damit die gesetzlich vorgeschriebenen Absetzfristen vor der Schlachtung eingehalten werden können? Dies auch dann, wenn damit Schmerzen oder Leiden verbunden sind?

Bei der Nicht-Verwertung von Pferden über die Lebensmittelkette besteht ein weiteres Konfliktfeld im Bereich des Umgangs mit Ressourcen: der Verzicht auf die Verwertung wertvoller Proteine sowie mögliche negative Einflüsse auf die Umwelt durch Euthanasierung (Ahern et al., 2006).

Ein weiteres Konfliktfeld besteht im Bereich der Produktion von Tierfutter. Welche wirtschaftliche und ökologische Bedeutung hat die Verwertung von Pferden als „pet food“? Welche Substitute würden anstelle von Pferden in der Tierfutterindustrie Bedeutung erhalten? Was hätte das wiederum für Konsequenzen (wirtschaftlich, sozial, ökologisch)?

6 x Pferd Fleischdose 800g -5%



30,21 EUR
 incl. 7% USt zzgl. Versandkosten
 Gewöhnlich versandfertig in 24 Stunden
 ★★★★★
 0 Bewertung(en) | Bewertung schreiben
 Art.Nr.: 4047459906206

Abb. 24: Werbung für Pferdefleisch als Hundefutter (Quelle: www.herrmannshundefutter.com)

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Verzicht auf Verwertung von Pferden über die Lebensmittelkette. Unsere Ernährung ist ohne Pferdefleisch und ohne Pferdemilch nicht wesentlich beeinträchtigt. Somit Verzicht des Status von Pferden und Eseln als Nutztiere im Sinne des geltenden Rechts.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Der Status als Nutztier ist für Pferde und Esel grundsätzlich zu belassen. Allerdings müssten alle aufgeführten Konfliktfelder einzeln gewichtet und abgewogen werden. Für eine Reihe von Sachlagen kann der Nutztierstatus zugunsten des Heimtierstatus fallen gelassen werden. Insbesondere, wenn medizinische Aspekte zur Gesunderhaltung und im Sinne des Wohlbefindens von Tieren dies rechtfertigen.

Empfehlungen für die Implementierung

Der Nutztierstatus ist für Pferde beizubehalten. Das Pferd kann diesen Status aber auf Grund von bestimmten Umständen verlieren.

Inwiefern die Verwertung von nutzbaren tierischen Ressourcen (Status Nutztier) gegenüber möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch medizinische Applikationen und Euthanasierung stärker zu gewichten ist als der Status als Heimtier bedarf sicherlich noch der Abklärung (Forschung) bezüglich des „Impacts“ der Kadaververwertung (Energieverbrauch, Umweltschäden, Nicht-Verwertung grundsätzlich wertvoller Rohstoff).

Themenbezogene Literatur

AHERN J. J., D. P. Anderson, D. Bailey, L. A. Baker, W. A. Colette, J. S. Neibergs, M. S. North, G. D. Potter, and C. L. Stull. (2006) The unintended consequences of a ban on the humane slaughter (processing) of horses in the United States, White Paper. Anim. Welf. Council Inc., Colorado Springs, CO.

FLINT A.P.F. and Woolliams J.A. (2008) Precision animal breeding, Philosophical Transactions of the Royal Society B-Biological Sciences, 363, 573-590.

HOLCOMB K.E., Stull C.L., Kass P.H. (2010) Unwanted horses: The role of nonprofit equine rescue and sanctuary organizations. Journal of Animal Science, 88, 4142–4150.

KUGLER W., Grunenfelder H.P., Broxham E. (2008) Donkey Breeds in Europe. Inventory, Description, Need for Action, Conservation. Report. Monitoring Institute for Rare Breeds and Seeds in Europe in Collaboration with SAVE Foundation. St. Gallen, CH, p. 62.

MOEHLMANN P. (2002) Equids: Zebras, Asses and Horses. Status survey and Conservation Action Plan. The World Conservation Union (IUCN), Equid Specialist Group, Gland, Switzerland.

Gesetzgebung

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911; SR 220 (Stand am 1. Januar 2011).

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) 910.91 Kapitel 2., Abschnitt 4. Art. 27 vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2011).

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907; SR 210 (Stand am 1. Januar 2011).

Tierarzneimittelverordnung (TAMV), Kapitel 1., Art. 3 vom 18. August 2004; SR 812.212.27 (Stand am 1. Januar 2011).

Tierschutzgesetz (TSchG) Kapitel 2., Abschnitt 2. Art. 10-12 vom 16. Dezember 2005; SR 455 (Stand am 1. September 2008).

Tierschutzverordnung (TSchV). Kapitel 2., Abschnitt 4. Art. 25-30 vom 23. April 2008; SR 455.1 (Stand am 1. März 2009).

Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK); SR 817.190 (Stand am 1. Januar 2011).

Webseiten

<http://www.code-efabar.org>

<http://www.tierimrecht.org>

<http://www.taws.org>

<http://www.thebrooke.org>

4.2.2 Pferde als Haus-/Heimtiere

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Ist es ethisch zulässig Pferde als Haus-/Heimtiere zu halten?

Vorgängig wurde festgehalten, dass die Charakterisierung von Tieren als Haus-/Heimtiere mit der Hauptmotivation der Freude am Tier einherginge sowie damit, dass sie keine ökonomischen Interessen verfolgten. Der Wortstamm im Deutschen deutet darauf hin, dass es sich bei Haus-/Heimtieren um Tiere handelt, welche in unmittelbarer Nähe zum Menschen oder gar in dessen Haushalt gehalten werden. Daraus aber zwingend abzuleiten, dass solche Tiere keinem ökonomischen Zweck dienen, ist nicht zulässig. Der französische Begriff „animal de compagnie“ (= Begleittier) wie auch der englische Begriff „pet“ (to pet = streicheln; Streicheltier) weisen deutlicher auf die bestimmenden Funktionen von Tieren im Haus-/Heimtierstand hin. Aber auch hier wird offensichtlich, dass die Begriffe keine abschliessende Determinierung zulassen.

Ebenfalls analog gestalten sich die Hauptbereiche aufgrund deren ethisch relevante Fragestellungen für Haus-/Heimtiere abgeleitet werden können. Die Gewichtung resp. Bedeutung der einzelnen Bereiche ist zwischen Nutztieren und Haus-/Heimtieren unterschiedlich:

- Nutzungen
- Rechtlicher Status, Schutz, Schadenersatz
- Pferde in der Lebensmittelgewinnung – fällt weg
- Einsatz von Arzneimitteln und medizinische Versorgung
- Haltung und Raumplanung
- Sozialer Status
- Emotionaler Wert
- Wirtschaftlichkeit
- Transport und Verwertung
- Anforderungen an die Ausbildung der Tierhaltenden
- Weitere...?

Weiter gewinnen Ernährungstabus und ethische Vorbehalte gegenüber Fleischkonsum zunehmend an Bedeutung. Dabei dürften neben tierschützerischen Überlegungen auch ökologische Bedenken gegenüber Fleisch als Nahrungsmittel, das mit viel Energie produziert wurde, eine Rolle spielen.

Ethische Fragen stellen sich in all den genannten Bereichen, insbesondere aber im Bereich rechtlicher Status. Für Menschen, die Pferde explizit als Heimtiere deklarieren, steht oft der damit verbundene definitive Ausschluss des Tieres von der Lebensmittelkette im Zentrum. Artikel 15 TAMV besagt, dass diese Statusänderung von Nutztier zu Heimtier für den Besitzer eine irreversible Option darstellt, da Pferde von Geburt weg grundsätzlich als Nutztiere gelten. Neben dem Vorteil, im Bedarfsfall auf eine breitere

Palette von Medikamenten zurückgreifen zu können und von gewissen administrativen Belastungen befreit zu werden, verliert der Besitzer den möglichen Schlachtwert des Pferdes und muss zudem für eine Entsorgungsgebühr aufkommen. Im Falle eines Verkaufs kann dies hinderlich sein, da sich unter möglichen Kaufinteressenten auch Leute befinden könnten, welche für sich die Option der Schlachtung des Pferdes (Schlachterlös), und somit dessen Verwertung über die Lebensmittelkette, aus ökonomischen Gründen offen behalten möchten.



Abb. 25: Wird sie eines Tages in Erwägung ziehen, ihr Pferd zu essen? (Quelle: Martin Rindlisbacher)

Erwähnt sei nochmals, dass aufgrund der Verabreichung von verbotenen Stoffen und Zubereitungen (Art. 10 TAMV) an Nutztiere ein Pferd zwingend von der Lebensmittelkette ausgeschlossen und somit unumkehrbar zum Haus-/Heimtier wird (S. 4.2.1).

Generell manifestieren sich in unserer Haltung gegenüber Haus-/Heimtieren gesellschaftliche Phänomene, welche gut gemeint, im entsprechenden wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Umfeld exzessiven Charakter annehmen können (Ahern et al., 2006; Holcomb et al. 2010). Dies kann soweit gehen, dass für einzelne Personen Haus-/Heimtiere weit höhere Bedeutung erlangen als ihre Mitmenschen

(Stichwort: Rechte der Haus-/Heimtiere gegenüber Rechten der Mitmenschen). Die Vermenschlichung von Haus-/Heimtieren zeigt sich u.a. im Angebot an industriell verarbeiteten Futtermitteln und in der Art und Weise der medizinischen Versorgung. Eine arttypische, gesunde Ernährung von Pferden ist sicher nichts Negatives. Ist diese aber nur noch durch den Einsatz von mit hohem Ressourceneinsatz gefertigten Futtermitteln gewährleistet, stellen sich Fragen nach der Notwendigkeit, dem realen Bedarf und wiederum unserem Umgang mit endlichen Gütern (Vale, 2009). Diese Fragen stellen sich beim Pferd umso mehr, als es sich bei dieser Spezies ja um einen Raufutterverwerter handelt, der im Gegensatz zum Mensch Grünland nutzen kann.

Analoge Fragen stellen sich im Bereich der medizinischen Versorgung. Wie weit kann, soll diese gehen? Gibt es überhaupt Limiten? Wo und wie wären solche zu setzen?

Ordnungspolitischer Kontext

Alle unter 4.2.1 erwähnten Gesetze und Verordnungen. Siehe auch www.tierimrecht.org – „Rechtliches“.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Besitzer, Nutzer, Tierhaltende, Händler, involvierte Berufsgruppen (z.B. Tierärzte), Gesellschaft, Tierschutzorganisationen, Käufer – Verkäufer.

Der Halter/Besitzer eines Pferdes im Heimtierstatus ist grundsätzlich daran interessiert, seinem Pferd einen hohen und privilegierten sozialen Stellenwert zu gewähren. Er folgt dem Wunsch, mit seinem Pferd eine persönliche Beziehung zu entwickeln, die bis hin zur Kameradschaft geht und das Tier als Teil der Familie betrachtet. So gesehen erspart der Heimtierbesitzer seinem Tier die Schlachtung, die er als verwerfliche Verletzung gegenüber seinem Partner Pferd betrachtet. Die Ablehnung des Konzeptes des Tieres als Sache (das Tier ist keine Sache) kann andererseits zu Konflikten der Vermenschlichung von Tieren führen (Tier hat die gleichen Rechte wie ein Mensch) oder zur Vergötterung (das Pferd wird zum Idol und Vorbild). Er wird auch von gewissen administrativen Belas-

tungen verschont (Behandlungsjournal). Der Heimtierbesitzer ist bereit, im Bedarfsfall gewichtige Finanzmittel zwecks Gesunderhaltung und Wohlbefinden zu investieren. Er ist bereit, die Kosten für Spitzenmedizin zu tragen (Stichwort „Luxusmedizin“). Zu erwähnen ist, dass eine solche Haltung nicht ausschliesslich Heimtieren vorbehalten ist, sondern enge, persönliche Bande zwischen Mensch und Tier durchaus auch bei Pferden im Nutztierstatus vorkommen.

Als Besitzer, Nutzer oder involvierte Berufsgruppe möglichst uneingeschränkte Nutzungsvielfalt gewährleisten. Hohen Ansprüchen an Haltung und medizinischer Versorgung des Partners Pferd genügen. Fragen der Verwertung und des Ressourceneinsatzes/Ressourcenverlustes stehen nicht im Vordergrund.

Verschiedene Konfliktfelder, die bereits unter Punkt 4.2.1 aufgeworfen wurden, treten auch hier aus einer etwas anderen Perspektive und mit teilweise anderer Gewichtung auf. Hervorgehoben seien folgende Bereiche:

- Vermenschlichung von Pferden
- Medizinische „Überversorgung“ von Pferden (Stichworte: „Pülverchenwirtschaft“; „Pferdegeriatrie“; „Luxusmedizin“)
- Exzessive, nicht arttypische Nutzungs- und Handlungsformen (z.B. Blindenponys im Haushalt)
- „Altersweiden“ (siehe auch Kapitel 4.1.4)
- Exzessiver Zubehörmarkt und Futtermittel (Stichworte: Wegwerfgesellschaft; hoher Energieverbrauch und Ressourceneinsatz)

Der Wunsch, den Partner Haus-/Heimtier möglichst lange am Leben zu erhalten, ihm jegliche nur mögliche medizinische Unterstützung zu bieten, ihn bei Verlust allenfalls durch Klonierung wiederzubeleben, widerspiegelt das emotionale Spannungsfeld zwischen Mensch und Haus-/Heimtier resp. im vorliegenden Fall Pferd.

Der kritische Abstand, der im Falle von Nutztieren teilweise zu gross ist und somit zu Missbrauch und ethischen Problemen aufgrund von ökonomisch getriebener Instrumentalisierung von Pferden führen kann, kippt im Falle der Vermenschlichung von Haus-/Heimtieren (Pferden) ins Gegenteil.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Teilweise keine Alternativen vorhanden.

Teilweise Verzicht des Status von Pferden als Haus-/Heimtier.

Verzicht auf exzessive Nutzungen.

Zurückhaltendes, kritisches Konsumverhalten.

Kritische Distanz zur Vermenschlichung von Tieren.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Pferde können von Gesetzes wegen den Status als Haus-/Heimtier erlangen. Dies ist im Einzelfall nicht verwerflich, wenn dadurch das arttypische Wohlbefinden, medizinisch oder ethologisch begründet, gewährleistet werden kann. Letztlich müssten alle aufgeführten Konfliktfelder einzeln gewichtet und abgewogen werden.

Empfehlungen für die Implementierung

- Bei ganzheitlicher Betrachtung spricht vieles dafür, Pferde als Nutztiere zu halten und eine Verwertung in der Lebensmittelkette nicht vorweg auszuschliessen.
- Trotzdem ist der Grundsatz begrüssenswert, dem Pferdebesitzer die Möglichkeit zu geben den rechtlichen Status seines Tieres als Nutz- oder Heimtier selber festzulegen.

- Weiter gilt, dass eine kritische Haltung und Distanz nötig sind, der Tendenz Tiere wie Menschen behandeln zu wollen entgegenzuwirken (missbräuchlicher Anthropomorphismus).

Themenbezogene Literatur

AHERN J. J., D. P. Anderson, D. Bailey, L. A. Baker, W. A. Colette, J. S. Neibergs, M. S. North, G. D. Potter, and C. L. Stull. (2006) The unintended consequences of a ban on the humane slaughter (processing) of horses in the United States, White Paper. Anim. Welf. Coun. Inc., Colorado Springs, CO.

FLINT A.P.F. and Woolliams J.A. (2008) Precision animal breeding. Philosophical Transactions of the Royal Society B-Biological Sciences, 363, 573-590.

HOLCOMB K.E., Stull C.L., Kass P.H. (2010) Unwanted horses: The role of nonprofit equine rescue and sanctuary organizations. Journal of Animal Science, 88, 4142–4150.

VALE R., Vale B. (2009) Time to Eat the Dog? The Real Guide to Sustainable Living, Edition Thames & Hudson, Paris, F.

Gesetzgebung

Tierschutzgesetz (TSchG) Kapitel 2., Abschnitt 2. Art. 10-12 vom 16. Dezember 2005; SR 455 (Stand am 1. September 2008).

Tierschutzverordnung (TSchV). Kapitel 2., Abschnitt 4. Art. 25-30 vom 23. April 2008; SR 455.1 (Stand am 1. März 2009).

4.2.3 Pferde für die Fleischproduktion und der Konsum von Pferdefleisch (Hippophagie)

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Die Haltung von Pferden zur Nahrungsmittelproduktion (Pferdefleisch) ist in der Schweiz von untergeordneter Bedeutung, dies im Gegensatz zu Belgien, Frankreich und Italien, wo die Produktion von Pferdefleisch einen Beitrag zur Rettung von schweren Zugpferderassen leistet, die vom Aussterben bedroht sind. Die Pferdefleisch-Branche stellt also eine auch ökonomisch interessante Nische für bestimmte Rassen dar. Dies gilt besonders für Frankreich und Belgien, aber auch für die Schweiz, hier in Bezug auf die Freiburger (Original Viande chevaline suisse, 2011). Vor diesem Hintergrund leistet die Branche einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Daneben ist zu sagen, dass viele erwachsene Pferde ihr Leben im Schlachthof beenden, weil sie von Geburt den gleichen Status haben wie andere Nutztiere. Der Umfang der Pferdefleisch-Produktion ist in der Schweiz seit 1996 um zwei Drittel zurück gegangen²¹. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies eine Anzahl von nur noch 3269 geschlachteten Equiden (entsprechend 425 Tonnen verkaufsbereites Fleisch) im Jahr 2009 gegenüber 6125 geschlachteten Equiden im Jahr 1996. Da die Anzahl der gehaltenen Equiden in den letzten Jahren stark zugenommen hat, ist anzunehmen, dass eine wachsende Anzahl Pferde nicht mehr geschlachtet wird. Dieses Phänomen hat man auch in der Freiburger-Zucht festgestellt: Vor 20 Jahren wurden fast 80 % der Freiburger Fohlen vor dem Erreichen des Erwachsenenalters geschlachtet, heute sind es noch 40 %. Der Anteil der geschlachteten Fohlen scheint sich bei dieser Zahl einzupendeln. Die Intensität der Selektion ist stabil und der Anteil der aufgezogenen Fohlen steigt nicht weiter an.

²¹ Bundesamt für Statistik, Rubriken Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR) und Fleischbilanz (Produktion und Konsum), <http://www.bfs.admin.ch> und Jährliche Statistik der Tierschlachtungen, <http://www.agr.bfs.admin.ch> [am 14.02.2011]

Im Jahr 2009 waren nur 8.2 % des in der Schweiz konsumierten Pferdefleisches einheimischen Ursprungs (Proviande 2011). Im Laufe der letzten Jahre wurden ungefähr 5000 Tonnen Pferdefleisch importiert, hauptsächlich aus Kanada und aus Mexiko. Das Importfleisch wird im Allgemeinen unter Aufzucht- und Haltungsbedingungen produziert, die weniger streng sind als diejenigen in der Schweiz. In Ländern, in denen praktisch kein Pferdefleisch konsumiert wird (in einem Grossteil der angelsächsischen Staaten) oder in denen der Konsum von Pferdefleisch verboten ist (z.B. in den USA), werden die Pferde exportiert, teilweise unter sehr problematischen Bedingungen, obwohl entsprechende gesetzliche Vorgaben existieren. So werden z.B. Pferde aus den USA zur Schlachtung nach Mexiko und nach Kanada exportiert, also in die Hauptexportländer für Pferdefleisch in die Schweiz und nach Europa.



Abb. 26: Ladenschild einer Pferdemetzgerei (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)



Abb. 27: Feldschlachtung, Anfangs 20. Jahrhundert (Quelle: Postkarte, A. Freudiger, Phot., Aarau, Sammlung Peter Gysi)

Der Konsum von Pferdefleisch (Hippophagie) beläuft sich auf 600-700 g pro Einwohner und Jahr und bleibt stabil. Er ist gering verglichen mit dem Verzehr von Fleisch anderer Arten (Rind, Schwein, Lamm, Geflügel).

Ohne gross auf die Debatte bezüglich Hippophagie einzugehen, die seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts von den Tierschutzverbänden gefördert wird (Bouchet, 1993), soll doch darauf hingewiesen werden, dass soziokulturelle Faktoren diesbezüglich eine grosse und spezifische Rolle spielen. Tatsächlich ist gegenüber dem Verzehr von Lamm-

fleisch eine ganz andere Haltung zu beobachten, obwohl es sich beim Lamm ebenfalls um ein ausgesprochen symbolträchtiges Tier handelt. In den romanischen Ländern, in Skandinavien und in Asien (China, Japan, Mongolei) ist der Konsum von Pferdefleisch sehr verbreitet. In der Schweiz, wie in vielen europäischen Ländern, wird die Hippophagie seit dem 19. Jahrhundert kontrovers diskutiert (Mayor, 1838). Heute sind die moralischen und soziokulturellen Barrieren hinsichtlich des Konsums von Pferdefleisch für eine grosse Mehrheit in der deutschen Schweiz fast unüberwindbar. Dies trifft auch weltweit für die Angelsachsen zu, für die diese schockierende Praxis ein Nahrungstabus darstellt. Diese Barrieren scheinen überdies bei Frauen und bei Jugendlichen eine grössere Rolle zu spielen.

Zahlreiche militante Pferdefreunde kämpfen gegen die Hippophagie, oft unterstützt durch prominente Persönlichkeiten. Für sie stellt diese Praxis eine Missachtung der Würde des Pferdes dar: « Zuerst geliebt und Objekt achtsamer Pflege (...) wird es beim ersten Versagen zu einem Stück Fleisch auf dem Ladentisch des Metzgers »²². Sie machen so die

²² <http://www.spa.asso.fr/907-hippophagie.htm> [am 17.02.2011]

Öffentlichkeit sowohl auf den besonderen Status des Pferdes als auch auf die schlechten Transport- und Schlachtbedingungen für Pferde aufmerksam.

Die Schlachtung, vom Transport bis zur Betäubung im Schlachthof, ist mit Stress für das Tier und mit dem Risiko einer sehr starken Belastung verbunden. Früher waren die Bedingungen für die Schlachtung von Pferden durch die zahlreichen kleinen, regionalen Schlachthäuser ausgesprochen günstig. Heute hat die Verschärfung der Hygienevorschriften zu einer Konzentration der Schlachtungen in grossen Einrichtungen geführt (eine Industrialisation der Tötung hinter verschlossenen Türen²³), die nicht immer optimale, den Pferden angepasste Bedingungen, bietet. Es bleibt zu überprüfen, ob die Auswirkungen dieser Veränderungen bei den Ausbildungsprogrammen für das Schlachthofpersonal berücksichtigt worden sind (s.4.2.3).

Ordnungspolitischer Kontext

Die Vorschriften bezüglich Zucht und Haltung sind identisch mit denjenigen, die für die Nutzung der Pferde in anderen Bereichen gelten.

Die Schlachtung von Pferden ist zulässig und muss in respektvoller Weise und unter Beachtung der geltenden Vorschriften erfolgen.

Wenn das Pferd nicht als Heimtier deklariert wird, werden die Haltung, die Aufzucht und die Tötung durch die Vorschriften der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) tangiert²⁴.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Wie schon im Kapitel über die nutzlos gewordenen Pferde (4.1.4) gezeigt, sind die Besitzer am ökonomischen Wert, den das Fleisch darstellt, und daran, einen kleinen Gewinn zu machen, interessiert. Was die Züchter betrifft, hat die Mehrheit von denen, die sich entschlossen, ein junges Pferd zu schlachten, den Ehrgeiz, die bestmöglichen Pferde zu selektionieren. Sie entschlossen sich, diejenigen Jungpferde zu verwerten, die sie aufgrund von Exterieur- oder Charakterfehlern als nicht vereinbar mit dem von ihnen angestrebten Zuchterfolg erachten. So sind z.B. die jurassischen Produzenten aus Gründen der Rentabilität ihrer Zucht daran interessiert, das Pferdefleisch mit dem Hinweis auf soziale und ökonomische Werte als Schweizer Qualität zu vermarkten. Das Label „Original Viande chevaline suisse“ steht für Umweltschutz durch regionale Produkte sowie den Erhalt von Fachwissen und ländlichen Traditionen, und es hebt die besonderen Eigenschaften von Pferdefleisch hervor, die zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung beitragen.

Es ist interessant festzustellen, dass die Homepage dieses Labels (<http://www.viandechevaline-suisse.ch/>) keine Links mit Zucht- oder Rasseverbänden erwähnt. Wahrscheinlich soll ein Konflikt im Hinblick auf die Werte vermieden werden, die für diese Verbände im Vordergrund stehen (wirkungsvolle Darstellung der Rasse, ihre Eignung für Freizeit und Sport, Zuchtwert usw.). Einen ganz anderen Eindruck vermittelt die analoge Seite aus Frankreich. Da werden Vitalität, Jugendlichkeit, die Biodiversität, Rückverfolgbarkeit und der Bezug zum Land herausgestrichen!

Die Fleischbranche (Einkäufer, Schlachthöfe, Metzger) hat zwar ein gewisses Interesse, gesundes Fleisch, das in der Region produziert und verarbeitet wurde, zu vermarkten, aber sie ist vor allem am günstigen Preis von Importfleisch interessiert, trotz der Umweltbelastung durch dessen Transport. Die Veterinärbehörden und die Lebensmittelkontrolldienste überwachen die Unbedenklichkeit des vermarkteten Pferdefleisches.

²³ Siehe in diesem Zusammenhang die diversen Publikationen von Catherine Rémy, insbesondere ihr Buch *La fin des bêtes. Une ethnographie de la mise à mort des animaux*.

²⁴ Gestützt auf Artikel 9 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG); SR 817.0.

Die Tierschutzverbände stellen sich nicht grundsätzlich gegen die korrekt ausgeführte, kontrollierte Tötung, setzten sich aber vor allem für das Wohlergehen der Pferde während des Transports und im Schlachthof ein. Interessanterweise ist der Transit von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen durch die Schweiz nur mit der Bahn oder dem Flugzeug gestattet (Art. 175 TSchV), für andere Tierarten gilt diese Vorschrift nicht. Eine parlamentarische Initiative²⁵ sowie fünf Initiativen aus den Kantonen²⁶, die verlangten, dass das Transitverbot auf der Strasse auf alle zur Schlachtung bestimmten Tiere ausgedehnt und im TSchG verankert wird, wurden aus verschiedenen Gründen abgelehnt, u.a. um keine Diskussionen mit der EU zu provozieren (Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, 2010). Heute gibt es diese unterschiedliche Behandlung verschiedener Arten nicht mehr.

Die Konsumenten sind in erster Linie daran interessiert, gesundes Fleisch zu einem günstigen Preis zu kaufen. Sie sind jedoch durch das Angebot der Grossverteiler gebunden, die fast ausschliesslich auf dem Luftweg importiertes Pferdefleisch führen. Schweizer Pferdefleisch ist nur gelegentlich in wenigen lokalen Metzgereien zu haben. Die Konsumenten haben also fast nie die Gelegenheit, ihrer Präferenz für regional produziertes Fleisch Ausdruck zu geben, das unter optimalen Bedingungen bezüglich Transport und Schlachtung erzeugt wurde. Soviel uns bekannt ist, haben sich die Konsumentenorganisationen zu diesem Thema bisher nicht geäussert.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Verzicht auf Fleisch und Wechsel zu einer vegetarischen oder veganen Lebensweise, die es erlaubt, die Belastungen auf ein striktes Minimum zu reduzieren.

Aus persönlicher Überzeugung auf die Schlachtung von Pferden und auf den Verzehr von Pferdefleisch verzichten. Dies verhindert zwar die Belastungen, die mit der Schlachtung verbunden sind, aber nicht diejenigen, die mit anderen Tötungsarten einhergehen (s. 4.1.4).

Wenn nicht auf den Konsum von Pferdefleisch verzichtet wird: Einheimisches Pferdefleisch wählen. Dies erlaubt es, die Belastung der Pferde und der Umwelt durch die langen Transporte zu vermeiden.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Die Tötung durch Schlachtung ist gerechtfertigt, einerseits durch die Notwendigkeit, Lebensmittel tierischen Ursprungs für die menschliche Ernährung zu gewinnen und andererseits durch die Tatsache, dass die Euthanasie und die Schlachtung nach heutigem Wissen mit einer vergleichbaren Belastung verbunden sind, sofern sie unter optimalen Bedingungen erfolgen (Tiergesundheit, Bedingungen bezüglich Aufzucht, Haltung, Transport und Tötung, Reduktion der Umweltbelastung auf ein striktes Minimum). Folglich ist die Würde der Pferde als Nutztier in gleichem Masse geachtet wie die Würde eines anderen Nutztieres, dessen Fleisch als Nahrungsmittel verwendet wird.

Die Verwertung von Pferdefleisch lässt sich ausserdem durch die Notwendigkeit rechtfertigen, wertvolle Energiequellen nicht zu vergeuden, zudem durch die Tatsache, dass Menschen, im Gegensatz zu Herbivoren, Weideflächen nicht direkt zu Nahrungszwecken nutzen können. Dies gilt allerdings nur, wenn dieser Nutzen nicht durch eine erhöhte Umweltbelastung oder andere suboptimale Bedingungen zunichte gemacht wird.

Der Import von Pferdefleisch, vor allem aus Mexiko oder Kanada, auf Kosten der einheimischen Produktion kann nicht gerechtfertigt werden, weil das ökonomische Interesse am freien Handel und die tiefen Preise, die durch die Gesetze des Marktes bestimmt werden, die Missachtung der Würde nicht aufwiegen können.

²⁵ 07.417 Grenzkontrollen und Tiertransporte, parlamentarische Initiative (Conseil national). Eingereicht von Marty Kälin Barbara.

²⁶ Initiativen 07.311, 08.315, 08.332, 09.305 und 09.309.

Empfehlungen für die Implementierung

- Die Transportbedingungen für Schlachtpferde müssen optimiert und kontrolliert werden.
- Die Vorschriften bezüglich der Bedingungen für die Schlachtung von Pferden sind zu optimieren.
- Die aktuellen spezifischen Bedingungen für die Tötung von Pferden in den Schlachthöfen sind zu untersuchen. Es wird wahrscheinlich nötig sein, die besonderen Kontrollmassnahmen für die Behandlung von Pferden zu verstärken, z.B. indem ein Verantwortlicher für das Wohlergehen bezeichnet wird oder indem die Ausbildungsmassnahmen für das Personal verstärkt werden.
- Die Kontrollmassnahmen sind zu verstärken und die Statistiken bezüglich des Gesundheitszustandes der Pferde bei der Ankunft im Schlachthof sind zu veröffentlichen.
- Die in den Transport und die Schlachtung von Pferden involvierten Kreise sind hinsichtlich der ethischen Prinzipien zu sensibilisieren. Es ist eine Herausforderung, die Diskussion um die negativen Schlagzeilen rund um die Schlachtviehtransporte vom Konsum von Pferdefleisch zu trennen. Wer sich an den Transporten stösst, verzichtet oft direkt auf den Konsum von Pferdefleisch generell, unabhängig davon, ob es evtl. im Inland unter korrekten Bedingungen produziert wurde.
- Sensibilisierung der Konsumenten bezüglich der Problematik von Importfleisch, insbesondere von importiertem Pferdefleisch.

Themenbezogene Literatur

BOUCHET Ghislaine, *Le cheval à Paris de 1850 à 1914, Mémoires et documents de l'École des Chartes*, n° 37, Genève/Paris, Librairie Droz, 1993, 410 p.

CONSEIL DES ÉTATS, *Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale* (2010), Session d'hiver, Dixième séance, mardi, 14 décembre 2010, Schneider-Amman Johann N., Conseiller fédéral, p. 1242.

MASSON Thimoté, *La viande chevaline, un patrimoine, juridiquement encadré, indispensable à la filière cheval*, Interbev Équins – Fédération Nationale du Cheval, Paris, 2008,

http://www.fnc.fnsea.fr/sites/fnc/viande_de_cheval/les_indispensables/la_viande_chevaline_un_patrimoine_indispensable_et_juridiquement_encadre.pdf [site consulté le 14 février 2011]

MAYOR Mathias (1838), *L'hippophagie en Suisse, ou sur l'usage, comme aliment, de la chair de l'espèce chevaline ; mémoire adressé aux sociétés helvétiques d'utilité publique*, Imprimerie S. Delisle, Lausanne.

ORIGINAL, *Viande chevaline suisse*, 2011, <http://www.viande-chevaline-suisse.ch> [am 10.05.2011].

PROVIANDE, *Production indigène de viande en 2009*, <http://www.swiss-meat.com> [am 15.02.2011].

4.2.4 Verwendung von Zwangsmassnahmen

Die Ausbildung der Pferde und deren leistungserhaltende Verwendung sind Daueraufgaben in der gesamten Geschichte der Reiterei. Die Ansicht, der Schlüssel zum Erfolg bei den reiterlichen Tätigkeiten bestehe darin, dass das Pferd sich der oft mit Gewalt verbundenen Autorität des Menschen unterordnen müsse, ist immer noch weit verbreitet, auch wenn sie von einigen angezweifelt wird. Die Verbreitung der Freizeitreiterei und die Entwicklung des wettkampfmässigen Pferdesportes haben dazu beigetragen, dass heutzutage bei der Verwendung und im Training Methoden beibehalten oder sogar entwickelt werden, die unangebracht sind und auf Zwang beruhen.

Es ist somit legitim, sich die folgenden Fragen zu stellen:

Ist die zeitweilige Verwendung von Zwangsmitteln, die vorübergehend eine Beklemmung oder Schmerzen verursachen, tolerierbar, wenn diese Methoden die Sicherung der künftigen zwangsfreien Verwendung zum Ziel haben?

Kann die systematische Verwendung von jedes Mal mit Beklemmung und Schmerzen verbundenen Zwangsmitteln, die die physische und psychische Verfassung des Pferdes beeinflussen, toleriert werden?

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Emotivität respektive Angst bleibt einer der grundlegenden Züge in der Verhaltensweise des Pferdes, trotz seiner Domestizierung (Hontang, 1989).

Wenn die physische Persönlichkeit des Pferdes durch seine hochgradige Empfindlichkeit gekennzeichnet ist, so ist es seine psychische durch seine übersteigerte Emotivität, die vom einzelnen Individuum und von der Rasse abhängen kann. Wie alle anderen hypernervösen Lebewesen kann das Pferd den organischen Schmerz, so schwach er auch sein mag, sehr heftig empfinden, und die Angst ist bei seiner Verwendung eines der heikelsten Hindernisse. Diese äussert sich in den meisten Fällen durch den Drang zur Flucht oder manchmal durch absolute Blockade und die Unfähigkeit zur kleinsten Bewegung. Die Verwendung von Druck, Kraft oder Zwang muss dem Menschen die Möglichkeit geben, diese grundlegenden Charakteristiken zu kanalisieren oder zu überwinden, um das Pferd zum möglichst sicheren und kooperierenden Partner zu machen.

Andererseits ist jede Verwendung des Pferdes als ein Akt der Dressur zu betrachten, wenn man sich an die Definition hält (Dressur ist der planmässige Weg, das Pferd durch systematische Gymnastisierung mit dem zusätzlichen Gewicht des Reiters auszubalancieren, ins Gleichgewicht zu bringen und die volle Entfaltung seines Leistungsvermögens zu erzielen). Seitdem der Mensch das Pferd domestiziert und verwendet hat, hat er gleichzeitig Mittel zu seiner Dressur entwickelt, Theorien und Lehrbücher, aber auch Instrumente und Mittel, um das Pferd gefügig zu machen und es zur Unterwerfung zu zwingen. Das Ziel der Dressur besteht im weitesten Sinn in der Unterdrückung jeglicher eigenen Initiative des Pferdes durch Anwendung seiner Kraft, allein der Reiter bestimmt und reguliert letztere (Decarpentry, 1987). In diesem Rahmen sind sich alle Autoren einig über die Wichtigkeit der Einhaltung eines systematischen Aufbaus in der Ausbildung (Ausbildungsskala).

Um ein Ausscheren zu vermeiden und um sicherzustellen, dass das Wohlergehen des Pferdes nicht vernachlässigt werde, haben die meisten Pferdesportverbände ethische Grundsätze und Wegleitungen entwickelt, die als Leitfaden der Sportreiterei und der Ausbildung des Pferdes gelten. Zum Beispiel das 8. ethische Prinzip der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, 2006): « Die Nutzung des Pferdes im Leistungs- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens des Pferdes durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.“ Die Anwendung dieses Prinzips ist nicht einfach, denn die meisten Mittel zur Ausübung eines Zwanges auf das Pferd mit dem Ziel der Verwendung desselben können leicht sein Wohlergehen beeinträchtigen und seine Würde verletzen.

Das letzte Jahrzehnt hat auch das Aufblühen einer Reitweise erlebt, die zu Unrecht als *ethologisch* bezeichnet wird²⁷, die die akademische Reitkunst und ihre Hilfsmittel in Frage stellt und sogar verurteilt. Sie verzeichnet einen grossen Erfolg sowohl auf materieller

²⁷ Die Ethologie ist die vergleichende Biologie des tierischen Verhaltens, also eine Wissenschaft des Beobachtens. Folglich kann das Reiten nicht ethologisch sein, sondern allenfalls ein ethisches Vorgehen, das auf ethologischen Kenntnissen basiert. Man darf immerhin bezweifeln, dass diese Kenntnis durch alle *Nouveaux Maîtres* und Schüler vertieft und beherrscht wird, da sie dermassen das Modell des Fluchttiers (eine Beute) und des Chefs (der dominierende Mensch, ein Beutemacher, ein Räuber) missbrauchen.

Ebene (Kosten der Ausbildung, Verkauf von Ausbildungsmaterial, Praktika, Filme, Vorführungen usw.) wie auch auf emotionaler Ebene der Akteure und der Zuschauer. Die Verfechter der Rückkehr zu einer « Reiterei der Leichtigkeit» sowie auch die Tierschützer und die Tierärzte wehren sich gegen eine missbräuchliche und schädliche Verwendung der Zwangsmittel beim Pferd. Die internationale Gesellschaft für Reitsport Wissenschaft (ISES, International Society for Equitation Science) umfasst Reiter und Wissenschaftler, die die Forschung betreffend Ethik bei den Trainingsmethoden und beim Respekt des Wohlbefindens der Pferde unterstützen.



Abb. 28: Dressur von widerspenstigen Pferden mittels Stromschlägen (Quelle: Popular Science Monthly, Vol 17, May 1880)



Abb. 29: In der Schweiz verbotenes Overcheck, sogenanntes *Raymond check* (Quelle: Georgui Gavrilenko, <http://forumn.ru>)

Die heutige Tendenz geht im allgemeinen in Richtung einer In-Frage-Stellung der Dressurmethode und der Zwangsmittel, eines Sich-bewusst-werdens der Schäden, die diese Mittel anrichten in der physischen und psychischen Konstitution und ein Rückbesinnen auf eine wirkliche Anwendung jener Prinzipien, die zum Vorteil der materiellen Interessen scheinbar in Vergessenheit geraten sind. Als Beweis dient ebenfalls die Zunahme der wissenschaftlichen Veröffentlichungen zum Thema der ethischen Reiterei (Bidda, 2010), der Biomechanik und der Wirkung gewisser Zwangsmassnahmen beim Pferd, zum Beispiel Überdehnung des Halses (Goodwin, 2009; McGreevy et al., 2010).

Der Schweizerische Pferderennsportverband hat in den letzten Jahren die Reglementsbestimmungen betreffend Anwendung der Peitsche verschärft und eine Reihe von Hilfsmitteln verboten. Zu erwähnen sind hier zum Beispiel für die Traber: Gewisse scharfe Gebisse (z. B. dünner als 9 mm Durchmesser) sowie das Anbinden der Zunge, alle stechenden Gegenstände, mit elektronischen Wellen oder auf Distanz wirkende elektrische Vorrichtungen, während des Rennens herausziehbare Gehörpfropfen, oder Scheuklappen, die mehr als die Hälfte des Gesichtsfeldes abdecken oder während des Rennens verstellbar sind (Suisse Trot, 2001).

Trotz der Vielfalt der permanenten Fortbildungszyklen und der mit der Fortbildung und dem Training der Pferde sich befassenden Medien bleiben die Kenntnisse der Benutzer mangelhaft, was die Biomechanik der Fortbewegung und das Respektieren der nötigen Vorbedingungen für das Abfordern einer effizienten Leistung anbelangt (Konstitution, physische und psychische Kondition, Koordination).

Bei den Eingriffen, denen der Mensch das Pferd unterwirft, ist zu unterscheiden einerseits zwischen Zwangsmitteln, die vorübergehend angewendet werden, um eine Reaktion zu bewirken und seinen Fluchtinstinkt zu kanalisieren oder um die Leistung zu steigern, andererseits jenen Zwangsmitteln, die systematisch angewendet werden und die einen fortdauernden Einfluss haben auf die physische und psychische Konstitution des Pferdes.

a) Zeitweilig angewendete Zwangsmittel

Die bei zeitweiliger Anwendung von Zwangsmitteln für das Pferd entstehende Beklemmung ist physischer und/oder psychischer Natur. Am Beispiel der Nasenbremse wurde nachgewiesen, dass die Anwendung sowohl das Pferd ablenkt wie auch das Ausschütten von Endorphinen bewirkt (Lagerweij, 1984). Das Ziel ihrer Anwendung ist, das Pferd abzulenken, um es zu berühren oder etwas an ihm vorzunehmen, wogegen es sich wehren könnte. Die Methode wird oft angewendet, um eine Behandlung vorzunehmen oder ein junges Pferd zu beschlagen. Die Erfahrung zeigt, dass oft mit der Nasenbremse gefügig gemachte Pferde sich der empfundenen Beklemmung erinnern, viele ertragen sie nachher nicht mehr. Das scheint ein Indiz zu sein, dass das Pferd die unangenehme Empfindung im Gedächtnis speichert. Die über längere Zeit angebrachte Nasenbremse bewirkt eine Entzündung auf der Höhe der Nüstern, gewisse Pferde tragen eine Narbe davon. In anderen Fällen ertragen die Pferde die Nasenbremse sehr gut, sofern sie für kurze Zeit und mit Gefühl angewendet wird. Immerhin wäre bei gewissen Pferden ohne derartige Mittel eine Annäherung oder eine Behandlung nicht möglich.

Wahrscheinlich ist es mit den klassischen Hilfsmitteln wie Gerte, Peitsche oder Sporen (Zaum und Sattel) dasselbe. Das Pferd wird den durch diese Mittel ausgeübten Zwang sehr individuell empfinden. Die Mehrzahl dieser Zwangsmittel wird zuerst physisch empfunden. Die Skala der Empfindungen geht von flüchtigem Berühren bis zum wirklichen Schmerz, was schwierig messbar ist, und hängt von der Empfindlichkeit des Pferdes ab. Wenn die Anwendung masslos ist, können Stress und Angst zu katastrophalen Folgen führen, sowohl auf das Vertrauen des Pferdes als auch auf seine Emotivität. Das Risiko geht dann in Richtung Widerspenstigkeit oder Revolte. Aber die Dressur, im weitesten Sinn des Begriffes, wäre schwierig oder gar unmöglich, hätte der Mensch nicht ein Minimum an Mitteln zur Verfügung, um das Pferd zu dominieren oder sich mit ihm zu verständigen.

b) Systematisch angewendete Zwangsmittel

Systematisch angewendete Mittel sind zum Beispiel die Schlaufzügel oder die Releveurs (overcheck), die das Pferd in eine nicht physiologische Haltung zwingen (Homic, 1998). In diesen Fällen liegt eine permanente physische Einwirkung vor, die ständige Schmerzen verursacht durch das Erzwingen einer der Natur des Pferdes zuwiderlaufenden Körperhaltung. Dieser Zwang hat Auswirkungen auf die physische, muskuläre und psychische Entwicklung des Tieres. Beim Schlaufzügel verspürt es nicht nur physische Spannungen im Bereich der Wirbelsäule und der Muskulatur, auch die Hebelwirkung des Gebisses wird vervielfacht. Alle zur „Beherrschung“ des Kopfes und des Halses des Pferdes systematisch angewendeten Instrumente richten sich gegen seine Natur und seine Biomechanik. Sie berauben das Pferd seiner Fähigkeiten, die nicht nur der Bewegung dienen, sondern auch der Sicht, der Wahrnehmung der Umgebung (Ollivier, 1999) und dem Gleichgewicht. Für das Pferd besteht das Risiko einer schrittweisen Beeinträchtigung seines physischen und psychischen Zustandes, hin bis zur Erniedrigung. Nicht nur dauern die Schmerzen und die Verängstigung an, sie schaden seiner Entwicklung und seiner Gesundheit. Das Pferd ist entstellt, in seinen Bewegungen unkoordiniert und im wahren Sinne ohnmächtig. Die Bewahrung seiner natürlichen Anlagen und seiner physischen und psychischen Konstitution ist nicht mehr gewährleistet. Besondere Aufmerksamkeit ist einerseits angebracht, wenn junge Pferde nicht das erwartete Talent (natürliche Veranlagung) für eine bestimmte Disziplin zeigen, und andererseits, wenn erwachsene Pferde für eine andere Disziplin umgeschult werden.

Ordnungspolitischer Kontext

Die Tierschutzgesetzgebung enthält mehrere strafrechtliche Bestimmungen, die zur Wahrung des Wohlbefindens der Tiere verpflichten, indem ihnen Schmerzen, Krankheiten, Schäden und Ängstigung erspart werden, und die verbieten, ihnen ohne Rechtfertigung Schmerzen, Krankheit oder Schäden zuzufügen, sie in Angst zu versetzen oder

ihre Würde zu verletzen. Es ist verboten, die Tiere zu misshandeln, sie zu vernachlässigen oder sie unnötig zu überanstrengen. (Art. 4 und Art. 26 TSchG ; Art. 16 und Art. 21 TSchV).

In der Schweiz enthalten die Regeln im Trabrennsport Bestimmungen zur Sicherung des Wohlergehens des Wettkampf-Pferdes, zur Vermeidung von Missbräuchen und - vor allem aus dem Blickwinkel des Tierschutzes wichtig -, nicht nur gerechte Bedingungen für den Wettkampf, sondern auch für das Training (Anhang V/B RST). Das Reglement über die Galopprennen regelt sehr genau den Gebrauch der Peitsche (Anhang XX GRR).

Die Reglemente und Weisungen der anderen Pferdesportverbände enthalten ebenfalls Vorschriften, die die Anwendung von Hilfsmitteln einschränken. Sie sind je nach Disziplin - Dressur, Springen, Fahren usw. - verschieden formuliert. Für jede Disziplin sind die erlaubten Mittel aufgelistet oder gewisse Handlungen ausdrücklich verboten.

Schliesslich erläutern zahlreiche Fachschriften die Notwendigkeit der Einhaltung der Ausbildungsstufen sowie den unumgänglichen, korrekten, missbräuchlichen oder veralteten Gebrauch des grossen Angebotes von Hilfsmitteln, die erfinderische Pferdebenutzer zu deren Dressur, zur Verbesserung ihrer Leistung, zur Korrektur oder zur Verhinderung gewisser Verhaltensweisen auf den Markt gebracht haben.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Es liegt im Interesse des Pferdes, ihm Schmerzen, Krankheiten, Schäden und Ängste zu ersparen, es nicht unnötig zu überanstrengen, seine natürlichen Fähigkeiten, seine Körperfunktionen, sein Verhalten und seine Anpassungsfähigkeit ohne extreme Belastung zu respektieren. Diese Werte werden vor allem durch Personen verteidigt, die seine Würde und sein Wohlbefinden nicht tangieren wollen (Tierschutzorganisationen, ihre Emotionen und Gefühle zeigende Personen, Pferdeflüsterer und Anhänger der ethologisch genannten Reitweise), sowie Behörden, die die Gesetze (Veterinärdienste, Polizei, Gerichte) und die Reglemente (Richter der Verbände) durchsetzen müssen. Die Verteidigung dieser Werte wird auch durch die Sportverbände und die Sponsoren wahrgenommen, die darauf achten, dass die Veranstaltungen nicht als allein profitorientiert dastehen, sondern im Gegenteil die Mehrheit der Zuschauer faszinieren durch Prüfungen, in denen der gesunde Athlet Pferd im Mittelpunkt der Arena und der Aufmerksamkeit aller steht. Denn wer ist schliesslich Sieger des Rennens: Reiter oder Pferd?

Diese ethischen Werte stehen aber oft noch im Widerspruch zu den ökonomischen Interessen (sofortige Verbesserung der Leistung, Erhöhung des Marktwertes vielversprechender Nachwuchspferde, kommerzielle Attraktivität der Wettkämpfe und Vorführungen, Kosten der Ausbildung der Pferde und der Infrastrukturen, potentielle spätere Gewinne, Werbewirkung, finanzieller Beitrag der Sponsoren usw.) und zu den Ambitionen (Spektakel, Glanz der Leistungen, Klassierungen, Prestige, Medaillen, gesellschaftliche Anerkennung usw.) der Akteure im Pferdesport (Reiter/Fahrer, Verbände, Organisatoren von Wettkämpfen und Vorführungen). In diesem Milieu spielt die Verbundenheit mit der traditionellen Reitkultur mit ihren historischen und männlichen Ritualen - jene der Militärs und der sozialen Eliten - immer noch eine wichtige Rolle, auch wenn man ein Schwinden dieser Werte feststellen kann im Zuge der Feminisierung der reiterlichen Tätigkeiten. Schliesslich darf der Einfluss der Mode nicht vernachlässigt werden; die enorme Palette der Zwangsmittel im Marktangebot ist dafür der Beweis.

Die Sicherheit hat für die Menschen einen sehr hohen Stellenwert bei der Ausübung der sportlichen Tätigkeiten mit den Pferden. Es ist für sie von grosser Wichtigkeit, mit höchster Sicherheit mit den Pferden umgehen und mit ihnen die verschiedenen Disziplinen ausüben zu können. Die zeitweilige Verwendung eines Zwangsmittels, zum Beispiel einer vorübergehend Beklemmung und Schmerz verursachenden Nasenbremse, erlaubt den Umgang mit einem schwierigen Pferd unter gleichzeitiger Minderung des Unfallrisikos für Mensch und Pferd. Die Verwendung von Zwangsmitteln wie Peitsche, Gerte,

Sporen, Gebiss wird schon in den ersten Schriften über die Reiterei zugelassen. Diese Geräte werden als Hilfsmittel betrachtet, deren oberstes Ziel eine optimale und sichere Verwendung des Pferdes ist.

Ihre rationelle und präzise Anwendung muss derart erfolgen, dass das Pferd die Bedeutung der Befehle des Reiters versteht und sie ausführt. Dabei spielt auch der Sicherheitsgedanke eine Rolle, denn ein nicht gehorsames Pferd ist potentiell gefährlich. Diese Werte werden auch verteidigt durch die Halter, Besitzer, Züchter, Verwender, Pferdehändler, Reitlehrer, Tierärzte, Hufschmiede usw.

Die Züchter haben alles Interesse, junge Pferde auf den Markt zu bringen, die dem künftigen Käufer keine Schwierigkeiten bereiten oder die Erfolge haben werden dank ihres aus natürlichen Eigenschaften selektierten Verhaltens, dank ihrer Resistenz gegen Stress und dank der Eignung zu einer feinen und zwangsfreien Nutzung (Rittigkeit). Folglich kann die systematische Anwendung von Zwangsmitteln, insbesondere bei jungen Pferden, die Arbeit der Züchter nur behindern und den Zuchtfortschritt bremsen, denn die mit der Peitsche gewonnenen Sekunden oder Zentimeter werden nie auf ihre Nachkommen übertragen.

Schliesslich sei hervorgehoben, dass die Hersteller und Verkäufer von Materialien für die Nutzung der Pferde sicher alle um die Sicherheit und die Qualität ihrer Waren besorgt sind, aber sich nicht immer klar sind über deren Wirkung auf das Pferd.

Ganz zuletzt sei auf die falsche Einschätzung des Pferdes und seiner Behandlung hingewiesen, der Art seiner Nutzung und seiner Zäumung, die dazu verleitet, diese Mittel anzuwenden.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Für gewisse kurze Eingriffe, besonders an jungen Pferden, ist die Verabreichung moderner Sedative eine Alternative zur Nasenbremse, sie reduzieren den Zwang, ohne das Resultat zu beeinträchtigen.

Bei der Ausbildung junger Pferde soll darauf verzichtet werden, so schnell wie möglich und in jungen Jahren bereits glänzende Resultate zu verlangen, unter dem Druck von Hilfsmitteln und ohne die Skala der schrittweisen Ausbildung oder die natürlichen Anlagen des Pferdes zu beachten. Man muss im Gegenteil die Zucht frühreifer Pferde fördern, die sehr früh und spontan natürliche Veranlagung zeigen. Die Zwangsmassnahmen werden reduziert und die Resultate werden nachhaltig.

In den Sportreglementen soll die Verwendung der systematisch angewendeten, oben beschriebenen Mittel ausgeschlossen werden. Das Risiko missbräuchlichen Zwanges wird vermindert, und es wird dennoch stets einen Sieger geben.

Eine spezifische Ausbildung für die Anwendung gewisser für die psychische und physische Gesundheit weniger gefährlicher Mittel verlangen, sowie Kurse einführen mit Kompetenznachweis.

Die Alternative, die auf der Idee beruht, das Pferd überhaupt nicht mehr zu verwenden und es in seinem Ur-Zustand frei in der Natur leben zu lassen, wurde bis heute nicht bis zum Schluss durchdacht. Wenn keine Resultate erwartet werden, wird der auf das Pferd ausgeübte Zwang stark reduziert. Wäre aber diese Alternative im in der Schweiz vorhandenen Umfeld möglich? Müsste man es unter diesen Umständen bejagen, um die Population zu regulieren oder um die kranken Tiere zu erlösen? Die Interessen welcher Gruppen würden durch die der Pferde tangiert, die der Landwirte, der Naturschützer oder der Jäger?

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Die Verwendung von Zwangsmitteln wie die Nasenbremse ist gerechtfertigt, da das Pferd heftige Reaktionen haben kann; es geht um die Sicherheit des Menschen. Die Nasenbremse soll aber nicht die Sedierung ersetzen, wenn letztere vorzuziehen ist, insbe-

sondere bei jungen Pferden, für kurze Behandlungen oder für das Beschlagen und das Schneiden ihrer Hufe.

Die systematische Verwendung von Mitteln zur Verbesserung der Leistung im Training und im Wettkampf ist nicht gerechtfertigt, wenn sie einzig durch rein ökonomische Interessen motiviert ist oder wenn sie ständige Beklemmung oder Schmerzen bewirkt, denn der dem Pferd zugefügte Schaden ist irreversibel und verkürzt sein Leben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Hilfsmittel und die Praktiken das Pferd systematisch in eine starre, schmerzhafte Haltung pressen, die seinen natürlichen Fähigkeiten zuwider laufen, zum Beispiel durch starke Änderung seiner Bewegung oder seines Gleichgewichtes. Dies ist eine übermäßige Instrumentalisierung. Man beweist keine Sensibilität für die physischen und psychischen Interessen sowie die spezifischen Bedürfnisse des Pferdes, wenn es nur noch dem Gewinn und dem Prestige dient.

Auch wenn die Mittel oder Instrumente die oben erwähnten Prinzipien respektieren und sie von den Spezialisten als „Hilfs-Mittel“ betrachtet werden, weil sie zur Dressur des Pferdes notwendig sind, sollen sie doch taktvoll und angemessen angewendet werden.

Empfehlungen für die Implementierung

- Forschung betreffend Biomechanik, Schmerzempfindung und Wirkung der Hilfsmittel beim Pferd verstärken und fördern, sowie Forschung betreffend Motivation und die Möglichkeiten der positiven Verstärkung im Rahmen der Ausbildung der Pferde. Interessierte Kreise müssen sich an den Kosten beteiligen.
- Die Selektion und Zucht von Pferden mit der Eigenschaft einer einfachen Trainierbarkeit ist zu fördern.
- Reglemente der Verbände müssen unter dem Blickwinkel der ethischen Prinzipien überarbeitet und korrigiert werden.
- Reiterkreise müssen vermehrt für die ethischen Aspekte der Dressur und der Verwendung der Pferde im Wettkampf sensibilisiert werden.
- Ausbildung und Information über die durch Zwangsmittel hervorgerufenen Schäden sind für Pferde-Benützer zu fördern.
- Gesetzliche Bestimmungen sind entsprechend zu ergänzen.

Themenbezogene Literatur

BIDDA Jones, Paul D. McGreevy (2010), Ethical equitation: Applying a cost-benefit approach, *Journal of Veterinary Behavior*, 5, 196-202.

DECARPENTRY, Général (1987), *Baucher et son école*, Nouvelles Editions JMP, Paris.

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG (2006), *Ethik im Pferdsport - Teil I – Die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes*, www.pferd-aktuell.de, Warendorf.

GOODWIN Deborah, Paul McGreevy, Natalie Waran, Andrew McLean (2009), How equitation science can elucidate and refine horsemanship techniques, *The Veterinary Journal*, 181, 5-11.

HOMERIC (1998), *Prix d'Amérique : comment chasser le galop naturel des trotteurs*, Libération, <http://www.liberation.fr> [am 15.02.2011].

HONTANG Maurice (1989), *Psychologie du cheval*, 3. Auflage, Payot, Paris.

ISES, International Society for Equitation Science, www.equitationsscience.com, [am 1. Mai 2011]

LAGERWEIJ E, Nelis PC, Wiegant VM and Van Ree JM (1984), The twitch in horses: a variant of acupuncture, *Science*, 225, 1172–1174.

MCGREEVY Paul D., Alison Harman, Andrew McLean, Lesley Hawson (2010), Overflexing the horse's neck: A modern equestrian obsession?, *Journal of Veterinary Behavior*, 5, 180-186.

OLLIVIER Dominique (1999), La vérité sur l'équilibre, Belin, Baume-les-Dames.
SUISSE TROT (2001), Trabrenn-Reglement, Anhang V/B, Stand 01.01.2011.

4.3 Nutzung von Pferden im Wettkampf

Auf internationaler Ebene sind mehrere Fälle von Missbrauch im Pferdesport durch die Tages- oder spezialisierte Presse publik gemacht worden, zum Beispiel nach den olympischen Spielen in Hong Kong 2008. „Unrühmlich“, meinte der Präsident des schweizerischen Pferdesportverbandes dazu (SVPS, 2009). Auch Disziplinen des Westernreitens wurden davon nicht verschont²⁸. Wie oben schon erwähnt, kommen dem Pferd und seiner Gesundheit häufig erst an zweiter Stelle nach Prestige und finanziellen Aspekten Bedeutung zu. Die Anzahl verletzter Pferde zum Beispiel im Dressursport hat in den letzten Jahren markant zugenommen weil die Belastung der Spitzenpferde extrem gewachsen ist, und sie nimmt weiter zu (SVPS, 2011). Auf die Gefahr der Überforderung der Spitzenpferde angesprochen, zeigt sich der Equipenchef der Springreiter richtigerweise realistisch: (SVPS, 2010a): „Das lässt sich kaum regulieren. Es ist zu viel Geld im Spiel“. Allerdings findet man diese Art von Missbrauch auch auf tieferen Stufen (Amateur, Freizeit, usw.) oder bei Anlässen mit geringer finanzieller und medialer Bedeutung. Die Ambitionen sind jedoch nicht geringer. Der SVPS wirft die Frage auf (SVPS, 2010b): „Der Schaden ist angerichtet, der Pferdesport pauschal in der Defensive. Was ist zu tun, und was wird getan?“

„Daher sind alle, die eine Verbindung zum Pferdesport haben und die Pferde in irgendeiner Weise nutzen, aufgerufen, Massnahmen zu ergreifen, dass der Pferdesport nicht in Verruf gerät und riskiert wird, dass der Pferdesport als schmutzig bezeichnet wird“ (SVPS, 2009). Diese Aussagen lassen vermuten, dass zu Gunsten der Würde des Pferdes noch einiges zu tun bleibt.

Themenbezogene Literatur

SVPS Schweizerischer Verband für Pferdesport (2009), Jahresberichte 2008; Präsident: Glaubwürdigkeit unseres Sportes erhalten, Bulletin, 3, 16.3. 2009, 11-19.

SVPS Schweizerischer Verband für Pferdesport (2011), Dressur: Hans G. Syz: Es gibt noch viel zu tun – Belastung der Spitzenpferde extrem gewachsen, Bulletin, 5, 2.5.2011,, 18.

SVPS Schweizerischer Verband für Pferdesport (2010a), Springen Elite: Urs Grünig hat sein Amt angetreten – Gemeinsam in Ruhe die Sache angehen, Bulletin, 15, 29.11.2010, 13-14.

SVPS Schweizerischer Verband für Pferdesport (2010b), Der Pferdesport im medialen Fokus – Tierquälerei hat viele Gesichter - der Kampf dagegen auch, Bulletin, 15, 29.11.2010, 4-5.

4.3.1 Training und Engagement der Pferde im Wettkampfsport und in der Freizeit

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Die Definition des Begriffes „Sport“ ist extrem variabel. Sport kann unter anderem definiert werden als eine Einheit von Übungen, meistens körperlicher Art, die spielerisch einzeln oder in der Gruppe praktiziert werden und auch in Form von Wettkämpfen stattfinden können. Bei der Verwendung des Pferdes kann man unterscheiden einerseits

²⁸ Das traurige Los vieler Western-Sportpferde, News, FEI World Reining Finals, Malmö (SWE) 2011, www.western.ch [am 30.05.2011]

zwischen „produktiv“ zum Zwecke der Arbeit (zum Beispiel das Ziehen in der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft) und andererseits zu „sportlichen“ Zwecken, das heisst mit dem Ziel körperlicher und geistiger Aktivität des Reiters/Fahrers entweder im Wettbewerb oder in der Freizeit. Die grosse Mehrheit der Pferde wird aktuell zu sportlichen Zwecken im weitesten Sinne gebraucht. Das Reiten und das Fahren sind schon immer als Freizeitbeschäftigungen praktiziert worden, das heisst ohne Wettkampfziel, mit dem einzigen Zweck der Entwicklung oder Erhaltung der körperlichen Kondition des Menschen, der Entspannung oder um die reiterliche Technik zu verbessern, ohne die Resultate mit anderen Reitern/Fahrern zu messen. In den letzten Jahrzehnten hat der Freizeitreitersport extrem an Wichtigkeit zugenommen. Darüber hinaus praktizieren viele Sportler, die an Reitsportwettbewerben teilnehmen, das Reiten auch freizeitmässig (ein Hobby-springreiter geht gleich oft im Wald ausreiten mit seinem Pferd und limitiert seine Reitpraxis nicht auf die Wettkämpfe und das Training dafür).

Die sportliche Nutzung des Pferdes (Freizeit und Wettkampf) ist also momentan die Hauptmotivation ein Pferd zu halten. Sie hat den direkten wirtschaftlichen Gebrauch (Motorkraft) abgelöst. Pferdehaltung mit dem Zweck der sportlichen Nutzung ist immer noch weit bedeutender als die reine Haltung des Pferdes als Heimtier, auch wenn letzterer Beweggrund stark am zunehmen ist.

Man kann sich also die Frage stellen: In welchem Masse kann die sportliche Nutzung des Pferdes (Freizeit- oder Wettkampfsport) dem Wohlbefinden, den spezifischen Bedürfnissen und der Würde des Pferdes gerecht werden?

Die Nutzung des Pferdes im Sport beherbergt immer das Risiko der übermässigen Instrumentalisierung, der Vernachlässigung der Bedürfnisse der Spezies (Limitierung der freien Bewegung, des Sozialkontaktes, des Fluchtinstinktes etc.). Darüber hinaus birgt diese Nutzung auch körperliche Risiken für das Pferd, entweder einfach durch das Tragen des Reiters oder das Ziehen einer Kutsche, oder durch die dazu verwendete Ausrüstung (zum Beispiel schlecht passendes Geschirr), oder durch die direkte Einwirkung des Reiters/Fahrers (schlechte Reittechnik, Verwendung ungeeigneter oder Schmerz verursachender Hilfsmittel) oder durch die Natur der Aktivität an sich (unebenes Terrain, gefährliche Hindernisse, Überforderung).

Ordnungspolitischer Kontext

Der wettkampfmässige Pferdesport (Concours, Rennen, etc.) ist durch verschiedene Reglemente der Sportverbände reglementiert. Zusätzlich zu den an Wettkämpfen geltenden Vorschriften sehen diese hauptsächlich Massnahmen vor, um den Respekt des Pferdes zu gewährleisten und/oder Übergriffe auf sie zu verhindern. Die FEI hat einen "Code of Conduct" (FEI, 2011) erstellt, welcher die Richtlinien ihrer Politik in diesem Bereich definiert. Einige Reglemente der FEI-Disziplinen erwähnen oder ergänzen diese Punkte (Mindestalter um am Wettkampf teilzunehmen, Verbot von gewissen Methoden oder Ausrüstungen, Inspektionen der Pferde, Vorschriften betreffend die Unterbringung der Pferde während des Wettkampfes, etc.). Nationale Verbände, die der FEI angeschlossen sind, sind aufgefordert, diese Vorschriften aufzunehmen. Sie können ausserdem andere Punkte hinzufügen. Zum Beispiel schreibt der SVPS eine Einschränkung der Anzahl Starts pro Wettkampf auf 2 pro Tag respektive 3 pro 2 Tage vor (SVPS, 2011). Die Reglemente schreiben fast alle vor, Doping zu bekämpfen. Allerdings existiert zur Zeit keine Harmonisierung zwischen den verschiedenen Verbänden, weder in diesem noch in vielen anderen Bereichen in Sachen Respekt bezüglich Wohlergehen und Würde des Pferdes.

Rechtlich definiert die TSchV die Nutzung des Pferdes (Art. 2 Abs. 3 Bst. o), aber nicht die genauen Bedingungen, wie dies getan werden kann. Andererseits definiert sie, dass ein « Jungpferd » ein abgesetztes Fohlen ist, welches noch nicht das Alter erreicht hat, um regelmässig genutzt zu werden, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten, ohne ein Mindestalter zu definieren für eine « regelmässige Nutzung » (Art. 2 Abs. 3 Bst. q). Was die Verbote angeht, sieht das Schweizer Recht sowohl ein Verbot für Doping im ei-

gentlichen Sinne (Art. 16 Abs. 2 Bst. g und h TSchV) als auch eines für den Wettkampfeinsatz von neurektomierten Pferden oder solchen mit an den Gliedmassen überempfindlich gemachter Haut (Art. 21 Bst. d TSchV) vor. Anzumerken ist, dass in der aktuellen Formulierung die Neurektomie als solche und das Überempfindlichmachen ausserhalb der Wettkämpfe nicht verboten sind! Schliesslich, unter den Buchstaben c und f im gleichen Artikel sind Techniken beschrieben, die sowohl im Wettkampf wie ausserhalb verboten sind (Art. 21 Bst. c TSchV: Gebrauch von elektrischen Hilfsmitteln und Art. 21 Bst. f: das Anbinden der Zunge).

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Die Nutzung des Pferdes muss die gewünschten Ziele erreichen (Freizeit oder Wettkampfsport), ohne das Wohlbefinden und die Würde des Pferdes übermässig einzuschränken.

Alle Nutzer von Pferden für den Sport im Allgemeinen (Freizeitreiter, Wettkampfreiter, Fahrer, Voltigierer), aber auch alle Personen, die Pferde zur Verfügung stellen, kostenlos oder gegen Bezahlung (Reitlehrer, Pferdevermieter, Besitzer, etc.) haben Interesse.

Der Halter eines Pferdes, ob Nutzer oder nicht, investiert Geld in den Erwerb und Unterhalt seines Pferdes. Er fühlt sich daher berechtigt, sei es als Freizeitreiter oder im Wettkampfsport, in der einen oder andern Weise von ihm zu profitieren. Für den Freizeitreiter steht dabei die Beziehung zu seinem Pferd (Gehorsam, Gemeinsamkeit, Zufriedenheit in Form von Entspannung oder physischer Aktivität) im Vordergrund. Für den Wettkampfreiter ist der Kampfgeist anzufügen, der ihn dazu treibt, sich zu übertreffen und der auch vom Pferd verlangt, sich zu übertreffen. Ein finanzielles Interesse am Wettbewerb kann diesen Wunsch ebenfalls anregen, was auf Kosten des Wohlbefindens oder der Würde des Pferdes gehen kann, in dem es auf die Stufe eines Sportgerätes degradiert wird.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Im Freizeitsport gibt es keine reellen Alternativen, aber die Ausbildung der Nutzer hilft, Verhaltensweisen zu verhindern, die zum Nachteil des Pferdes sind. Auf Wettkampfniveau können, neben einer besseren Ausbildung, Reglementsmassnahmen vorgenommen werden (siehe unten).

Verbesserung der rechtlichen Grundlagen.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Das Prinzip der sportlichen Nutzung (Freizeit oder Wettkampf) ist zulässig in dem Masse, wo es wichtige physische und psychische Vorteile hat für den Sportler und unter der Bedingung, dass diese Nutzung die Würde des Pferdes und sein Wohlergehen nicht be-



Abb. 30: Verbotene Handlung : Mittels Flaschende - kel überempfindlich gemachte Haut (Quelle : Privatsammlung)

einträchtig, weder in akuter noch chronischer Weise. Die Nutzung von Pferden unter guten Bedingungen ist auch für diese selbst vorteilhaft (Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses, Erhaltung der körperlichen Fitness, geistige Bereicherung). Als Folge der Domestikation ist die Nutzung auch profitbringend für das Pferd betreffend Fütterung, Pflege und Schutz.

Empfehlungen für die Implementierung

- Auf rechtlichem Niveau: Verbesserung der Definition der Rahmenbedingungen der Nutzung (das Gesetz ist sehr genau betreffend die Haltung, aber nur sehr vage in Bezug auf die Nutzung).
- Verbesserung der Ausbildung aller Nutzer (Freizeit- und Wettkampfreiter); die Kenntnisse der Basis des Brevet SVPS müssen mehr und besser verbreitet werden (Verantwortung der Reitlehrer). Die Frage der Qualifizierung der Reitlehrer sollte geprüft werden.
- Auf Wettkampfniveau versuchen, eine Harmonisierung der Verbände zu erreichen, im Speziellen im Bereich Doping. Die aktuell geltenden Regeln vollziehen und die Verstöße stärker bestrafen. Die Problematik der Verwendung von jungen Pferden muss untersucht werden (in welchem Alter kann man von einem Pferd erwarten, dass es physisch und mental bereit ist, eine Prüfung auf entsprechendem Niveau zu bestreiten?). Klarere Einschränkungen anstreben (vor allem auf internationalem Niveau) betreffend der Anzahl Starts am Wettkampf, um das Risiko eines übermässigen Einsatzes aus finanziellen Gründen zu limitieren.
- Die finanziellen Aspekte von Wettkämpfen (Dotierung) sollten, unter Berücksichtigung der hohen Kosten, die für die Sportler vor allem auf hohem Niveau entstehen, einer kritischen Reflexion unterzogen werden. Der Wettkampf, ist das ein Ideal oder ein Beruf?

Themenbezogene Literatur

FEI Fédération équestre internationale ([s.d.]), Code of conduct for the welfare of the Horse, Lausanne, <http://www.feicleansport.org> [am 22.02.2011].

SVPS Schweizerischer Verband für Pferdesport (2011), Generalreglement, Ausgabe 2007, Stand 15.06.2011, Berne, <http://www.fnch.ch> [am 15.06.2011].

SVPS Schweizerischer Verband für Pferdesport (2011), Reglemente der Disziplinen, Stand 15.06.2011, Berne, <http://www.fnch.ch> [am 15.06.2011].

4.3.2 Training und Engagement von Pferden im Spitzensport

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Sowohl national wie auch international besteht die Tendenz, dass die Anzahl Wettkämpfe zunimmt. Zudem kann eine steigende Anzahl Berufsreiter, welche einen Teil ihres Einkommens mit der Wettkampfteilnahme verdienen, festgestellt werden. Diese Tatsache ist noch deutlicher in der Welt des Rennsports, obwohl in unserem Land die Anzahl von Besitzern, Trainern und Ställen relativ beschränkt ist.

Unabhängig vom finanziellen Aspekt kann das Anstreben von Platzierungen ebenfalls zu einer Intensivierung der Frequenz von Wettkampfteilnahmen führen.

Vor diesem Hintergrund, stellt sich die Frage, in welchem Umfang und unter welchen Umständen die Behörden und die pferdesportlichen Organisationen oder auch andere interessierte Personen gewährleisten müssen, dass die Transportbedingungen, Nutzung und Unterkunft an Wettkämpfen teilnehmender Pferde, generell und speziell an internationalen Wettkämpfen, angemessen sind und die Würde der Tiere nicht verletzt wird. Sollten zum Beispiel die nationalen Verbände Pausen oder eine begrenzte Anzahl von Nennungen vorschreiben?

Transport: Selbst unter optimalen Bedingungen stellt der Transport eine gewisse Belastung für das Pferd dar (Unmöglichkeit sich zu bewegen, Platz- und Gesichtsfeldlimitierung, körperliche Anstrengung auf dem Weg, Lärm und manchmal schwierige klimatische Bedingungen). Die Reiter oder das Betreuungspersonal sind sich dieser Belastung nicht immer bewusst. Im internationalen Bereich können die Transporte viele Stunden dauern. Man sollte aber auch nicht vergessen, dass andererseits bei nationalen Wettbewerben die Pferde häufig nach einem kurzen Transport den grössten Teil des Tages im stehenden Anhänger verbringen. Transporte verursachen zudem einen sehr grossen Treibstoffverbrauch, mit allen Konsequenzen für die Umwelt.

Unterkunft: Derzeit ist die Qualität der Unterkünfte im internationalen Wettkampfbereich grösstenteils zufrieden stellend. Doch die vielen Stallwechsel und meistens auch Wechsel des Boxennachbars sind mit klaren Belastungen für das Pferd verbunden. Es ist hinzuzufügen, dass die Situation in den Wettkampfställen häufig mit viel Lärm und quasi permanentem Licht verbunden ist, was dazu führt, dass das Pferd sich nicht in Ruhe erholen kann. Die Anforderungen an „freie Bewegung“ gemäss Tierschutzverordnung werden bei Hochleistungspferden wahrscheinlich nicht eingehalten.

Anzahl der Nennungen: Jede Teilnahme an einem Wettkampf ist mit gewissen Belastungen und Risiken verbunden. Dabei geht es für das Pferd nicht nur um den körperlichen sondern auch um den mentalen Aspekt.

Ordnungspolitischer Kontext

Auf nationalem Niveau, schreibt der SVPS (Generalreglement) die Anzahl maximaler Starts in einer Zeitperiode vor (SVPS, 2011):

4.4 Max. Anzahl Nennungen bzw. Starts

¹Pro Tag und Pferd sind maximal zwei Starts möglich, an zwei aufeinander folgenden Tagen maximal drei Starts, ungeachtet der Disziplinen und des Durchführungsortes der Veranstaltung.

²Nur strengere Beschränkungen sind in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen möglich.

³Vorbehalten bleiben die Reglemente der FEI oder des für die betroffene Disziplin zuständigen internationalen Verbandes.

Diese Formulierung widerspiegelt, dass selbst auf nationalem Niveau die Veranstaltungen häufig an mehr als 2 Tagen stattfinden.

Es sind keine Empfehlungen oder Präzisierungen betreffend Transport oder Unterkunft formuliert. Man hält sich an die Vorschriften in der Tierschutzgesetzgebung.

Es existieren einige andere Limitierungen im Reglement von anderen Schweizer Verbänden, aber diese sind selten.

Auf internationalem Niveau (FEI), gibt es kaum oder keine verbindlichen Regelungen betreffend Häufigkeit von Nennungen oder den Transport. Die meisten Punkte beinhalten generelle Empfehlungen und betreffen das Wohlbefinden des Pferdes. Die Vorschriften zur Unterkunft sind im Veterinärreglement festgehalten.

Die Problematik des Transportes von Sportpferden über lange Distanzen ist auf europäischem Niveau noch in Diskussion. Man muss sich unter anderem fragen, ob ein Unterbruch des Transports zur Erholung wirklich wünschenswert ist (zusätzliche Wechsel der Stallung und des Umfeldes) und ob die Schaffung von Transitstallungen wirklich möglich ist.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Reiter, Besitzer, Pfleger, Organisatoren und Sportverbände haben Interessen hauptsächlich wirtschaftlicher Art. Bis zu einem gewissen Grad spielt der Ruf (soziale Wertschätzung) eine Rolle.

Die Bedingungen auf dem Transport und in der Unterkunft beeinflussen direkt den Gesundheitszustand und die Leistung der Pferde. Sie liegen also auch im Interesse der Nutzer. Die Teilnahme an mehreren Veranstaltungen erhöht die Chancen auf Platzierungen und somit auf Gewinn (materiell oder immateriell).

Das Interesse an der Teilnahme an einer grossen Anzahl von Veranstaltungen macht Transporte nötig und somit auch Stallwechsel. Das Interesse kann rein sportlich sein (Streben nach Sieg oder Platzierungen sowie nur die Teilnahme) oder es kann eine mehr oder weniger ausschlaggebende wirtschaftliche Komponente beinhalten.

Diesem Interesse stellt sich jenes des Pferdes gegenüber nach genügend Ruhepausen, physisch und mental.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Transport: Die Planung von Wettkämpfen unter besserer Berücksichtigung der zurückzulegenden Distanzen kann die Belastung durch Transporte etwas reduzieren. Doch speziell in der internationalen Szene sind Transporte über grosse Distanzen nicht zu vermeiden. Diese müssen unter bestmöglichen Bedingungen und in kürzest möglicher Zeit stattfinden.

Unterkunft: Die Unterkunft der Pferde auf dem internationalen Concoursplatz muss den Bedingungen im Reglement entsprechen. Darüber hinaus müssen alle notwendigen Massnahmen getroffen werden, um den Pferden ausreichende Ruhe zu bieten (Lärm, Licht, Aktivität in den Ställen).

Häufigkeit der Nennungen: Überlegungen zur Organisation der verschiedenen Circuits, Cups, etc. würden wahrscheinlich die Situation verbessern. Auf nationaler Ebene scheint die Reglementierung im Moment akzeptabel. Jedoch ist es weder international noch national möglich, die Häufigkeit und die Art der Trainings zu überwachen. Eine Sensibilisierung der Reiter/Trainer/Equipenchefs ist wichtig. Die Teilnahmebeschränkung auf internationalem Niveau ist nur möglich auf der Basis eines internationalen Reglements, sonst könnten einige Länder strengere Regeln erlassen als andere, was entweder zu einem Ungleichgewicht des Wettbewerbs führen würde oder zur Abwanderung gewisser Reiter und Besitzer in Länder, die eine weniger strenge Politik praktizieren.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Der Wettkampfsport scheint im Prinzip vertretbar, wenn er mit Respekt für die Würde und das Wohlbefinden des Pferdes durchgeführt wird. Aus einer breiteren Perspektive muss auch die Sportethik berücksichtigt werden. Es ist möglich, durch eine adäquate Ausbildung der verantwortlichen Personen, durch eine korrekte Planung der Veranstaltungen, durch zufrieden stellende Konditionen für Transport und Unterkunft, dass die Wettkämpfe ethisch vertretbar ablaufen.

Empfehlungen für die Implementierung

- Die Frage nach der rechtlichen Regelung der Nutzung von Pferden bleibt offen. Eine solche wäre zu begrüssen, aber die Vielfalt der Veranstaltungen betreffend Disziplin, Niveau und/oder Standorte macht es schwierig, diese klar und zufriedenstellend zu formulieren.
- Die Sportverbände kommen aus technischer Sicht eher in Frage, um solche Regeln zu definieren. Allerdings besteht die Gefahr von Interessenskonflikten, vor allem auf internationalem Niveau. Sportverbände, die Regeln bezüglich Häufigkeit und Anzahl Starts noch nicht kennen, sollen ermutigt werden, sich mit der Frage zu befassen.
- Speziell auf internationalem Niveau, wo die Transporte oft von langer Dauer sind und die Unterkunft in temporären Ställen die Regel ist, muss eine Limitierung überdacht werden. Es wäre angebracht primär die Anzahl Nennungen in bestimmter Zeitdauer zu definieren (x Nennungen pro Jahr zum Beispiel) oder ein Minimalintervall zwischen zwei Veranstaltungen festzulegen, möglicherweise nicht nur durch die

Definition des Einsatzes am Wettkampf, sondern als Gesamtheit von Ereignissen vom Verlassen des Stalls bis zur Rückkehr zu demselben (also einschliesslich Transport und Tage vor bzw. zwischen den Wettkampftagen).

- Da es nicht möglich ist die Häufigkeit und Art der «zu Hause» absolvierten Trainings zu kontrollieren, muss eine Sensibilisierung der Reiter und Besitzer zu diesen Thema durchgeführt werden. Dasselbe gilt für die Sensibilisierung betreffend die Wichtigkeit, Wettkampfprogramme auszuarbeiten, welche die Interessen des Pferdes besser berücksichtigen. Diese Punkte der Ausbildung sind hauptsächlich an Reiter/Besitzer/Trainer/Equipenchefs auf hohem Niveau zu adressieren. Trotzdem sollten alle Personen, die Pferdewettkampf in irgendeiner Form praktizieren, auf diese Problematiken aufmerksam gemacht werden.

Themenbezogene Literatur

SVPS Schweizerischer Verband für Pferdesport (2011), Generalreglement, Ausgabe 2007, Stand 04.04.2011, Bern.

4.3.3 Anwendung von Medikamenten und Interventionen durch Amateure und Berufsreiter zur Beeinflussung der Pferdegesundheit

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Anerkanntermassen wird die Gesundheit der Pferde durch die verschiedenen sportlichen Aktivitäten belastet, insbesondere treten dadurch Probleme beim Bewegungsapparat auf, welche sich durch Lahmheiten oder Störungen im Gangbild äussern. Im Allgemeinen sind Lahmheiten, die vor oder während einem Wettkampf auftreten, ein Grund für die Verantwortlichen, das Pferd von der Teilnahme auszuschliessen.

Die Behandlung einer Erkrankung (Medikation) bei einem Pferd während der Wettkampfperiode ist selbstverständlich genau geregelt, sei es für Medikamente, welche einen direkten Einfluss auf das Wettkampfverhalten haben (Entzündungshemmer, Sedativa...) oder für Medikamente, welche keinen Einfluss haben (Entwurmungsmittel, Antibiotika). Das Problem stellt sich nur in der Frage, wann das Pferd wieder wettkampftauglich ist ("fit to compete"), dies ist abhängig vom Fitnesszustand des Pferdes und nicht vom Vorhandensein von Medikamenten, welche während des Wettkampfes verboten sind. Diese Entscheidung fällt in die Kompetenz des verantwortlichen Tierarztes, welcher das Pferd behandelt, und der Person, welche sich um das Pferd kümmert.

Weiter beeinflussen in speziellen Fällen verabreichte Substanzen (absichtlich oder nicht) die Leistung eines Pferdes. Auf verschiedene Arten verurteilen, kontrollieren und sanktionieren Sportorganisationen Doping sensu stricto: Anwendung verbotener Substanzen oder Methoden zur vorübergehenden Steigerung der sportlichen Leistung (Duden, 2011).

Derzeit unterscheiden sowohl die Welt-Anti-Doping-Agentur wie auch die FEI zwischen Medikamenten ohne therapeutische Begründung (anders gesagt Substanzen, die nur zum Ziel haben, die Leistung künstlich zu verbessern) und Medikamenten, die eine therapeutische Rechtfertigung haben, aber nicht vorhanden sein dürfen während einem Wettkampf wegen möglicher Beeinflussung der Leistung. Die ersteren sind immer verboten, die zweiten nur während des Wettkampfes.

Ein Eingriff, der häufig praktiziert wurde in den letzten Jahrzehnten, ist die Neurektomie. Formal unterdrückt jede Neurektomie die Schmerzempfindung in der entsprechenden Region, ohne Heilung oder Verbesserung der Ursache der Schmerzen zu erreichen. Heute ist sie durch das Tierschutzgesetz und die Sportverbände für Teilnehmer von Wettkämpfen verboten.

Derzeit sind alle praktizierten Kontrollmassnahmen limitiert auf die Periode, wo sich das Pferd im Wettkampf befindet. Jedoch stellt der Schweizer Pferderennsportverband, wie

der nationale Rennverband Frankreichs, ein Programm auf die Beine, um die Pferde im Training zu kontrollieren. Diese Massnahmen erfordern eine Anpassung des Reglements: Die Rückverfolgbarkeit der Pferde an ihre Trainingsorte muss gewährleistet sein und die Aufgaben sowie die Verantwortung der Personen, welche über einen Ortswechsel informieren, müssen präzisiert werden. Es ist auch vorgesehen, das Führen eines Behandlungsjournals obligatorisch zu erklären wie in der TAMV vorgeschrieben. Diese Regeln müssen auf internationaler Ebene harmonisiert werden.

Die Anzahl nachgewiesener positiver Fälle nach Medikationskontrollen ist niedrig in den Rennen. Seit 1997 hat der Schweizer Rennsportverband über hundert Kontrollen pro Jahr durchgeführt (min. 135 im 2007, max. 206 im 2010). In höchstens vier Fällen pro Jahr (max. 3% im 2007) sind seit 1997 durch den Schweizer Pferderennsportverband Sanktionen erhoben worden (SPV, 2011). In Frankreich waren in den Jahren 2003 bis 2009 von ca. 25000 Kontrollen an Rennen und im Training pro Jahr 2-4% der Resultate positiv (FNCF, 2011). Bei den europäischen Trabrennen schwankt dieser Anteil zwischen 3 und 5% für den Zeitraum 2006-2010 (UET, 2010).

In der Regel bleiben die Anzahl Fälle, wo verbotene Substanzen entdeckt werden, stabil in den letzten Jahren bezogen auf die Anzahl Kontrollen. Es gab nur eine leichte Zunahme in den letzten Jahren.

Innerhalb der FEI Disziplinen führt der SVPS (SVPS 2011) anlässlich von nationalen Prüfungen jährlich zwischen 100 und 150 Medikationskontrollen durch (Minimum 91 im Jahre 2007, Maximum 183 im Jahr 2008). Von total 680 durchgeführten Kontrollen zwischen 2006 und 2010 ergaben 6 (0.9%) ein positives Resultat und wurden an die zuständige Instanz weitergeleitet. Ausserhalb der FEI Disziplinen (Westernsport, Islandpferdesport) führte der SVPS ebenfalls einige Kontrollen durch. Dies geschah auf Verlangen der betroffenen Disziplinen.

Auf internationalem Niveau veröffentlichte die FEI für das Jahr 2004 einen Anteil von positiven Fällen von 4.3%, in den Jahren 2005 und 2006 von 2.3%. Ab 2007 bis und mit 2009 stabilisierte sich dieser Anteil bei 1%. Die Zahlen für das Jahr 2010 sind noch nicht publiziert.

Eine Umfrage zeigt, dass einige Pferdeverbände, vor allem Zuchtverbände, keine solide Reglementierung haben, um die Medikation und das Doping in allen Prüfungen, die sie organisieren zu kontrollieren.

Deshalb ist es legitim, sich folgende Fragen zu stellen:

Medikation: In welchem Umfang und unter welchen Umständen müssen die Behörden und die Pferdeverbände oder andere interessierte Personen oder Gruppen während des Trainings die Applikation von therapeutischen Substanzen und ihre Wirkung auf den Heilungsprozess eines kranken Pferdes überwachen, damit eine Verwendung des rekonvaleszenten Pferdes im Wettkampf seiner Gesundheit nicht schadet und die sportlichen Regeln nicht verletzt?

Doping: In welchem Umfang und unter welchen Umständen, müssen die Pferdeverbände die Gabe von Substanzen oder Produkten während des Trainings, die die Leistung eines Pferdes beeinflussen, verhindern und überwachen?



Abb. 31: In Frankreich werden bei Rennpferden auch während der Trainingsphasen Doping- und Medikationskontrollen durchgeführt (Quelle: Elisabeth Weiland)

Gebrauch von neurektomierten Pferden: in welchem Ausmass und unter welchen Umständen ist der Gebrauch von neurektomierten Pferden für das Freizeitreiten eine Nutzung, die Schmerz und Leid zufügt und somit das Wohlbefinden beeinträchtigt oder die Würde des Tieres verletzt?

Ein Pferd darf nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, wenn es:

- dafür funktionell angepasst ist,
- korrekt ausgebildet und trainiert ist, und
- sich in gutem physischen und mentalen Zustand befindet.

Die Risiken zeigen sich in zwei Kategorien: Direkt pharmakologisch (Toxizität von Substanzen/Medikamenten) und indirekt physisch (Überbelastung eines Organismus, der ungenügend vorbereitet oder in Rekonvaleszenz ist). Abhängig von der Art der Verabreichung besteht eine mehr oder weniger grosse Gefahr.

Schliesslich ist die Verwendung eines Pferdes «um jeden Preis» eine exzessive Instrumentalisierung. Wenn das Pferd nicht gesund ist, wie oben definiert, so kann der Besitzer einen finanziellen Verlust erleiden, weil das Pferd als Folge der andauernden gesundheitlichen Probleme oder des erhöhten Risikos für einen Rückfall seinen Marktwert verliert.

Die Verwendung und das Trainieren eines Pferdes oder die Teilnahme an einem Wettkampf mit einem Pferd, das nicht gesund ist oder dessen gesundheitliche Probleme versteckt werden, ist eine Beanspruchung, die stark negative Auswirkungen haben kann auf seine körperliche und psychische Unversehrtheit (ein Pferd kann nicht als gesund gelten, wenn es krank ist, wenn es in Rekonvaleszenz ist oder wenn verbotene Substanzen in einer Körperflüssigkeit nachgewiesen werden können). Diese Belastung birgt das Risiko, die gesundheitlichen Probleme, an denen es leidet, zu verschlimmern, den Heilungsprozess zu verlangsamen oder sogar zu verhindern, und eine bleibende Behinderung nach sich zu ziehen.

Schliesslich kann die wiederholte Gabe von gewissen Substanzen Sekundäreffekte provozieren, zum Beispiel kann sie Verhaltensstörungen oder metabolische Störungen verursachen, die zu einer Verminderung der Fruchtbarkeit beim Hengst führen können. (Stout, 2005).

Ordnungspolitischer Kontext

In der Schweiz verbietet das Tierschutzgesetz Art. 16 TSchV:

g. das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungsbeeinflussung oder Änderung der äusseren Erscheinung, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt werden;

h. das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen verbotene Stoffe oder Erzeugnisse nach den für die Sportverbände massgebenden Listen eingesetzt werden;

Zudem verbietet Art. 21 Bst. d TSchV den sportliche Einsatz von Pferden mit durchgetrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln.

Im Reitsport ist das Reglement durch die Internationale reiterliche Vereinigung (FEI, 2011) festgelegt. Der Schweizerische Verband für Pferdesport wendet dieses Reglement an und seine Statuten erfordern, dass Mitgliederverbände die gleichen oder äquivalente Reglemente verwenden (Übergangsfrist läuft bis 31.12.2012).

Die Doping- und Medikationskontrolle ausserhalb des Wettkampfes ist Gegenstand des Überdenkens und von Projekten (siehe Logbook der FEI oder Dokumentation der Behandlungen in den Rennen). Es zielt darauf hin, den Gebrauch von Medikamenten zu

überwachen ausserhalb von Wettbewerben. Allerdings, basierend auf Selbstkontrollen, sind diese Methoden unzuverlässig.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Pferde, die mit dem Ziel an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen trainiert werden, müssen geschützt werden. Dies zum Einen, um eine Missachtung der Würde des Pferdes zu vermeiden. Der zweite Grund liegt darin, dass die Sportprüfungen auch der Auswahl von Zuchtpferden dienen. Alle Massnahmen, die, vorsätzlich oder nicht, die Eigenleistung eines Pferdes modifizieren, die das Pferd natürlicherweise leisten könnte, laufen dem Interesse der Züchter entgegen.

Aus ethischer Sicht muss man unterscheiden zwischen rein sportlicher Ethik, die verletzt wäre, wenn Doping und Medikationsmethoden ohne Nachteile für das Pferd angewendet werden, und der Ethik gegenüber dem Pferd, in welcher die Sorge um das Tier im Zentrum steht, unabhängig vom Gebrauch im Wettkampf oder nicht.

Die Nutzer (an Wettkämpfen teilnehmende Reiter/Fahrer in erster Linie, aber auch Freizeitreiter/-fahrer), Besitzer, Sponsoren, Gönner, Organisatoren von Sportwettkämpfen, Sportorganisationen, Zuchtorganisationen im Rahmen von Zuchtprüfungen sind interessiert, dass nur gesunde Pferde an Prüfungen teilnehmen, ohne Hilfe von Medikamenten oder Eingriffen. Zusätzlich zu den oben genannten Gründen ist das Risiko eines Imageverlustes im Reitsport zu betonen.

Die Dauer der Karriere eines Pferdes (ökonomischer und/oder sozialer Wert) kann negativ beeinflusst werden durch diese Praktiken. Allerdings können schnelle Gewinne und Genugtuung den Vorrang bekommen über diesen Aspekt der Nachhaltigkeit.

Im Wettkampf gibt es den Konflikt zwischen dem Interesse des Pferdes, die nötige Behandlung zu erhalten und von einer adäquaten Heilungszeit zu profitieren, und dem Interesse des Sports/der Equipen/der Sportverbände/der Sponsoren/der Organisatoren dafür zu sorgen, dass ein Pferd so schnell wie möglich wieder starten kann nach einer Erkrankung/einem Unfall.

In den Rennen muss der regelkonforme Ablauf der Veranstaltungen garantiert sein, sowohl hinsichtlich der sportlichen Fairness unter den Konkurrenten, als auch der Gewinnchancen für die Wetter.

Im Freizeitsport ist es vor allem das Interesse des Reiters/Fahrers, sein Pferd von neuem zu gebrauchen für seine Freizeit, das sich unterscheidet vom Interesse des Pferdes.

Im Falle einer unheilbaren Krankheit, für welche eine palliative Therapie (zum Beispiel eine Neurektomie oder Gebrauch von Medikamenten) möglich ist, besteht der Konflikt zu entscheiden, ob der Gebrauch unter dem Einfluss einer solchen Behandlung bevorzugt wird oder der Gebrauch ohne Behandlung oder die Tötung des Pferdes.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Eine frühe Diagnose und eine schnelle Behandlung der Krankheit können die Erholungszeit verkürzen.

Die Kontrolle von "fit to compete" durch den Tierarzt und den Reiter kann intensiviert und systematisiert werden.

Im Allgemeinen eine Verbesserung aller Präventivmassnahmen, inklusive diejenigen, die die Haltung und Fütterung betreffen, die das Pferd gesund erhalten. Eine bessere Planung von Training und Nennungen an Wettkämpfen kann die « Notwendigkeit » einer Behandlung verhindern.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Für die Verwendung eines Pferdes in einer spezifischen Aktivität ist es nötig, dass es eine natürliche körperliche Veranlagung hat für die vorgesehene Art des Einsatzes, dass

es korrekt ausgebildet und trainiert ist, und dass es in einer angemessenen körperlichen Kondition ist.

Im Wettkampfsport darf diese letzte Bedingung auf keinen Fall beeinflusst sein durch Medikamente oder andere Manipulationen.

Ist dies nicht der Fall, muss dieser Missbrauch als exzessive Instrumentalisierung und als Entwürdigung angesehen werden.

Im Freizeitsport soll die Abwägung gemacht werden zwischen dem Gesundheitszustand des Pferdes und seinem Gebrauch. Wenn ein Pferd an einer heilbaren Krankheit leidet, muss es behandelt werden und nur gebraucht werden, falls dies seine Heilung nicht beeinträchtigt. Wenn das Pferd an einer unheilbaren Krankheit leidet, die es nicht übermässig beeinträchtigt, muss eine Lösung gefunden werden, die zum Wohlbefinden des Pferdes beiträgt ohne ein Risiko für eine Beschleunigung des Krankheitsprozesses darzustellen oder andere Schäden zu verursachen. Der mögliche Gebrauch muss konsequenterweise bedacht werden.

Empfehlungen für die Implementierung

- Es wird empfohlen, dass die Reitsportverbände oder Zuchtverbände, welche noch kein Reglement für Gesundheitskontrollen, Medikation oder Doping haben, diese Lücke schliessen.
- Die Kontrolle der Verwendung von Medikamenten ausserhalb von Wettkämpfen, zum Beispiel während des Trainings oder während der Vorbereitungscamps, scheint auf den ersten Blick unrealistisch zu sein, zumal nicht die Verwendung der Medikamente an sich, sondern der Gebrauch des Pferdes während der Behandlung oder der Rekonvaleszenz das Problem verursacht. Dem Beispiel der Rennsportverbände folgend, sollten jedoch die Verbände, welche Wettkämpfe auf hohem Niveau regeln oder bei welchen Prestige und wichtige finanzielle Einsätze auf dem Spiel stehen, ihre Reglemente anpassen mit dem Ziel sicherzustellen, dass sich nur gesunde und in guter körperlicher Kondition befindliche (fit to compete) Pferde mit der nötigen Eignung, für diese Ziele vorbereiten. Die Massnahmen der Rückverfolgbarkeit (Behandlungsjournal), der Zuteilung der Verantwortlichkeiten und die offiziellen Kontrollen können in diese Richtung gehen.
- Es wird empfohlen, dass die Reitsportverbände alle Nutzer von Pferden für diese Problematik sensibilisieren. So könnten Verbesserungen erreicht werden.
- Die Kontrolle des Gebrauchs von Dopingsubstanzen sensu stricto wäre theoretisch möglich bei Pferden, die an Wettkämpfen teilnehmen (Kontrolle zu Hause...). In dem Masse, in dem eine grosse Anzahl an Pferden an Wettkämpfen aller Disziplinen und Niveaus teilnimmt, wäre eine Kontrolle von allen Pferden denkbar, wenn die Gesetzgebung eine Liste mit Dopingmitteln sensu stricto (siehe auch FEI Liste) veröffentlichten würde.
- Auf reglementarischer und organisatorischer Ebene sollten die Sportverbände sowohl den Wettkampfkalender als auch die Planung der Nennungen der Pferde überdenken.
- Nur gesunde Pferde sollten trainiert werden und nur trainierte Pferde sollten an einer Sportprüfung teilnehmen.

Themenbezogene Literatur

DUDEN (2011), duden online, <http://www.duden.de> [am 22.02.2011].

FEI Fédération équestre internationale (2011), Equine Anti-Doping and Controlled Medication Regulations (EADCMRs), 1st edition, effective 5 April 2010, updates effective 1 January 2011, Lausanne, <http://www.feicleansport.org> [am 22.02.2011].

FEI Fédération Equestre Internationale (2009), Report of the Medication Control, <http://www.fei.org/sites/default/files/Annual%20Report%202009.pdf> [am 17.06.2011]

FNCF Fédération Nationale des Courses Françaises (2010), Le contrôle antidopage dans les courses hippiques française : des moyens à la hauteur des enjeux, <http://www.fnf.fr> [am 23.02.2011].

FSC Fédération suisse des courses (2011), Statistiques sur les contrôles de médication et de dopage, Avenches.

SVPS Schweizerischer Verband für Pferdesport (2009), Jahresberichte 2008 ; Präsident: Glaubwürdigkeit unseres Sportes erhalten, Bulletin 3, 16. 3. 2009, 11-19.

SVPS Schweizerischer Verband für Pferdesport (2011), Resultate der Medikationskontrollen, persönliche Mitteilung.

STOUT T.A.E, (2005), Modulating reproductive activity in stallions: A review, Animal Reproduction Science, 89, 93-103.

UET Union européenne du Trot (2011), Antidoping statistics 2006-2010.

4.4 Nutzung der Equiden für die Zucht

4.4.1 Selektion und das Auftreten von Erbkrankheiten

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Jede Eigenschaft, die nicht ausschliesslich „umweltbedingt“ bei Pferden auftritt, enthält eine genetische Komponente und ist somit durch Selektion veränderbar. In jedem Zuchtprogramm werden Merkmale erhoben, welche je nach Ausprägung auch medizinisch relevante Folgen haben können (z.B. gravierende Exterieurmängel). Unerwünschte erbliche Eigenschaften monogener oder polygener Form werden als Erbfehler bezeichnet. Solche Eigenschaften kommen in allen Nutztierpopulationen vor. Sie sind für das Tier oft mit Schmerzen und Leid und für den Tierhalter und Besitzer mit erheblichen ökonomischen Schäden verbunden. Die Erfassung und Bekämpfung von Erbfehlern sollte somit integraler Teil von Zuchtprogrammen sein.

Erbkrankheiten im engeren Sinn sind monogen bedingte, mendelnde Eigenschaften. Für monogen bedingte Erbfehler verantwortliche Gene resp. die für solche Erbkrankheiten ursächliche Mutationen (oder eng assoziierte genetische Marker) lassen sich bei entsprechendem Untersuchungsmaterial oft effizient identifizieren. In der Folge können Gentests entwickelt und in der praktischen Zucht eingesetzt werden. Erbfehlerträger lassen sich so eliminieren und Risikopaarungen vermeiden. Monogen²⁹ bedingte, mendelnde Erbkrankheiten sind oft gravierend in Bezug auf ihre Folgen (z.B. Letalgen) aber meist relativ selten.

Anders sieht es bei Erbkrankheiten oder vielleicht besser „unerwünschten, erblich bedingten Eigenschaften“ aus, die durch das Zusammenwirken vieler Gene sowie bestimmter Umweltvoraussetzungen zur Ausprägung kommen (Erbkrankheiten im weiteren Sinn). Solche Erbkrankheiten oder unerwünschte, erblich bedingte Eigenschaften lassen sich nicht ohne weiteres genetisch identifizieren resp. ohne weiteres per einfachen Gentest ausmerzen. Die Ausprägung der Eigenschaft variiert aufgrund unterschiedlicher Umweltwirkungen am einzelnen Pferd sowie individueller Geninteraktionen. Mittels Zielvorgaben und Zuchtwerten für solche Eigenschaften (z.B. Osteochondrose, Kehlkopflähmung, allergisches Sommerekzem, allergischer Husten, Fertilität, equines Sarkoid, gravierende Exterieurmängel) können die Häufigkeit und Stärke der unerwünschten Ausprägung reduziert, aber kaum vollständig eliminiert werden.

Der Begriff des Erbfehlers oder der Erbkrankheit im engeren Sinn fasst also zu wenig weit. Letztlich geht es in der Zucht um ein Programm, welches nachhaltig für den vorgesehenen Zweck möglichst leistungsfähige, gesunde und langlebige Pferde erzeugt.

²⁹ durch ein einziges Gen verursachte Erbkrankheiten.

Verschiedene Quellen bieten einen Überblick zu erblichen Eigenschaften beim Pferd (Brosnahan et al., 2010). Erwähnenswert ist u.a. die online Datenbank OMIA („online mendelian inheritance in animals“). Aktuell finden sich dort Details zu rund 200 Eigenschaften des Pferdes. Rund 20 davon sind heute mittels Gentest an jedem beliebigen Einzeltier auf Stufe DNA diagnostizierbar.

Unerwünschte erblich bedingte Eigenschaften können die Funktionen einzelner Organe oder Sinne von Pferden beeinträchtigen und dies in einem deutlich von der „art-typischen“ Referenz sich unterscheidenden Ausmass.

Im Folgenden soll als Beispiel auf einige Besonderheiten im Zusammenhang mit der Vererbung von Fellfarben und dem Auftreten von unerwünschten erblichen Eigenschaften beim Pferd eingegangen werden.

Pferde mit besonderer Zeichnung sind beliebt und haben einen Markt. Fellfarben folgen oft einfachen mendelschen Vererbungsmustern und konnten so seit Jahrhunderten selektiert werden. Einige Pferderassen zeichnen sich durch spezifische Farben und Zeichnungen aus. Fellfarben gehen teilweise mit Sinnes Einschränkungen und Krankheitsbildern einher. Erwähnt seien, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Overo-Scheckung, Weisse Köpfe, Tigerscheckung (Appaloosa), „Silver Dapple“.

Die sogenannte Overo-Scheckung führt in homozygotem Zustand zu „Lethal Whites“. Ein Gentest ist seit 1999 vorhanden. Die Vermeidung von Anpaarungen zwischen Trägertieren ist somit möglich. Betroffen sind vor allem amerikanische Rassen und deren Kreuzungen („Paint Horses“).

Die sogenannten Weissen Köpfe sind vermutlich Teil des Farbkomplexes „Weisse Abzeichen“. Diese Depigmentierungen am Kopf, welche die Augen und die Unterseite des Kopfes grossflächig betreffen gehen mit mehr

oder weniger ausgeprägter Taubheit einher. Weisse Abzeichen sind in fast allen Pferderassen bekannt, der Zusammenhang mit Taubheit aber bisher ausschliesslich bei amerikanischen Rassen beschrieben („Paint Horses“ und „Quarter Horses“ sowie deren Kreuzungen mit anderen Rassen). Das Merkmal geht vermutlich auf ein Gründertier zurück und wurde durch intensive Linienzucht verbreitet. Aktuell leben sehr erfolgreiche „Reining“ Pferde, die Träger des Merkmals sind. Da diese Pferde wenig oder nichts hören, reagieren sie möglicherweise weniger auf Umweltreize und haben auf diese Weise gewisse Vorteile an Wettkämpfen. Als alternative Hypothese wäre allerdings auch zu prüfen, ob Träger von „Weissen Köpfen“ mit Einschränkung der Hörfähigkeit nicht im Gegenteil extrem gestresst sind, da sie weniger Sinnesleistung erbringen können und auf Umweltreize weniger artentsprechend reagieren können? Inwiefern die beschriebenen Eigenschaften auch in anderen Rassen vorkommen als den genannten, ist bisher nicht bekannt. Eine Zunahme der Depigmentierung ist bei vielen Rassen beobachtbar (z.B. FM). Die Genetik dahinter scheint komplex und ist noch weitgehend nicht verstanden. Ob ein ursächlicher Zusammenhang besteht zwischen Weissanteil am Kopf und Hörein-



Abb. 32: Depigmentierung der Haut im Bereich der Augen und eines grossen Teils des Kopfes, verbunden mit einer mehr oder weniger ausgeprägten Taubheit (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

schränkung muss geprüft werden. Die Gene KIT, MITF sowie MC1R scheinen involviert zu sein. Ursächliche Mutationen sind aber noch keine bekannt. Deshalb ist zurzeit kein Gentest möglich. Depigmentierungen am Kopf scheinen dominant vererbt zu werden. Somit zeigen auch mischerbige Tiere das Merkmal. Paarungen zwischen Merkmalsträgern sollten vermieden werden. Die Variation der Taubheit resp. Höreinschränkung muss genauer untersucht werden.

Die Tigerscheckung geht im homozygoten Zustand mit einer mehr oder weniger ausgeprägten Nachtblindheit einher. Die Nachtblindheit ist ebenfalls als eine Einschränkung der üblichen Sinnesleistungen von Pferden zu betrachten. Offenbar können Einzeltiere lernen mit der Sinneseinschränkung umzugehen und diese bis zu einem gewissen Grad zu kompensieren. Die Rasse Appaloosa und Rassen mit „Tigerscheckung“ („Leopard-Spotting“) sind besonders betroffen.

Die Fellfarbe „Silver Dapple“ führt zu einer Aufhellung des Pigmentes Eumelanin und geht in gewissen Rassen mit Einschränkungen des Sehvermögens (Augenanomalien) einher. Die Farbe scheint aber nicht ursächlich mit Augenanomalien in Verbindung zu stehen (Rieder, 2009; Bellone, 2010).

Ordnungspolitischer Kontext

Art. 10 TSchG und Art. 25 TSchV. Es sind keine Tiere mit Leiden, Schmerzen, Schäden, Sinneseinschränkungen oder Krankheit zu züchten.

Art. 3 Abs. 4 TZV. Erkannte männliche Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu kennzeichnen.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Parteien:

- Liebhaber bestimmter betroffener Rassen;
- Reining-Sport mit sehr erfolgreichen Pferden, die durch viel Weiss am Kopf auffallen und möglicherweise eingeschränkte Hörfähigkeit besitzen (z.B. 2 von 5 US-Pferden an den WEG in Kentucky 2010);
- Einzeltierbesitzer;
- Zuchtverbände, die betroffene Pferde registrieren;
- Tierschützer, Behörden, Gesellschaft.

Interesse:

- Fellfarbenvariation ist ein Resultat des Domestikationsprozesses. Fellfarbenvariation ist ein Teil der genetischen Diversität bei allen Nutztieren. Sie hatte Einfluss auf die Rassenbildung. Es gibt eine lange Tradition der Selektion auf spezifische Farben. Fellfarben gelten als Kennzeichen diverser Rassen.
- Wirtschaftlicher Wert eines erfolgreichen Sportpferdes;
- Erfolg des Sportlers mit einem bestimmten Tier;
- Liebhaberwert eines Pferdes mit spezieller Zeichnung oder seiner selbst willen (inhärenter Wert);
- Wert der genetischen Diversität auf Stufe Einzeltier und ganzer Rassenpopulationen.

Dort, wo Sinneseinschränkungen den Nutzenden einen Vorteil bringen, stellt sich die Frage, ob solche Tiere an Wettkämpfen nicht wettbewerbsverzerrend wirken? Streng wissenschaftlich ausgelegt stellt sich bei diesen Eigenschaften natürlich die Fragen, wo der „Nullpunkt“ resp. die Referenzgröße anzusetzen ist? Was ist Teil der „natürlichen“ Variation? Welche Wirkungen überfordern das Anpassungsvermögen von Pferden, mit

welchen schwächeren Ausprägungsformen können sie umgehen? Was gilt noch als art-typische Ausprägung?

Generell stellt sich für alle Involvierten und Entscheidungsträger die Frage betreffend des Umgangs mit Trägertieren von Erbkrankheiten und deren Einsatz (Linienzucht) in der Tierzucht (Herzog, 2001; Mephram, 2005; Luy, 2006; Flint & Woolliams, 2008; Code-EFABAR, 2010).

Als Beispiel sei das Quarter Horse (QH) genannt, wo gewisse Erbfehler in Subpopulationen mit einer Allelfrequenz von bis zu 30% vorkommen. D.h., dass rund 10% Erkrankungen - betroffene Fohlen - ohne Einsatz von Gentests in Kauf genommen werden müssen (Tryon et al., 2009)! Das Herdebuch der QH verlangt bisher nur für eine einzige Erkrankung einen Allelnachweis. Auch andere Pferderassenorganisationen dürften wenig systematisch an das Thema Erbfehlerbekämpfung herangehen. Bei bekannten, erfolgreichen Trägertieren überwiegen vermutlich oft die wirtschaftlichen Interessen und der Einfluss der Tierbesitzer.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Verzicht auf Selektion von Fellfarben, die mit den erwähnten und weiteren negativen Eigenschaften in Beziehung stehen. Konsequenter Einsatz von Gentests zur Vermeidung von Risikopaarungen (Mele et al., 2008a & 2008b; Meuwly et al., 2009; Brosnahan et al., 2010).

In Fällen, wo eine der beschriebenen Fellfarben mit unerwünschten Nebeneffekten nicht als spezifisches Rassenmerkmal gilt, können durch die Zuchtorganisationen sowie die Züchter selber geeignete Massnahmen ergriffen werden (z.B. gezielte Paarungsplanung zur Vermeidung von Fällen). Bei Fellfarben, die als Rassemerkmal zu betrachten sind, scheint die Situation schwierig, da ein Weglassen des Rassemerkmals in letzter Konsequenz den Verlust der Rasse zur Folge hätte (z.B. Tigerscheckung – Appaloosa). Der direkte Zusammenhang zwischen Fellfarbe und Sinneseinschränkung ist in dieser Situation besonders genau zu prüfen. Es ist sicher noch Forschungsbedarf vorhanden zur genauen Prüfung des Zusammenhangs zwischen Sehfähigkeit und Tigerscheckung.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Je nach Schweregrad ist auf die Selektion der betroffenen Fellfarben mit „Nebenwirkungen“ zu verzichten. Für eine abschliessende Beurteilung fehlen jedoch noch umfassendere wissenschaftliche Daten über die genetischen Mechanismen und die betroffenen Phänotypen sowie den Schweregrad der Ausprägungen (Ausnahme Overo-Lethal-Whites) und somit die individuelle Belastung für ein Pferd.

Für multifaktorielle Erkrankungen mit erblichem Hintergrund wie die zuvor genannten Osteochondrose, allergische Erkrankungen, Sarkoide, Fertilitätsstörungen bei Hengst und Stute, gravierende Exterieurmängel, etc. gestaltet sich die Bekämpfung deutlich schwieriger. Einerseits haben Management (Umwelt) und Nutzung, neben der Genetik, einen variierenden Einfluss auf die Ausprägung der Erkrankungen, andererseits werden sich kaum je alle genetischen Einflüsse einzeln isoliert aufdecken und Gentests entwickeln lassen. Die systematische Erfassung von Gesundheitsdaten innerhalb einer Rasse und die Festlegung von minimalen Gesundheitsstandards für die Zulassung von Zucht-tieren sind denkbare erste Schritte. Dort wo genügend Datenmaterial zur Verfügung steht könnte allenfalls mittels Schätzung der Erblichkeit und der Ableitung von Zuchtwerten die Selektion gegen die erwähnten Erkrankungen angepackt werden.

Empfehlungen für die Implementierung

- Einsatz von Gentests zur Identifizierung von Trägertieren wo immer möglich (Herdebuchvorschriften).
- Genaue Paarungsplanung.
- Verzicht auf die Verpaarung von Trägertieren.

- Verzicht auf homozygote Tiere bei unvollständig dominanten Erbgängen.
- Anwendung der „Massenselektion“ (Selektion nach Schweregrad des Phänotyps) wo keine genauere genetische Diagnose möglich ist und auch keine Zuchtwerte für Gesundheitsmerkmale vorliegen.
- Ausschluss von Pferden an Wettkämpfen, wenn sie auf Grund eines Erbfehlers („Gen-Doping“?), der das Wohlergehen beeinträchtigt oder eine Sinnesabweichung von der art-typischen Referenz darstellt, bessere Leistungen erbringen.
- Der systematische Einsatz von Marker- oder Gentests erscheint, sofern natürlich für eine bestimmte Erbkrankheit überhaupt verfügbar, zwingend. Die Kennzeichnung von Trägertieren ist neben den gesetzlichen Vorgaben in der Schweiz auch Bestandteil eines jeglichen „Codes of Good Practice“ (z.B. Code EFABAR).

Themenbezogene Literatur

BELLONE R.R., (2010) Pleiotropic effects of pigmentation genes in horses. *Animal Genetic*, 41 (Suppl. 2), 100–110.

BROSNAHAN M.M., Brooks S.A. and Antczak D.F. (2010) Equine clinical genomics: A clinician's primer. *Equine Veterinary Journal*, 42:7, 658-670.

FLINT A.P.F. and Woolliams J.A. (2008) Precision animal breeding. *Philosophical Transactions of the Royal Society B-Biological Sciences*, 363, 573-590.

HERZOG A.: Pareys Lexikon der Syndrome – Erb- und Zuchtkrankheiten der Haus- und Nutztiere. 2001, Verlag Parey Berlin D.

LUY J.. (2006) Performance-related health disorders in farm animals - the ethical dimension. *Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift*, 119 (9-10), 373-385.

MELE M., Ramseyer A., Burger D., Leeb T., Gerber V. (2008a) Erbkrankheiten beim Pferd – Teil1: Monogen vererbte Erkrankungen. *Schweizer Archiv für Tierheilkunde*, 150(4):167-71.

MELE M., Ramseyer A., Burger D., Brehm W., Rieder S., Marti E., Straub R., Gerber V. (2008b) Erbkrankheiten beim Pferd – Teil 2: Polygen vererbte oder multifaktorielle Erkrankungen. *Schweizer Archiv für Tierheilkunde*, 150(4): 173-180.

MEPHAM, B. (2005) *Bioethics: an introduction for the biosciences*. Oxford, UK: Oxford University Press.

RIEDER S. (2009) Molecular Tests for Coat Color in Horses. *Journal of Animal Breeding and Genetics*, 126:6, 415-424.

TRYON R.C., Penedo M.C., McCue M.E., Valberg S.J., Mickelson J.R., Famula T.R., Wagner M.L., Jackson M., Hamilton M.J., Nootboom S., Bannasch D.L. (2009) Evaluation of allele frequencies of inherited disease genes in subgroups of American Quarter Horses. *Journal of the American Veterinary Medical Association*, 234(1):120-125.

Gesetzgebung

Tierschutzgesetz (TSchG) 455 Kapitel 2., Abschnitt 2. Art. 10-12
vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. September 2008)

Tierschutzverordnung (TSchV) 455.1; Kapitel 2., Abschnitt 4. Art. 25-30.
vom 23. April 2008 (Stand am 1. März 2009)

Webseiten

<http://www.code-efabar.org/>

<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/sites/entrez?cmd=search&db=omia>

4.4.2 Natursprung an der Hand

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Der „Natursprung“ ist eine alte Reproduktionsmethode in der Pferdezucht. Als Natursprung wird gemeinhin der Sprung an der Hand bezeichnet. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in der Natur wird die Stute hierbei fixiert und die Entscheidung, dass sie belegt wird, obliegt dem Hengsthalter. Diese potentielle Form einer Vergewaltigung wird von der heutigen Gesellschaft zusehends hinterfragt. Ist der Natursprung an der Hand ethisch vertretbar?

Wenn die Stute nach dem Fecken (Abprobieren) durch den Feckhengst vom Beobachter als rossend beurteilt wird, wird die rossende Stute zum Deckraum geführt, wo ihr Schweif bandagiert und die Scheiden- und Aftergegend gereinigt wird. Danach wird sie in vielen Fällen mit einem speziellen Deckgeschirr auf Höhe Fesselgelenk oder Sprunggelenk fixiert. In der Folge wird der Hengst herbeigeführt. Ihm wird Zeit gelassen, bis die Erektion seines Penis erfolgt ist. Danach erlaubt ihm der Hengsthalter, auf die Stute zu springen. Wenn nötig wird der Hengst dem Hengst helfen, seinen Penis in die Scheide der Stute einzuführen. Er achtet darauf, dass der Hengst gerade hinter und auf der Stute bleibt und zwar bis zum Ende des Sprunges. Dabei beobachtet er, ob eine Ejakulation stattfindet. Um bei Vollblutstuten resp. bei den anderen Rassen in einzelnen Fällen Unruhe



Abb. 33: Deckgeschirr und Schweifbandage (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

oder Abwehrreaktionen der Stute zu vermeiden, wird dieser zusätzlich oder anstelle des Deckgeschirrs eine Nasenbremse aufgesetzt oder ein Beruhigungsmittel verabreicht.

Die durchschnittliche Abfohlrate der mittels Natursprung an der Hand belegten Stuten liegt bei 65%. Der Natursprung an der Hand ist die in der Schweiz am häufigsten durchgeführte Methode, insbesondere beim Freiberger (ca. 98% der belegten Stuten) und beim Vollblüter (100%; Verbot Künstliche Besamung, Embryotransfer und Klonen).

Der Natursprung an der Hand stellt individuell unterschiedlich eine leichte bis hohe psychische Belastung für die Stute dar, vor allem, wenn es sich um ängstliche oder nicht paarungsbereite Tiere handelt und angesichts der eingeschränkten Bewegungsfreiheit.

Hauptsächliche Gefahren beim Natursprung an der Hand sind Verletzungen, die in der Scheide auftreten können, sowie solche, die von Abwehrbewegungen der Stute infolge Angst/ schlechter Rosse herrühren. Insbesondere das in der Fesselbeuge oder am Sprunggelenk fixierte Deckgeschirr kann erhebliche Verletzungen verursachen und/ oder

die Stute zusätzlich in Panik versetzen. Als zweite Gefahr beim Natursprung an der Hand wird die potentielle Verbreitung von Deckseuchen und anderen infektiösen Erkrankungen angesehen.

Scheidenverletzungen sind nicht so selten wie angenommen. Meist ist hierbei das vordere Scheidendach betroffen. Die Prognose ist in der Regel günstig, haben doch die durch den Penis zerrissenen Stellen in den allermeisten Fällen keine direkte Verbindung mit der Bauchhöhle, was sich fatal auswirken würde. Scheidenverletzungen treten vor allem bei jungen Stuten auf, die sich beim Decken häufig ängstlich verkrampfen. Gewisse Hengste verursachen häufiger Perforationen als andere. Verschiedene mögliche Ursachen scheinen hierbei zu bestehen: die Grösse des Penis, des Hengstes oder dessen Decktechnik können eine Rolle spielen. Bei diesen Hengsten muss beim Einführen des Penis eine „Deckrolle“ zwischen Stute und Hengst geschoben werden.

Rektumverletzungen durch den Hengst treten auf, wenn der Hengsthalter nicht auf das korrekte Einführen des Penis achtet resp. diesen nicht steuern kann. Wird das Rektum verletzt, überleben nur 20 - 36% der betroffenen Stuten das Unglück, da meist Schmutz in die Bauchhöhle tritt, was eine perakute, in der Regel nicht therapierbare und tödlich ausgehende Bauchhöhlenentzündung hervorruft.

Deckinfektionen werden in den meisten Fällen zu Unrecht auf den Hengst zurückgeführt. Viel eher handelt es sich um so genannt „sensible“ Stuten, die individuell infolge eines mangelnden Abwehrsystems anfälliger auf die Besiedelung von Keimen in der Gebärmutter sind. Eigentliche vom Hengst spezifisch im Rahmen des Deckens oder durch verseuchtes Sperma bei der Künstlichen Besamung übertragene Infektionserkrankungen sind in Europa das Coitale Exanthem (Bläschenseuche), die beim Hengst ohne Symptome verlaufende CEM (Contagious Equine Metritis, Ansteckende Gebärmutterentzündung) und die Equine Virale Arteritis.

Alle oben beschriebenen Risiken werden juristisch grundsätzlich als „Zuchtrisiken“ gewertet. Somit übernimmt der Züchter, der seine Stute dem Hengst zuführt, das volle Risiko. Der Hengsthalter haftet nur, wenn Fehlverhalten oder ein Kunstfehler vorgeworfen werden können. Solche können z.B. sein:

- wiederholte Scheidenverletzungen durch einen Hengst, bei dem solche Probleme schon bekannt sind, ohne Einsatz einer „Deckrolle“.
- Decken von nicht oder zu wenig rossenden Stuten.
- Grobe Fahrlässigkeit bei der Kontrolle, ob der Hengst den Penis in die Scheide und nicht in das Rektum einführt.
- Unterlassen der obligatorischen CEM-Untersuchung bei Hengsten sowie bei importierten Stuten.



Abb. 34: Deckrollen zur Verhinderung von Vaginalverletzungen beim Natursprung (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

Was den Hengst betrifft, sind es vorwiegend Stürze während oder nach der Bedeckung, sowie durch Ausschlagen der Stute verursachte Verletzungen der Vorhand oder des Penis. Als Risiko gilt weiter die Übertragung von bereits erwähnten infektiösen Krankheiten der Stute auf den Hengst.

Von ethologischer Seite her betrachtet, beeinträchtigt der Natursprung an der Hand die natürlichen Bedürfnisse des Hengstes (Deck- und Feckhengst) wie auch der Stute, denn sie können sich nicht wie in der freien Wildbahn resp. in der Herde verhalten (McDonnell,

2000). In neueren Studien (Burger et al., 2010; Aepli et al., 2011) konnte hierbei gezeigt werden, dass es vor allem die Stuten sind, die ihren Hengst auswählen. Hengste hingegen betreiben weniger eine eigentliche Partnerwahl und decken paarungsbereite Stuten relativ unselektiv (Anisogamie).

In einem Harem sind die Interaktionen zwischen Hengst und Stute schliesslich lang andauernd. Dagegen ist der Kontakt zwischen Stute und Hengst, die im Natursprung an der Hand gepaart werden, meistens auf die Belegung als solche beschränkt. Meistens wird die Stute vorgängig bei einem Feckhengst abprobiert. Insbesondere in grösseren Gestüten ist dieser Feckhengst selten derjenige Hengst, der schliesslich die Stute deckt. Unter dem Aspekt der Würde könnte diese Praxis wohl auch in Frage gestellt werden. In gewissen Betrieben werden auch „Testhengste“ eingesetzt, die die Stuten wohl bespringen, aber nicht den Penis einführen dürfen. Dies, um zu testen, ob die Stute beim Natursprung ruhig steht oder nicht. Die Periode vor der Belegung in der Natur erlaubt es der Stute, ihre sexuellen Präferenzen zu zeigen, und andererseits dem Hengst, die Stute selbst, ihre urovaginalen Sekretionen und ihren Kot zu beriechen. Ist dem Hengst dies nicht erlaubt, muss er entweder auf kleinere Reize reagieren, oder dazu erzogen sein, sich zum Decken „bereit zu machen“. Eine reduzierte präkopulatorische Periode kann zur Folge haben, dass der Hengst nicht decken will. In der Natur wird eine Belegung in rund 90% der Fälle durch die Stute initialisiert, zudem bespringt der Hengst die Stute vor dem eigentlichen Deckakt häufig ein- oder mehrmals ohne Erektion des Penis; dies wird von den Hengsthaltern in der Regel nicht toleriert und als Unart taxiert. Schliesslich verbleibt der Hengst in der Natur nach der Ejakulation eine gewisse Zeit auf der Stute, um sich von der Anstrengung zu erholen. Im Gegensatz dazu verlangt der Hengsthalter beim Natursprung an der Hand in vielen Fällen ein sofortiges Absteigen, was für den Hengst unangenehm sein kann. Somit ist die Kopulationszeit beim Natursprung an der Hand viel kürzer als in der Natur.

Das Sexualverhalten von Eseln ist anders, weil die Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht von der sozialen Organisation eines Harems abhängt, sondern mit einem Territorium in Verbindung steht. Der Eselhengst besteigt die Eselstute, wenn er eine Erektion hat. Damit es dazu kommt, wird er auf Distanz von rossigen Eselstuten stimuliert, welche – wie die Kühe – sich beschnuppern und besteigen. Weil beim Natursprung an der Hand diese Stimulation häufig aus Unkenntnis fehlt, ist der Eselhengst nicht motiviert zum Decken und seine sexuellen Bedürfnisse werden weniger befriedigt.

Gemäss unseren Kenntnissen existiert keine Studie, die beschreibt, dass Einschränkungen des Sexualverhaltens sexuelle Frustrationen bewirken, die im Kapitel 4.1.1 beschrieben sind. Dennoch stellen solche Einschränkungen vermutlich einen der Faktoren dar, der erklären kann, warum die Fruchtbarkeit beim Natursprung an der Hand weit geringer ist als jene in Harems von Pferden (Ginther, 1983 ; Van Buiten, 1998) und in der Natur beim Esel. In ersten Studien zur Fruchtbarkeit von Stuten mit permanentem Hengstkontakt konnten denn auch bessere Trächtigkeitsraten von 6-9%/ Zyklus festgestellt werden (Burger et al., 2008). Die Suche nach den konkret verantwortlichen Gründen hierfür ist noch Bestandteil von Forschungsarbeiten.

Trotzdem dürfen die natürlichen Bedingungen nicht idealisiert werden, denn in wild lebenden Herden beobachtet man auch Hengste, die aggressiv sind gegenüber Stuten und diese belästigen, vor allem im Rahmen des Wettkampfs mit anderen Hengsten, oder wenn Stuten dem Harem gegenüber nicht loyal sind (Linklater, 1999).

Im Allgemeinen besitzen die Hengsthalter nicht viele Kenntnisse über das Sexualverhalten in einem Harem. Dies hat zur Folge, dass sie nicht wissen, was getan werden kann, wenn Hengste oder Stuten sich beim Natursprung nicht so verhalten, wie sie es erwarten.

Erwähnenswert an dieser Stelle ist auch die hohe und absolut unnatürliche Belastung (Stress, Flugtransporte) einiger sehr wertvoller Hengste in der Vollblutzucht, die zwecks

maximaler wirtschaftlicher Rentabilität und des KB-Verbotes jedes Jahr sowohl die Zuchtsaison in der nördlichen wie auch in der südlichen Hemisphäre absolvieren.

Tendenzen und Entwicklung: Bei den einheimischen Rassen stabil (Freiberger, Haflinger und Warmblüter³⁰); Zunehmendes Interesse zu naturnahen Reproduktionsmethoden bei einzelnen Rassen (v.a. Rassen, die für die Freizeit gezüchtet werden).

Ordnungspolitischer Kontext

Der fachgerechte Natursprung an der Hand ist gemäss der Tierschutzgesetzgebung nicht verboten.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Alle Fragen rund um die Art der Paarung beschäftigen alle direkt und indirekt beteiligten Personen in emotionaler Weise und werden oft mit den Verhältnissen beim Menschen verglichen (Freiheit, Vergewaltigung, Belästigung, sexuelle Einschränkung, Treue, Scham, übertragbare Geschlechtskrankheiten).

Die Tierschutzkreise, die Gesetzeshüter und Versicherungen sind an einer Reproduktionsmethode interessiert, die für den Hengst und die Stute eine möglichst geringe Belastung in Bezug auf Stress, Verletzungen und Infektionen darstellt. Die Tierschützer sind vor allem für eine Reproduktionsmethode, die den Pferden ein möglichst artgerechtes Sexualverhalten erlaubt und ihre Würde nicht beeinträchtigt. Diese Werte stehen oft im Konflikt mit den wirtschaftlichen und traditionellen Interessen, welche von den Züchtern verteidigt werden.

Die Stutenbesitzer, Hengsthalter und indirekt auch die Zuchtorganisationen möchten mit dem Natursprung an der Hand die beste Fruchtbarkeit erreichen und dies unter optimalen Rentabilitätsbedingungen (Kosten, Arbeitszeit, Organisation, Infrastruktur, Verfügbarkeit von Stute und Hengst), mit der bewussten Inkaufnahme eines gewissen Verletzungsrisikos. Der Stutenbesitzer möchte den Hengst zudem auch im Hinblick auf den züchterischen Fortschritt auswählen können. Aus all diesen wirtschaftlichen und züchterischen Gründen ist der Natursprung an der Hand bei gewissen Rassen die verbreitetste Methode, auch wenn die Fruchtbarkeit bei anderen Reproduktionsmethoden besser ist.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Die Paarung von Hengst und Stute in Freiheit auf einer Weide ist möglich und reduziert die oben erwähnten Einschränkungen, weil das typische Sexualverhalten des Pferdes zu einem grossen Teil stattfinden kann. Damit dies gewährt ist, muss den Pferden allerdings wesentlich mehr Zeit gewährt werden, optimalerweise bis hin zu mehreren Tagen oder Wochen. Nicht alle Hengste eignen sich für diese Methode, allenfalls muss mit einem erhöhten Verletzungsrisiko gerechnet werden. Der Natursprung in der Herde reduziert ebenfalls die Einschränkungen für Hengst und Stute, erlaubt aber keine eigentliche Hengstwahl, was die Möglichkeit des genetischen Fortschritts verringert. In beiden Fällen sind die Kosten für die Infrastruktur höher, die Fruchtbarkeitsresultate aber besser.

Die künstliche Besamung reduziert die Risiken des Natursprungs an der Hand vollständig. Diese Methode erlaubt es aber dem Hengst und der Stute nur teilweise, ein pferdetypisches Sexualverhalten auszuleben; für den Hengst bei der Samenentnahme, resp. für die Stute beim Fecken. Diese Reproduktionsmethode ist zudem kostenaufwändiger als der Natursprung an der Hand oder in Freiheit.

Bezüglich der zwischen den Hemisphären hin und her pendelnden Hengste und allgemein der für das Deckgeschäft notwendigen Pferdetransporte muss man sich die Frage

³⁰ Ca. 98% beim Freiberger und Haflinger, ca. 50 % beim CH-Sportpferd

stellen, ob nicht die künstliche Besamung als Methode der Wahl angezeigt wäre, um die damit verbundenen erwähnten Belastungen zu umgehen.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Der Natursprung an der Hand ist zu rechtfertigen, wenn optimale Massnahmen vorgenommen werden, damit Hengst (Deck- und Feckhengst) und Stute zumindest Teile ihres artspezifischen Sexualverhaltens ausleben können. Dies vor allem indem man ihnen eine gewisse Zeitspanne vor der Belegung und dem Hengst nach der Ejakulation eine Erholungsphase auf der Stute gewährt. Die Belegung darf nur stattfinden, wenn die Stute klar ihre Paarungsbereitschaft und keine Zeichen von Verteidigung oder Angst zeigt.



Abb. 35: Natursprung auf der Weide (Quelle: Sarah Krieg)

Eine Bedeckung einer Stute ohne dass sie die Möglichkeit hat, ihre Rossigkeit und Paarungsbereitschaft zu zeigen, ist ein Missbrauch.

Fussfesseln dürfen nur eingesetzt werden, wenn es die Sicherheitsaspekte unbedingt erfordern.

Eine Bedeckung mit Nasenbremse und/ oder Sedation ist als Missbrauch zu werten.

Wenn die obenstehenden Bedingungen nicht garantiert werden können, muss alternativ der Natursprung in Freiheit oder die künstliche Besamung gewählt werden, unter der Bedingung, dass diese Methoden nach den Regeln der Kunst durchgeführt werden.

Empfehlungen für die Implementierung

- Die Hengsthalter und die Personen, die für die Belegungen verantwortlich sind, müssten obligatorisch eine Ausbildung besuchen, im Speziellen beinhaltend Paarungsvorgänge und pferdespezifisches Sexualverhalten.
- Die Deckstationen sollten regelmässig inspiziert werden, und zwar sowohl in Bezug auf Infrastrukturen (Unterbringung der Stuten und des Hengstes, Feckboxe, Material, etc.), wie auch auf die Paarungstechnik (präkopulatorische Zeitperiode, Deckakt).
- Es sollten weitere Forschungsprojekte im Bereich der Interaktionen von Hengst und Stute durchgeführt werden.

Themenbezogene Literatur

AEPLI H., Burger D., Marti E., Janda J., Frey C.F., Sieme H., Lazary S., Meinecke-Tillmann S. (2011). Untersuchungen zur präkopulatorischen Partnerwahl beim Pferd in Zusammenhang mit dem MHC, der Parasitenbelastung und der Fruchtbarkeit. Arch. Tierheilk., Heft 4, Band (accepted), Tagungsbericht Netzwerk Pferdeforschung Schweiz 2011.

BURGER D., Meuwly C., Marti E., Oberthür M., Sieme H., Lazary S., Meinecke-Tillmann S. (2010). Investigation on female mate choice in horses and possible association with the MHC, Animal Reproduction Science 121S, 63-64.

BURGER D., Trauffler S., Janett F., Bachmann I., Gerber V., Thun R. (2007). Influence of a permanent stallion contact on estrus behavior and fertility in mares: preliminary results, 5th International Conference on Equine Reproduction Medicine (ICERM), Conference, Leipzig, 24.-25.11.2007, Pferdeheilkunde (24) 2008.

GINTHER O.J., Scraba, S.T. and Nuti, L.C. (1983) Pregnancy rates and sexual behaviour under pasture breeding conditions in mares, *Theriogenology* 20, 333–345.

LINKLATER Wayne L., Elissa Z. Cameron, Edward O. Minot and Kevin J. Stafford (1999), Stallion harassment and the mating system of horses, *Animal Behaviour*, 58, 295-306.

MCDONNELL SM (2000) Reproductive behavior of stallions and mares: comparison of free-running and domestic in-hand breeding, *Animal Reproduction Science* 60–61, 211–219.

VAN BUITEN A., Remmen, J.L.A.M. and Colenbrander, B. (1998). Fertility of Shetland pony stallions used in different breeding systems: a retrospective study. *Veterinary Quarterly*, 20 3, 100–103.

4.4.3 Künstliche Besamung

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Die Bedeutung der künstlichen Besamung in der Pferdezucht hat in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Die „Künstliche Besamung“ (KB) umfasst nicht nur das Einführen des Samens in die Gebärmutter der Stute; der Begriff beinhaltet auch die Entnahme des Spermas sowie die verschiedenen Möglichkeiten der Samenaufbereitung. Erste systematische Untersuchungen zur Pferdebesamung und erste organisierte KB-Programme wurden in Osteuropa, v.a. Russland, schon Ende 19./Anfang 20. Jahrhundert durchgeführt. In der Schweiz fanden 1966 erste Experimente mit KB im damaligen Eidgenössischen Gestüt Avenches statt. Seit 1990 hat die Bedeutung der künstlichen Besamung v.a. beim Warmblut, Traber und Quarter weltweit und auch in der Schweiz stark zugenommen. In der Schweiz werden rund die Hälfte der Warmblutstuten auf diese Weise belegt, in Deutschland beispielsweise etwa 80%. Die Ausnahme bildet das Vollblut, wo die KB seit 1977 verboten ist. Dies unter anderem auch aus ethischen Gründen. Auch in anderen Kreisen stellt sich immer wieder die Frage, ob die künstliche Besamung beim Pferd heutzutage ethisch vertretbar sei?



Abb. 36: Samengewinnung auf einem Phantom (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

Die Samengewinnung geschieht mit künstlichen Scheiden. Mittels temperierten Wassers wird in der künstlichen Scheide ein bestimmter, warmer Druck hergestellt, welcher beim Hengst die Paarungs-Reflexkette auslöst. Die Stimulation des Hengstes wird normalerweise durch eine rossende Stute erreicht. Der Hengst wird in der Folge auf der Stute selbst, in der Regel jedoch auf einem Phantom, einer Pferdeatrappe, abgesamt. Phantome, von denen es ebenfalls eine Vielzahl von Modellen gibt, werden in der Regel von den Hengsten gut akzeptiert. Zuweilen ist ein Angewöhnungstraining notwendig. Schliesslich entscheidet auch Erfahrung, Handfertigkeit und Einfühlungsvermögen des Personals über Erfolg oder Misserfolg. Alternativ kann auch eine Absamung beim stehenden Hengst versucht werden, wobei aber die gewünschte Minderbelastung der Hinterhand nicht erreicht wird, der Samenoutput um 25% tiefer ist und zumindest anfänglich beim Hengst meist Störungen des eigentlichen Paarungsverhaltens festgestellt werden

(Meroni et al., 2011). Der Samen kann in der Folge als Frisch-, Kühl- oder Gefriersamen verwendet werden und wird dementsprechend verarbeitet und gelagert resp. transportiert.

Die erfolgreiche Besamung mit Frisch- oder Kühlsamen sollte analog wie beim Natursprung innerhalb eines bestimmten Zeitfensters rund um den Eisprung geschehen. Dies bedingt in der Regel mehrere gynäkologische Kontrollen durch einen Tierarzt. Hierbei wird auch das regelmässige Abprobieren (Fecken) der Stute empfohlen, aber nicht immer durchgeführt. Vor allem in deutschen und französischen Studien hat sich neuerdings gezeigt, dass das mehrmalige Besamen pro Rosse bessere Fruchtbarkeitsresultate mit sich bringt als die einmalige Besamung. Bedingung ist auch bei der KB, dass die Stute wie beim Natursprung rossend und der Muttermund genügend offen ist. Ansonsten kann es zu Problemen wie Gebärmutterentzündungen kommen. Bei der konventionellen Besamung wird die Scham der Stute trocken gereinigt oder gewaschen und dann ein Katheter nach manueller Führung durch den Muttermund in den Gebärmutterkörper vorgeschoben. Dort kann der Samen deponiert werden. Als sehr praxistaugliche Besamungsmöglichkeit mit einer minimalen Spermienanzahl hat sich auch die Technik der tiefen intrauterinen Besamung herausgestellt. Hierbei wird ein langer, flexibler Spezial-Katheter „blind“ unter manueller Führung in die Region der Eileiter-Mündung vorgeschoben. Diese Methode verlangt anstatt der 250 – 500 Mio Spermien bei der konventionellen Besamung nur noch 50 Mio lebende Spermien und scheint die Gebärmutterschleimhaut nicht zu reizen.

Als potentielle Belastungen der involvierten Hengste sind die unter Umständen mehr oder weniger isolierten, durch die untenstehende Gesetzgebung aus sanitärischen Gründen sogar vorgeschriebenen Haltungsbedingungen ohne jeglichen Kontakt mit Stuten zu erwähnen sowie die Manipulationen im Rahmen der Absamung. Hier muss der Hengst insbesondere das Phantom sowie die künstliche Scheide akzeptieren. Diese Faktoren können individuell unterschiedlich unter Umständen zu einem leichtgradigen physischen und psychischen Stress führen. Weiter zählen hier sinngemäss auch die unter 4.4.2 beschriebenen Belastungen der Hengste im Natursprung an der Hand.

Bei der Stute kann unter Umständen je nach Tier ein leicht- bis mittelgradiger psychischer Stress im Rahmen der gynäkologischen Untersuchungen und der Besamungen auftreten. Insbesondere können bei Besamungen bei geschlossenem Muttermund Entzündungen und Infektionen der Gebärmutter entstehen, die sich lokal zu chronischen Geschehen entwickeln können, aber keinen Einfluss auf das Allgemeinbefinden der Stute haben. Wie bei den Hengsten ist auch bei den Stuten ein potentiell mangelhafter Sexualkontakt mit Einschränkung des Sexualverhaltens möglich, vor allem, wenn auch das Abprobieren bei einem Hengst unterlassen wird.

Als Risiken sind fehlerhafte Untersuchungen (Besamung nicht rossender Stuten etc.) und Manipulationen im Rahmen der Ab- und Besamung einzuschätzen, Verletzungen des Mastdarms im Rahmen der gynäkologischen Untersuchungen, die Ausbreitung von Krankheiten im Falle des Einsatzes von kranken Hengsten sowie betrügerische Absichten oder Fahrlässigkeit bezüglich der Samenidentität, -qualität und -quantität.

Die Entwicklungstendenz bezüglich Einsatz der KB in der Pferdezucht ist seit rund 20 Jahren steigend und es wird ein konstant hohes Interesse der privaten Züchter aller Rassen in den letzten Jahren verzeichnet.

Ordnungspolitischer Kontext

Fachgerecht ausgeführte Manipulationen im Rahmen der künstlichen Besamung sind gemäss der Tierschutzgesetzgebung erlaubt. Die Durchführung der künstlichen Besamung ist nicht nur für Tierärzte erlaubt, sondern auch dafür ausgebildete Besamungstechniker. Letztere müssen die Bedingungen der „Technischen Weisungen über die Ausbildung der Besamungstechniker/ -technikerinnen und der Tierhalter/ -halterinnen, die in der eigenen Tierhaltung oder in der Tierhaltung ihres Arbeitgebers besamen, und

über die Anerkennung von Ausbildungsstätten“ erfüllen. Inbegriffen ist unter anderem eine mehrwöchige fachliche Ausbildung der Interessierten (inkl. Anatomie, Physiologie, Fütterung, Tierzucht, etc.), ein Praktikum sowie eine Prüfung. In der Schweiz wird derzeit keine komplette Ausbildung angeboten, jedoch in den benachbarten Ländern wie Deutschland oder Frankreich. Die Ausbildung berechtigt zu allen in den Kursen gelehrt Manipulationen im Rahmen der Absamung, der Samenverarbeitung sowie Besamungen, jedoch nicht rektale Kontrollen und andere gynäkologische Untersuchungen und Therapien.

Zusätzlich finden sich sanitärische Regelungen des Schutzes der Tiere und des Spermas vor spezifischen Deckseuchen und Pferdekrankheiten:

- Schweizer Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (RS 916.40);
- Schweizer Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (RS 916.401, Stand 1.1.11);
- Technische Weisungen über die seuchenpolizeilichen Anforderungen an Besamungsstationen für Pferde vom 8. September 2008;
- Technische Weisungen über die Kontrolle der Gewinnung, Lagerung, Abgabe und Übertragung von Samen vom 16. August 1999;

alle herausgegeben vom Bundesamt für Veterinärwesen.

Samenimporte und –exporte müssen im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der EU den diesbezüglichen EU-Regelungen entsprechen und der Export von Samen darf nur durch EU-akkreditierte Stationen durchgeführt werden. In der Schweiz sind hierfür die kantonalen Veterinärämter zuständig.

Die allgemein gültigen züchterischen Regelungen sind in der Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV) vom 14. November 2007 (Stand am 1. Januar 2011) erfasst. Wie erwähnt ist in der Vollblutzucht die künstliche Besamung verboten. Jedoch neuerdings in Teilen der USA eine „Infusion“ von Samen in die Gebärmutter als sogenanntes „Reinforcement Breeding“ praktiziert, de facto eine Besamung mit Restsamenmengen unmittelbar nach dem Natursprung an der Hand (Blanchard et al., 2006, Varner et al, 2010).

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Die künstliche Besamung ist von Interesse für die Züchter, Hengst- und Stutenhalter, Reproduktionstechniker und Tierärzte, Forschende, aber auch Tierschützer und Tierrechtler sowie die Vollzugsbehörden.

Für den Einsatz künstlicher Besamung sprechen in den Augen vieler Züchter, Reproduktionstechniker und Tierärzte die erhöhte Sicherheit für das Personal und vor allem für die Zuchttiere sowie die in der Regel besseren Abfohlraten als im Natursprung, für die Hengsthalter die Herabsetzung des physischen und psychischen Stresses gegenüber dem Deckgeschäft in Natursprung, die Möglichkeit des gleichzeitigen Einsatzes eines Hengstes in Zucht und Sport sowie ganz allgemein die Erhöhung dessen züchterischen Einsatzmöglichkeiten, wirtschaftlich gesehen zudem dessen Effizienzsteigerung: So können mittels KB mehr Stuten unabhängig von Ort und Zeit belegt werden. Für den Stutenhalter wird neben einem grösseren Hengstangebot als beim Natursprung zudem die züchterische Nutzung von Stuten mit eingeschränkter Fruchtbarkeit und nach ehemaligen Deck- und Geburtsverletzungen möglich. Weiter können lange Transportwege und damit verbundener Stress der Stuten umgangen werden, indem stattdessen der Samen transportiert wird. Aus gesundheitsstrategischer Sicht ermöglicht die KB bei fachgerechter Ausführung der sanitärischen Massnahmen eine effiziente Bekämpfung von Deckseuchen (Bsp. CEM) und anderen ansteckenden Krankheiten, aus zuchtstrategischer Sicht wird die Erhaltung von wertvollem genetischem Material möglich und ist die Produktion und Lagerung von Gefriersamen ein wichtiges Hilfsmittel im Rahmen von

Biodiversitäts-Programmen. Zudem ermöglicht die KB seit vielen Jahren neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Fortpflanzungsbiologie der Stuten.

Gegen die künstliche Besamung spricht, dass der potentielle Stress der Stuten infolge gynäkologischen Untersuchungen und Besamungen vermieden werden könnte. Im alternativen Natursprung werden auch die Sexualkontakte zwischen Stute und Hengst erhalten und in den Augen vieler die Tiere weniger instrumentalisiert. Somit würden prinzipiell die natürlichen Bedürfnisse der involvierten Tiere mehr respektiert (keine Frustration bei Beispringen des Phantoms, kein Eingriff in die Fähigkeit sich selbst fortzupflanzen) und sei der Erhalt der Würde der Tiere besser gegeben. Tatsächlich werden sexuelle Kontakte von in der KB eingesetzten Tieren von Fachleuten stark empfohlen, sind aber in der Praxis bei weitem nicht immer gegeben. Aus zeitlichen und finanziellen Gründen werden so vielerorts nach wie vor Stallbesamungen vollzogen, ohne dass die Stuten je abprobiert werden. Traditionell ziehen auch heute noch einige Züchter den Natursprung der KB vor, die vielen - wie das Wort suggeriert - zu künstlich erscheint. Beim Natursprung fällt auch die von vielen Züchtern nach wie vor gefürchtete Hinzugabe von Samenverdünnern weg - ein Umstand, der wissenschaftlich gesehen unerheblich ist.

Weiter wird von Vollblutzüchtern argumentiert, dass bei der KB die Dynamik des Natursprungs fehlt, eine künstliche Selektion von Spermien vorgenommen wird und dementsprechend Einbussen in der Qualität der Nachkommen erwartet werden müssen (Tesio, 1965). So schliesst Federico Tesio in seinem für die Vollblutzucht wegweisenden Buch, dass a) die KB bei Tieren eine Art Kopie der natürlichen Befruchtung bei Pflanzen darstelle, b) die Anwendung einer Fortpflanzungsmethode von Pflanzen bei Tieren einen Rückschritt in der biologischen Entwicklung bedeute und damit eine naturwidrige Handlung darstelle, und c) der einzige Effekt gemäss seinen Beobachtungen ein Nachlassen der nervlichen Potenz der Nachkommenschaft sei. Diese Äusserungen konnten jedoch wissenschaftlich bis heute nie erhärtet werden.

Nicht zuletzt ist die KB mit nicht unerheblichen finanziellen Kosten verbunden. Schliesslich zahlt der Züchter im Rahmen der Decktaxe nicht nur für den „genetischen Wert“, sondern auch für die technischen Arbeiten bei der Samenentnahme und -verarbeitung sowie die gynäkologischen Untersuchungen und Besamungsarbeiten. Zum Leidwesen vieler Züchter stehen heutzutage viele vor allem im Sport eingesetzte, genetisch interessante Hengste nur noch mittels KB zur Verfügung.

Somit stossen bei den Überlegungen zur KB neben den Sicherheits- und Gesundheitsaspekten insbesondere traditionelle, ökonomische, tierschützerische und emotionale Werte aufeinander.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Einzige Alternative zur KB ist der Natursprung, der neben der Möglichkeit zu Sexualkontakten zudem billiger ist, jedoch mehr Risiken in sich birgt, eine Einschränkung der Hengstauswahl resp. Stutenanzahl darstellt, Transporte der Stuten obligatorisch macht und fachgerecht durchgeführt werden muss. Für Stuten, die nicht mittels Natursprung an der Hand belegbar sind, bleibt die KB die einzige Möglichkeit neben dem freien Natursprung, welcher jedoch keine eigentliche Hengstwahl bietet und die Möglichkeit des genetischen Fortschritts so verringert.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Die heutzutage beim Pferd praktizierte künstliche Besamung ist zu rechtfertigen, aber unter Voraussetzung, dass die Untersuchungen und das Prozedere von ausgebildeten Personen fachgerecht durchgeführt werden.

Dabei ist zu fordern, dass optimale Massnahmen getroffen werden, damit Hengst und Stute ihr artspezifisches Sexualverhalten so weit wie möglich ausleben können. Dies, indem Hengste zumindest in Präsenz einer sogenannten Animierstute abgesamt und Stuten auch im Rahmen der Besamung abprobiert werden.

Eine Besamung einer Stute, ohne dass sie je die Möglichkeit hat, ihre Rossigkeit und Paarungsbereitschaft zu zeigen, ist als Missbrauch zu werten.

Empfehlungen für die Implementierung

- Sensibilisierung im Rahmen der Ausbildung der Tierärzte, Besamungstechniker und Züchter
- Periodische Kontrollen von KB-Stationen.

Themenbezogene Literatur

BLANCHARD TL, Love CC, Thompson JA, Ramsey J (2006). Role of Reinforcement Breeding in a Natural Service Mating Program. In Proceedings AAEP 2006, Vol. 52, 384-386

BVET Bundesamt für Veterinärwesen: Technische Weisungen über die Ausbildung der Besamungstechniker/ -technikerinnen und der Tierhalter/ -halterinnen, die in der eigenen Tierhaltung oder in der Tierhaltung ihres Arbeitgebers besamen, und über die Anerkennung von Ausbildungsstätten vom 16. August 1999 (red. angepasst am 3. Dezember 2007)

BVET Bundesamt für Veterinärwesen: Technische Weisungen über die seuchenpolizeilichen Anforderungen an Besamungsstationen für Pferde vom 8. September 2008

BVET Bundesamt für Veterinärwesen: Technische Weisungen über die Kontrolle der Gewinnung, Lagerung, Abgabe und Übertragung von Samen vom 16. August 1999.

MERONI G., Sieme H., Burger D. (2011). Untersuchungen zur stehenden Absamung beim Hengst. Arch. Tierheilk., Heft 4, Band (accepted), Tagungsbericht Netzwerk Pferdeforschung Schweiz 2011.

TESIO F. (1965) Rennpferde, Franckh'sche Verlagshandlung, Würzburg (Titel der englischen Ausgabe: Breeding the Race Horse, J.A. Allen & Co, London, 1975).

VARNER Dickson D., Love CC, Blanchard TL, Hartman DL, Bliss SB, Hayden SS, Voge J, Carroll BS, Eslick McC, Macpherson ML (2010), Breeding-Management Strategies and Semen-Handling Techniques for Stallions - Case Scenarios, In Proceedings AAEP 2010, Vol. 56, 215-226.

Gesetzgebung

Schweizer Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966 (SR 916.40), Stand am 1.6.2008

Schweizer Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 (SR 916.401), Stand am 1.1.11

Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV) vom 14. November (SR 916.310), Stand am 1.1.11

4.4.4 Embryotransfer

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Die Entwicklung des Embryotransfers (ET) bei Pferden ging bereits Anfang der 70er Jahre von England und Japan aus. Nach diversen technischen Anlaufschwierigkeiten, zu hohen Erwartungen, aber auch zuchttechnischen Hindernissen, hat sich die Methode heutzutage fest etabliert. Insbesondere in den USA (über 10'000 ET's/ Jahr), südamerikanischen Ländern wie z.B. Argentinien (Polopferde, über 10'000 ET's/ Jahr) und Brasilien, aber auch in Europa (F, NL, B und immer mehr D) wird ET zunehmend kommerziell und im grossen Stil praktiziert. In der Schweiz werden derzeit jährlich regelmässig von 5 bis 10 Stuten Embryonen gewonnen und Fohlen aus ET geboren. Andererseits werden aus gewissen tierschützerischen und hippologischen Kreisen Bedenken geäussert: Ist der Embryotransfer beim Pferd ethisch vertretbar?

Die Technik

7 bis 10 Tage, nachdem bei der Spenderstute der Eisprung festgestellt und diese besamt worden ist, wird eine Spülung der Gebärmutter vorgenommen. Ein gewonnener Embryo wird, ähnlich wie bei einer Besamung, über einen Katheter durch dem Muttermund in die Gebärmutter der Trägerstute (= Empfängerstute) eingeschleust. Alternative zu diesem nicht-chirurgischen Transfer wäre der chirurgische Weg mittels Laparatomie, laparoskopischer Punktion oder trans-vaginaler Punktion, der allerdings nur geringe verbesserte Resultate mit sich bringt.

Damit sich der so eingebrachte Embryo in der Trägerstute weiter entwickeln kann, muss sich diese im selben Stadium ihres Sexualzyklus befinden wie die Spenderstute. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten. Einerseits kann dazu die Trägerstute vorgängig hormonell behandelt („synchronisiert“) werden. Oder es wird in einer eigens dafür gebildeten Herde eine Stute ausgesucht, die von sich aus im selben Stadium ihres Zyklus ist wie die genetische Mutter. Diese „natürliche“ Auswahl ist zwar aufwändig, verspricht aber bessere Erfolge und wird deshalb auch mehrheitlich angewandt. Eine Alternative zu den Schwierigkeiten der Synchronisation wäre der Einsatz von ovariectomierten (kastrierten) Stuten. Nachteile bei dieser Methode sind organisatorische, finanzielle sowie tierschützerische Aspekte (bei täglicher Injektion von Hormonen), wie auch die schlechteren Resultate in der Praxis.

Die Auswahl der Empfängerstute und ihr Einfluss auf das ET-Produkt sind heutzutage nach wie vor relativ schlecht untersucht und evaluiert. Neben Studien und empirischen Erfahrungen zur Fruchtbarkeit haben zum Einfluss der Empfängerstute bezüglich Grösse und in diesem Zusammenhang auch bezüglich der Milchleistung die Polen Tischner und Klimczak (1989) geforscht. Es stellte sich dabei heraus, dass bei grossen Leihmüttern grössere und schwerere Fohlen als genetisch vorausbestimmt resultieren sowie eine schnellere Wachstumskurve bei den säugenden Fohlen. Lagneaux und Palmer (1989) fanden, dass sich Ponystuten infolge der wesentlich schlechteren Transfer-Resultate nicht eignen. Im Rahmen seiner Untersuchungen zu Interspezies- und Extraspezies-Trächtigkeiten beobachteten Twink Allen und seine Mitarbeiter, dass der genetische Einfluss auf Verhalten und Charakter eines ET-Produkts von ganz entscheidender Bedeutung ist und weniger derjenige der Empfängerstute (Allen, 1993, persönliche Mitteilung; Burger et al., 2009). Diese These wird auch von Züchtern und Reitern, welche im Rahmen von ET-Projekten beteiligt waren, bestätigt.

Im Gegensatz zum Embryotransfer beim Rind bestehen beim Pferd zusätzliche Möglichkeitseinschränkungen, unter welchen folgende hervorzuheben sind:

- Trotz intensiver Bemühungen in den USA gelangen bei Stuten bis heute in der Praxis keine befriedigenden Resultate betreffend Superovulationen. Solche hormonell ausgelösten Mehrfach-Eisprünge in einem Zyklus erlauben in der Rinderzucht Erträge von bis zu 35 Embryos pro Spülung. Mit einer Massenproduktion von Embryos muss / kann bei der Stute demzufolge derzeit nicht gerechnet werden.
- Entgegen der heutzutage relativ problemlosen Tiefgefrierung von Rinderembryos ist diese Verarbeitungsmöglichkeit bei den Stuten noch nicht sehr erfolgreich.
- Das Sexing (Geschlechtsbestimmung des Embryos) und das Splitting (Teilung des Embryos und damit Verdoppelung) sind (noch) nicht praxisreif.

Die Belastungen

Die Spenderstute erfährt während den Manipulationen (Besamung und Uterusspülung) nur eine leichte bis mittlere psychische Belastung. Dies gilt auch für die Empfängerstute bei den gynäkologischen Untersuchungen und beim Transfer des Embryos. Erwähnenswert ist hierbei der Umstand, dass die ET-Manipulationen 7 bis 10 Tage nach Eisprung zum Zeitpunkt des Diöstrus (Zwischenrosse) stattfinden, bei welchem eigentlich jegliche Vaginal- und Cervicalpassagen als unnatürlich anzusehen sind. In der Regel

wird diese Manipulation von den Stuten analog zu denjenigen während der Rosse problemlos toleriert.

Dagegen sind der Stress und die Schmerzen bei einem chirurgischen Transfer oder einer Ovariectomie, sowie nach einem solchen Eingriff bei allfälligen Hormoninjektionen zur Aufrechterhaltung der Trächtigkeit als mittel - bis hochgradig zu werten.

Im Allgemeinen gibt es beim ET sonst keine technik-spezifischen Risiken und auch keine anderen Belastungen (Schmerzen und Stress bei den Manipulationen) als diejenigen beim Natursprung oder bei der künstlichen Besamung. Das ganze Prozedere beim ET kann sich hingegen abspielen, ohne dass die betroffenen Empfängerstuten jegliche pferdetypische Sexual- und Sozialkontakte haben können.

Das Interesse am ET wächst in der Schweiz seit einigen Jahren bei den Züchtern aller Rassen.

Andere Risiken

Der ET wird manchmal durchgeführt, um Nachwuchs aus zeugungsunfähigen Stuten zu erhalten. Diese Praxis enthält das Risiko, dass Nachkommen mit einer genetischen Veranlagung für die hierfür verantwortlichen Krankheiten entstehen.

Ordnungspolitischer Kontext

Der fachgerechte nicht-chirurgische Embryotransfer ist weder im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung noch in der Tierzuchtverordnung verboten.

Die geltenden technischen Weisungen des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET, 2008) sind auf die Tierseuchenverordnung gestützt. Dort wird der Einsatz von chirurgischem ET insofern eingeschränkt, als dass er nur zum Aufbau und der Erhaltung gesunder Herden dienen darf (diese Regelung kann theoretisch für Equiden gelten, unserer Meinung nach gibt es in der Pferdezucht jedoch keinen Fall, für den diese Transfer-Methodik unerlässlich ist). Ansonsten müssen beim ET die Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung respektiert werden. Stationen, die ET-Tätigkeiten (Gewinnung und Transfer von Embryonen) ausüben, müssen über eine Bewilligung durch den Kantonstierarzt, der ebenfalls für die Überwachung zuständig ist, verfügen.

Ebenfalls zu erwähnen ist, dass der ET in der Vollblutzucht verboten und in der Traberzucht die Anzahl Embryonen auf ein Fohlen pro Jahr limitiert ist und die Spenderstute von der Zuchtkommission anerkannt werden muss.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Wie bei den anderen Reproduktionsmethoden unterstützen Tierschutzkreise und die Behörden, die für den Vollzug der Gesetzgebung verantwortlich sind, Techniken, die möglichst tiergerecht und –würdig sind. Im Rahmen des ET achten sie darauf, dass die Stuten – genetische Mutter und Trägerstute – nicht instrumentalisiert werden. Dies kann tatsächlich der Fall sein, wenn die Stuten nur noch als Trägerstuten dienen, oder sie mittels Ovariectomie im Hinblick auf einen ET hormonell inaktiviert werden. Sie sind ebenfalls daran interessiert, dass die Stuten die Möglichkeit haben, ihr artspezifisches Verhalten zu manifestieren. Die technische Manipulation eines lebenden Embryos mit eugenischer Absicht kann ebenfalls eine unüberwindbare moralische Schranke darstellen.

Für die Züchter, die an der traditionellen Pferdezucht und der Wirtschaftlichkeit interessiert sind, ist der ET insbesondere zu teuer. Gemäss einer Umfrage (Aurich et al., 2007) in Deutschland, Österreich und in der Schweiz wurden von 14% der Züchter ethische Bedenken genannt.

Andererseits sind gewisse Züchter (Besitzer von wertvollen Hengsten bzw. Stuten) in erster Linie am ET interessiert, weil er es erlaubt, die Anzahl Nachkommen einer Stute zu erhöhen. Je nach Fruchtbarkeit der Stute kann der Züchter 2 bis 5 Fohlen im Jahr von seiner Stute erhalten.

Ein weiterer Vorteil für den Züchter ist, dass er früher Nachkommen seiner in sportlicher Hinsicht vielversprechenden bzw. genetisch wertvollen Stute erhalten kann, z.B. im Rahmen der Erhaltung der genetischen Diversität (Biodiversität, vom Aussterben bedrohte Linien oder Rassen). Andererseits wollen viele traditionellen Züchter zuerst die Qualitäten einer Stute testen, bevor sie mit ihr züchten, und hierfür erlaubt der ET parallel eine Karriere als Sport- und Zuchtstute. So können von einer Stute ab dem 2. Lebensjahr Embryonen gewonnen und sie selbst auf die Sportkarriere vorbereitet werden, ohne jegliche Zuchtrisiken einzugehen. Wenn die Stute talentiert ist, resp. wenn sie auf dem Höhepunkt ihrer Karriere und vielleicht schon bei einem anderen Besitzer ist, besitzt der Züchter bereits Nachkommen von ihr.

Für die Zucht hat der ET den Vorteil, dass mit dessen Einsatz die Zeitabstände zwischen den Generationen verkürzt werden können, was für die Zuchtorganisationen betreffend dem gewünschten Zuchtfortschritt interessant sein kann. Zudem stärkt der ET in zuchttechnischer Hinsicht potentiell die Bedeutung der weiblichen Selektionspfade. Mittels ET können bei der Stute mehr Nachkommen pro Zeiteinheit erzeugt werden. Mehr Nachkommen erhöhen durch zusätzliche Information die Genauigkeiten der Zuchtwerte der Stute und erlauben eine höhere Selektionsintensität, da mehr Tiere zur Auswahl stehen.

Der ET hätte auch zum Vorteil, dass eine Stute mit Erkrankungen des Geschlechtsapparates (Scheide, Gebärmutterhals, Gebärmutter) oder anderen Organen, die ihre Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder eine Belegung oder Geburt unmöglich machen, trotzdem Nachkommen haben kann.

Die Forschenden und Tierärzte haben Interesse am ET, weil er wertvolle Erkenntnisse in der Reproduktionsbiologie (Entwicklung des Embryos, vorzeitiger Tod des Embryos, etc.) liefern kann.

Auf diese Weise entsteht ein Konflikt zwischen moralischen Werten (Würde des Lebewesens, keine Instrumentalisierung) mit wirtschaftlichen, züchterischen, wissenschaftlichen und Sicherheits-Interessen.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Für Züchter, die ein Maximum an unnatürlichen Beanspruchungen (Instrumentalisierung, Verhinderung des artgerechten Verhaltens, technische Manipulation am Lebewesen, etc.) vermeiden wollen, sind die anderen Reproduktionsmethoden (Natursprung, KB), die den Zuchtfortschritt nicht verhindern, auch wenn weniger schnell eintretend, eine Alternative.

Die Züchter, die vor allem an einer wirtschaftlichen, züchterisch frühen und intensiven Wertschöpfung des genetischen Vermögens ihrer Stuten interessiert sind, sehen keine Alternative.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Der Embryotransfer kann aus ethischer Sicht nur gerechtfertigt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die genetische Mutter und der Hengst sind objektiv von ihrer Genetik her für die Zucht sehr wertvoll (international anerkannte Zuchtwertschätzung) und ermöglichen einen wichtigen Zuchtfortschritt ohne massgebenden Verlust bezüglich der genetischen Diversität, oder sind interessant in Hinblick auf die Erhaltung gefährdeter Rassen oder Arten,
- Die genetische Mutter und der Hengst sind genetisch gesund und werden unter Bedingungen gehalten, die ihre Bedürfnisse in Bezug auf Sozialkontakte mit Artgenossen optimal befriedigen,
- Der ET wird mit einer anerkannten, nicht-chirurgischen Methode durchgeführt, im Rahmen welcher die Regeln der Kunst respektiert werden und die eine maximale Erfolgchance erlaubt, und

- Die Empfängerstute wird nicht instrumentalisiert (Ovarektomie, Hormonverabreichung, etc.) und sie wird artgerecht in einer Herde gehalten, in deren Rahmen die Bedürfnisse von Pferden respektiert werden.

In allen anderen Fällen (Stute ohne hohen genetischen Wert, Einsatz von nicht geprüften und allen chirurgischen Methoden, Instrumentalisierung der Empfängerstute, etc.) ist der ET ethisch nicht vertretbar.

Für gewisse Kreise kann der ET aus ethischer Sicht nicht gerechtfertigt werden, weil die ins Feld geführten Interessen, die für die ET sprechen, für sie zu wenig Gewicht haben.

Empfehlungen für die Implementierung

- Die Überwachung der Einheiten, welche Embryotransfers durchführen, muss verstärkt werden.
- Die Zuchtorganisationen fixieren – wenn sie den ET ethisch rechtfertigen und unter Berücksichtigung der obenstehenden Güterabwägung – die Bedingungen für die in dieser Methode eingesetzten Zuchttiere.

Themenbezogene Literatur

AURICH C., RIEKE E., BURGER D., AURICH J. (2007). Akzeptanz von Embryotransfer und Klonen bei Pferdezüchtern in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Proceedings 2. Jahrestagung Netzwerk Pferdeforschung Schweiz, Schweiz. Arch. Tierheilk., Band 149, Heft 4

BURGER D., SCHAUER S.N., WÄGELI S., AURICH C., GERBER V., THUN R. (2008). Influence of the recipient mare on size and character traits of adult offspring in a warmblood embryo transfer program – preliminary results, 7. Havemeyer ET Symposium, Cambridge, Juli 2008

BVET Bundesamt für Veterinärwesen (2008) Technische Weisungen über Seuchenpolizeiliche Anforderungen an die Durchführung des Embryotransfers und die Gewinnung von Eizellen von Rindern, Pferden, Schafen / Ziegen und Schweinen vom 8. September 2008.

LAGNEAUX D. and Palmer E. (1989) Are pony and larger mares similar as recipients for non-surgical transfer of Day 7 embryos?, Equine Veterinary Journal, 21, 64-67.

TISCHNER M and Klimczak M (1989) The development of Polish ponies born after embryo transfer to large recipients, Equine Veterinary Journal, 21, 62-63.

4.4.5 Reproduktives Klonen

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Nachdem 1996 in Grossbritannien mit dem Schaf Dolly das erste geklonte Säugetier zur Welt kam, sind in den USA und anderen Ländern der Welt bereits eine Vielzahl Nutz- und Heimtiere wie Rinder, Ziegen, Schweine, Katzen sowie auch Pferde und Maultiere erfolgreich geklont worden. Während derzeit weltweit weitgehend Einigkeit besteht, dass das reproduktive Klonen von Menschen zu ächten und verboten sein sollte, ist die diesbezügliche Meinung zum Klonen von Tieren umstritten. Im Fokus stehen dabei die Auswirkungen des Klonens auf die Gesundheit und das Wohl (Tierschutz) der betroffenen Tiere, die Akzeptanz bei Konsumentinnen und Konsumenten (Fleisch und Milch) sowie die Auswirkungen auf den internationalen Handel (BVET, 2010a; Menéndez González and Reist, 2011). Die Frage „Ist das reproduktive Klonen beim Pferd ethisch vertretbar?“ ist somit gerechtfertigt.

Beim Klonen werden Nachkommen mit identischem Erbgut erzeugt, die Methode hat aber nichts mit gentechnischen Veränderungen zu tun. Dabei wird das Erbgut einer Körperzelle in eine präparierte Eizelle verpflanzt, bei der zuvor ihr eigener Kern entfernt

worden ist. Auf streng wissenschaftlichem Niveau ist diese Technik bekannt unter der Bezeichnung Cloning by Somatic Cell Nucleus Transfer (SCNT). Aus dieser neuen, zusammengesetzten Zelle entwickelt sich in günstigen Fällen ein Embryo. Wird dieser Embryo einer Empfängerstute "Leihmutter" eingepflanzt, kann er zu einem vollständigen Tier heranwachsen, das auf natürlichem Weg geboren wird. Es enthält praktisch genau dasselbe Erbgut wie die ehemalige Körperzelle.

2003 wurde in Italien als erster Pferde-Klon die Haflinger-Stute Prometea sowie in Idaho/ USA das Maultier Idaho Gem Mai 2003 sowie zwei weitere Maultiere zur Welt gebracht. Seither wird in verschiedenen Zentren intensiv an der Methodik gearbeitet sowie die Gefrierung der Stammzellen (Fibroblasten) und das Klonen in den USA³¹ und Frankreich³² kommerziell und erfolgreich zu einem Preis von ca. 250'000 Euro/Fohlen angeboten. So sind bereits Klone diverser erfolgreicher Quarter- (Smart Little Lena), Endurance- (Pieraz) und Springpferde (ET, Calvaro, Quidam de Revel) geboren und zum Teil bereits im Zuchteinsatz mit guter Samenqualität und ersten Nachkommen.

Der kommerzielle Erfolg ist nicht immer garantiert (Western Bloodstock, 2010). So ist z.B. von 5 Klonen vom Cutting-Champion, dem Quarterhorse Smart Little Lena, einer gestorben, und die anderen wurden bei Versteigerungen verkauft; die Preise beliefen sich auf \$28'000 und \$27'000 für zwei fruchtbare Hengste und \$2'300 und \$3'000 für zwei nicht fruchtbare, wobei jeder \$150'000 gekostet hat.

Ebenfalls zu beachten gilt es, dass diese Klone wohl an Westernprüfungen in den USA teilnehmen können, aber nicht ins Zuchtbuch ihrer Rasse aufgenommen werden.

Das Klonen, die Aufbereitung von Embryonen, ihre Reimplantation in die Trägerstute und die Trächtigkeit sind heikle Prozesse und misslingen oft.

Das Pferd, dem man somatische Zellen zum Klonen entnimmt, erfährt keine weiteren Eingriffe als eine Biopsie, die nach den Regeln der Kunst durchgeführt wird.

Die Empfängerstute erfährt einen schwachen bis mittleren psychischen Stress bei den gynäkologischen Untersuchungen und bei der Uebertragung des Embryos. Die Belastungen der Empfängerstute sind im Kapitel 4.4.4 Embryotranfer beschrieben.

Der Stress und die Schmerzen können jedoch beim chirurgischen Transfer oder der Ovariektomie und danach, bei Hormoninjektionen während der Trächtigkeit, leicht bis schwer sein.

Wie bei den anderen künstlichen Reproduktionsmethoden, erreicht man in 50-70% der Fälle eine Trächtigkeit, wobei der Verlust des Embryos während der Trächtigkeit beim Klonen sehr gross ist. Aus weniger als 1% der Eizellen entsteht ein lebendiges Fohlen.



Abb. 37: Nachzucht des Klones *Pieraz Cryozootech Stallion*, Kopie des Endurance-Pferdes *Pieraz* (Quelle: Eric Palmer, Cryozootech, www.cryozootech.com)

³¹ www.cyagra.com, www.savingsandclone.com; www.lazaron.com; www.geneticas.com.

³² www.cryozootech.com.

Zum Beispiel beim Fall von Prometea, mussten 513 Zellkern-Reinjektionen gemacht werden, um 328 Embryonen zu erhalten, nur 4 Stuten wurden trächtig und eine einzige hat ein lebendes Fohlen zur Welt gebracht.

Fohlen, die als Klone geboren werden, sind nicht immer vollständig gesund. Eine Studie der USA über 14 Klone, die zwischen 2004 und 2008 geboren wurden (Johnson 2010) hat gezeigt, dass nur 6 Produkte (43%) normal waren. Die 8 anderen wiesen bei der Geburt „Anpassungs-Probleme“ auf (Neonatal maladjustment), hatten Nabel-Probleme oder Deformationen der Gelenke. Wie oben erwähnt, treten auch Fruchtbarkeitsprobleme auf. Die Anzahl der totgeborenen Fohlen, oder derjenigen die in den ersten Tagen sterben, an einer Immunschwäche leiden oder Muskel- und Knochendeformationen aufweisen, scheint hoch. Bei der Geburt können Probleme für Stute und Fohlen auftreten, eine Schweregeburt ist möglich und ein Kaiserschnitt kann notwendig sein.

Die Fohlen, welche die kritischen Phasen der Trächtigkeit und die postnatale Phase überleben, scheinen gegenüber Krankheiten nicht anfälliger zu sein, als diejenigen, die aus einer traditionellen Belegung hervorgehen. Man weiss noch nicht, ob die Lebenserwartung der Klone geringer ist, oder ob sie krankheitsanfälliger sind mit zunehmendem Alter.

Die Frage der Lebensmittelsicherheit wurde bereits umfassend geklärt. Sowohl die European Food Safety Agency (EFSA, 2008), wie die amerikanische Food and Drug Administration (FDA) kommen kurz zusammengefasst zum Schluss, dass Lebensmittel von geklonten Tieren unbedenklich sind. Milch (BAI Literatur) und Fleisch geklonter Tiere lässt sich schlicht nicht von demjenigen normal gezüchteter Tiere unterscheiden. Konsumentinnen und Konsumenten sind dennoch skeptisch. In einer Umfrage in der EU im 2008 waren 58% gegen geklonte Tiere in der Lebensmittelproduktion. Auch in den USA wollen 64% der Bevölkerung keine Produkte von geklonten Tieren kaufen (BVET, 2010a).

Studien beim Rind zu den Nachkommen geklonter Tiere, welche wieder normal sexuell gezeugt worden sind, zeigen in ihrer Gesundheit keine Unterschiede zu Nachkommen ungeklonter Eltern (BAI Literatur). So wurde wissenschaftlich gezeigt, dass sich bei Nachkommen von geklonten Tieren Schweregeburten und Sterblichkeit der Kälber nicht von konventionell gezüchteten Tieren unterscheiden. Es wird also keine klonspezifische Belastung weitervererbt (BVET, 2010a). Es gibt noch keine Studie über Fohlen, die aus geklonten Tieren geboren worden sind.

Zunehmendes Interesse von einzelnen privaten Züchtern, insbesondere Quarter Horses und Warmblut und intensive Produktion von Klonen in den USA.

Ordnungspolitischer Kontext

In der Schweiz gilt das Klonen von Tieren als Tierversuch und ist bewilligungspflichtig. Einer solchen Bewilligung geht eine Güterabwägung voraus, in der der mögliche Nutzen gegen das Leiden der Tiere abgewogen wird. Das Klonen von Tieren ist in der Schweiz deshalb bereits unter behördlicher Kontrolle. Erlaubt ist dagegen der Import von Samen geklonter Tiere.

Die Europäische Kommission schlägt vor, das Klonen von Tieren zur Lebensmittelerzeugung vorübergehend zu verbieten. Geplant ist ein auf fünf Jahre befristetes Verbot (Moratorium). Nicht betroffen vom geplanten Verbot ist der Handel mit Fleisch von Nachkommen geklonter Tiere. Eine Änderung ist beim Import von Samen und Embryonen geplant: Diese sollen aus Gründen der Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet werden. Damit wäre es möglich, diejenigen Tiere in einer Datenbank zu erfassen, die mit diesen Samen und Embryonen gezeugt werden. Das Klonen zu Forschungszwecken soll weiterhin möglich sein (European commission, 2010; BVET, 2010b). Die Vermittlungsgespräche zum Umgang mit Klonfleisch sind aber gescheitert, und die Verhandlungen werden nicht wieder aufgenommen (BVET, 2010c).

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Die Tierschützer und die Gesetzesüberwacher sind vor allem um das Wohlergehen und die Würde der geklonten Tiere besorgt, aber auch um die Bedingungen, unter denen die Tiere entstanden sind. Sie argumentieren vor allem damit, dass jedes Individuum einen Eigenwert hat, dessen Respekt mit dem Klonvorgang nicht kompatibel ist. Im Speziellen ist man der Ansicht, dass die grossen Gesundheitsprobleme der geklonten Tiere und – wegen der grossen Anzahl benötigter Tiere - die potentielle Instrumentalisierung der Eizellenspenderin, den Gebrauch dieser Reproduktionsmethode nicht rechtfertigen (Ammann D. et al, 2007). Jüdisch-christlich ausgedrückt könnte man sagen, dass nicht jeder Einsatz einer neuartigen Methode auch einen nützlichen Fortschritt bedeutet (*Ich habe zwar alles Macht; aber es frommt nicht alles. Ich habe es alles Macht; aber es bessert nicht alles*³³), oder in Hinsicht auf Freiheit oder Eigenverantwortung gefragt, *Ist alles was nicht verboten ist, automatisch erlaubt?* Weiter sind die Nahrungsmittelüberwacher besorgt über die möglichen Konsequenzen für den Verbraucher.

Die Züchter und Zuchtverbände, die dem Klonen positiv gegenüber stehen, möchten mit dieser Technik das genetische Erbgut von wirtschaftlich und züchterisch wertvollen Tieren möglichst gut erhalten. In der Tat ermöglicht das Klonen, sowohl ein fruchtbares Doppel eines Wallachs zu produzieren, wie auch eine genetische Kopie eines Hengstes oder einer Stute mit hohem züchterischem Wert. Sie hoffen, so einen entscheidenden Vorsprung auf dem Sportpferde- und Samenmarkt zu erreichen. Die emotionalen Gründe, eine Kopie eines Tieres zu erhalten - eine wundersame Auferstehung nach dem Tod - sind auch Teil ihrer Motivation.

Die Züchter und Zuchtorganisationen, die gegen diese Reproduktionsmethode sind, machen züchterische, moralische, traditionelle und wirtschaftliche Argumente geltend, um ihre Zucht zu schützen. In erster Linie widerspricht das Klonen von ein paar wenigen züchterisch wertvollen Individuen dem Fortschritt, der mit einem effizienten Zuchtprogramm geschaffen wurde. Zusammengefasst gesagt, ist der Fortschritt beim Klonen erst da, wenn die Klone in der Reproduktion eingesetzt werden können, und zu diesem Zeitpunkt sind die meisten schon von besseren und jüngeren Individuen überholt worden; anders ausgedrückt, bringt das Klonen genetisch altes Material in einem jungen Körper zurück. Auf der anderen Seite fragt man sich, was der Sinn davon ist, die Zeit zurück zu drehen und die Gründe, warum ein Hengst kastriert worden ist, zu verneinen (unpassende Konformation oder Verhalten, vererbte Fehler). In züchterischer Hinsicht beobachtet man, dass die Oozyten-Spenderstute dem Klon einen kleinen Teil ihres Erbguts weitergibt (ADN mitochondrial von evtl. einer anderen Rasse), und dass er somit nicht eine 100%-ige Kopie ist.

Das Klonen hat auch einschränkenden Einfluss auf die übrigen Reproduktionsmethoden; es ist moralisch nicht vertretbar, dass man erstens Pferde paart, ohne dass man ihnen ihr artspezifisches Sexualverhalten erlaubt, und zweitens, dass man auf eine seelenlose Technik zurückgreift und die natürlichen Reproduktionszyklen ersetzt. Schliesslich ist der hohe Preis für einen Klon unverhältnismässig gegenüber einem möglichen Profit.

Zusammengefasst stehen die ethischen und moralischen Werte, das Wohlbefinden und die Würde des Pferdes oft in Konflikt mit den wirtschaftlichen Interessen und der optimalen oder maximalen Ausschöpfung der genetischen Werte.

³³ Πάντα μοι ἔξεστιν ἄλλ' οὐ πάντα συμφέρει· πάντα μοι ἔξεστιν ἄλλ' οὐκ ἐγὼ ἐξουσιασθήσομαι ὑπὸ τινος, 1 Korinther 10:23, Lutherbibel, 1912.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Es gibt keine andere Methode, mit der man exakt die gleichen Resultate erreicht (identische Kopie eines Individuums). Wenn die Rechtfertigung für das Klonen der genetische Fortschritt einer Rasse sein soll, erreichen die traditionellen Methoden das gleiche Ziel.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Gemäss dem heutigen Wissensstand ist das Klonen von Pferden ethisch gesehen ungegerechtfertigt, wenn Argumente wie genetischer Fortschritt, wirtschaftliche Interessen oder sentimentale Bindung zu einem Pferd vorliegen. Denn all dies kann zu Verstössen gegen die Würde und das Wohlergehen des Pferdes und zu seiner Instrumentalisierung führen.

Der Zuchtfortschritt kann ja beim Klonen nicht wirklich ein Argument sein, ausser vielleicht in den Fällen, wo ein Wallach durch Klonen wieder für die Zucht genutzt werden kann (was ja sehr widersprüchlich ist, weil man den selben Wallach aus bestimmten Gründen ja gerade aus der Zucht ausgeschlossen hat, wie weiter oben erwähnt wurde).

Empfehlungen für die Implementierung

- Verbot des Klonens sowie des Einsatzes von Samen geklonter Tiere und der Einfuhr von Lebensmitteln aus Nachkommen geklonter Tiere.
- Transparente Information der Öffentlichkeit über Stand der Dinge sowie Regelungen.

Themenbezogene Literatur

AMMANN Daniel und Zvezdana Cimerman (2007), Bio- und Gentechnik an Tieren, Tierenschutzverlag Zürich AG.

BVET, Marcel Falk, Leiter Kommunikation Bundesamt für Veterinärwesen (2010a), Klonen von Tieren – Auswirkungen auf Tiergesundheit und Tierwohl, Blog vom 5. August 2010, <http://bvet.kaywa.ch/fr/201008> [am 28. Februar 2011].

BVET, Susanne Bandi, Kommunikation des Bundesamtes für Veterinärwesen (2010b), Klonen von Nutztieren – EU plant Moratorium, Blog vom 20. Oktober 2010, <http://bvet.kaywa.ch/fr> [am 28. Februar 2011].

BVET, Susanne Bandi, Kommunikation des Bundesamtes für Veterinärwesen (2010c), Klonfleisch: Keine Regelung in der EU, Blog vom 1. April 2011, <http://bvet.kaywa.ch/fr> [am 1. April 2011].

EFSA, European Food Safety Authority (2008), Scientific Opinion of the Scientific Committee, Food Safety, Animal Health and Welfare and Environmental Impact of Animals derived from Cloning by Somatic Cell Nucleus Transfer (SCNT) and their Offspring and Products Obtained from those Animals, The EFSA Journal, 767, 1-49.

EUROPEAN COMMISSION (2010), Report from the Commission to the European Parliament and the Council on animal cloning for food production, Brussels, 19.10.2010, <http://ec.europa.eu> [am 1. März 2011].

JOHNSON AK, Clark-Price SC, Choi YH, Hartman DL, Hinrichs K.(2010), Physical and clinicopathologic findings in foals derived by use of somatic cell nuclear transfer: 14 cases (2004-2008), J Am Vet Med Assoc., 236(9), 983-90.

MENÉNDEZ GONZÁLEZ Sonia and Martin Reist (2011), Cloning of farm animals: impact on animal health and welfare and implications in trade, Schweiz. Arch. Tierheilk., 2, 57-62.

WESTERN BLOODSTOCK Official Sale Company of the National Cutting Horse Association (2010), NCHA futurity Sales 2010, http://www.westernbloodstock.com/2010_futurity.html [am 28. Februar 2011].

4.4.6 Ausbildung der jungen Pferde und deren Einsatz in den Zuchtprüfungen

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Derzeit hängt das Alter, in welchem die Pferde verwendet werden, mehr von Tradition und Usanz ab als von objektiven Kriterien. In gewissen Disziplinen (z. B. im Rennsport) werden die Pferde sehr frühzeitig verwendet, in anderen Disziplinen nimmt man sie später in Arbeit. Reitpferde werden gewöhnlich im Alter zwischen 3 und 4 Jahren angeritten, es gibt aber zahlreiche Ausnahmen, in die eine wie die andere Richtung. Für die wettkampfmässig eingesetzten Pferde sind verschiedene Regelungen der Sportverbände anwendbar.

Sieht man diese kurze Analyse, so sollte man sich vorsichtshalber folgende Fragen stellen, wenn man sich mit der Würde der Pferde befasst:

- In welchem Masse und unter welchen Umständen sind die Ausbildung und das Training junger Pferde für die Freizeitreiterei oder für die Wettkämpfe der verschiedenen Disziplinen, insbesondere für die Rennen, Praktiken, die unannehmbare Einschränkungen bei der Haltung unter dem Aspekt der Beachtung der Bedürfnisse der Art und der Würde mit sich bringen?
- Könnte ein Mindestalter für die regelmässige Benützung ins Auge gefasst werden, um die physischen und psychischen Bedürfnisse der jungen Pferde zu respektieren?

Vom Standpunkt der Physis aus betrachtet könnte eine zu frühe und/oder zu intensive Beanspruchung Schäden am Organismus bewirken. Nebst der Notwendigkeit eines schrittweisen Trainings des Körpers sind auch die mit der Verwendung verbundenen psychischen Belastungen zu beachten. Das Anreiten ist für das junge Pferd eine Phase mit sehr wichtigen Veränderungen seiner Umgebung und seines Verhaltens. Zudem muss es, je nach Disziplin, spezifische Bewegungen erlernen.

Das Endergebnis muss eine optimale Ausbildung des Pferdes im Hinblick auf die Verwendung sein, für die es bestimmt ist. Die Ausbildung der jungen Freizeitpferde (die Mehrzahl aller Pferde) entzieht sich jeglicher Reglementierung.

Reglementarische Bestimmungen (zum Teil bereits existierend) können die Verwendung junger Pferde im Wettkampf einschränken. Hingegen haben die Sportverbände nur einen indirekten Einfluss (durch die Öffnung der Prüfungen) auf die Vorbereitung der jungen Pferde. Ein „langsames“ Anreiten, das dem Pferd das Annehmen sowohl der physischen wie der psychischen Belastung erlaubt, muss gefördert werden. Dies kann geschehen, indem sowohl der Schwierigkeitsgrad der Prüfungen wie deren Anzahl in Funktion des Alters der jungen Pferde beschränkt werden.

Zuchtprüfungen für junge Pferde

Die Mehrzahl der durch die Mitglieder der Zuchtorganisationen aufgezogenen Pferde wird in Prüfungen eingesetzt, deren Resultate das Schätzen der Zuchtwerte zur Selektion erlauben. Diese Prüfungen dienen den Züchtern auch als Schaufenster und als Grundlage für den Entscheid über die weitere Karriere ihrer Produkte im Wettkampf oder in der Zucht.

Normalerweise werden diese Prüfungen zentralisiert durchgeführt, um eine Gruppe von mehreren Tieren beurteilen zu können. Sie können auf verschiedene Arten durchgeführt werden: Präsentation von Fohlen ab 6 Monaten, Qualifikationsrennen für Traber, Rennen für junge Vollblüter oder Traber mit Mindestalter von 2 Jahren, Feldtests oder Stationstests, Prüfungen für junge Pferde unter dem Sattel oder vor dem Wagen (z.B. Promotion CH). Bei dieser Gelegenheit werden verschiedene Eigenschaften beurteilt, zum Beispiel die Geschwindigkeit (Vollblüter und Traber), die Eignung der Sportpferde zum Springen und für die Dressur, sowie das Verhalten unter dem Sattel und vor dem Wagen bei den Freibergern.



Abb. 38: Dressurprüfung (Promotion CH) zur Schätzung der natürlichen Veranlagung der Jungpferde (Quelle: Sandoz Images)

Der allgemeine Gesundheitszustand der Pferde, vor allem jener Rassen, die für Rennen bestimmt sind sowie der Freiberger, wird stets vor der Teilnahme an einer Prüfung kontrolliert und während der ganzen Prüfung überwacht. Allerdings erfolgt die Kontrolle auf Verwendung verbotener Substanzen nicht systematisch.

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungen wird dem Alter der Pferde angepasst. Nur jene Traber, die ihre Eignung nachgewiesen haben, dürfen an Rennen teilnehmen (Qualifikationsprüfungen). Den jungen Pferden kann gegenüber den älteren ein Distanzvorsprung von maximal 50 Metern gewährt werden, sofern sie nicht älter als 5 Jahre sind.

Die zweijährigen Traber können nicht gegen ältere Pferde und an Rennen mit mehr als 2100 m antreten (4100 m für ältere Pferde). Das Alter wird ebenfalls beigezogen für das Berechnen des Gewicht-Handicaps. Bei den Galopprennen dürfen die zweijährigen Vollblüter und die dreijährigen Halbblüter nicht vor dem 1. Juni an Flachrennen teilnehmen, und die dreijährigen nicht vor dem 1. Juni an Hürdenrennen. Die Zweijährigen müssen bis zum 1. September unter sich konkurrieren. Nur Pferde ab 4 Jahren dürfen an Flachrennen auf Schnee teilnehmen, die Hürdenrennen auf Schnee sind Pferden ab 5 Jahren vorbehalten. Die Distanz ist ebenfalls gemäss dem Alter beschränkt, zum Beispiel bei Flachrennen: 1900 m für Zweijährige, 3000 m für Dreijährige und 4000 m für Fünfjährige. Die Zahl der Rennen für Traber und Galopper ist nicht limitiert.

Was Feldtest und Stationstest anbelangt, die im Prinzip den Dreijährigen vorbehalten sind (Freiberger, Sportpferde, Haflinger), so werden hier die natürlichen Grundbegabungen getestet, nicht die Leistungen auf hohem Niveau, die das Resultat forcierter Ausbildung wären. Die grosse Mehrzahl der Pferde nimmt nur einmal an einem solchen Test teil.

Indessen ist es nicht so sehr das bei einer Zuchtprüfung erwartete Niveau, als vielmehr die Intensität der Anstrengung bei der Vorbereitung, die eine Gefahr darstellt bezüglich des Wohlergehens und der Gesundheit des Kandidaten.

Wenn gewisse frühreife Pferde von Natur aus nach einer Vorbereitung von einem oder zwei Monaten die erwarteten Eigenschaften dank ihren genetischen Veranlagungen (kooperatives Verhalten, Konzentrationsfähigkeit, Lernfähigkeit, Handlichkeit, Gänge usw.) zeigen, so laufen weniger begabte Pferde Gefahr, längeren und intensiveren Trainingseinheiten unterworfen zu werden. In diesem Fall können sie Zwängen ausgesetzt werden, zum Beispiel extremer physischer und psychischer Überanstrengung, die missbräuchlich sein kann, wenn die Ausbildung vor allem auf negativer Verstärkung basiert oder sogar auf Bestrafung.



Abb. 39: Bodenarbeit mit einem dreijährigen Freibergerhengst während des Stationstests mit Messung der Herzfrequenz zur Überwachung der Stressbelastung (Quelle: Schweizerisches Nationalgestüt SNG)

Frühreife

Die englischen Vollblüter erreichen ihre definitiven Körpermasse im Alter von 24 Monaten (100% ihres Gewichtes und 98-100% ihrer Grösse). Die jungen Holsteiner Hengste legen nicht mehr zu an Gewicht und Grösse nach ihrem 850. Tag. Die Epiphysen der Vollblüter sind mit 3 Jahren verwachsen, aber die Knochen nehmen weiter zu an Stärke und Umfang bis zum Alter von fünf Jahren (Walker, 2007). Bei Zucht unter extensiven Bedingungen werden diese Maxima einige Monate später erreicht, erst bei 5 Jahren bei den Zugpferden (Devillard, 2003). Eine deutsche Studie betreffend die englischen Vollblüter (Huskamp B. et al., 1996) hat aufgezeigt, dass das Training, die Häufigkeit und die Distanzen der Rennen, die gewohnheitsgemäss mit zwei Jahren beginnen, der Entwicklung des Skelettes angepasste Praktiken sind, und nicht unter dem Blickwinkel der den Tieren auferlegten physischen Zwänge in Frage gestellt werden können. Die Studie zeigt ebenfalls auf, dass ein ungenügendes Training in diesem Alter die Ursache für die mangelnde Festigkeit des Skelettes sein kann, um die Anstrengung während des Rennens ertragen zu können. Auch zahlreiche andere Gründe können für gesundheitliche Probleme des Bewegungsapparates (Haltungsbedingungen, genetische Faktoren, Probleme bei der Knochenbildung usw.) verantwortlich sein.

In Schweden wurden in den letzten Jahren Studien betreut (Wallin et al., 2000, 2001, 2003) die zeigen, dass der Einsatz im Sport in jungen Jahren, aber auf entsprechend angepasstem Niveau, und in diversen Disziplinen (Zeichen für vielseitige Nutzung) signifikant die Nutzungsdauer von Pferden im Sport erhöhen! Es wird diskutiert, dass Pferde, die spät im Sport einsteigen, sehr schnell ein sehr hohes Niveau erreichen müssen und somit die Gefahr der Überforderung und der Unfälle steigt. Wenn Pferde früh in den Wettkampf gehen haben sie mehr Zeit ein bestimmtes Niveau zu erreichen und bleiben länger gesund. Ob diese Beziehung in allen Disziplinen so festzustellen ist wäre noch zu verifizieren.

Man muss auch unterstreichen, dass mehrere Studien aufzeigen, dass die Lernfähigkeit mit dem Alter abnimmt, und die Karriere eines Pferdes umso länger ist, je früher es mit der Wettkampftätigkeit beginnt (Garner, 1937, cit. in Murphy J. et al., 2007; Mader and Price, 1980; Ricard et al 1997, 2009; Wolf and Hausberger, 1996).

Seitdem das Erbgut der Pferde entschlüsselt worden ist, könnte die genetische Selektion über das Genom einen neuen Ansatz für die Selektionsmassnahmen darstellen. Falls die genetisch verankerten Eigenschaften auf der Basis effizienter genetischer Markierung festgelegt werden könnten, könnte man darauf hoffen, den jungen Pferden bei den Tests gewisse Zwangsmassnahmen zu ersparen.

Ganz allgemein wird man eine erhöhte Nachfrage nach Mitteln feststellen, die ein frühzeitiges Erkennen der für die Zucht und die Verwendung gewünschten Eigenschaften erlauben.

Ordnungspolitischer Kontext

Auf gesetzlicher Ebene definiert die TSchV (Art. 2 Abs. 3 Bst. o) die Verwendung des Pferdes, legt aber keine besonderen, diesbezüglichen Bedingungen fest. Andererseits betrachtet sie als „junges Pferd“ ein abgesetztes Fohlen, das noch nicht das Alter für eine regelmässige Verwendung besitzt, jedoch höchstens 30 Monate alt ist ohne ein Mindestalter für eine „regelmässige Verwendung“ festzulegen (Art. 2 Abs. 3 Bst. q). Daraus kann man indirekt ableiten, dass für den Gesetzgeber ein über 30 Monate altes Pferd nicht mehr zur Kategorie der „jungen Pferde“ gehört.

Die Zuchtprüfungen (Alter, Dauer, Anzahl usw.) werden durch die Verbände in ihren Zuchtreglementen festgelegt. Nur in einer gewissen Anzahl dieser Fälle präzisieren ihre Reglemente Einschränkungen betreffend Produkte, Techniken oder Hilfsmittel. Das Zuchtprogramm der Organisationen, das vor allem Zuchtprüfungen enthält, wird vom Bund im Rahmen des Genehmigungsprozesses der Organisationen genehmigt. Die Bei-

träge der öffentlichen Hand zur Zucht basieren auf Anzahl der Geburten und Anzahl der Teilnehmer.

Der SVPS legt Mindestalter für die verschiedenen Disziplinen und Kategorien fest. Ausser im Reining (dessen Reglement von der amerikanischen NRHA National Reining Horse Association herausgegeben und auch in der Schweiz angewendet wird) ist das Mindestalter für die Teilnahme an Wettkämpfen auf 4 Jahre festgelegt, wobei von Fall zu Fall ein Mindestalter von 5, 6 oder sogar 7 Jahren verlangt wird. Der Schweizerische Trabrennverband erlaubt die Teilnahme von Pferden von 2 bis 15 Jahren an ihren Rennen. Die Islandpferde-Vereinigung Schweiz legt das Mindestalter auf 5 Jahre fest. Gewisse durch den Schweiz. Freibergerzuchtverband organisierte Prüfungen sind offiziell offen für 3-jährige Pferde, andere erst ab 4 Jahren, und für gewisse Prüfungen ist kein Mindestalter festgelegt.

Die FEI schreibt ein Mindestalter von 7 Jahren für Springprüfungen vor, von 6 Jahren für Dressur- und Concours complet (mit höherem Mindestalter je nach Niveau), von 5 oder 6 Jahren im Fahren.

Es gibt keinerlei Vorschrift für die jungen Pferde, die nicht für den Wettkampfsport bestimmt sind.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Personen und Organisationen, die sich mit dem Wohlergehen und der Würde der jungen Pferde befassen, wachen darüber, dass man beim Training und während der Prüfungen, sowie bei der Umstellung der Haltung (z. B. Fohlenweide zu Einzelboxenhaltung) keine Leistungen abverlangt, welche die Anpassungsfähigkeit und die Lernfähigkeit in der neuen Situation als Reit- oder Fahrpferd übersteigen. Der physische (Überlastung, vorzeitiger Verschleiss) wie auch der psychische Schutz müssen durch eine Ausbildung gewährleistet sein, die in ihrem Rhythmus der physischen Reife sowie der Lernfähigkeit des Tieres angepasst ist. Sie lehnen Strafen ab und setzen auf Trainingsmethoden, welche mit positiver Verstärkung und Habituation arbeiten, sowie mit kurzen Arbeitsphasen und der Entfaltung einer harmonischen Beziehung zwischen Mensch und Pferd. Sie sind auch daran interessiert, dass die Züchter Pferde selektionieren, die ohne Anwendung übermässiger Zwangsmittel Qualitäten aufweisen. Sie betonen zudem die grosse Bedeutung einer vertieften Ausbildung der Nutzer.

Züchter und Zuchtorganisationen sind aus zuchttechnischen (Zuchtwertschätzung, Selektionserfolg, Schnelligkeit der Zuchtfortschritte) wie aus wirtschaftlichen Gründen daran interessiert, so früh wie möglich das Potential ihrer jungen Pferde zu erkennen und Resultate öffentlich zu verwerten. Der Erhalt des Wissens (Know-how) und die Veranstaltungen tragen ebenfalls zum Kontakt zwischen den betroffenen Personen und zum Ruf einer Rasse bei. Die ohne übermässige Anwendung von Zwangsmitteln erzielte psychische Herausforderung und physische Anstrengung bei den Prüfungen für junge Pferde erlaubt einerseits die Selektion der zur Zucht geeigneten Pferde, und andererseits die Planung der späteren Ausbildungsetappen, unter Berücksichtigung der erreichten Resultate. Indem auf den von Generation zu Generation erzielten züchterischen Fortschritt gesetzt wird, besteht alles Interesse, nur frühreife Produkte zu paaren, d. h. Produkte, die früh ohne Anwendung übermässiger Zwangsmittel - die meist kostspielig sind - gute natürliche Veranlagung zeigen. Man weiss in der Tat aus Erfahrung, dass, im Gegensatz zu talentlosen Pferden, die intensiver und länger trainiert werden müssen, jene Pferde, die im jugendlichen Alter keine Schwierigkeiten bereiten, erstens bei der Ausbildung Zeit sparen (also Geld) sowie Unfallgefahr und Probleme auf dem Markt minimieren, und zweitens teurer verkauft werden können als die anderen.

Nebst dem Aspekt des Wohlergehens und des Tierschutzes gibt es ein Interesse, eine zu frühe und zu belastende Verwendung der jungen, noch im Wachstum befindlichen Pferde zu vermeiden, die die psychische und physische Reife noch nicht erreicht haben:

Dieses Vorgehen schränkt das Risiko frühzeitigen Verschleisses ein. Man stellt also fest, dass die Disziplinen mit kurzer Verwendungsdauer (zum Beispiel Galopprennen) eine frühzeitige Verwendung zulassen. Die Käufer und Verwender (heutzutage mehrheitlich junge Frauen) sind ganz besonders daran interessiert, sich mit sorgfältig selektierten Pferden zu befassen, die keine Gefahr für ihre eigene Gesundheit darstellen und die erhoffte Freude verschaffen.

Auf internationaler Ebene ist der gesamte Rennbetrieb (Selektion der Hengste und Zuchtstuten, Verkauf von Sprüngen, Yearling-Auktionen, Pferdewetten usw.) auf einem Rennprogramm für Zweijährige und ältere Pferde aufgebaut. Die Umsätze auf diesem Gebiet sind gigantisch. Man schätzt, dass allein in Europa 300'000 Arbeitsstellen damit generiert werden, dass jährlich 35 Milliarden Euro auf die 80'000 Rennen gewettet werden (12,9 Milliarden in Grossbritannien und 9,5 Milliarden in Frankreich), dass 1,6 Milliarden Steuern an die Staatskassen abgeliefert und 6 Millionen Hektaren für die Futtermittel angebaut werden (EPMA, 2009).

Die finanziellen Interessen können zum Wunsch führen, die Pferde früh mit dem Ziel der Vermarktung zu höheren Preisen in Anbetracht der Leistungen einzusetzen (Wertsteigerung). Diese frühzeitige Verwendung erlaubt auch schnellere Entscheide betreffend Selektion künftiger Vererber, vor allem der männlichen.

Es hat sich zudem herausgestellt, dass das Anreiten einfacher ist bei „Adoleszenten“ als bei Jungpferden, was dazu führt, sie relativ früh anzureiten. Es entsteht ein Wertekonflikt, wenn ein durch Gewinnstreben und Prestigedenken angetriebener Züchter dazu verleitet wird, ein talentloses junges Pferd auszubilden, ohne auf dessen Wohlergehen und Würde zu achten, zum Beispiel durch Überanstrengung im Training mit langen Arbeitsperioden, physischer und psychischer Gewalt, chemischen Substanzen (Beruhigungsmittel) oder Zwangs-Hilfsmitteln. Somit steht das finanzielle Interesse (Züchter, Händler, Besitzer, Trainer) einer im Interesse des Pferdes liegender qualitativ hoch stehenden Ausbildung, die allerdings Kosten verursacht, gegenüber!

Man kann sich auch einen potentiellen Konflikt vorstellen, wenn jemand versucht, im eigenen Interesse ein junges Pferd vor dem Erreichen des zweiten Lebensjahres bei einem Vollblüter oder vor dem dritten Jahr bei den anderen Pferden, zu testen. Das im vollen Wachstum stehende Pferd erleidet physische und psychische Zwänge, die seinem Wohlbefinden schaden und seine Würde tangieren können.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Es wäre auf den ersten Blick eine verlockende Lösung, das Alter für das Anreiten zu erhöhen, sie birgt aber Nachteile sowohl in ökonomischer wie in gesundheitlicher Hinsicht. Derzeit existiert keine Alternative zur frühzeitigen Selektion der Pferde.

Die genomische Selektion ist in der Praxis noch nicht anwendbar.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Die Verwendung junger Pferde (der Begriff ist noch zu präzisieren) ist annehmbar in dem Masse, wenn sie angemessen und individuell an die Eigenheiten jedes Pferdes und jeder Disziplin angepasst ist. Sie muss die langfristigen Resultate (Schutz und Entwicklung des Pferdes) den kurzfristigen (sofortige „Wertsteigerung“) vorziehen.

Die den jungen Pferden vorbehaltenen, in einem modernen Selektionssystem der Equiden notwendigen Zuchtprüfungen sind berechtigt und tangieren weder das Wohlbefinden noch die Würde, sofern die verlangten physischen und psychischen Leistungen folgenden Kriterien entsprechen:

- das Alter der Pferde liegt nicht unter zwei Jahren bei den als frühreif anerkannten Rassen (z. B. bei den Rennpferden) und drei Jahren bei den anderen Rassen,

- Falls mit dem Beginn des Trainings eine Haltungsumstellung einhergeht (z.B. von Fohlenweide zu Einzelboxenhaltung), hat dies vorsichtig zu geschehen und sich der psychischen Reife des Pferdes anzupassen,
- die Pferde werden, bevor sie die Startbewilligung erhalten, einem Gesundheitscheck unterzogen und während der Prüfung überwacht,
- es werden regelmässig Doping- und Medikationskontrollen während der Prüfungen und, falls nötig, während des Trainings durchgeführt,
- das Niveau der physischen und psychischen Leistungen bei den Prüfungen wird dem Alter und dem berechtigterweise zu erwartenden Ausbildungsstand angepasst, so dass erstens die Entwicklung der künftigen Karriere der jungen Pferde nicht gefährdet wird und, zweitens, dass die weniger talentierten Pferde ihre momentanen Fähigkeiten zeigen können, ohne übermässigen Zwangsmassnahmen unterworfen zu werden, oder bei offensichtlicher Überforderung ihr Ausschluss von der betreffenden Prüfung erfolgt,
- ein Reglement beschränkt die Anzahl der Prüfungen pro Jahr und schreibt zeitliche Intervalle zwischen den Prüfungen vor, damit die jungen Pferde sich erholen können.

Empfehlungen für die Implementierung

- Zucht- und Sportverbände suchen gemeinsam nach einer Lösung, wie das Niveau der Wettkämpfe und die Häufigkeit der Einsätze der jungen Pferde disziplinabhängig festgelegt werden kann.
- Zuchtverbände und Organisatoren prüfen ihre reglementarischen Bestimmungen unter dem Blickwinkel der oben beschriebenen Bedingungen und passen sie bei Bedarf an.
- Falls dies nicht schon der Fall ist, führen sie spezifische, im Schwierigkeitsgrad dem Alter angepasste Prüfungen für junge Pferde ein.
- Mindestalter für die Teilnahme an Wettkämpfen wird festgelegt, unter Berücksichtigung der durchschnittlich für die Ausbildung nötigen Zeit für jede Prüfungsart. Der Tatsache, dass die Teilnahme an Wettkämpfen eines angepassten Niveaus auch Teil der Ausbildung ist, wird Rechnung getragen.
- In diesem Rahmen werden Massnahmen ergriffen, damit die an den Zuchtprüfungen teilnehmenden Pferde bei guter Gesundheit sowie frei von Medikamenten und Dopingsubstanzen sind, und sie auch nicht unter dem Einfluss von anderen Hilfsmitteln stehen (s. 4.2.4).
- Sensibilisierung und Weiterbildung der Reiter, Ausbilder und Offiziellen auf eine erhöhte Berücksichtigung dieser Problematik. (z. B. sollte in der Dressur ein Pferd, dessen Ausbildungsgrad weit über dem liegt, was in seinem Alter erwartet werden darf, nicht positiv bewertet werden, da zu befürchten ist, dass es in seiner Ausbildung forciert worden sein könnte).

Themenbezogene Literatur

DEVILLARD Angélique (2003), Quels paramètres de la croissance osseuse suivre chez le poulain ? Intérêt, limites et facteurs de variation, Thèse vétérinaire, École nationale vétérinaire d'Alfort, France.

EPMA – European Pari Mutuel Association (2009), The economic and social contribution of horseracing in Europe, Brussels

HUSKAMP B., K. Dämmerich, J. Erblöh und L.B. Jeffcott (1996): Skelettreife und Trainingsbeginn bei Vollblutpferden unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes. Hrsg.: Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V., wak Verlag und Kunstberatung, München.

- MADER D.R., Price E.O. (1980), Discrimination Learning in Horses: Effects of Breed, Age and Social Dominance, *J. Anim Sci.*, 50, 962-965.
- MURPHY Jack and Arkins Sean (2007), Equine learning behavior, *Behavioural Processes*, 76, 1–13
- RICARD Anne, F Fournet-Hanocq (1997), Analysis of Factors affecting length of competitive life of jumping horses, *Genet. Se. Evol.*, 29, 251-267.
- RICARD Anne, Blouin Christine (2009), Breeding values for longevity in jumping horse competition in France, EAAP – 60th Annual Meeting, Barcelona 2009, Book of abstracts, 15, 220.
- SUISSE TROT, Règlement suisse du trotting (Stand am 1. Januar 2011)
- WALKER Stephanie (2007), Monitoring zum Wachstum und zu Gliedmassenveränderungen von Junghengsten in Schleswig-Holstein, Dissertation, Institut für Tierzucht und Tierhaltung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- WALLIN Lena, Strandberg Erling, Philipsson Jan, Daliin Göran (2003), Estimates of longevity and causes of culling and death in Swedish warmblood and coldblood horses, *Livestock Production Science* 63 (2000) 275–289.
- WALLIN Lena, Strandberg Erling, Philipsson Jan (2003), Genetic correlations between field test results of Swedish Warmblood Riding Horses as 4-year-olds and lifetime performance results in dressage and show jumping, *Livestock Production Science* 82 (2003) 61–71.
- WALLIN Lena, Strandberg Erling, Philipsson Jan (2001), Phenotypic relationship between test results of Swedish Warmblood horses as 4-year-olds and longevity, *Livestock Production Science* 68 (2001) 97–105
- WOLFF A., Hausberger M (1996), Learning and memorisation of two different tasks in horses: the effects of age, sex and sire. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 46, 137–143.

4.4.7 Einsatz und Nutzung von trächtigen Stuten in Sport und Freizeit

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Heute werden auch von Zuchtstuten zunehmend gute Leistungen verlangt. Folglich ist es keine Seltenheit, dass der Weg einer Zuchtstute über den Sport führt – und damit auch für trächtige Stuten die Frage aufkommt, wie lange und wie intensiv sie belastet werden können. Die Anforderungen an eine erfolgreiche Zucht- oder Sportstute sind sehr unterschiedlich. Sind in Wettkämpfen Kraft, Technik, Gesundheit und Leistungsbereitschaft gefragt, so sind es in der Zucht die Gesundheit des Genitaltraktes, das Geschlechts- und Mutterverhalten und während der Trächtigkeit insbesondere die Entwicklung des Fötus. Da eine Trächtigkeit kein pathologisches Phänomen darstellt, ist das angepasste Bewegen unter dem Reiter oder am Wagen unumstritten. Auch frei lebende Pferde bleiben aktiv während der gesamten Trächtigkeitsdauer und zeigen dabei die gleichen Raum-Zeit-Muster ihres Verhaltens wie ihre nicht-trächtigen Herdenmitglieder. Der Einsatz von trächtigen Stuten im (Freizeit-)Sport hingegen wird kontrovers diskutiert. Nach der empfohlenen und in der Regel praktizierten 6-wöchigen Turnier- und Arbeitspause der Stuten in der Zeit der Belegungen werden diese danach in der Regel weiter unter dem Sattel oder am Wagen bewegt, dies bis einige Wochen vor Abfohltermin. Wurden sie früher noch in der Landwirtschaft bei relativ tiefen Geschwindigkeiten gearbeitet, dabei aber z.B. hohen Zuglasten ausgesetzt, sollen sie heutzutage in dieser Zeit häufig auch an Sportprüfungen eingesetzt werden. Gerade in dieser Zeit zeigen Stuten unter dem Einfluss des Trächtigkeitshormons Progesteron zum Teil eine erhöhte Leistungsbereitschaft und –kapazität. Dies wird - analog zu Erfahrungen aus dem Humansport - in wenigen Kreisen sogar soweit ausgenutzt, dass Stuten belegt werden und zu

einem gewissen Zeitpunkt (in der Regel nach 5 Monaten resp. Ende Sportsaison) ein Abort eingeleitet wird. Empirisch wird berichtet, dass der Einsatz von Stuten in den ersten 4 Monaten, in Spring- und Dressurprüfungen noch länger, problemlos möglich sei. In nur wenigen Sportdisziplinen (s. unten) ist der Einsatz von trächtigen Stuten reglementarisch geregelt. Konkrete wissenschaftliche interdisziplinäre Nachforschungen zur Thematik bestehen keine. Hinreichlich bekannt ist, dass die den Fötus beinhaltende Gebärmutter ab dem 5. Trächtigkeitsmonat in die Bauchhöhle absinkt, und je nach Ausbildung der Abdominalmuskulatur wird die Trächtigkeit ab dem 7. bis 9. Monat von aussen ersichtlich.

Als wichtigste Belastung der trächtigen Stute ist demzufolge anzusehen, dass im Verlauf der Trächtigkeit ab dem 5. Monat die zunehmende Masse des trächtigen Uterus indirekt auch auf das Zwerchfell drückt und damit die Funktionalität des Atem- und Kreislaufapparates zunehmend eingeschränkt wird. Dies kann weiter zu einer Unterversorgung der Muskulatur mit Sauerstoff führen mit frühzeitiger Ermüdung sowie einer erhöhten psychischen Belastung des Pferdes.

Die übliche Arbeit und demzufolge auch Sporeinsätze können von der Stute zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in gewohnter Masse durchgeführt werden. Dies kann ein Reiter oder Fahrer am Verhalten des Pferdes sowie an seiner Atemfrequenz und -qualität in der Regel problemlos erkennen und damit die Arbeit regulieren. Unter Wettkampfbedingungen ist es hierbei jedoch schwierig bis unmöglich, auf die individuellen Gegebenheiten einer hochträchtigen Stute optimal einzugehen. Es kann hierbei zu Überbelastungserscheinungen kommen mit zunehmender Verletzungs-, Sturz- und Abortgefahr. Weiter sind in der Hochträchtigkeit potentielle Komplikationen wie Abdominalhernie oder Torsio uteri (Gebärmutterverdrehung) zu erwähnen und insbesondere das Abortrisiko infolge Virusinfektionen (Herpesvirus, Equines Arteritis-Virus) – vor allem auch hinsichtlich der erhöhten Anzahl Kontakte mit anderen Tieren und damit erhöhter Infektionsgefahr auf den Wettkampfplätzen.

Tendenz: Das Interesse, trächtige Stuten im Sport einzusetzen, ist als konstant einzuschätzen.

Gelegentlich wurde beobachtet, dass Stuten mit starkem Rosseverhalten zwecks einfacherem Verkauf belegt wurden, ohne dass der Käufer über die Trächtigkeit in Kenntnis gesetzt wurde.

Ordnungspolitischer Kontext

Die Thematik ist in der Tierschutzgesetzgebung nicht explizit geregelt. Zwei Pferdesportdisziplinen regeln den Einsatz von trächtigen Stuten: In der Distanzreiterei sind hochtragende Stuten „ausdrücklich ausgeschlossen“ (Endurance Reglement, Schweizerischer Verband für Pferdesport, Stand 1.1.10: Art. 6.1.2.), während es im Schweizerischen Trabrenn-Reglement, Suisse Trot, Stand 11.3.09, Art. 37, heisst: „Eine tragende Stute kann bis max. 4 Monate nach der letzten Bedeckung an Rennen teilnehmen“ und „...Im Falle einer Fehlgeburt oder Totgeburt nach einer Trächtigkeit von 4 Monaten kann die Stute frühestens nach 3 Monaten an Rennen teilnehmen“.

In Ihrem Verhaltenskodex (FEI, 2011) schreibt die FEI vor, dass Stuten ab dem vierten Trächtigkeitsmonat bzw. in Laktation nicht mehr in Prüfungen eingesetzt werden dürfen. Diese Bestimmung wird im Veterinärreglement formell aufgenommen (Art. 1011, § 2.6.3). Allerdings muss man annehmen, dass sie den unterschiedlichen Akteuren nicht bekannt ist.

Ansonsten ist es an nationalen Sport- oder Zuchtprüfungen in der Schweiz generell den Richterghremien/Jurys vorbehalten, allfällig überforderte Pferde zu kontrollieren resp. auszuschliessen. Unter Umständen kann der anwesende Platztierarzt zur Beratung beigezogen werden.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Die Thematik ist von Interesse für die Züchter, Reiter und Fahrer, Pferdehalter, Tierschützer und Tierrechtler, Sport- und Zuchtverbände, Vollzugsbehörden sowie Versicherungen (Pferd, Mensch).

Wer eine trächtige Stute in einer Sport- oder Zuchtprüfung, in der Freizeit resp. als Arbeitstier (Landwirtschaft, Wald, Reitschule) einsetzt, bezweckt eine Optimierung der Nutzung sowie eine eventuelle Wertsteigerung (Handel, Zuchtwert, etc.). Möglicherweise geht es nur darum, einen persönlichen Ehrgeiz zu befriedigen. Dabei profitieren alle - bewusst oder unbewusst - potentiell vom mit der Trächtigkeit verbundenen Ausschluss des Geschlechtsverhaltens sowie einer Steigerung der Leistungsbereitschaft und -kapazität.

Dem gegenüber steht die Meinung, dass aus tierschützerischen Überlegungen jegliche psychische und physische Überbelastung von trächtigen Stuten zu vermeiden ist. Allerdings ist es für alle Parteien schwierig, die auch vom Individuum selbst mitbeeinflusste Grenze zwischen „akzeptabel“ und „zuviel“ zu kennen. Neben der potentiellen Überbelastung sehen tierschützerische Kreise in einer trächtigen Stute auch eine übermässige Instrumentalisierung im Rahmen von rein ökonomischen und/oder persönlichen Interessen. Auch ist der Einsatz von trächtigen Stuten relevant für Versicherungen, die Risiken wie Verletzungen, Stürze wie auch Infektionen und Aborte der Tiere, aber auch Unfälle der Reiter, abdecken.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Als alternative Möglichkeiten können nur der Verzicht auf die Belegung und somit der Trächtigkeit oder der Verzicht auf intensiven Einsatz (Sport, Arbeit) gezählt werden. Weiter wäre allfällig der unter 4.4.4. beschriebene Embryotransfer eine Alternative.

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Der Einsatz von trächtigen Stuten (ab dem 5. Monat) im Sport ist beim heutigen Stand der Dinge aus tierschützerischen Überlegungen und angesichts der Belastung für die Stuten sowie der Sicherheit für die Tiere und Reiter abzulehnen. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von trächtigen Stuten mit nachfolgender Abtreibung des Fötus. Die Wiederaufnahme von sportlichen Aktivitäten solcher Stuten muss unter Berücksichtigung des Abortzeitpunktes und der notwendigen Trainingsaufbauzeit geschehen.

Empfehlungen für die Implementierung

- Integration der Thematik im Rahmen von Ausbildungskursen und Sensibilisierung.
- Klar definierte, gemäss den Anforderungen und dem Risikopotential für Tiere und Reiter angepasste, disziplinspezifische Regelungen durch die Sport- und Zuchtverbände.
- Interdisziplinäre Forschung zu mentaler und physischer Überforderung und Definition von praxistauglichen Indikatoren.

Themenbezogene Literatur

FEI Fédération équestre internationale (2011), Code of conduct for the welfare of the Horse, Lausanne, <http://www.feicleansport.org> [am 22.02.2011].

SCHWEIZ. VERBAND FÜR PFERDESport (2010). Endurance Reglement, Stand 1.1.10: Art. 6.1.2.

SUISSE TROT (2009). Schweizerisches Trabrenn-Reglement, Suisse Trot, Stand 11.3.09, Art. 37

4.4.8 Einsatz und Nutzung von laktierenden Stuten in Sport, Freizeit und Zucht

Beschreibung Ist-Zustand, Tendenzen, Belastungen und Risiken

Aus verschiedenen Gründen kann es aus Sicht des Halters einer laktierenden (milchgebenden) Stute praktisch sein, diese eine mehr oder weniger lange Zeit vom Fohlen zu trennen, um an einer Zucht- oder Sportprüfung teilzunehmen, zu trainieren oder die Stute auf der Deckstation untersuchen oder belegen zu lassen. Die damit verbundenen potentiellen Probleme für die Stute und das Fohlen sind hierbei fast ein Tabu-Thema und noch schlecht evaluiert. Es stellt sich aber durchaus die Frage, ob die kurzzeitige Trennung der laktierenden Stute vom Fohlen und deren damit ermöglichte anderweitige Nutzung vertretbar ist.

Der Akt der temporären Trennung von Mutter und Fohlen interagiert mit einer Serie von physiologischen Prozessen: Nach Geburt des Fohlens ist die Mutterstute mit einer Vielzahl von neuen Aufgaben beschäftigt, so insbesondere mit der Sorge um sowie der Ernährung ihres schnell wachsenden Fohlens. Ihre Instinkte und Bedürfnisse als Flucht- und Herdentier sind in dieser Zeit besonders ausgeprägt. In diesem Rahmen konnte in letzter Zeit wissenschaftlich aufgezeigt werden, dass die Mutter mit ihren Reaktionen auf Umwelteinflüsse inkl. auf den Menschen eine wichtige Vorbildsfunktion besitzt und in diesem Sinne für die Verhaltensentwicklung des Fohlens von grösster Wichtigkeit ist. Mindestens während vier, in der Regel aber sechs Monate, wird das Fohlen bei seiner Mutter belassen, bevor es definitiv abgesetzt wird. Dieser letztere Eingriff ist ethologisch ebenfalls recht gut untersucht und stellt nachgewiesenermassen ein traumatisches Ereignis für Stute und Fohlen dar. Nach dem Absetzen des Fohlens versiegt die Milchproduktion der Stute über den Zeitraum von einigen Tagen, indem die durch fortwährende Stimulationen durch das säugende Fohlen und über das Hormon Oxytocin hervorgerufenen Milcheinschüsse nicht mehr stattfinden.

Die Thematik des „temporären Absetzens“ wurde wissenschaftlich wenig untersucht (McGee et al., 2004; Moons et al., 2005; Waran et al., 2008). Die Konsequenzen sind noch nicht definitiv abgeklärt. Es wurde keine Evidenz gefunden, dass die wiederholte kurzzeitige Trennung von der Mutter den Absetzstress vermindert. Es scheint sogar zu erhöhter Sensitivität der Fohlen auf das definitive Absetzen zu führen (Moons et al., 2005). Die willkürliche Trennung der Stute innerhalb der ersten Monate nach Geburt ihres Fohlens stellt ohne Zweifel eine in jeder Beziehung unnatürliche Situation dar, die in unterschiedlichem Masse zu einer mittel- bis hochgradigen psychischen Belastung der Stute mit Angst, Unruhe und emotionalem Stress führen kann. Das Gleiche gilt in gleichem oder noch grösserem Ausmass für das Fohlen.

Die mit der Trennung verbundenen Belastungen sind aber nicht nur psychischer Natur, sondern auch von ernährungsphysiologischer und physischer Relevanz für Mutter und Fohlen: Die Milchproduktion beträgt bei einer 600kg schweren Stute im 1. Monat der Laktation pro Tag ca. 16 kg Milch, während sie im 3. Monat einen maximalen Wert von 20 kg erreichen kann und dann bis im 5. Laktationsmonat wieder unterhalb die Menge des 1. Monats sinkt. Um dies zu gewährleisten, ist die Stute auf eine bedarfsgerechte Ernährung angewiesen und muss das Fohlen regelmässig trinken können. Ist letzteres nicht der Fall, entwickelt sich ein prall gefülltes, nicht selten schmerzhaft gespanntes Euter, zum Teil mit spontanem Milchabfluss. Jede weitere Belastung wie Training oder Transporte führen zu einem noch grösseren Nährstoff-Bedarf der Mutter, der zusätzlich abgedeckt sein muss.

Die Risiken im Rahmen einer temporären Trennung von Stute und Fohlen sind mannigfaltig: Bei der Mutter kann es zu Schmerzzuständen infolge der Euterfüllung kommen, zudem besteht in diesem Rahmen eine erhöhte Prävalenz für das Auftreten einer Mastitis (Euterentzündung). Weiter werden in solchen Fällen regelmässig zum Teil unkontrollierbare Stresszustände bei Stute und Fohlen festgestellt, verbunden mit einer zum Teil beträchtlich erhöhten Unfall- und Verletzungsgefahr, je nachdem, wo sich die Tiere be-

finden (Boxe, Anhänger, etc.). In diesem Rahmen besteht auch ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung von Verhaltensstörungen der beteiligten Tiere. Bei entsprechender Veranlagung fungiert diese traumatische Situation als Auslöser. Im Falle zusätzlicher körperlicher Belastung der Stute (Training/Sporteinsätze) sind hier auch potentielle Überbelastungserscheinungen der Stute resp. Unterernährung des Fohlens infolge Nährstoff-Unterversorgung zu erwähnen.

Tendenz: Das Interesse, laktierende Stuten anderweitig einzusetzen resp. zu nutzen, ist als konstant einzuschätzen.

Ordnungspolitischer Kontext

Die Thematik ist in der Tierschutzgesetzgebung nicht explizit geregelt. Nur zwei Pferdesportdisziplinen regeln den Einsatz von laktierenden Stuten: In der Distanzreiterei sind laktierende Stuten „ausdrücklich ausgeschlossen“ (Endurance Reglement, Schweizerischer Verband für Pferdesport, Stand 1.1.10: Art. 6.1.2.), während es im Schweizerischen Trabrenn-Reglement, Suisse Trot, Stand 11.3.09, Art. 37, heisst: „Stuten dürfen frühestens 6 Monate nach der Geburt eines lebenden Fohlens an Rennen teilnehmen.“

Die FEI gibt in ihrem Verhaltenscodex und in ihrem Veterinärreglement (FEI, 2011) Vorgaben für säugende Stuten an (siehe 4.4.7)

Ansonsten ist es an nationalen Sportprüfungen in der Schweiz generell den Richtergruppen/ Jurys vorbehalten, allfällig überforderte Pferde zu kontrollieren resp. auszuschliessen. Unter Umständen kann der anwesende Platztierarzt zur Beratung beigezogen werden.

Interesse für die Parteien und Konfliktfelder zwischen den verteidigten Werten

Die Thematik ist von Interesse für die Züchter, Reiter und Fahrer, Pferdehalter, Tierschützer und Tierrechtler, Sport- und Zuchtverbände, Vollzugsbehörden sowie Versicherungen (Pferd/ Mensch).

Wer eine laktierende Stute in Sport- oder Zuchtprüfungen, in der Freizeit resp. als Arbeitstier (Landwirtschaft, Reitschule) einsetzt, bezweckt die Nutzung der Mutterstute und in diesem Rahmen eventuell eine Wertsteigerung (Handel, Zuchtwert, Trächtigkeit nach Belegung, etc.). Möglicherweise geht es auch nur darum, einen persönlichen Ehrgeiz zu befriedigen. Um dies bewerkstelligen zu können, ist in vielen Fällen die temporäre Trennung vom Fohlen notwendig (Bsp. Training, Prüfungen) oder sie vereinfacht die Nutzung (Bsp. Kontrollen/ Belegung auf Deck- oder KB-Station). Hierbei werden die oben beschriebenen Belastungen und Risiken mehr oder weniger in Kauf genommen resp. sind diese nicht bekannt oder werden ignoriert. So wird die Thematik in Züchtereisen traditionell häufig gar nicht hinterfragt. In der Regel wird versucht, mittels Optimierung der Infrastrukturen (Bsp. Boxe mit verbleibendem Fohlen) und des Prozederes (Bsp. Anbinden des Fohlens im Anhänger), das Verletzungsrisiko so gering wie möglich zu halten. Spezielle wirtschaftliche Interessen bestehen ausser der oben erwähnten potentiellen Wertsteigerung und des Zeitgewinns infolge der „Vereinfachung“ der Nutzung keine weiteren.

Gegen den Einsatz und die Nutzung von laktierenden Stuten in Sport und Freizeit resp. die temporäre Trennung der Stute vom Fohlen spricht das Interesse in Tierschutzkreisen, jegliche unnötige psychische und physische Überbelastung der involvierten Tiere zu vermeiden. Hier, wie auch in Versicherungskreisen zusätzlich, sind die Sicherheitsrisiken für Mutterstuten und Fohlen zu gewähren resp. zu minimieren. Hierzu ist auch die Problematik der Trennung von Stute und Fohlen mit dem Zweck des vereinfachten kurzen Transportes auf die Deckstation zu zählen.

Somit stossen zusammengefasst als Konfliktfelder insbesondere traditionelle und ökonomische Werte gegenüber tierschützerischen Werten, Sicherheitsaspekten sowie dem Sachverhalt einer Instrumentalisierung der Stuten aufeinander.

Alternativen, die das gleiche Ziel erreichen, aber mit geringerer Belastung

Als alternative Möglichkeiten können nur der Verzicht auf die Belegung und somit der Laktation oder der Verzicht auf den alleinigen Einsatz der Stute erwähnt werden. So ist es durchaus möglich, fachgerecht im Rahmen geeigneter Infrastrukturen die Stute leicht zu bewegen mit frei laufendem Fohlen, resp. Stute und Fohlen zusammen zu transportieren, die Stute ohne Trennung vom Fohlen untersuchen und belegen zu lassen etc.

Dem Fohlen selber fällt eine kurzfristige Trennung von der Mutter wesentlich einfacher, wenn das Mutter-Fohlen-Paar in einer harmonischen Gruppenhaltung mit anderen Pferden gehalten wird und vorhandene „Tanten“ (andere Stuten aus der Gruppe) sich an der Betreuung des Fohlens beteiligen. Dies kann den Stress des Fohlens bei kurzfristiger Abwesenheit der Mutterstute erheblich mindern.

Gibt es einen Interessenskonflikt zwischen sportlicher Nutzung und Fortpflanzung, kann der Embryotransfer unter Umständen eine Alternative sein (siehe 4.4.4).

Resultat der Güterabwägung und Rechtfertigung der Belastung

Der Einsatz und Transport von laktierenden Stuten mit temporärer Trennung vom Fohlen für Sport- oder Zuchtprüfungen oder für das Training, ist aus tierschützerischen Überlegungen und angesichts der Belastung für Stuten und Fohlen sowie deren Sicherheit innerhalb der ersten Monate nach Geburt abzulehnen.

Hingegen kann ein gemüthlicher Ausritt je nach Situation (Charakter der Stute und des Fohlens, Unterbringung des Fohlens während Abwesenheit der Mutter) unter Umständen gerechtfertigt werden.

Empfehlungen für die Implementierung

- Integration der Thematik im Rahmen von Ausbildungskursen und Sensibilisierung.
- Klar definierte Regelungen durch Sport- und Zuchtverbände.
- Interdisziplinäre Forschung zur mentalen und physischen Belastung der laktierenden Stute und Fohlen.
- In der Forschung sollen die Auswirkungen beim zeitweisen Absetzen auf das Wohlbefinden der Stute und des Fohlens festgestellt werden.

Themenbezogene Literatur

SCHWEIZ. VERBAND FÜR PFERDESPORT (2010), Endurance Reglement, Stand 1.1.10: Art. 6.1.2.

MCGEE S. and Smith, H.V. (2004), Accompanying pre-weaned Thoroughbred (*Equus caballus*) foals while separated from the mare during covering reduces behavioural signs of distress. *Applied Animal Behaviour Science*, 88, 137-147.

MOONS C.P.H., Laughlin K., Zanella a.J. (2005), Effects of short-term maternal separations on weaning stress in foals, *Applied Animal Behaviour Science* 91 (2005) 321–335.

SUISSE TROT (2009). Schweizerisches Trabrenn-Reglement, Suisse Trot, Stand 11.3.09, Art. 37

WARAN Nathalie K., Clarke N., Franworth M. (2008), The effects of weaning on the domestic horse (*Equus caballus*), *Applied Animal Behaviour Science* 110 (2008) 42–57.

5. Schlussfolgerungen und Ausblick

Im Laufe der letzten Jahre haben die in der Pferdebranche tätigen Personen eine markante Zunahme des Pferdebestandes und des sozioökonomischen Einflusses der Pferdeaktivitäten erlebt. Diese Entwicklung wurde in der Einleitung und in verschiedenen Kapiteln dieses Berichtes unterstrichen. Wenn aber die Quantität zugenommen hat, hat die Qualität nicht immer Schritt gehalten. Indessen haben die Erwartungen der Gesellschaft auf der qualitativen Ebene zugenommen, denn die Natur und insbesondere die Pferde werden in einer ganz anderen Weise wahrgenommen als noch vor einigen Jahrzehnten. Die Bedürfnisse der Bevölkerung äussern sich besonders in neuen Forderungen betreffend die Haltung gegenüber dem Lebewesen. Je höher eine Art in der Hierarchie der Haustiere steht, umso höher sind die Anforderungen in Bezug auf Respekt der Würde und des Wohlergehens. Gewisse Autoren meinen sogar, die grosse Neuerung bestehe darin, dass man das Pferd nicht mehr respektiert, man liebt es. Das Unglück dabei: Je mehr man es liebt, umso weniger kennt man es³⁴.

Wenn man auf die Sorgen unserer Gesellschaft eingehen und auf diesen Bericht vertrauen will, um den Respekt gegenüber den Equiden voranzubringen, dann ist die Frage der Umsetzung der Massnahmen von eminenter Bedeutung. Nachdem in diesem Bericht eine kritische Analyse gewisser durch Zucht, Haltung und Verwendung bedingter Belastungen der Equiden - Pferde und andere - durchgeführt wurde, geht es nunmehr um das Festlegen der Aufgaben der interessierten Parteien.

Die Verantwortung, Belastungen der Pferde zu vermeiden (Art. 10 TSchG), liegt vorab bei den Personen, die in direktem Kontakt mit ihnen stehen (Züchter, Halter, Benützer, Pferdepfleger, Therapeuten usw.). Ihnen obliegt von Fall zu Fall die Aufgabe der ethischen Beurteilung durch Güterabwägung in den verschiedenen Situationen. Parallel dazu haben die Organisationen dieser Personen (Zucht- und Sportverbände, Berufs- oder Standesorganisationen) die Aufgabe, die ethischen Abwägungen zu beachten bei der Ausarbeitung der Reglemente zum Schutz der Pferde, oder zur Festlegung eines Zuchtzieles unter Vermeidung einer organischen oder sensorischen Einschränkung oder einer Veränderung pferdespezifischen Verhaltens.

Gleichwohl kann eine Verantwortung nicht ohne profunde Kenntnisse wahrgenommen werden. Die Institutionen, denen die Aktiven angehören oder die mit der Aufsicht betraut sind, spielen somit eine massgebende Rolle. Es geht nicht an, dass sie sich in Anbetracht der angepeilten ethischen Werte hinter der individuellen Verantwortung der Aktiven verstecken, denn das Wissen muss ja verfügbar, verbreitet, assimiliert und umgesetzt werden.

Nun haben aber mehrere nationale (Bachmann, 2002; Poncet et al., 2006, 2007) und internationale (FABRE TP SRA, 2007) Studien gezeigt, dass trotz Nachfrage und steigendem Angebot zur Ausbildung die Bildungsstufe der Mehrzahl der Züchter und der Halter von Equiden im Vergleich mit anderen Branchen im Nutztierbereich schwach ist. Hierfür können mehrere Gründe angeführt werden. Vorab ist festzustellen, dass das Angebot auf dem Gebiet der hippologischen Ausbildung zwar reich, aber qualitativ nicht immer den Fragen betreffend Wohlergehen und Würde der Equiden angepasst ist. Ferner ist festzustellen, dass in zahlreichen Situationen die Wirtschaftlichkeit der Zucht und der Haltung von Pferden nicht den unverzichtbaren ökonomischen Stellenwert wie bei anderen Tieren in der Landwirtschaft einnimmt. Es gibt zahlreiche Personen, die nicht wirklich vom Fortschritt überzeugt sind, welcher die heutigen Kenntnisse über die Equiden mit sich bringt. Sie erkennen darin auch keinen wesentlichen ökonomischen Nutzen. Ganz im Gegenteil, sie empfinden die Verbesserungen als Hemmnisse oder als Eingriff in die Tradition. Aus diesem Grund befassen sich nicht wenige Personen eher

³⁴ Jean-Pierre Digard, *Cheval, mon amour - Sports équestres et sensibilités « animalitaires » en France*, Terrain, 25, 1995, 49-60. <http://terrain.revues.org/2845> [am 15.02.2011]

dilettantisch mit den Pferden oder als Nebenbeschäftigung. Sie nehmen nicht die Mühe auf sich, Aus- oder Fortbildungskurse zu besuchen in Themengebieten, die von ethischen Problemen betroffen sind. Und schliesslich sind auch Landwirte nicht automatisch gut ausgebildet in Fragen der Pferdehaltung und Nutzung, die in diesem Bericht behandelt werden. Ihre Berufsausbildung behandelt in der Regel nur die Haltung und Zucht jener Tiere, welche Nahrungsmittel produzieren (Fleisch und Milch). Die spezifischen Unterrichtsfächer zu Equiden sind praktisch aus den Lehrplänen der Landwirtschaftsschulen verschwunden, einige kantonale Institute ausgenommen.

Man kann ebenfalls festhalten, dass in der Reit- und Fahrausbildung der Anteil Pferdenkenntnisse (Anatomie, Physiologie, Verhalten, natürliche Bedürfnisse, Haltung) oft zu oberflächlich oder zu kurz behandelt wird, obwohl die Themen im Lehrmittel, z.B. im Brevet des SVPS, enthalten sind. Tatsächlich wünschen die Schüler in erster Linie zu Reiten und zu Fahren, und die Lehrbeauftragten sind sich der Bedeutung dieser Materie nicht immer bewusst.

Diese Wissenslücken können negative Auswirkungen betreffend Respekt vor der Würde und des Wohlergehens der Equiden nach sich ziehen, sei es in der Zucht, in den Haltungsbedingungen oder in ihrer Verwendung. Die Auswirkungen auf Gesellschaft und Branche sind vielfältig. Man kann Sicherheitsfragen anführen sowie eine Abnahme des geleisteten Beitrages der Branche an soziokulturelle Aktivitäten und an nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum, ökonomische Einbussen der Branche und ein durch Bevölkerung und Medien beeinflusster Imageverlust der hippologischen Aktivitäten. Im Endeffekt besteht die Gefahr, dass dies zu weiteren Restriktionen in der Ausübung der pferdesportlichen Tätigkeiten führt.

Verschiedene Massnahmen dagegen wurden bereits ergriffen. Das neue Tierschutzgesetz verlangt seit 1.9.2008 - mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren - eine Ausbildung von Haltern von mehr als 5 Pferden. Obwohl es sich um unerlässliche Minimalanforderungen handelt, und sie nur die neuen Halter betreffen³⁵, geht dies in die richtige Richtung. Mehrere private Institutionen sowie Verbände bieten den Haltern, Züchtern, Reitern und Fahrern seit kurzem diverse Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung an. Alle haben das gleiche Ziel: eine bessere Beziehung zum Pferd. Aber dieses Ziel ist schwer zu erreichen, denn die vertretenen Interessen und Meinungen unterscheiden sich bezüglich der Art, wie Pferde zu behandeln, aus- und weiterzubilden seien.

Die wissenschaftlichen Kenntnisse über die Equiden haben sich in den letzten Jahre stark vergrössert, in der Schweiz (Burger et al., 2010) und im Ausland. Wie der vorliegende Bericht zeigt, fehlt es jedoch noch immer an notwendigem Wissen für die Suche nach einer ethisch vertretbaren Haltung in verschiedensten Gebieten. Im Laufe der letzten Jahre wurde in der Schweiz ein Forschungsnetzwerk aufgebaut, um den Fragen und Bedürfnissen der Pferdebranche entsprechen zu können. Es wäre somit sehr zu empfehlen, dass sich die verschiedenen Forschenden künftig einer gewissen Zahl von wissenschaftlichen und praxisorientierten Themen widmen würden.

Vorerst müssen die Themen im Zusammenhang mit dem Wohlergehen der Equiden vertieft und systematisch erforscht werden, insbesondere auf dem Gebiet der physischen und psychischen Auswirkung der in verschiedenen Situationen ausgeübten Zwänge. Man kann Gebiete nennen, wo der Bedarf noch beträchtlich ist, zum Beispiel:

- Methoden entwickeln, die eine objektive Beurteilung von Überanstrengung, Stress, Schmerzempfinden und Anpassungsvermögen erlauben;

³⁵ Personen, die am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren nach Artikel 31 Absatz 4 erfasst waren, müssen die Tierhalterausbildung nach Artikel 31 Absätze 1 und 4 nicht nachholen und Personen, die am 1. September 2008 nachweislich Leiterinnen oder Leiter eines Betriebs zur gewerbmässigen Haltung von Pferden waren, müssen die Tierhalterausbildung nach Artikel 31 Absatz 5 nicht erbringen (Art. 222, al. 1 und 2, TSchV, Ausnahmebestimmungen).

- Ausbildungs- und Trainingsmethoden beschreiben, die auf Motivation aufbauen;
- Verbesserung der Haltung von Hengsten;
- geringer belastende Alternativen für die chirurgische Kastration entwickeln;
- einfache, effiziente und absolut nichtinvasive Identifikationsmethoden testen;
- Transport- und Schlachtungsbedingungen verbessern;
- Feststellung des Alters, in welchem ein Pferd physisch und psychisch zu einer Leistung fähig ist;
- Wechselwirkung zwischen Stuten und Hengsten untersuchen;
- die Auswirkung der temporären Entwöhnung beleuchten;
- die Zucht, insbesondere die Zuchtprogramme, und die Genetik des Verhaltens und der Gesundheit erforschen.

Sodann sollten folgende Gebiete unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit untersucht werden: Negative Auswirkung der Euthanasie und der Verwertung der Kadaver (Kalorienbilanz, Schäden an der Umwelt, Eliminierung wertvoller Proteine). Ganz allgemein sollten auch die sozialen und ökonomischen Beziehungen zwischen Mensch und Equide vertieft verfolgt und intensiviert werden. Insbesondere sollten die Anforderungen an den Respekt der Würde und des Wohlergehens nicht nur unter einem ökonomischen Aspekt diskutiert werden. Die anderen Faktoren (besseres Image in der Öffentlichkeit für Halter und Nutzer, Verbesserung der Gesundheit der Tiere, Verminderung der problematischen Verhaltensweisen usw.) sollten ebenfalls einbezogen werden. Schliesslich sollten Studien zur Abklärung der Abgangsursachen von Equiden in der Schweiz und zur Beschreibung der Alterspyramide der gehaltenen Pferde durchgeführt werden.

Die Verbände sowie die verschiedenen Institutionen sind ebenfalls eingeladen, sich an den Kosten dieser wissenschaftlichen Studien zu beteiligen, und ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Kommunikation, Sensibilisierung und Wissensverbreitung zu intensivieren. Vordringlich wäre es angebracht, dass sie über die auf sportlichen Resultaten oder Zuchterfolgen basierenden Überlegungen hinausgehen und dass sie regelmässig durch Kurse oder Veröffentlichungen, Empfehlungen und Informationen zu sensiblen Themen verbreiten wie:

- die Belastungen, welche durch das Beenden der Nutzung eines Pferdes entstehen und die verschiedenen Arten der Tötung;
- die Schäden auf Grund der Verwendung noch immer üblicher Zwangs- bzw. Hilfsmittel
- das für die Equiden typische Sexualverhalten;
- der Gebrauch von Elektrizität.

Zweitens sollten sie Fragen vertieft angehen, die folgende Aspekte beinhalten:

- die Qualifikation der Referenten an verschiedenen Kursen und Lehrgängen;
- die Qualifikation und das ethische Verhalten der Offiziellen;
- die Anzahl der Starts an Wettkämpfen und die Intervalle dazwischen, sowie die Dauer der Transporte;
- das Mindestalter in Funktion zum Schwierigkeitsgrad der Prüfungen;
- die Gesundheits-Kontrolle (physische und psychische Kondition, Medikation und Doping) an den Prüfungen;
- die Überwachung der Medikamentenverwendung ausserhalb der Wettkämpfe, ergänzt durch das Führen eines Behandlungsjournals;
- die Beschränkung der Teilnahme von laktierenden oder mehr als 5 Monate tragenden Stuten an Wettkämpfen.

Die Sportverbände sollten vermehrt investieren in die Definition und Bekanntmachung/Förderung nicht-materieller Werte, wodurch die immer höher getriebene Verwendung der Pferde in Prüfungen höchsten Niveaus mit ausschliesslich ökonomischen Zielen durchbrochen würde. Ein möglicher Weg bestünde in der offenen Anerkennung des moralischen Status der Equiden und in der Änderung des Verhaltens ihnen gegenüber.

Insbesondere sollten auch die Zuchtverbände reglementarische Bestimmungen ausarbeiten, die dazu dienen:

- Kontrollen zu organisieren, die bestätigen, dass die an Zuchtprüfungen teilnehmenden Pferde in guter physischer und psychischer Form, bei guter Gesundheit, frei von Medikamenten und Dopingsubstanzen und nicht unter dem Einfluss von Zwangs- bzw. Hilfsmitteln stehen;
- Tests für das Erkennen von Erbkrankheiten einzuführen und die Resultate transparent zu veröffentlichen ;
- die Bedingungen für die Ausführung der ET-Technik festzulegen;
- den Eintrag geklonter Vererber in den Zuchtbüchern nicht zuzulassen.

Schliesslich muss der Gesetzgeber seine Anstrengungen fortsetzen, das Wohlergehen der Equiden und das Respektieren ihrer Würde zu verbessern, vor allem bei ihrer Verwendung. Mittels Finanzierung von Forschungs- und Kommunikationsprojekten muss er die Akteure der Branche anregen, über die ethischen Fragen nachzudenken und ihnen bei der Entscheidungsfindung helfen. Bei Nichterfüllung muss der Gesetzgeber zuerst Richtlinien herausgeben und sie falls nötig durch gesetzliche Bestimmungen zwingend erklären. Dies dürfte vor allem in Bereichen der Fall sein, in denen sich die Verbände nicht besonders angesprochen oder kompetent fühlen, zum Beispiel in den Reproduktionstechniken oder im Führen der oben erwähnten Behandlungsjournale bei der Gesundheitskontrolle.

Soviel zu den Empfehlungen.

In einer offenen Gesellschaft wie der unsrigen, und wenn verschiedene Parteien sich desselben Themas annehmen, sind unterschiedliche Auffassungen normal. Man kann also jetzt schon voraussagen, dass gewisse Beteiligte von übertriebener Sentimentalität reden oder ihre Zweifel bezüglich der Umsetzbarkeit all dieser Empfehlungen anmelden werden. In vielen Fällen werden die finanziellen Interessen als vorrangig beim Abwägen hingestellt werden, um Untätigkeit oder Opposition zu rechtfertigen.

Dies wird aber nichts am Grundsatz der Fragestellung betreffend Würde und Wohlergehen ändern, denn die Gesellschaft, zumindest ein überwiegender Teil von ihr, wird weiter ihren Unmut äussern und gewisse Praktiken als unannehmbar beurteilen, wenn sie durch schwerwiegende Belastungen mit ernstesten Risiken für die Equiden verbunden sind. Die Güterabwägung wird weiter zu Gunsten des Pferdes ausschlagen, insbesondere, wenn Alternativen vernünftigerweise annehmbar sind. Wie im achten Grundsatz dargestellt, ist das Verhältnis Mensch – Pferd historisch bedingt, aber es entwickelt sich; wie die jüngste Vergangenheit aufzeigt, neigt sich die Waage mehr und mehr zu Gunsten des Pferdes. Die Diskussion ist somit nicht beendet, denn die Anschauung hat sich geändert und wird sich weiter ändern. Die Frage wird somit dieselbe bleiben: Wie kann ein Gleichgewicht zwischen den Interessen des Menschen, der ökonomischen Realität und dem Respekt gegenüber dem Pferd, seiner Würde und seines Wohlergehens gefunden werden?

Ferner wurden verschiedene Aspekte noch nicht vertieft behandelt. Dies sollte vielleicht in naher Zukunft geschehen, falls sich die Belastungen als gravierend erweisen oder gewisse Praktiken sich entwickeln. Folgende Beispiele können erwähnt werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Gewicht ihrer Bedeutung zu erheben:

- das Umschulen eines Pferdes in eine andere Disziplin als seine ursprüngliche;

- die Verwendung von unbeschlagenen Pferden, deren Hufe nicht zweckmässig gepflegt wurden,
- mit der Umsiedlung in einen anderen Stall verbundene Probleme;
- Fohlen als Tombola-Preise;
- in der Therapie verwendete Pferde;
- die Verwendung von Equiden zur Milch- oder Medikamentenproduktion;
- die Verwendung der Equiden zur Unterhaltung (Zirkus, Vorführungen, künstlerische Auftritte, zoologische Gärten usw.);
- die Zucht besonderer interspezifischer Hybriden (*Equus caballus* x *Equus zebra*, *Equus asinus* x *Equus zebra*, etc.) oder extremer Typen (Zwerg-Equiden);
- die ethische Einstellung in verschiedenen Berufsgruppen, zum Beispiel in Ausbildungsstätten, bei Hufschmieden oder Tierärzten.



Abb. 40: Vernachlässigte Hufe als Attraktion anlässlich einer Pferdemesse; Italien, 1985 (Quelle: Privatsammlung)

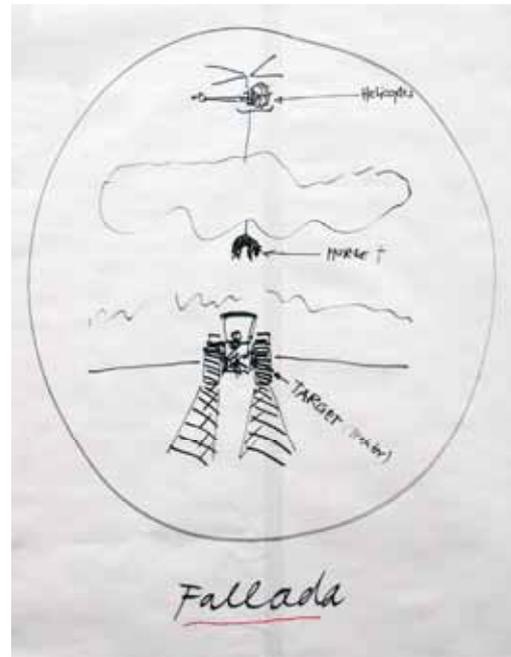


Abb. 41: *Fallada*: Symbolisches, provokatives und nicht realisiertes Kunstprojekt. Um Emotionen auszulösen, sollte ein Pferdekadaver von einem Helikopter auf einen Traktor geworfen werden (Quelle: Haus am Gern, www.hausamgern.ch)

Zum Schluss kann festgestellt werden, dass die Beobachter berechtigterweise weiterhin feste, legitime Erwartungen an die Branche äussern werden. In Anbetracht der stets wiederkehrenden Kritik an Sportlern oder Pferdehaltern und der Polemiken betreffend gewisser Praktiken ist es unabdingbar, die Überwachungsaufgabe nicht allein den Tierschutzorganisationen oder den für die Durchsetzung der Gesetze verantwortlichen Behörden zu überlassen. Wie weiter oben ausgeführt, sind in erster Linie die Personen, die mit Pferden umgehen, und deren Organisationen dafür verantwortlich, den Problemen vorzubeugen und regelmässig eine ehrliche Güterabwägung vorzunehmen. Mithin erscheint es als wünschenswert, dass innerhalb der Pferdebranche eine unabhängige, permanente Kommission instituiert würde (think tank), die sich mit den Überlegungen zur Ethik befasst, finanziert durch die betroffenen Organisationen und Institutionen.

6. Allgemeine Literatur

BAREILLE N. (2007), Le mal-être de l'animal malade et sa gestion en élevage, INRA Prod. Anim., 20 (1), 87-92.

BACHMANN Iris (2002): Pferde in der Schweiz: Prävalenz und Ursachen von Verhaltensstörungen unter Berücksichtigung der Haltung und Nutzung, Dissertation ETH, Zürich.

BURGAT Florence (2002), La "dignité de l'animal" - Une intrusion dans la métaphysique du propre de l'homme, L'HOMME, 161, 197-204.

BURGER Dominik, Baumgartner Mireille, Bachmann Iris, Grivel Christine, Rizzoli Anne, von Niederhäusern Ruedi (2010), Fünf Jahre Netzwerk Pferdeforschung Schweiz, Agrarforschung Schweiz, 1 (4), 162-165.

Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) und Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTV) (2001), Die Würde des Tieres, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern.

FABRE Technology Platform (2007) Strategic Research Agenda, Annex I Expert Reports, www.fabretp.org [am 1. April 2011]

GRÖBLY Thomas (2010), Was heisst Ethik im Pferdesport? – Ethik fordert ein gutes Leben für Pferde, SVPS Schweizerischer Verband für Pferdesport, Bulletin 14, 08.11.2010.

HUGHES BO and Duncan IJH (1988), The notion of ethological 'need', models of motivation and animal welfare, Animal Behaviour, 36, 1696-1707.

LE BOT Olivier (2007), La protection de l'animal en droit constitutionnel. Etude de droit comparé, Lex Electronica [en ligne], vol. 12 n°2, <http://www.lex-electronica.org/articles/v12-2/lebot.pdf> (am 20.01.2010).

PETRUS Isabelle Carine (2003), Les hybrides interspécifiques chez les équidés, Thèse vétérinaire, École nationale vétérinaire, d'Alfort.

PONCET Pierre-André, Guillet Alain, Jallon Luc, Lüth Anja, Martin Raymond, Montavon Stéphane, Saunier Elise, Trolliet Charles F., Wohlfender Karin (2007): *Wirtschafts-, Gesellschafts- und Umweltpolitische Bedeutung des Pferdes in der Schweiz: Bericht der Arbeitsgruppe Pferdebranche*. Avenches.

PONCET Pierre-André, Ionita J.-C., Doherr M.G., Steiger A., (2006): Les conditions de détention des chevaux de race franches-montagnes dans leurs exploitations d'élevage, Schweiz. Arch. Tierheilk., 148, 191-197.

WEARY Daniel M, Fraser David (1995), Signalling need: costly signals and animal welfare assessment, Applied Animal Behaviour Science, 44, 159-169.

7. Thematischer Index

- Alter, 24, 32, 40, 64, 81, 111, 115, 116, 118, 119
 - Alterspyramide, 40, 128
- Alternative, 22, 30, 34, 38, 40, 43, 44, 47, 53, 54, 58, 65, 68, 72, 78, 82, 85, 89, 94, 99, 104, 106, 108, 113, 118, 122, 125, 128, 129
- Anästhesiologie
 - Lokalanästhesie, 32
 - Narkose, 32, 44
 - Narkosezwischenfall, 32
- Angst *Siehe* Belastung, Angst
- Anthropozentrismus, 17
- Ausbildung *Siehe* Bildungswesen
- Ausrüstung
 - Deckgeschäft
 - Deckgeschirr, 96, 100
 - Deckrolle, 97
 - Gebiss, 60, 75, 76, 78
 - Geschirr, 81
 - Hilfszügel, 60
 - Overcheck, 76
 - Scheuklappen, 75
 - Schlaufzügel, 60, 76
 - Sporen, 76, 78
 - Trense, 17, 76
 - Zaum, 17
- Bedarf *Siehe* Bedürfnisse, natürliche
- Bedürfnisse, natürliche, 17, **19**, 20, 22, 24, 25, 30, 34, 37, 38, 43, 44, 50, 57, 79, 81, 98, 104, 109, 114, 123, 126
 - Beschäftigung, 24, 28
 - Bewegung, 24, 35
 - Bewegung, freie, 25, 28, 30, 31, 37, 42, 84
 - Ernährung, 19, 24, 42, 59, 67, 123
 - Gesundheit, 24
 - Kontrolle der Umgebung, 29, 36, 92
 - Rückzugsmöglichkeit, 27, 31, 35, 38
 - Ruhe, 84, 85, 120
 - sexuelle Bedürfnisse, 28, 30, 32, 33, 97, 98, 100, 102, 104, 107, 112
 - Sicherheit, 24
 - Sozialkontakte, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 53, 59, 81, 104, 107, 108
- Belastung, 20, 21, 22, 27, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 40, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 59, 60, 65, 68, 71, 72, 74, 77, 80, 84, 88, 89, 91, 93, 94, 96, 99, 100, 102, 106, 107, 113, 114, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129
 - Anbinden der Zunge, 75, 82

Angst, 19, 20, 21, 27, 41, 60, 74, 76, 96, 100, 123
 Beschränkung der Sozialkontakte, 102
 Beschränkung des Raumes, 35, 36, 37, 38, 84
 Einschränkung des artgerechten Verhaltens, 44, 108
 Fähigkeiten, 21
 Freiheit, 21, 26, 28, **35**, 36, 37, 38, 59, 81, 84, 96
 Funktionen, 22, 49, 50, 54, 92, 93, 94, 126
 Geschlechtsverhalten, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 97, 98, 102, 104, 107, 122
 Sozialkontakte, 28, 30, 31, 33, 59, 81, 107, 112
 Erniedrigung, 21, 22, 54, 55, 76
 Cyborg, 21
 Lächerlich Machen des Tieres, 21
 Mechanisierung des Tieres, 21
 Tier als unbelebte Sache darstellen, 21
 Funktionsverlust, 54, 92
 Gewalt, 20, 73, 118
 Leiden, 19, 20, 21, 24, 27, 40, 42, 64, 93, 111
 Leistungsdruck, 60
 Missbrauch, 21, 25, 26, 31, 54, 68, 77, 80, 90, 100, 105, 115, 124, 125
 nicht pferdegerechte Einwirkung des Reiters, 74
 physische Belastung, 20, 32, 35, 41, 49, 60, 76, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 124, 125, 127
 psychische Belastung, 20, 32, 33, 35, 41, 49, 60, 76, 96, 106, 114, 115, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 127
 Rollkur, 60
 Schaden, 19, 20, 21, 22, 24, 27, 28, 33, 35, 37, 41, 75, 76, 77, 79, 90, 91, 93, 114, 128
 Irreversibilität, 22
 Schmerzen, 19, 20, 21, 27, 32, 34, 39, 40, 41, 45, 46, 47, 64, 74, 76, 77, 79, 81, 86, 88, 91, 93, 107, 110
 sexuelle Frustration, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 98, 102, 104
 Strafe, 36, 37, 60, 115, 117
 Stress, 21, 27, 28, 33, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 71, 76, 78, 98, 99, 102, 103, 104, 107, 110, 123, 125, 127
 Tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild, 20, 21, **22**, 47, 49, 54
 Tief greifende Eingriffe in seine Fähigkeiten, 20, 46
 Trächtigkeit, 120, 121, 122
 Transport, 40, 84, 85
 Überforderung, 60, 77, 80, 81, 115, 116, 118, 119, 121, 124, 127
 Übermäßige Instrumentalisierung, 20, 21, **22**, 27, 42, 46, 49, 54, 68, 79, 81, 88, 90, 104, 107, 108, 109, 112, 113, 122, 124
 Unfall, 28, 36, 116, 122
 Unterwerfung, 20, 74
 Vergewaltigung, 96, 99

- Verletzung, 21, 22, 28, 29, 36, 37, 41, 46, 49, 51, 67, 96, 97, 99, 102, 122, 124
- Würdeverletzung, 20, 21, 32, 41, 44, 47, 49, 50, 54, 70, 72, 89
- Zwang, 20, 33, 40, 46, 47, 52, 73, 74, 75, 76, 78, 115, 116, 118, 127
- Zwangsmassnahmen, 46, **73**, 78, 116, 119
- Zwangsmittel, 46, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 117, 118
 - Nasenbremse, 76, 77, 78, 96, 100
- Benutzer, 75, 79, 126
- Besitzer, 25, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 60, 63, 66, 67, 68, 71, 78, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 91, 93, 94, 99, 107, 118
- Bildungswesen, 127, 128
 - Anforderungen, 63, 66
 - Angebot, 75, 122, 125, 126, 127, 128
 - Ausbildung, 31, 33, 34, 42, 60, 63, 66, 78, 79, 83, 85, 86, 90, 117, 119, 122, 125, 126
 - Ausbildungsvorschriften, 64
 - berufliche Ausbildung, 60
 - Besamungstechniker, 102, 105
 - Bildungsniveau, 126, 127
 - Brevet SVPS, 83, 127
 - Hengsthalter, 100
 - Landwirtschaftsschule, 127
 - Offizielle, 119, 128
 - Referenten, 128
 - Reitlehrer, 78, 82, 83
 - Sachkundenachweis, 64, 127
 - Schlachthofpersonal, 71, 73
 - Tierarzt, 105
 - Weiterbildung, 75, 83, 119, 127
 - Züchter, 105
- Biodiversität, 44, 69, 71, 108
 - genetische Ressourcen, 103, 108
- Chemische Substanzen, 24, 118
- Code of Conduct *Siehe* Reglement, Verhaltenskodex
- Decke, 49, 50, 60
 - Insektenschutzdecke, 49, 54, 55
- Domestikation, 25, 59, 74, 83, 93
- Doping, 34, 81, 83, **86**, 87, 89, 95, 119
 - Anzahl positiver Fälle, 87
 - Gen-Doping, 95
 - Kontrolle, 86, 90, 128
 - Kontrolle ausserhalb des Wettkampfes, 87, 88
- Einäscherung, 41
- Elektrizität, 128, *Siehe auch* Haltung von Equiden, Infrastruktur
- Equiden, 26, 42, 45, 46, 47, 48, 56, 59, 61, 63, 69, 107, 118, 126, 127, 128, 129, 130

- Abgangsursachen, 128
- alte Pferde, 40, 41, 43, 44, 64
- Bestände, 56, 69, 126
- domestizierte Equiden, 26, 28, 44, 59
- Esel, 26, 27, 65, 98
 - Eselfohlen, 26
 - Eselhengst, 98
 - Hausesel, 26
 - Wildesel, 26
- Fohlen, 52, 69, 81, 94, 105, 106, 107, 110, 111, 114, 116, 123, 124, 125, 130
- frei lebende Equiden, 28
- Hengst, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 88, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 107, 108, 110, 112, 116, 118, 128
 - Deckhengst, 96
 - Eselhengst, 98
 - Zuchthengst, 26, 27, 33, 34
- Hybriden, 26, 130
 - Maultier, 109, 110
- Jungpferde, 52, 60, 71, 76, 78, 79, 83, 114, 115, 116, 117, 118, 119
 - Definition, 116
- Jungstute, 97
- leichtfuttrige Pferde, 52, 53
- Pferd
 - Arbeitspferd, 17, 116
 - Fahrpferd, 64
 - Freizeitpferd, 64
 - Hauspferd, 25, 26, 48, 49
 - Heimtier, 25, 34, 39, 40, 42, 49, 61, 63, 65, 66, 67, 68, 71
 - Hobbypferd, 39
 - Landwirtschaft, 52
 - Militärpferd, 25, 60
 - nutzlos gewordene Pferde, 24, 26, **39**, 42, 43, 44, 63, 71
 - Nutztier, 17, 25, 39, 40, 42, 43, 44, 58, 59, **61**, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72
 - Reitpferd, 59, 64
 - Rennpferd, 39
 - Saumpferd, 59
 - Schlachtfohlen, 69
 - Schlachtpferden, 45
 - Spitzensportpferd, 60, 80, 83, 84
 - Sportpferd, 39, 60, 80, 112, 114, 115
 - Steppenpferd, 25
 - Zuchtpferd, 39
 - Zugpferd, 59

- Saugfohlen, 51
- Stute, 28, 30, 31, 39, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 128
- Wallach, 28, 30, 31, 32, 112, 113
- wildlebende Equiden, 28, 98
- Erbgut, 20, *Siehe* Pferdezücht, Genetik
- Esel *Siehe* Equiden, Esel
- ET *Siehe* Reproduktion, Embryotransfer
- Ethik, **19**, 26, 55, 59, 63, 68, 75, 85, 89, 127
 - ethische Fragestellung, 17, 18, 19, 22, 24, 25, 26, 27, 44, 60, 61, 63, 64, 66, 96, 98, 101, 105, 107, 109, 114, 123, 126, 129, 130
 - ethische Grundsätze, 24, 39, 60, 73, 74, 79
 - ethische Werte, 43, 77
 - sportliche Ethik, 45, 47, 85, 89
- Fellfarben *Siehe* Identifikation, Fellfarbe
- Forschung, 30, 31, 34, 35, 39, 48, 50, 55, 61, 65, 75, 79, 94, 98, 100, 104, 121, 122, 125
 - Finanzierung, 128, 129
 - Forschungsnetz, 127
- Fortbewegung, 79
 - Biomechanik, 24, 75, 76, 79
 - Gänge, 51, 86
 - Koordination, 75
- Frühreife, 78, 114, 115, **116**, 117, 118
- Genetik *Siehe* Pferdezücht, Genetik
- Genetische Ressourcen *Siehe* Biodiversität
- Gesellschaft
 - Ernährungstabus, 63, 66, 70
 - Erwartungen, 126, 130
 - Mensch-Pferd-Beziehung, 17, 24, 42, 46, 49, 51, 54, 61, 62, 66, 67, 68, 82, 117, 126, 127, 128, 129
 - Mode, 52
 - Motivation für den Sport, 81, 127
 - Erhaltung der körperlichen Kondition, 81
 - sozialer Status des Pferdes, 17, 62, 66, 67, 71
 - sozio-kulturelle Aspekte, 32, 45, 46, 49, 52, 61, 63, 67, 70, 71, 114, 124, 127
 - Tradition, 30, 33, 45, 46, 47, 52, 54, 71, 93, 104, 114, 124, 126
- Gesetzgebung, 18, 31, 44, 47, 58, 60, 62, 63, 77, 79, 82, 83, 90, 95, 107, 116, 129
 - bäuerliches Bodenrecht, 57, 58
 - Bundesverfassung, 20
 - EU, 103, 111
 - Gewässerschutz, 57
 - Haftung, 31
 - Klonen, 111

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie, 56
 Konflikte zwischen Gesetzgebungen, **55**
 künstliche Besamung, 103
 Landwirtschaft
 BTS-Programm, 28
 Ethoprogrammen, 28
 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV), 57, 58, 62
 Lebensmittel, 61
 Luftreinhalte-Verordnung, 57
 ordnungspolitischer Kontext, 28, 33, 37, 42, 46, 51, 57, 63, 67, 71, 76, 81, 84, 88, 93,
 99, 102, 107, 111, 116, 121, 124
 Raumplanung, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 66
 Zonenkonformität, 57, 58
 Raumplanungsgesetz (RPG), 56, 57, 58
 Rechtsstatus von Tieren, 62, 66
 Regelung der Nutzung, 83, 85
 Tierarzneimittelverordnung (TAMV), 42, 61, 63, 66, 67, 71, 87
 Tierschutz, 22, 25, 26, 28, 33, 35, 46, 55, 56, 57, 76, 84, 99, 102, 107, 121, 124
 Tierschutzgesetz (TSchG), 19, 20, 21, 25, 27, 72, 77, 86, 88, 93, 126, 127
 Tierschutzverordnung (TSchV), 25, 27, 37, 38, 39, 42, 44, 46, 47, 49, 51, 61, 72, 77,
 81, 84, 88, 93, 116, 127
 Tierseuchen, 45, 46, 102, 103
 Tierseuchengesetz, 103
 Tierseuchenverordnung, 103, 107
 Tierzucht
 Tierzuchtverordnung (TZV), 25, 93, 103, 107
 Umweltschutz, 57
 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK), 41, 42, 63
 Vollzug, 29, 33, 53, 99, 103, 107, 122, 124, 130
 Zivilgesetzbuch (ZGB), 62

- Gesundheit *Siehe* Tiergesundheit
- Gewalt *Siehe* Belastung, Gewalt
- Gewässerschutz, 57
- Gnadenbrot, **39**, 40, 41, 42, 43, 44, 68
- Grossvieheinheit, 28, 62
 Raufutter verzehrende Grossvieheinheit, 62
- Güterabwägung, 21, 26, 31, 34, 38, 44, 47, 49, 53, 58, 59, 65, 68, 72, 78, 82, 85, 89,
 94, 100, 104, 108, 109, 111, 113, 118, 122, 125, 126, 129, 130
- Haftpflicht, 29, 33, 37
 Sorgfaltspflicht, 29, 37
- Haltung von Equiden, 19, 21, 24, 26, 27, 28, 30, 33, 34, 39, 42, 44, 50, 51, 53, 56, 57,
 60, 61, 62, 64, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 76, 79, 83, 89, 126, 127
 Aufzucht, 72
 bäuerliche Haltung, 57, 58, 59, 127

extensive, robuste Haltung, 50, 52
 Finanzen, 30, 35
 finanzielle Aspekte, 29
 freizeit-orientierte Pferdehaltung, 59
 Gruppenhaltung, 28, 30, 41, 42, 43, 125
 in einem Harem, 30, 98
 Haltung ausserhalb der Landwirtschaftszone, 57, 59
 Haltung in der Landwirtschaftszone, 55, 56, 57, 58, 59
 Haltungsbedingungen, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 40, 41, 44, 53, 54, 55, 60, 70, 85, 102, 114, 116, 127
 artgerechte Bedingungen, 24, 27, 29, 30, 56, 108, 109
 suboptimale Bedingungen, 54, 55
 Umstellung der Bedingungen, 84, 85, 114, 117, 119, 130
 Haltungsformen, 27, 41, 44, 48, 52, 53, 68
 tiergerechte Haltungsformen, 38, 51
 unpassende Haltungsformen, 26
 Hengste, 27, 29, 31, 33, 128
 Hengste, Gruppenhaltung, 30
 Infrastruktur, 27, 35, 37, 38, 52, 56
 Auslauf, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 36, 56
 Abtrennung, 30, 36, 37
 Boxe
 Abtrennung, 27, 30, 31, 35, 36, 38
 Einzelboxe, 27, 28, 29, 30, 31, 117, 119
 Führanlage, 35, 36, 37, 38, 39
 Gehege, 35, 36, 37, 38
 Minimalflächen, 35, 38, 39
 Stacheldraht, 35, 36, 37
 Stallbau, 31, 37
 Stallungen, 17, 29, 30, 35, 37, 50, 52, 56, 84, 100, 130
 Strom, 26, 35, 36, 37, 38, 39
 Weide, 28, 35, 37, 38, 43, 49, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 72, 99
 Zaun, 29, 30, 35, 36, 37, 38
 männliche Equiden, 26
 private Haltung, 58, 59
 Umweltbedingungen, 41
 Unterkunft während der Veranstaltungen, 83, 84, 85
 • Händler, 47, 63, 67, 78, 118
 • Haustier *Siehe auch* Tier oder Equiden, Haustier
 • Hilfsmittel, 17, 24, 26, 48, 49, 50, 53, 54, 60, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 116, 118, 119, 128, 129
 Decke, 49, 50, 52, 54, 55
 elektrische Vorrichtungen, 75
 Gehörpfropfen, 75

- Gerte, 76, 77
- Gesichtsmaske, 49, 52, 55
- Hilfszügel, 60
- Kopperriemen, 49, 50, 52, 54
- Maulkorb, 49, 52, 54, 55
- Ohrengarn, 49, 50
- Overcheck, 76
- Peitsche, 75, 76, 77, 78
- Schlaufzügel, 60, 76
- Sporen, 76, 78
- Hippophagie *Siehe* Pferdefleisch, Verzehr
- Hufbeschlag, 49, 51, 79, 130
 - Hufschmiede, 53, 78, 130
- Identifikation, 45, 46, 47, 48, 128
 - DNA, 47, 48
 - Fellfarbe, 51, 92, 93, 94
 - Variationen, 93
 - Overo-Scheckung, 92
 - Pferdepass, 47
 - Signalement, 45, 46, 47, 48, 92
 - Silver Dapple, 92, 93
 - Tigerscheckung (Appaloosa), 92, 93, 94
 - Weisse Abzeichen, 92
 - Weissen Köpfe, 92
- Import, 50, 72, 111
 - Samen, 111
- Information und Kommunikation, 18
- Insekten, 50, 53
- Instrumentalisierung *Siehe* Belastung, übermässige Instrumentalisierung
- Interessen
 - ästhetische, 33, 47, 48, 52, 53, 54, 77
 - gesunde Lebensmittel, 72
 - Landschaftsschutz, 37, 38, 58
 - moralische, 112
 - Naturschutz, 37, 38, 58
 - Nutzung, 33, 52, 64, 124
 - ökonomische Interessen, 24, 29, 31, 33, 37, 38, 42, 43, 44, 47, 52, 53, 57, 58, 61, 67, 71, 72, 75, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 88, 90, 91, 94, 99, 103, 104, 107, 108, 110, 112, 113, 117, 118, 122, 124, 126, 129
 - persönliche Interessen, 24, 44, 85, 89, 90, 93, 118, 122, 124
 - Pferdesportorganisationen, 84, 89
 - Pferdewetten, 89, 118
 - rechtliche Interessen, 37, 58, 112, 122, 124
 - Rückverfolgbarkeit, 47

- sentimentale Interessen, 42, 43, 52, 62, 67, 77, 93, 99, 104, 112, 113
- Sicherheit, 29, 30, 31, 33, 37, 77, 78, 103, 108, 124
- soziokulturelle Interessen, 30, 52, 53, 63, 67, 71, 72, 77, 93, 99, 104, 107, 112, 118, 124
- Sponsoren, 89
- sportliche Interessen, 47, 77, 85, 89, 93, 122, 124
- Tiergesundheit, 77, 80, 89, 103, 104, 118
 - Geschlechtsorgane, 108
- tierschützerische Interessen, 29, 30, 33, 37, 42, 43, 51, 58, 72, 77, 89, 93, 99, 104, 107, 112, 117, 118, 122, 124, 125
- Umweltschutz, 37
- Veranstalter, 89
- Verfügbarkeit, 29, 37, 51, 63, 68, 89, 99, 103, 108, 124
- wissenschaftliche Interessen, 108
- zuchttechnische Interessen, 47, 53, 71, 78, 89, 93, 99, 102, 103, 107, 108, 112, 117, 118, 121, 122, 124
- Kastration, 26, 27, 31, **32**, 33, 34
 - chirurgische Kastration, 32, 34, 128
 - Kluppen, 32, 34
 - Komplikationen, 32
 - Risiken, 32
 - hormonale Kastration, 34
 - immunologische Kastration, 34
 - stehende Kastration, 32
 - Sterilisation, 32
 - Stuten, 106, 107, 110
- KB *Siehe* Reproduktion, Künstliche Besamung
- Kennzeichnung, 26, **45**, 46, 48, 128
 - Chip, 45, 46, 47, 48
 - Heissbrand, 45, 46, 47, 48
 - Hufbrand, 45
 - Identifikation, 45, 46, 47
 - Kaltbrand, 45, 46, 47, 48
 - Ohrenmarkierung, 45, 46, 47
 - elektronische Ohrenmarkierung, 45
 - Plomben im Langhaar, 45
 - Schafen, 45
 - Schlachtpferde, 45
 - Schweine, 45
 - Tätowierung, 45, 46
 - Vieh, 45, 47
 - Ziegen, 45
- Klima, 27, 50, 84
- Klonen *Siehe* Reproduktion, Klonen

- Kommunikation, 113, 128, 129
 - Presse, 17, 25, 75, 80, 127
- Konstitution, 75
 - physische, 24, 75, 76
 - psychische, 24, 75, 76
- Ländlicher Raum, 56, 58, 59, 69, 127
- Landschaftsschutz, 37, 38, 57, 58
 - Belastungen, 38, 57, 59
- Landwirtschaft
 - Dienstleistungen, 58
 - Direktzahlungen, 28, 43
 - Diversifizierung der landwirtschaftlichen Aktivitäten, 57
 - Hofdünger, 62
 - Landwirt, 28, 43, 56, 64, 78, 127
 - landwirtschaftliche Bewirtschaftung, 57, 58
 - Landwirtschaftsbetrieb, 56, 58
 - Nutzfläche (LN), 56, 58
 - Pferdehaltung, 17
 - Subventionen, 62
- Lebensmittelkette, 25, 42, 45, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 72
- Lebensraum
 - künstlicher, 35, 49, 50
 - natürlicher, 19, 35, 48
- Livestock, 61
- Luftschutz, 57
- Medikamente, 24, 40, 43, 62, 63, 64, 66, 67, 89, 90, 119, 128
 - Absetzfristen, 63, 64
 - Antibiotika, 86
 - Behandlungsjournal, 63, 68, 87, 90, 129
 - Beruhigungsmittel, 32, 44, 78, 86, 96, 100, 118
 - Dopingsubstanzen, 90, 119, 129
 - Einfluss auf das Wettkampferhalten, 86
 - Entwurmungsmittel, 86
 - Entzündungshemmer, 86
 - Hormone, 34, 106, 107, 110
 - Leistungsbeeinflussung, 74, 86, 88, 90
 - Medikation, **86**, 87, 89, 90, 128
 - Anzahl positiver Fälle, 87
 - Behandlungsjournal, 63, 68, 87, 90
 - Kontrolle, 86, 87, 90, 119, 128
 - Kontrolle ausserhalb des Wettkampfes, 87, 88, 90
 - örtliche Betäubung, 32
 - Rückstände, 34, 63

Schmerzmittel, 32
 Sekundäreffekte, 88
 Toxizität, 88
 verbotene Substanzen während des Wettkampfes, 63, 86, 87, 88, 115

- Milch
 - Stutenmilch, 64
- Mythologie, 17
- Nachhaltigkeit, 59, 89, 91, 127
- Naturschutz, 58
- Niederlanden, 45
- Nützlichkeit, 25, 39
- Nutztier *Siehe auch* Tier oder Equiden, Nutztier
- Nutzung, 22, 24, 26, 27, 35, 39, 44, 48, 50, 51, 53, 54, 56, 57, **59**, 62, 64, 66, 68, 71, 74, 78, 80, 81, 82, 83, 91, 94, 114, 116, 124, 127
 - Bedingungen, 32, 53, 60, 68, 127, 128
 - Blindenführtier, 64
 - Fahrpferd, 64, 81, 120
 - Freizeit, 25, 64, 80, 81, 82, 88, 122, 123
 - gleichzeitig in Zucht und Sport, 103
 - Heimtier, 25, 39, 40, 42, 61, 62, 63, 65, **66**, 67, 68, 109
 - Infrastruktur, 56
 - Allwetterplatz, 56
 - Reithalle, 56, 59
 - Reitplatz, 28, 56
 - Kadaververwertung, 63, 65, 66, 67, 128
 - Kinder, 64
 - korrekte Nutzung, 24, 25
 - laktierende Stute, 121, **123**, 124, 125, 128
 - Landschaftpflege, 64
 - Landwirtschaft
 - Arbeitspferd, 17, 122, 124
 - Zugpferd, 59, 81, 120
 - Medikamentenproduktion, 130
 - Milchproduktion, 130
 - Militärpferd, 25, 60, 64
 - Nutzer, 47, 51, 63, 67, 68, 77, 82, 85, 89, 90, 117, 128
 - Nutzungsdauer, 91, 116
 - Pferdefleisch, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 66, **69**, 72
 - Pferdefleisch als Tierfutter, 64
 - Pferdesport, 25, 32, 39, 52, 60, 74, 75, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 112, 114, 115, 119, 120, 121, 122, 123, 124
 - Pferdesport\b, 80
 - pharmazeutische Industrie, 64
 - Polizeipferd, 64

Reitpferd, 59, 64, 120
 Rennpferd, 32, 33, 35, 39, 52, 114
 Saumpferd, 59
 Spektakel, 64, 75, 130
 Stutenmilch, 64, 65
 Therapiepferd, 64, 130
 Tierfutterindustrie, 64
 Tierversuch, 62
 Tourismus, 64
 trächtigen Stuten, **120**, 121, 122, 128
 Vereinfachung, 53, 124
 Verfügbarkeit, 35, 37, 63, 68, 99
 Voraussetzungen für eine Nutzung, 75, 83, 88
 Ausbildung, 88, 90
 Gesundheit, 90
 Kondition, 88, 90, 129
 Mindestalter, 114, 116, 128
 natürliche Veranlagung, 24, 39, 74, 76, 77, 78, 79, 89, 115
 Training, 88, 90
 Zirkus, 64, 130
 Zucht, 39, **91**, 123

- Ohren, 47, 51
- Ohrengarn, 49, 50
- Organe
 - Augen, 51, 92, 103, 104
 - Euter, 123
 - Haare, 50
 - Hoden, 32, 34
 - Hörorgan, 50
 - Mähne, 48, 51, 52, 53, 54, 55
 - Ohren, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55
 - Schweif, 47, 48, 50, 53, 54, 55, 96
 - Tasthaare, 48, 49, 50
 - Scheren, 50
 - Schneiden, 51
- Organisationen
 - Berufsverband
 - OdA Pferdeberufe, 60
 - Pferdesport, 46, 47, 60, 77, 81, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 114, 119, 126, 129
 - Deutsche reiterliche Vereinigung, 25, 74
 - Fédération Equestre Internationale (FEI), 60, 81, 84, 86, 87, 88, 117, 121, 124
 - International Society for Equitation Science, 75
 - Internationale Gesellschaft für Reitsport Wissenschaft, 75

- Islandpferde-Vereinigung Schweiz, 117
- National Reining Horse Association (NRHA), 117
- Schweizerischer Verband für Pferdesport, 60, 80, 81, 83, 84, 87, 88, 117
- Pferdezucht, 45, 126
- Rennsportverband, 46, 75, 86, 87, 90
- Tierschutz, 27, 32, 33, 51, 57, 63, 67, 70, 77, 99, 107, 124, 130
- Tierzucht, 46, 47, 87, 89, 90, 93, 94, 99, 108, 109, 112, 114, 117, 119, 122, 124, 125, 129
 - Freibergerzuchtverband, 117
 - Schweizer Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde (SZAP), 51
- Veranstalter, 52, 77, 84, 89
- Welt-Anti-Doping-Agentur, 86
- Pet, 64, 66
- Pferdeausbildung, 33, 73, 79, 114
 - Ausbildner, 60, 119
 - Ausbildungsskala, 74, 77, 78, 117
 - Grundsätze, 60, 74, 128
 - Jungpferde, 60, **114**, 117
 - Anreiten, 60, 78, 114, 118
 - korrekt ausgebildet, 88, 90
 - korrekt trainiert, 88, 90
 - Kosten, 77, 117, 118
 - Methodik, 73, 74, 75, 128
 - Pferdeflüsterer, 60, 77
 - physische Kondition, 74, 75, 128
 - psychische Kondition, 74, 75, 128
 - Trainer, 85, 86
 - Training, 73, 75, 79, 114, 116, 117, 128
 - Umschulung, 76, 129
- Pferdefleisch, 25, 41, 43, 59, 63, 64, 65, 66, **69**, 70, 71, 72
 - hygienische Qualität, 42, 71, 72
 - Import, 70, 72, 73
 - Metzgerei, 72
 - Verzehr, 17, 41, 43, 59, 66, **69**, 70, 72, 73
 - Verbot, 44, 70
- Pferdehalter, 27, 28, 31, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 50, 57, 58, 63, 67, 78, 82, 103, 122, 124, 126, 127, 128, 130
 - Hengsthalter, 29, 30, 31, 33, 96, 97, 98, 99, 100, 103
- Pferdesport, 32, 59, 60, 77, 80, 89, 121, 124
 - Amateure, 86
 - Berufsreiter, 83, 86
 - Bodenarbeit, 60
 - Dressur, 52, 60, 77, 79, 80
 - Endurance, 121, 124

Fahren, 77, 81
 Fahrer, 81, 89, 127
 Frauen, 32, 33, 77, 118
 Freizeit, 32, 33, 73, 81, 82, 89, 114
 Islandpferdesport, 87
 Leistung, 24, 60, 74, 75, 85, 91, 95, 115, 118, 120
 Olympische Spiele, 80
 Pferdeflüsterer, 60, 77
 Polo, 52, 105
 Reiten, 60, 74, 81
 Reiter, 33, 39, 60, 74, 75, 77, 81, 82, 84, 85, 86, 89, 106, 119, 120, 121, 122, 124, 127
 Reiterei der Leichtigkeit, 75
 Reitkunst, 17, 74
 Rennsport, 32, 33, 52, 75, 81, 83, 89, 114, 116, 118
 Galopprennen, 77, 115, 118
 Stall, 83
 Startboxe, 35
 Trabrennsport, 77, 115, 121, 124
 Trainer, 83
 Schwierigkeitsgrad, 115, 116
 sozioökonomische Einflüsse, 126
 Spitzensport, 60, **83**, 129
 Sponsoren, 77, 89
 Springen, 52, 77, 80
 Springreiter, 60, 80
 traditionelle Reitkultur, 77, 114
 Training, 73, 75, 77, 79, **80**, 81, 83, 87, 89, 114, 115, 116, 117, 118, 123, 124, 125
 Veranstalter, 52, 77
 Veranstaltung, 60
 Western, 32, 80, 87, 110
 Cutting, 110
 Reining, 80, 92, 93, 117
 Wettkampf, 52, 64, 73, 77, 79, **80**, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 114, 116, 119, 128
 ● Pferdezucht, 56, 96, 130
 Absetzen, 123, 124
 Absetzen, temporär, 123, 124, 125, 128
 Aufzucht, 70, 71, 72
 Exterieurbeurteilung, 32
 Körperbaumängel, 91, 94, 112
 finanzielle Unterstützung, 117
 Geburt, 66, 108, 120, 123, 124, 125
 Kaiserschnitt, 111

- Probleme, 111, 121
- Generationsintervall, 108
- Genetik, 20, 45, 91, 92, 94, 108, 128
 - Diversität, 93, 108
 - Erbkrankheiten, 50, 55, 91, 92, 94, 95, 112, 129
 - Risikopaarungen, 91, 93, 94
 - Träger, 91, 92, 93, 94, 95
 - Erblichkeit, 94, 111
 - Gene, 91, 93
 - genetische Vielfalt, 20, 93
 - Genom, 20, 25, 109, 112, 116
 - Genotyp-Umwelt-Interaktion, 50, 55
 - Gentest, 91, 92, 93, 94, 95
 - Mutation, 93
 - Umweltfaktoren, 91
- gezielte Paarung, 94
- Gründertier, 92
- Kreuzung, 92
- laktierende Stute, 123, 124, 125
- Linienzucht, 92, 94
- Milchproduktion, 123
- Mutterlinie, 108
- Selektion, 89, 91, 94, 95, 108, 114, 117, 118
 - genomische, 116, 118
- Selektionsmerkmale
 - Eignung als Dressurpferd, 114
 - Eignung als Fahrpferd, 114
 - Eignung als Reitpferd, 114
 - Eignung als Sportpferd, 114
 - Eignung als Springpferd, 114
 - Fellfarben, 94
 - Geschwindigkeit, 114
 - Leistungsbereitschaft, 120, 122
 - natürliche Veranlagung, 33, 76, 77, 78, 115, 116, 117
 - Verhalten, 79, 114
- trächtige Stute, 120
- Zuchtbuch, 47, 93, 94
- Züchter, 29, 33, 47, 52, 56, 60, 71, 78, 89, 94, 97, 99, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 111, 112, 114, 117, 118, 122, 124, 126, 127
- Zuchtfortschritt, 78, 99, 108, 112, 113, 117, 128
- Zuchtprogramm, 91, 112, 116, 128
- Zuchtprüfungen, 89, **114**, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 129
 - Feldtest, 114, 115

- Promotion CH, 114
- Qualifikationsprüfungen für Traber, 114, 115
- Rennen für junge Rennpferde, 114
- Stationstest, 114, 115
- Zuchtwerte, 30, 33, 71, 91, 94, 95, 104, 108, 109, 112, 114, 117, 122, 124
- Zuchtziel, 21, 126
- Pflege, 31, 42, 46, **48**, 50, 51, 53, 54, 55, 59, 70
 - angepasste Pflegemassnahmen, 48, 51
 - Augenwimpern, 51
 - eigenes Pflegebedürfnis, 52
 - Frisieren, 48, 52, 53, 55
 - Haarkleid, 49, 50, 51
 - Hufe, 49, 51, 53, 54, 79, 130
 - Insektenschutzdecke, 49, 54, 55
 - Insektenschutzmittel, 50, 52
 - Kötenbehang, 52
 - Schneiden, 48, 50, 53, 54, 55
 - Kronrandhaare, 48
 - Mähne, 51, 52, 54
 - Ausdünnen, 48
 - Einflechten, 52, 53, 55
 - Frisieren, 53
 - Kürzen, 52
 - Scheren, 51, 52, 54, 55
 - Verziehen, 53, 55
 - medizinische Versorgung, 49, 50, 62, 66
 - Ohren
 - Scheren, 48, 53, 54, 55
 - präventive Pflegemassnahmen, 50, 51
 - Scheren, 49, 51, 60
 - Schweifrübe
 - Scheren, 48, 50, 53, 54, 55
 - Shampooieren, 53, 54, 55
 - Striegeln, 53
 - Tasthaare
 - Schneiden, 48, 49, 50
 - übertriebene Pflegemassnahmen, 26, 49, 50, 55
 - unangepasste Pflegemassnahmen, 26, **48**
 - ungenügende Pflegemassnahmen, 26, 48, 50, 53, 55
 - Vereinfachung, 51
 - Winterfell
 - Scheren, 51, 54
- Physiologie

- Endorphine, 76
- Geburt, 123
- Reife, 117, 119
- Schmerzempfindung, 79, 86, 127
- Schutzfunktionen, 51
- Schutzfunktionen des Haarkleides, 49, 50, 54
- Schwitzen, 51, 53
- Sinneswahrnehmung, 49, 50, 51, 93, 94
 - Hörvermögen, 93
 - Sehfähigkeit, 93, 94
- Trächtigkeit, 120, 121, 122
- Wachstum, **116**, 117, 118, 123
- Wahrnehmung der Umgebung, 76
- Psychologie des Pferdes, 60
- Rassen, 21, 24, 31, 32, 46, 47, 49, 52, 69, 71, 74, 92, 93, 94, 99, 102, 107, 110, 112, 113, 117, 118
 - amerikanische Rassen, 92
 - Paint Horse, 92
 - Quarter Horse, 92, 94, 101, 110, 111
 - Appaloosa, 93
 - Arabische Pferde, 51
 - Einfuhr, 46
 - Esel, 27
 - Fjord, 52
 - Freiberger, 52, 54, 69, 92, 96, 99, 114, 115
 - gefährdete Rassen, 108
 - Haflinger, 99, 110, 115
 - iberischen Rassen, 52
 - Islandpferd, 50
 - Kaltblutrassen, 53, 116
 - Ponyrassen, 53
 - rassentypische Merkmale, 53, 93, 94
 - Traber, 46, 75, 101, 107, 114, 115, 118
 - Vollblüter, 96, 98, 101, 103, 104, 107, 114, 115, 116, 118
 - Warmblüter, 101, 111
- Reglement, 51, 55, 60, 77, 78, 79, 81, 84, 88, 102, 103, 107, 113, 114, 117, 119, 121, 122, 124, 126
 - Anpassung, 55, 79, 82, 83, 85, 87, 90, 95, 109, 119, 122, 125
 - Dopingbekämpfung, 87, 90, 115, 119, 128, 129
 - Einschränkung der Anzahl Starts, 81, 83, 84, 85, 90, 114, 116, 119, 128
 - Einschränkung des Schwierigkeitsgrades, 114, 116, 119, 128
 - Embryotransfer, 109
 - Gesundheitskontrollen, 90, 115, 119, 121, 124
 - Medikationskontrolle, 87, 90, 115, 119, 128, 129

Mindestalter, 81, 83, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 128
 Pferdeausbildung, 114
 trächtige Stute, 121
 Träger von Erbkrankheiten, 93, 94, 95
 Training überwachen, 86
 Unterbringung der Pferde, 81
 verbotene Handlungen, 75, 77, 81
 Verhaltenskodex, 81, 121, 124
 Veterinärreglement, 84, 121, 124
 Zuchtbuch, 93, 94
 Klonen
 Einsatz von Samen geklonter Tiere, 111, 113
 Eintragung, 110, 129
 • Religion
 Islam, 32
 religiöse Werte, 43
 • Rennsport *Siehe* Pferdesport, Rennsport
 • Rentabilität, 25, 39, 63, 66, 71, 99, 107, 126
 • Reproduktion, 99, 104, 107, 110, 112, 129
 Abfohrate, 96
 Abort, 121, 122
 Ausrüstung
 Deckgeschirr, 96, 100
 Deckrolle, 97
 Deckakt, 96, 97, 98, 99, 100, 108, 111, 120, 121, 122, 125
 Eisprung, 102, 106
 Embryotransfer, 25, 96, **105**, 106, 107, 108, 109, 110, 122, 129
 Bewilligung, 107
 chirurgische Methode, 106, 107, 110
 Kontrolle, 109
 Kosten, 107
 Spenderstute (genetische Mutter), 106, 107, 108, 112
 Tiefgefrierung von Embryonen, 106, 107
 Trägerstute (Empfängerstute), 106, 107, 109, 110
 Fecken (Abprobieren), 96, 99, 102, 104
 Fruchtbarkeit, 88, 91, 98, 99, 102, 103, 106, 107, 108, 110, 111
 gynäkologische Untersuchungen, 102, 103, 104, 106, 110
 Harem, 98, 99
 Hengst
 Deckhengst, 96, 97, 100
 Feckhengst, 96, 97, 98, 100
 Testhengste, 98
 Hengsthalter, 29, 30, 31, 33, 96, 97, 98, 99, 100, 103

Infrastruktur, 100
 Besamungsstand, 35
 Deckstation, 100, 123, 124
 Feckboxe, 100
 Phantom, 101, 102, 104
 Klonen, 25, 96, **109**, 110, 111, 112, 113
 Dolly, 109
 Klon, 109, 110, 111, 112
 Lebensmittel, 111, 113
 Nachkommen, 110, 111, 113
 Samen geklonter Tiere, 111, 113
 Kosten, 110, 112
 Verbot, 129
 Verbot, 113
 Künstliche Besamung, 25, 96, 97, 99, 100, **101**, 102, 103, 104, 107
 Besamungsstation, 103, 105
 Besamungstechniker, 102, 103, 105
 Kosten, 104
 Reinforcement Breeding, 103
 Samengewinnung, 101, 102, 103
 Natursprung, **96**, 97, 98, 99, 102, 103, 104, 107, 108
 Natursprung an der Hand, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104
 Natursprung in Freiheit, 99, 100
 Rosse, 96, 97, 101, 102, 106
 Sexing (Geschlechtsbestimmung des Embryos), 106
 Sexualzyklus, 106
 Superovulationen, 106
 Synchronisation, 106
 Trächtigkeit, 107, 110, 111, 120, 121, 122, 124
 Unfruchtbarkeit, 39
 Zuchteinsatz, 29, 32, 110
 ● Risiko, 21, **22**, 28, 33, 34, 36, 37, 40, 41, 42, 46, 48, 50, 71, 74, 76, 78, 81, 83, 84, 88, 89, 90, 91, 96, 97, 102, 104, 107, 118, 122, 123, 124, 129
 Abort, 121
 Ausbruchsrisiko, 37
 Einschätzung, 22, 34
 Natursprung, 96, 97, 99
 Operationsrisiko, 32
 Verletzungsrisiko, 29, 36, 37, 38, 41, 46, 96, 99, 118, 123, 124
 Zuchtrisiko, 97, 108
 ● Rollkur *Siehe* Belastung
 ● Romanische Ländern, 17
 ● Rückverfolgbarkeit, 47, 63, 71, 90, 111

- Schmerzen *Siehe* Belastung, Schmerzen
- Sicherheit, 20, 24, 30, 32, 33, 34, 37, 38, 47, 51, 56, 59, 77, 78, 100, 122, 125
 - Lebensmittelsicherheit, 45, 47, 111, 112
 - Vorbeugung, 30, 38
- Sozialkontakte *Siehe* Bedürfnisse, natürliche
- Stallungen *Siehe* Haltung von Equiden, Infrastruktur
- Stiftung für das Pferd, 25, 41, 43
- Stiftung für das Tier im Recht, 62, 63, 67
- SVPS *Siehe* Organisationen, Pferdesport
- Testosteron, 32
- Thun, 25
 - Eidg. Pferde-Regieanstalt, 25
- Tier
 - Haustier, 26, 61, 64, 66, 67, 68, 126
 - Heimtier, 25, 39, 40, 42, 61, 62, 63, 64, 65, **66**, 67, 68, 71, 109
 - Nutztier, 17, 25, 39, 40, 42, 43, 44, 58, 59, **61**, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 93
 - Raufutter verzehrende Tiere, 58, 62, 67
 - Rechtsstatus, 62, 64, 66
 - Sache, 62
 - Tierrecht, 67
 - Versuchstier, 62, 111
 - Wildtier, 37, 38, 58, 61
- Tiergesundheit, 24, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 64, 72, 76, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 108, 109, 111, 112, 114, 115, 116, 119, 120, 121, 128
 - allergischer Husten, 91
 - Augenanomalien, 93
 - Ausschlagen, 36, 97
 - Bewegungsapparat, 86, 116
 - Lahmheit, 40, 86
 - Osteochondrose, 91, 94
 - Blindheit, 40
 - Deckinfektion, 97, 99, 102
 - Deckseuche, 97, 103
 - Bläschenseuche (Coitale Exanthem), 97
 - CEM (Contagious Equine Metritis), 97, 103
 - Equine Virale Arteritis, 97
 - Geschlechtsorgane, 102, 121
 - Gesunderhaltung, 54, 55, 65, 68
 - Headshaking, 49, 52, 55
 - Kontrolle, 90, 94, 119, 128, 129
 - Mastitis (Euterentzündung), 123
 - Mauke, 54
 - Nachtblindheit, 93

- postnatale Krankheiten, 111
- Rekonvaleszenz, 87, 88, 89, 90
- Sarkoide, 94
- Scheidenverletzung, 97
- Sommerekzem, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 91
- Stürze, 97, 122
- Taubheit, 92, 93
- Unfruchtbarkeit, 39
- Verletzung, 28, 36, 96
- Virusinfektionen, 121
- Wettkampftauglichkeit (fit to compete), 86, 87, 88, 89, 90
- Tiermedizin, 40
 - Behandlungen, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 89, 90
 - Behandlungsjournal, 63, 68, 87, 90
 - Chirurgie, 32, 34
 - Diagnose, 89, 95
 - Kantonstierarzt, 107
 - Kosten, 68
 - Tierarzt, 39, 40, 41, 43, 44, 53, 63, 67, 75, 78, 86, 89, 102, 103, 105, 108, 130
 - Ausbildung, 32
 - Übersversorgung, 68
- Tiermehl, 41
- Tierpsychologie, 42
- Tierschutz, 26, 33, 46, 51, 53, 58, 62, 66, 75, 77, 106, 109, 117, 122, *Siehe auch* Interessen, tierschützerische Interessen
- Tierschützer, 29, 93, 99, 103, 112, 122, 124
- Tierschutzgesetz *Siehe* Gesetzgebung
- Tierversuch, 62, 111
- Tombola, 130
- Tötung, 25, **39**, 40, 41, 42, 43, 44, 63, 71, 72, 73, 89, 128
 - Bedingungen, 71, 73, 128
 - Belastungen, 103
 - Euthanasie, 24, **40**, 41, 43, 44, 64, 65, 72
 - Belastungen, 128
 - Kosten, 43
 - Metzger, 41, 71
 - Schlachthof, 40, 41, 42, 69, 71, 72, 73
 - Schlachtung, 24, 25, **40**, 41, 42, 43, 44, 63, 64, 67, 70, 71, 72, 73, 128
 - Kontrollmassnahmen, 73
- Training *Siehe* Pferdeausbildung *oder* Pferdesport, Training
- Transport, 35, 40, 63, 66, 72, 84, 85, 104, 123
 - Bedingungen, 71, 72, 73, 83, 84, 85, 128
 - Flugzeug, 60, 98

- Fohlen, 124
- Schlachtpferde, 71, 72, 73
- Schlachtpferden, 71
- Verkehr, 57, 60
- Umweltschutz, 57, 66, 71
 - Belastungen, 57, 58, 59, 71, 72, 84, 128
- Verantwortung, 22, 24, 39, 44, 83, 126
 - grobe Fahrlässigkeit, 97, 102
 - Kunstfehler, 97
- Verbotene Handlungen, 51, 77, 81
 - Anbinden der Zunge, 75, 82
 - Coupiere der Ohren bei Hunden, 47
 - Coupiere der Rute bei Hunden, 47
 - Coupiere der Schweifrübe, 49
 - Gebrauch von elektrischen Hilfsmitteln, 82
 - Hufe, 51
 - Neurektomie, 82, 86, 88, 89
 - überempfindlich gemachte Haut, 82, 88
 - unempfindliche Beinnerven, 88
- Verhalten, menschliches
 - Akzeptanz, 40, 109, 111
 - Ambition, 25
 - Ehrgeiz, 24, 25, 39, 71, 122, 124
 - ehrliches Verhalten, 24
 - Emotionen, 99
 - mutiges Verhalten, 24
 - respektvolles Verhalten, 24
 - selbstkritisches Verhalten, 24
- Verhalten, tierisches, 19, 50, 60
 - Abwehrreaktion, 76
 - Aggressivität, 28, 32
 - Angewöhnung, 30, 36, 41, 101, 117
 - Angst, 37, 74, 76, 96, 97
 - Anpassungsfähigkeit, 19, 27, 35, 37, 38, 42, 44, 77, 93, 111, 117, 127
 - arttypisches Verhalten, 20, 48, 107
 - ausgeglichenes Verhalten, 33
 - Emotivität, 36, 74, 76
 - Erektion, 98
 - erlernte Hilflosigkeit, 50
 - Ethologie, 68, 74, 77, 123
 - Flucht, 36, 74, 75, 81, 123
 - Futteraufnahme, 52
 - Geschlechtsverhalten, 28, 30, 32, 33, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 112, 120, 128

Hengstverhalten, 28, 32
 Herdentier, 123
 Hierarchie, 27, 30, 59, 98
 im Stall, 31, 37, 51
 Interaktionen zwischen Hengst und Stute, 98, 100, 104, 128
 Konditionierung, 33
 Kontakt mit der Umgebung, 30, 36
 Körperpflegeverhalten, 50, 51, 53
 Leistungsbereitschaft, 74
 Lernen, 60
 Lernfähigkeit, 115, 116, 117
 Libido, 32, 33
 Masturbation, 28
 Motivation, 50, 60
 Mutterverhalten, 120
 natürliches Verhalten, 36, 41
 negative Verstärkung, 38, 115
 Panik, 97
 Persönlichkeit, 74
 positive Verstärkung, 79, 117
 Raum-Zeit-Muster, 25, 120
 Selbstverstümmelung, 28
 sexuelle Frustration, 28, 29, 30, 31, 34, 98
 Sozialisierung, 33, 42
 spontane Erektion, 28
 Stereotypen, 28, 40, 54
 Kopperriemen, 49, 50, 52, 54
 ursprüngliches Verhalten, 25
 Verhaltensökologie, 26
 Verhaltensstörungen, 28, 33, 34, 52, 88, 101, 124, 128
 Verteidigung, 76
 Vertrauen, 76
 Wechsel der Umweltbedingungen, 41, 114
 Widerspenstigkeit, 76

- Vermarktung, 33
- Vermenschlichung, 17, 24, 29, 32, 67, 68, 69, 99
- Versicherungen, 29, 33, 99, 122, 124
- Vieh, 45
- Werbung, 46, 47, 77, 114, 128
- Wert
 - ästhetischer Wert, 53
 - Eigenwert, 17, 20, 25, 112
 - erbrechtlicher Wert, 20

- inhärenter Wert, 20, 25, 93
- instrumenteller Wert, 20
- intrinsischer Wert, 20, 24
- kulturelle Wert, 47
- ökonomischer Wert, 20, 30, 37, 53, 57, 67, 71, 77, 88, 89, 93, 124
- sentimentaler Wert, 20, 25, 62, 66
- soziokultureller Wert, 24, 45, 46, 53
- vermögensrechtlicher Wert, 24
- Western *Siehe* Pferdesport, Western
- Wirtschaft *Siehe* Interessen, ökonomische Interessen
- Wohlbefinden *Siehe* Wohlergehen
- Wohlergehen, 17, **19**, 24, 26, 27, 29, 32, 39, 41, 42, 44, 49, 51, 53, 54, 55, 65, 68, 72, 73, 77, 84, 89, 109, 112, 115, 117, 118, 125, 126, 127, 129
 - Beachtung, 18, 37, 42, 43, 49, 53, 74, 75, 76, 77, 81, 82, 83, 85, 90, 117, 118, 126, 127, 128, 129
 - Beeinträchtigung, 19, 27, 41, 45, 50, 53, 54, 55, 74, 82, 88, 95, 113, 118
- Würde, 17, **20**, 24, 31, 32, 39, 40, 72, 77, 98, 108, 112, 118, 126, 129
 - Beachtung, 18, 20, 24, 26, 33, 37, 39, 40, 42, 43, 80, 81, 82, 83, 85, 99, 104, 114, 117, 118, 126, 127, 128, 129
 - Verletzung, 20, 21, 27, 41, 44, 45, 47, 49, 50, 54, 70, 72, 74, 77, 82, 88, 89, 90, 113, 118
- Zaun *Siehe* Haltung von Equiden, Infrastruktur
- Zoo, 61
- Zuchthengst *Siehe* Equiden oder Haltung von Equiden, Hengst
- Zwang *Siehe* Belastung